

Gesetze und sonstige Bestimmungen

betreffend

# die Gewerbesteuer in Preußen

mit

gewerbepolizeilichen Vorschriften

für Verwaltungs- und Polizei-Beamte, die Staatsanwaltschaft  
und Schöffengerichte

von

**Otto Held,**

Königlicher Polizei-Rath.

---

Zweite verbesserte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1883.

Gesetze und sonstige Bestimmungen

betreffend

# die Gewerbesteuer in Preußen

mit

gewerbepolizeilichen Vorschriften

für Verwaltungs- und Polizei-Beamte, die Staatsanwaltschaft  
und Schöffengerichte

von

**Otto Held,**

Königlicher Polizei-Rath.

---

**Zweite verbesserte Auflage.**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1883

ISBN 978-3-662-32130-0      ISBN 978-3-662-32957-3 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-32957-3

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Brandt) in Berlin N

## Borwort zur 1. Auflage.

---

Die wesentlichen Veränderungen, welche sowohl in Folge der preußischen, als auch der Reichsgesetzgebung in den Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer bis in die neueste Zeit eingetreten sind, haben die bisher bekannten Werke für die an der Verwaltung der genannten Steuer beteiligten Personen zum Theil unbrauchbar gemacht, während andere vor 1876 abgeschlossene Sammlungen, auch mit etwaigen Ergänzungen durch massenhaftes Material, welches in der Anweisung vom 20. Mai 1876, dem Gesetze vom 3. Juli 1876 und den Anweisungen vom 30. August 1876, 3. Septbr. 1876 und 26. Januar 1877 zur Kodifizirung gelangt ist, für den praktischen Gebrauch zu umfangreich geworden sind. Es ist somit eine in den literarischen Hilfsmitteln für die Handhabung der Vorschriften über die Gewerbesteuer-Verwaltung vorhandene Lücke sehr fühlbar geworden. Die vorliegende Arbeit bezweckt die zur Zeit in Preußen geltenden gesetzlichen und ministeriellen Vorschriften in Betreff der genannten Steuer, sowie die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, den bei der Verwaltung der ersteren beteiligten Beamten und Privatpersonen in möglichst gedrängter Weise und mit geringem Kosten-Aufwande zugänglich zu machen.

Das Material der vorliegenden Zusammenstellung ist den amtlichen Veröffentlichungen, den Mittheilungen aus der Ver-



waltung der direkten Steuern im Preußischen Staate und den einschlagenden Akten entlehnt worden.

Hinsichtlich der Anordnung des Materials sei noch zu bemerken gestattet, daß das Gesetz vom 30. Mai 1820, die folgenden Anweisungen und zur Ausführung erforderlichen Gesetze mit deutschen, die neueren in das Gesetz von 1820 eingreifenden Gesetze mit lateinischen Buchstaben gedruckt, die Rescripte zc. in Form von Anmerkungen und Noten gegeben sind.

Danzig, im Mai 1879.

**Der Verfasser.**

---

## **Vorwort zur 2. Auflage.**

---

Nachdem die erste Auflage vergriffen ist, habe ich die, bis zur Gegenwart fortgeführte, 2. Auflage nochmals sorgfältig durchgesehen und, wo es nöthig war, verbessert. Außerdem ist eine andere Anordnung des Inhaltes dahin vorgenommen, daß, der besseren Uebersichtlichkeit halber, die aufgenommenen Gesetze und anderen Bestimmungen in sich geschlossen zum Abdruck gelangt sind.

Neu hinzugekommen sind viele Bestimmungen aus dem Jahre 1878, sodann diejenigen der Jahre 1879, 1880, 1881 und aus dem Jahre 1882 die bis zum 31. Mai erschienenen.

Stettin, im Oktober 1882.

**Der Verfasser.**

## Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

---

	Seite.	
1794.	13.	§§ 160—165, Titel 6, Theil II. des Allgemeinen Landrechts.
1820,	1.	Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.
30. Mai	191.	Minist.-Verord. Unentgeltliche Ertheilung von
10. Novbr.		Gewerbeseheinen an Invaliden.
1821,	103.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Flußföhren.
13. Novbr.	84.	Minist.-Ref. Besteuerung von weiblichen Ge-
29. Dezbr.		werbetreibenden mit 2 Gesellen.
1822,	91.	Minist.-Ref. Besteuerung der Essigbrauer und
13. April.		Bierbrauer.
21. Novbr.	106.	Minist.-Ref. Bescheinigung der Schiffer auf ge-
		druckten Formularen.
1824,	12.	Kabinetts-Ordre. Steuerfreiheit der Branntwein-
10. Januar.		brenner.
17. Mai.	95.	Minist.-Ref. Gewerbebetrieb der Marktender.
1825,	147.	Minist.-Ref. Wahl der Gewerbesteuer-Ver-
10. Januar.		theiler.
26. Mai.	93.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Fischer.
2. Septbr.	66.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Königl. See-
		handlung.
15. Oktober.	127.	Minist.-Ref. Mängel der Nachweisungen.
24. Novbr.	95.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Badeanstalten
		bei Verabfolgung von Speisen und Getränken.
1827,	83.	Minist.-Ref. Besteuerung der Handwerker.
30. Juni.	121.	Minist.-Ref. Steuerzahlung bei Gewerbeein-
10. August.		stellung.
1828,	36.	Kabinetts-Ordre. Gewerbesteuer-Defraudation in
27. Januar.		Städten, in denen Zuschläge zur Gewerbesteuer
		erhoben werden.
1829,	32.	Kabinetts-Ordre. Vergütung der Zahressteuer
15. April.		bei dem Tode der Hausföhren.
19. Septbr.	90.	Minist.-Ref. Besteuerung der Händler und Hand-
		werker.
18. Novbr.	91.	Minist.-Ref. Besteuerung der Händler und Hand-
		werker.
1830,	157.	Berordnung. Untersuchung wegen unterbliebener
10. Juli.		Anmeldung eines stehenden Gewerbes.

## VI

	Seite.	
1832, 18. April.	101.	Ref. des General-Direktors der Steuern. Fertigung von Waaren als Handwerk.
1833, 25. Mai.	9.	Minist.-Ref. Bestrafung für unterlassene Anmeldung des Gewerbebetriebes.
3. Dezbr.	91.	Minist.-Ref. Besteuerung der Tabakspinner.
1834, 28. Juni.	84.	Minist.-Ref. Besteuerung der zur Landwehr einberufenen Handwerker.
1835, 20. Juli.	70.	Minist.-Ref. Besteuerung der Zahnärzte.
14. August.	91.	Minist.-Ref. Besteuerung von Schlächtern bei Gelegenheit der Kirmessen.
31. August.	94.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit von Schlafstellenvermietnern.
18. Oktober.	91.	Minist.-Ref. Besteuerung von Personen, die aus gekaufter Frucht Brod zum Verkaufe bereiten lassen.
1836, 21. Januar.	90.	Minist.-Ref. Besteuerung eines Entrepreneurs.
21. Januar.	147.	Minist.-Ref. Nicht erscheinende Gewerbebesteuer-Vertheiler.
6. April.	86.	Minist.-Ref. Entrichtung der Gewerbesteuer beim Personenwechsel.
1837, 19. August.	96.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit geschlossener Gesellschaften und deren Administratoren.
1838, 15. Januar.	95.	Minist.-Ref. Kleinhandel mit geistigen Getränken. —
20. Februar.	69.	Minist.-Ref. Gewerbescheine für umherziehende Schauspieler.
7. Juli.	84.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Schneider.
14. Novbr.	91.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Bäcker für Lohn.
2. Dezbr.	68.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Branntweimbrenner und Hefenbereiter.
31. Dezbr.	96.	Minist.-Ref. Auswärtige Schänker bei Schützenfesten zc.
1839, 23. Mai.	106.	Minist.-Ref. Flußschiffer haben die Tragfähigkeit der Fahrzeuge protokollarisch anzugeben.
27. Mai.	78.	Minist.-Ref. Besteuerung der Obst- und Viktualienhändler.
1840, 19. Februar.	66.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Pächter von Bernsteinnuzungen.
18. Juni.	215.	Geetz über die Verjährungsfristen.
30. Juni.	94.	Minist.-Ref. Besteuerung des Schankgewerbes auf Märkten.
11. August.	86.	Minist.-Ref. Umschreibung eines Gewerbes.
31. Oktober.	103.	Minist.-Ref. Besteuerung der Schiffer.
1841, 6. Februar.	141.	Rabinets-Ordre. Entbindung der Kommunen von der Erhebungspflicht der direkten Steuern.
11. April.	95.	Minist.-Ref. Betrieb des Schankgewerbes bei Schützenfesten zc.
20. April.	93.	Minist.-Ref. Besteuerung der Jagdpächter.
25. Dezbr.	70.	Minist.-Ref. Besteuerung der Zahnärzte.
1842, 10. Oktober.	116.	Minist.-Ref. Ausgleichung der ganzjährigen Abgänge von Gewerbebesteuerbeträgen über oder unter dem Mittelfaße.

VII

	Seite.	
1843, 24. Februar.	120.	Minist.-Res. Anmeldung eines Gewerbes, zu dessen Betrieb eine Genehmigung erforderlich ist.
24. Juni.	159.	Minist.-Res. In den Resoluten wegen Gewerbesteuer-Vergehen festzusetzende Strafen.
5. Juli.	106.	Minist.-Res. Inabgangsstellung der Schifffahrts-Gewerbesteuer durch die Regierungen.
24. Novbr.	115.	Rabinets-Ordre. Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Beranlagung.
1844, 23. Februar.	95.	Minist.-Res. Gewerbebetrieb der Marktender.
1845, 9. Juni.	95.	Minist.-Res. Gewerbebetrieb der Marktender.
24. Oktober.	85.	Minist.-Res. Steuerpflichtigkeit der Schneiderrinnen.
1846, 19. Mai.	78.	Minist.-Res. Besteuerung der Ziegelbrenner.
5. Oktober.	81.	Erkenntniß des Revis.-Ger.-Hofes. Geschäftsführung eines Gesellen bei augenblicklicher Abwesenheit des Meisters.
1847, 30. April.	215.	Minist.-Res. Tantieme der Kassenbeamten von zurückerstatteten Einnahmebeträgen.
10. Mai.	169.	Minist.-Res. Einrichtung der Märkte und Messen.
1849, 25. Juni.	191.	Minist.-Res. Unentgeltliche Hausirscheine der Bibelboten.
1851, 23. Januar.	191.	Minist.-Res. Unentgeltliche Hausirscheine für Bibelboten.
1852, 22. Mai.	202.	Gesetz, betr. einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche über Verjährung der Steuerergehen und Uebertretungen.
1853, 22. Juni.	155.	Minist.-Res. Untersuchung wegen Steuerergehen bei Personen unter 18 Jahren.
1. Septbr.	96.	Erkenntniß des Ober-Tribunals. Ein Dekonom einer geschlossenen Gesellschaft bedarf keiner Konzession.
1854, 27. Februar.	96.	Minist.-Res. Steuerfreiheit geschlossener Gesellschaften und deren Administratoren.
25. Juli.	107.	Minist.-Res. Frachtfuhrgewerbe und Schiffergewerbe der Ausländer.
6. Oktober.	159.	Erkenntniß des Ober-Tribunals. Gewerbepolizei und Gewerbesteuer-Defraudation.
1855, 9. Februar.	91.	Minist.-Res. Besteuerung der Essigbrauer und Bierbrauer.
16. Dezbr.	95.	Minist.-Res. Kleinhandel mit Getränken durch die Destillateurs.
1858, 4. Mai.	169.	Minist.-Res. Petschirtstecher auf Jahrmärkten.
17. Mai.	95.	Minist.-Res. Kleinhandel mit geistigen Getränken.
2. Novbr.	95.	Minist.-Res. Verkauf von Spiritus durch die Apotheker.
1859, 31. März.	95.	Minist.-Res. Schankkonzesse der Eisenbahn-Restaurateurs.
21. April.	95.	Minist.-Res. Kleinhandel mit Getränken durch Kaufleute.
24. Juni.	95.	Erkenntniß des Ober-Tribunals. Kleinhandel mit Branntwein von den Besitzern von Real Brennereien.

VIII

	Seite.	
1859, 28. Oktbr. } 1860, 19. Juli. }	192.	Minist.-Ref. Steuerfreie Hausirscheine für ausländische Bibelgesellschaften.
1861, 29. Mai.	21.	Anweisung zur Vermessung der Fluß- und Dampfschiffe.
31. Mai.	106.	Minist.-Ref. Flußschiffer haben die Tragfähigkeit der Schiffe protokollarisch anzugeben.
19. Juli.	14.	Gewerbsteuergesetz.
21. Septbr.	214.	Minist.-Ref. Restitutionen bei der Gewerbesteuer.
1861, 30. Septbr.	143.	Anweisung zur Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuerklasse A. I.
13. Oktober.	95.	Minist.-Ref. Kleinhandel mit Branntwein seitens der Besitzer von Real-Brennereigerechtigkeiten.
8. Dezbr.	81.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit von Handwerkern.
1863, 10. Januar.	8.	Erkenntniß des Romp.-Gerichtshofes. Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer resp. Antheil der Gemeinden.
1865, 18. Novbr.	88.	Minist.-Ref. Besteuerung der Fabriken und der örtlich davon getrennten Komtoirs.
1866, 9. Juni.	36.	Minist.-Ref. Besteuerung der Hausirer bei Mobilmachungen.
1867, 16. Januar.	204.	Minist.-Ref. Gewerbesteuer-Strafen.
1. Mai.	191.	Minist.-Verord. Unentgeltliche Ertheilung von Gewerbescheinen an Invaliden.
28. April u. 11. Mai.	10.	Klassifizierung der Städte für die neuerworbenen Landestheile.
1868, 20. Septbr.	70.	Minist.-Ref. Gewerbescheine für Ueberlassen von Lokomobilen.
11. Dezbr.	159.	Minist.-Ref. Resolute wegen Gewerbesteuer-Kontravention.
30. Dezbr.	96.	Minist.-Ref. Gewerbesteuerpflichtigkeit geschlossener Gesellschaften.
1869, 29. Januar.	198.	Minist.-Bescheid. Kosten für Legimations- und Gewerbescheine.
17. März.	34.	Minist.-Ref. Hausirhandel mit Obstbäumen.
21. Juni.	169.	Gewerbe-Ordnung §§ 66, 67. Ausschank auf Jahrmärkten, Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.
	101.	Gewerbe-Ordnung § 115. Erklärung des Begriffs Lehrling.
	120.	Gewerbe-Ordnung § 14. Anmeldung des Gewerbebetriebes.
	169.	Gewerbe-Ordnung §§ 66, 67. Gegenstände des Wochenmarkt- und des Jahrmarktverkehrs.
	40.	Gewerbe-Ordnung §§ 55—63. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
	64.	Gewerbe-Ordnung §§ 147, 148, 149. Zuwiderhandlung gegen die Gewerbe-Ordnung und Steuergesetze.
	204.	Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens bei Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern.

	Seite.	
1869, 19. Septbr.	197.	Minist.-Erl. Formulare für Legitimationsſcheine.
24. Novbr.	45.	Anweiſung zu Tit. III. der Gewerbe-Ordnung.
24. Novbr.	198.	Minist.-Erl. Formulare für Gewerbeſcheine.
2. Dezbr.	198.	Minist.-Erl. Formulare für Legitimationsſcheine.
1870, 13. Mai.	1.	Gefeß wegen Befeitigung der Doppelbeſteuerung.
31. Mai.	203.	Einführungsgefeß zum Strafgefegbuch.
24. Juni.	199.	Minist.-Beſch. Behandlung der Anträge auf Ertheilung von Legitimations- und Gewerbeſcheinen.
27. Juni.	207.	Minist.-Reſ. Aushändigung der Legitimations- und Gewerbeſcheine.
14. Novbr.	199.	Minist.-Beſch. Behandlung der Anträge auf Ertheilung von Legitimations- und Gewerbeſcheinen.
1871, 17. Januar.	53.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers. Verzeichniß der Behörden, welche zur Ausſtellung von Legitimationsſcheinen für Ausländer befugt ſind.
2. März.	96.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend Definition der Gewerbmäßigkeit des Schankwirthſchaftsbetriebes und des ſtehenden Gewerbes.
20. Juli.	1.	Minist.-Reſ. Gewerbeſteuer als Maßſtab bei der Kommunal-Steuer-Vertheilung.
7. Dezbr.	8.	Erkenntniß des Ober-Tribunals. Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe.
1872, 20. März.	22.	Gewerbeſteuer-Gefeß.
21. Mai.	141.	Minist.-Beſch. Inſtruktion der Hauſirſteuerprozeſſe und Wegfall der Hebegebühren für die Kommunen.
1873, 17. Februar.	116.	Minist.-Reſ. Abrundung des Gewerbeſteuer-Solls und der Steuerſätze.
15. Juni.	105.	Minist.-Reſ. Beſteuerung der Schiffer.
1. Juli.	69.	Minist.-Reſ. Steuerpflichtigkeit umherziehender Künſtler.
12. Dezbr.	149.	Inſtruktion über Erhebung der Gewerbeſteuer.
1874, 5. Juni.	23.	Gewerbeſteuergefeß.
1875, 14. Juni.	158.	Minist.-Reſ. Vermeidung von Steuerkontraventionen.
3. Auguſt.	54.	Minist.-Reſ. Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.
16. Oktober.	162.	Minist.-Reſ. Erforderniſſe der Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung.
26. Novbr.	87.	Minist.-Reſ. Steuerpflichtiger Agenturbetrieb.
7. Dezbr.	83.	Minist.-Reſ. Beſteuerung eines Mühlenbauers.
29. Dezbr.	44.	Minist.-Erl. Feilbieten von Waaren durch Kinder.
1876, 10. Januar.	225.	Minist.-Verf. Verhältniſſe der jüdiſchen Gewerksgehülſen.
11. Februar.	163.	Minist.-Reſ. Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung außerhalb des Wohnorts.
12. April.	68.	Minist.-Reſ. Das Sammeln von Subſkriptionen.
13. Mai.	103.	Minist.-Reſ. Beſteuerung derjenigen, welche Reitunterricht ertheilen.

	Seite.	
1876, 13. Mai.	54.	Minist.-Ref. Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.
20. Mai.	66. 119.	Anweisung zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe.
28. Juni.	90.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit des Verkaufs von Waarenbeständen einer Konkursmasse.
3. Juli.	96.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Winzervereine.
3. Juli.	26.	Gewerbesteuergesetz.
7. Juli.	108.	Minist.-Ref. Behandlung der Anzeigen von Fuhrleuten und Pferdevermietnern über Verminderung der versteuerten Pferde im Laufe des Jahres.
12. Juli.	217.	Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre.
20. Juli.	94.	Minist.-Ref. Besteuerung der Gast- und Schankwirths als Kleinhändler in der Handelsklasse B.
26. Juli.	169.	Zuständigkeitsgesetz § 136. Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte.
26. Juli.	45.	Zuständigkeitsgesetz §§ 131 u. 132. Verfassung eines Legitimationscheins.
16. August.	135.	Minist.-Ref. Abgangsstellung einer Bank in liquidation.
18. August.	169.	Minist.-Ref. Besuch der Wochenmärkte durch Handwerker.
30. August.	152.	Anweisung, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbsteuer-Untersuchungen.
30. August.	154.	Minist.-Ref. Strafverfahren bei Gewerbsteuer-Kontraventionen.
3. Septbr.	162.	Anweisung, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.
4. Septbr.	54.	Minist.-Ref. Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb.
15. Septbr.	97.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betr. Begriff des Lokals im Sinne des § 33 der Gewerbe-Ordnung.
20. Septbr.	205.	Minist.-Ref. Aussetzung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen in Steuerkontraventionsfällen.
30. Septbr.	200.	Minist.-Ref. Ertheilung von Legitimationscheinen an Handlungsreisende; Steuerfreiheit des Mess- und Marktverkehrs; Begriff des Gemeindebezirks; Anwendbarkeit des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 auf die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.
30. Septbr.	41.	Minist.-Ref. Ausspielen geringfügiger Gegenstände bei Gelegenheit des Hausirhandels.
24. Oktober.	86.	Minist.-Ref. Umschreibung der Gewerbsteuer in Folge Wechsels des Inhabers.
9. Novbr.	55.	Minist.-Ref. Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer.
20. Dezbr.	18.	Verordnung, betr. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Einschätzungs-Kommission A. I.

XI

1877,	4. Januar.	88.	Minist.-Res. Besteuerung von Vorschuß- bezw. Kreditvereinen.
	17. Januar.	97.	Minist.-Res. Steuerfreiheit von Personen, die an Soldaten Beköstigung gewähren.
	17. Januar.	71.	Minist.-Res. Besteuerung des Photographengewerbes.
	26. Januar.	207.	Anweisung, betreffend die Kontrolle und Berechnung der bei Zuwiderhandlungen festgesetzten Strafen, Kosten und Nachsteuern.
	20. Februar.	206.	Minist.-Res. Formulare zu Legitimationsgewerbescheinen.
	7. März.	56.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.
	20. März.	156.	Minist.-Res. Zeitpunkt der Zugangstellung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe bei Gewerbesteuer-Kontraventionen.
	22. März.	33.	Minist.-Res. Steuerpflicht des Waarenaufkaufes, der Lumpensammler.
	6. Mai.	185.	Minist.-Res. Anwendung der Vorschriften des Verjährungsgegesetzes vom 18. Juni 1840.
	24. Mai.	213.	Verfügung der Oberrechnungskammer. Justifikation der Strafgeldereinnahmen bei Steuer-Kontraventionen.
	24. Mai.	58.	Minist.-Res. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.
	4. Juni.	73.	Minist.-Res. Steuerpflicht des Wirthschaftsbetriebes eines evangelischen Vereinshauses.
	9. Juli.	202.	Minist.-Res. Strafverfolgung der Gewerbesteuer-Kontraventionen in den Fällen der idealen Konkurrenz mit Gewerbepolizeivergehen nach Verjährung Letzterer.
	10. Juli.	89.	Minist.-Res. Steuerpflicht der auf einen Gewerbezweck gerichteten Aktiengesellschaften.
	17. Juli.	70.	Minist.-Res. Steuerpflicht der Thierärzte, welche selbstdiäpensirte Arzneimittel verabfolgen.
	19. Septbr.	210.	Minist.-Res. Verrechnung der Nachsteuer in Gewerbesteuerprozessen.
	18. Oktober.	214.	Minist.-Verf. Zulässigkeit der Verwendung der Bücher der Steuerempfänger für mehrere Rechnungsjahre.
	17. Novbr.	157.	Minist.-Res. Vorläufige Straffestsetzungen der Königlichen Regierungen in Gewerbesteuer-Kontraventionsfällen.
	22. Novbr.	76.	Minist.-Res. Steuerpflicht der Handwerker für das Feilbieten selbstverfertigter Waaren.
	23. Novbr.	203.	Minist.-Res. Abstandnahme von der Strafverfolgung bei Gewerbesteuer-Kontraventionen.
	27. Dezbr.	122.	Minist.-Res. Heranziehen auswärtiger Gewerbetreibender in Badeorten zur Gewerbesteuer.
1878,	2. Januar.	1	Minist.-Bescheid. Belastung einzelner Kategorien v. Gewerbesteuerpflichtigen m. Gemeindebedürfnissen.



	Seite.	
1878, 29. Januar.	138.	Minist.-Ref. Bewilligung von Hebesprozenten von den Nachsteuern aus Gewerbesteuer-Kontraventionsfachen an die Gemeinden.
29. Januar.	142.	Minist.-Ref. Porto zc. Kosten bei dem Reklamationsverfahren.
19. Februar.	85.	Minist.-Ref. Besteuerung der Bauhandwerker.
23. Februar.	59.	Minist.-Ref. Begleiter ausländischer Gewerbetreibender.
19. März.	14.	Minist.-Ref. Gewerbsmäßiges Ausleihen von Geld.
12. April.	60.	Minist.-Ref. Verbot der Mitnahme von Kindern bei dem Gewerbebetriebe der Ausländer im Umherziehen.
24. April.	69.	Minist.-Ref. Gewerbesteuerfreiheit der Gerichtsvollzieher.
20. Mai.	158.	Verfügung über Einleitung von Gewerbesteuer-Prozessen durch die Gerichte.
28. Mai.	189.	Minist.-Ref. Bezeichnung der Begleiter Gewerbetreibender im Umherziehen in den Legitimations-scheinen.
3. Juli.	219.	Gesetz, betr. den Spielkartenstempel.
30. August.	59.	Minist.-Ref. Begleiter ausländischer Gewerbetreibender unter 21 Jahren.
26. Septbr.	224.	Minist.-Ref. Stempelpflichtigkeit der Konzessionen für Fleischbeschauer.
4. Oktober.	191.	Minist.-Ref. Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine.
20. Oktober.	224.	Minist.-Ref. Formulare zu Legitimations-scheinen.
2. Dezbr.	24.	Minist.-Ref. Steuerbefreiung der Klasse B.
1879, 11. Januar.	25.	Minist.-Ref. Gewährung der Steuerfreiheit.
17. Januar.	143.	Minist.-Ref. Uebersicht der Gewerbesteuer Einnahmen.
31. Januar.	88.	Minist.-Ref. Gemeindesteuer der Versicherungs-Gesellschaften.
11. Februar.	27.	Minist.-Ref. Heranziehung der Tanzlehrer zur Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.
24. Februar.	297.	Minist.-Ref. Reklamationen und Refurse gegen Festsetzung der Haussteuer.
26. März.	14.	Minist.-Ref. Besteuerung einer Volksbank.
30. März.	168.	Minist.-Ref. Beschränkung der Lingel- Tangel- Wirthschaften.
16. April.	280.	Minist.-Ref. Besteuerung von früher betriebenen Gewerben und Gewerbebetrieb von kurzer Dauer.
29. April.	79.	Minist.-Ref. Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe einen Theil des Jahres ruhen lassen.
8. Mai.	121.	Erk. des Ober-Trib. Strafe wegen Nicht-Anmeldung eines Gewerbes.
19. Mai.	168.	Minist.-Ref. Gewerbmäßiges Musiciren von Beamten.
4. August.	43.	Minist.-Ref. Ausstellen von Legitimations-scheinen für Gesellschaften zc.

XIII

	Seite.	
1879, 7. Septbr.	226.	Verordnung betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.
15. Septbr.	241.	Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879.
22. Oktober.	99.	Minist.-Ref. Gewerbsmäßiges Vermietthen möblirter Zimmer.
25. Novbr.	99.	Minist.-Ref. Bedürfnisfrage bei dem Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.
26. Novbr.	197.	Minist.-Ref. Formulare zu Legitimationscheinen.
26. Novbr.	225.	desgleichen.
27. Novbr.	266.	Minist.-Ref. Beitreibung von Geldbeträgen.
9. Dezbr.	281.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Gerichtsvollzieher.
24. Dezbr.	281.	Minist.-Ref. Steuerbefreiungen der Klasse B.
1880, 12. Januar.	99.	Erk. des Reichsgerichts. Meldepflicht bei dem Vermietthen möblirter Zimmer.
27. Februar.	269.	Gesetz: Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.
4. März.	272.	Anweisung zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.
13. März.	282.	Beseitigung der Nachweisungen über erstattete Haussteuer.
7. April.	282.	Minist.-Ref. Gemeinschaftlicher Gewerbebetrieb mehrerer Handwerker ohne Gehülfen.
10. April.	283.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Heilanstalten.
20. Mai.	99.	Erk. des Reichsgerichts. Fortsetzung des Schankgewerbes seitens der Wittve.
24. Mai.	283.	Minist.-Ref. Fortdauer der Steuerpflicht bis zur Abmeldung.
14. Juni.	284.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Vorschußvereine.
28. Juni.	306.	Minist.-Ref. Begriff fester Verkaufsstätten.
27. Juli.	298.	Minist.-Ref. Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine.
28. Juli.	286.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Vorschußvereine.
20. Septbr.	281.	Minist.-Ref. Steuerfaß früher übergangener Gewerbe.
29. Septbr.	306.	Minist.-Ref. Befreiung des Feilbietens von Weintrauben von der Wanderlagersteuer.
6. Oktober.	289.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit der Kasinogesellschaften.
16. Oktober.	289.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Handwerker, welche ausschließlich für andere Gewerbetreibende arbeiten.
6. Novbr.	290.	Minist.-Ref. Steuerpflicht des Feilbietens von Gegenständen der Kunst.
6. Novbr.	302.	Minist.-Ref. Ermäßigung der Nachsteuern.
12. Novbr.	100.	Erk. des Kammergerichts. Konzeßion der Speisewirthe.
24. Novbr.	298.	Minist.-Ref. Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine.
27. Novbr.	306.	Minist.-Ref. Befreiung des Feilbietens der Steinhohlen vom Schiffe aus von der Wanderlagersteuer.
6. Dezbr.	41.	An- und Verkauf von Braunbier im Umherziehen.

	Seite.	
1880, 10. Dezbr.	70.	Minist.-Ref. Tanzlehrer bedürfen keines Legitimationscheines.
31. Dezbr.	287.	Minist.-Ref. Steuerpflicht der Vorschufvereine.
1881, 8. Januar.	307.	Minist.-Ref. Begriff des Waarenlagers, der festen Verkaufsstätte, sowie die Unabhängigkeit der Verpflichtung zur Entrichtung der Wanderlagersteuer von der Verpflichtung zur Entrichtung der Hausfirsteuer.
2. Februar.	303.	Minist.-Ref. Einziehung der in Kontraventionsfällen entstandenen Kosten und Erhebung der Nachsteuer.
24. Februar.	290.	Minist.-Ref. Legung des Gewerbebetriebes.
11. März.	308.	Minist.-Ref. Befreiung des Handels mit Töpferwaaren von der Wanderlagersteuer.
29. März.	291.	Minist.-Ref. Steuerpflicht des Handels mit Grundstücken.
7. April.	269.	Erk. des Kammergerichts. Begriff des Wanderlagerbetriebes.
8. April.	291.	Minist.-Ref. Berechnung der Entfernung von 15 Kilometer vom Wohnorte beim Gewerbebetriebe im Umberziehen.
23. April.	298.	Minist.-Ref. Reklamationsfrist bezüglich der Hausfirsteuer.
9. Mai.	155.	Erk. des Kammergerichts. Verjährung der Steuer- und Polizeikontraventionen.
16. Mai.	27.	Erk. des Kammergerichts. Bestellung von Waaren.
30. Mai.	269.	Erk. des Kammergerichts. Begriff des Wanderlagerbetriebes.
30. Mai.	304.	Minist.-Ref. Unzulässigkeit der Annahme der vorläufig festgesetzten Strafe nach Abgabe des Kontraventionsfalles an das Gericht.
9. Juni.	4.	Erk. des Kammergerichts. Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde des Ortes.
20. Juni.	121.	Erk. des Kammergerichts. Veränderung in der Person des Gewerbetreibenden.
22. Juni.	305.	Minist.-Ref. Verfahren in Steuerkontraventionsfällen.
4. Juli.	292.	Minist.-Ref. Besteuerung des Kleinhandels mit Wein und Branntwein als Hauptgewerbe.
27. Juli.	98.	Minist.-Ref. Besteuerung eines Konsumvereins.
28. Juli.	292.	Minist.-Ref. Steuerpflicht des Handels mit selbstverfertigten Pappschachteln.
2. Oktober.	299.	Minist.-Ref. Verabredungen mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Gewerbelegitimationskarten.
26. Oktober.	61.	Minist.-Ref. Ertheilung von Legitimationscheinen an Ausländer.
14. Novbr.	293.	Minist.-Ref. Berücksichtigung wesentlicher Veränderungen im Geschäftsbetriebe.
20. Novbr.	98.	Minist.-Ref. Kleinhandel mit Branntweindestillaten in versiegelten Flaschen.

1881,	6. Dezbr.	Seite. 293.	Minist.-Ref. Besteuerung verpachteter Badeanstalten.
	19. Dezbr.	269.	Erk. des Kammergerichts. Auktionen als Wanderlagerbetrieb.
	24. Dezbr.	299.	Minist.-Ref. Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine.
1882,	31. Januar.	294.	Minist.-Ref. Begriff der Bestellung beim Gewerbebetriebe außerhalb des Wohnorts.
	1. Februar.	294.	Minist.-Ref. Besteuerung der Koaksanstalten.
	2. Februar.	295.	Minist.-Ref. Deposition des Steuerbetrages für Gewerbescheine.
	16. Februar.	295.	Minist.-Ref. Zurechnung des außerhalb des Wohnortes ausgeübten Gewerbebetriebes zum Gewerbebetriebe des Wohnortes.
	10. März.	296.	Minist.-Ref. Steuerpflicht eines theils im Inlande theils im Auslande betriebenen Gewerbes.
	15. März.	141.	Minist.-Ref. Ablieferung der den Gemeinden zustehenden Hebegebühren.
	12. April.	309.	Minist.-Ref. Steuerpflicht des Auktionirens von Gartenerzeugnissen.
	25. April.	301.	Minist.-Ref. Ertheilung von Legitimationscheinen in Gemäßheit des § 58 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung.
	9. Mai.	270.	Minist.-Ref. Befreiung von der Wanderlagersteuer.
	11. Mai.	309.	Minist.-Ref. Steuerfreiheit des Feilbietens von Konkursmassenbeständen durch den Konkurskurator.
	12. Mai.	305.	Minist.-Ref. Straßlosigkeit der Benutzung nicht angemeldeter Transportmittel.
	15. Mai.	301.	Minist.-Ref. Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.
	31. Mai.	297.	Minist.-Ref. Gewerbebetrieb auf Festen und anderen besonderen Gelegenheiten.

## Berichtigungen.

---

Seite 192. Der erste Absatz lautend: Ausländische Gesellschaften u. s. w. bis III. gehört nicht in den Text der Anweisung vom 3. 9. 76, sondern mußte als Note gedruckt werden.

Seite 198. Vierter Absatz in der Note: Minist.-Verf. vom 26. 11. 79 (Minist.-Bl. pro 1880 S. 20) mußte hinter dem vorhergehenden Worte „versehen“ gedruckt werden, da die Note 1 der Seite 197 die erwähnte Minist.-Verf. vom 26. 11. 79 ist.

---

## Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

G. = S. S. 147.

§ 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden<sup>1)</sup>2).

### Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt:

§ 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur:

Der Handel<sup>3)</sup>, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, der Betrieb von Mühlenwerken (siehe § 39 der Anw. vom 20. Mai 1876), das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden<sup>4)</sup>.

### Nähere Bestimmungen:

#### A. für den Handel.

§ 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzel-Handels-, Kommissions-, Expeditions-, Wechselbank-, Leih-, Affekuranz-, Fabrik- und Rhedereige-

<sup>1)</sup> Die Gewerbesteuer kann bei Feststellung des Maßstabes für die Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben in den Landgemeinden unberücksichtigt bleiben. Minist.-R. vom 20. Juli 1871. (Minist.-Bl. S. 247.)

Nach dem Ministerial-Bescheid vom 2. Januar 1878 (Minist.-Bl. pro 1878, Seite 35) ist es unzulässig, einzelne Kategorien von Gewerbesteuerpflichtigen z. B. Gast-, Schank- und Speisewirthe mit besonderen Beiträgen zu den allgemeinen Gemeindebedürfnissen zu belasten.

<sup>2)</sup> Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. (§ 3 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 70. B.G.B. S. 119.)

<sup>3)</sup> Siehe Anweisung vom 20. 5. 76.

<sup>4)</sup> Siehe Gesetz vom 3. 7. 76 und Anweisung vom 3. 9. 76.

schäft. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

§ 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben.

§ 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höfer und Viktualienhändler u. f. w.

§ 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln<sup>1)</sup>;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgefordert, zum Gewerbsbetriebe pachtet<sup>2)</sup>.

#### Ausnahmen:

§§ 7, 8. Die §§ 7 und 8 sind aufgehoben durch § 33 des nachfolgenden Gesetzes vom 3. Juli 1876.

#### B. Für die Gastwirthschaft.

§ 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig<sup>3)</sup>.

b) An die Stelle des § 9 b tritt § 16 des nachstehenden Gesetzes vom 19. 7. 61<sup>4)</sup>.

§ 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle, oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garfköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferkuchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.

<sup>1)</sup> Siehe § 44 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe § 45 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>3)</sup> Siehe §§ 23 und 49 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>4)</sup> § 9 b. lautete: Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermietet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

#### C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§ 11. Landleute<sup>1)</sup>, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodes nur als Nebengeschäft treiben. (Siehe § 1 des nachstehenden Gesetzes vom 5. 6. 74.)

#### D. Ausnahmen für die Handwerker.

§ 12. Gewerbesteuerfrei sind<sup>2)</sup>:

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§ 13. b) Aufgehoben durch § 18 des Gesetzes vom 19. 7. 1861.

#### E. Ausnahmen für die Mühlen.

§ 14<sup>3)</sup>. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§ 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe § 4 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Die Steuerfreiheit findet auf das Müllergewerbe keine Anwendung. Siehe § 1 des Gesetzes vom 20. März 1872, siehe § 22 und § 58 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>3)</sup> Siehe § 10 VIII. 4 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>4)</sup> Siehe § 1 des Gesetzes vom 20. März 1872 und § 42 der Anweisung vom 20. Mai 1876.



#### F. Ausnahmen für das Fracht- und Lohnfuhrgewerbe und für Pferdeverleiher.

§ 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirtschaftsgeräthe ge-  
legentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als  
Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit  
einem Pferde betreiben, sind frei<sup>1)</sup>.

#### G. Ausnahmen für die Schifffahrt.

§ 17. Das Schifffergewerbe mit Stromschiffen und Lichter-  
fahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit einschließlich,  
ist gewerbesteuerfrei<sup>2)</sup> (3 Lasten = 6 Tonnen = 12,72 Kubikmeter).

#### H. Allgemeine Ausnahmen wegen doppelten Gewerbebetriebes.

§ 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Ver-  
bindung gesetzt sind, und an demselben Orte von einer Person  
betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem  
gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zu-  
fällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist  
einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten<sup>3)</sup>.

#### Berechtigung zum Gewerbe.

§ 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei  
oder = pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige  
davon machen<sup>4)</sup>.

#### Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden,  
der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört<sup>5)</sup>.

#### Gewerbeklein.

§§ 20 bis 24 einschließlich sind aufgehoben durch das nach-  
stehende Gesetz vom 3. Juli 1876.

<sup>1)</sup> Siehe § 73 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe § 64 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>3)</sup> Siehe § 20 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>4)</sup> Siehe §§ 77 und 80 der Anweisung vom 20. Mai 1876 und § 4  
des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

<sup>5)</sup> Der Vorschrift des § 19 des Gesetzes wegen Entrichtung der Ge-  
werbesteuer vom 30. 5. 20 wird durch eine der Polizeiverwaltung von dem  
beabsichtigten Gewerbebetriebe gemachte Anzeige selbst dann nicht genügt,  
wenn der Bürgermeister zugleich die Polizeiverwaltung des betreffenden  
Ortes führt. Erf. des Kammergerichts vom 9. 6. 81. (Preuß. Verw.-Bl.  
Jahrgang III No. 28. S. 223).

## Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§ 25<sup>1)</sup>. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anlage B. nach.

### Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§ 26<sup>2)</sup>. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel wie möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß:

1. (nach dem § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) die Gewerbetreibenden der Steuerklassen A I., A II. und B., welche der Gewerbesteuer vom Handel unterliegen,

2. die Gast-, Speise- und Schankwirthe,

3. die Bäder (aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1874,)

4. die Schlächter (aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 5. 6. 74) und zwar jedes dieser Gewerbe unter sich eine Gesellschaft bilden, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe (No. 1 und 2) treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe (jetzt Steuerklassen und Gewerbe ausschliesslich A I.) in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe (jetzt Steuerklassen und Gewerbe ausschliesslich A I.) des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§ 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwaigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in soweit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

<sup>1)</sup> Siehe Anlage III. zur Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe § 87 und weiter der Anweisung vom 20. Mai 1876 und § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

b) (Aufgehoben durch den § 1 des nachstehenden Gesetzes vom 5. Juni 1874.)

§ 28. a) Den Gesellschaften (§ 26) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob<sup>1)</sup>.

b) (Geändert durch § 3 des Gesetzes vom 5. 6. 74.)

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittleren Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um soviel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§ 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem A. L. R. §§ 160—165, Tit. 6, Th. II., welche diesem Gesetz unter C. anhangsweise beigelegt sind, zu beurtheilen<sup>2)</sup>.

b) In den drei ersten Abtheilungen nach der Beilage B. leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben<sup>3)</sup>.

§ 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht stattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden dabei zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

#### Verrichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden.

§ 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer

<sup>1)</sup> Siehe § 87 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe Beilage C.

<sup>3)</sup> Siehe § 88 der Anleitung vom 20. Mai 1876.

Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen<sup>1)</sup>.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§ 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§ 28, 30) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen<sup>2)</sup>.

§ 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

b) (Der erste Satz ist aufgehoben durch das Gesetz vom 18. 6. 40 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.) Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Erfasses die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§ 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet. (Siehe Kabinetts-Ordre vom 6. 2. 41.)

b) (Aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.)

c) Von den stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist<sup>3)</sup>.

d) Die Gewerbesteuer (zu c.) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorauszahlung (d.) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

<sup>1)</sup> Siehe § 90 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe nachfolgende Anweisung vom 20. Mai 1876, sowie Anweisung vom 30. September 1861 und Instruktion vom 12. Dezember 1873.

<sup>3)</sup> Siehe § 111 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

h) Was der Steuer-Empfänger vorstehend (g.) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle der Steuererschuldigen, vorschußweise an die Kasse berichtigen. (Siehe § 113 der Anweisung vom 20. Mai 1876.)

§ 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer verhindert werden<sup>1)</sup>.

§ 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung<sup>2)</sup> der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünfundzwanzigste Theil der Einnahme zugestanden. (Siehe nachstehende Minist.-Verf. vom 29. 1. 78. IV. 15652.)

§ 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§ 136 bis 139 des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigelegt<sup>3)</sup>. (Siehe Gewerbe Ordnung vom 21. 6. 69.)

§ 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaaren, mit Wein, Branntwein und Likören aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit anderen Materialien gefertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden. (Siehe den nachstehenden § 56 der Gewerbe-Ordnung.)

<sup>1)</sup> Die in den Steuergesetzen angedrohte Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch nicht beseitigt. Ober-Trib.-Erk. vom 7. Dezember 1871. Minist.-Bl. pro 1872 S. 5.

<sup>2)</sup> Die Anordnungen der Regierung über die Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer sind nicht der richterlichen Entscheidung unterworfen, dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn eine Kommune auf den ihr gesetzlich zustehenden Antheil an der Einnahme Anspruch macht, auch wenn sie bei der Ermittlung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht betheiligt ist. Erk. des Komp.-G.-G. 10. Januar 1863, Minist.-Bl. S. 87.

<sup>3)</sup> Die Beilage D. enthält den Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, eine Bestimmung, welche bezüglich der Gewerbesteuer kein Interesse mehr hat.

§ 39. a) Wer die im § 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist<sup>1)</sup>.

b) (Aufgehoben durch § 17 u. f. des Gesetzes vom 3. 7. 76.)

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§ 40. (Aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.)

§ 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§ 26) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§ 42. a) (Aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; bezüglich des Verfahrens, siehe § 27 des letztgenannten Gesetzes.)

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach § 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Beilage B.<sup>2)</sup> zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittlung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

1. Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerksamkeit vier Abtheilungen angenommen.
2. Zur ersten Abtheilung gehören die Städte<sup>3)</sup>:  
Nachen, Altona, Berlin, Breslau, Köln mit Deuß, Danzig, Oberfeld, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg i. Pr., Magdeburg mit Sudenburg und Stettin.
3. Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte:  
Braunsberg, Memel, Pillau, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Elbing, Marienburg, Graudenz, Marienwerder,

<sup>1)</sup> Die im § 39 a. angedrohte Strafe von 1 Thaler ist nicht eine Polizei-, sondern eine Steuerstrafe und daher wie alle anderen Steuerstrafen zu ver rechnen. Ref. 25. 5. 1833. Diese Strafe wird nicht durch die Königl. Regierung festgesetzt. (Siehe § 30 des Gesetzes vom 3. 7. 76.)

<sup>2)</sup> Die Beilage A. enthält die §§ 475—487 aus Theil II. Abschnitt 7 des Allgemeinen Landrechts, welche von Kaufleuten und deren Rechte handeln. Die Bestimmungen sind für die Steuerveranlagung von keinem Interesse mehr. (Siehe Deutsches Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. G.-S. pro 1861 S. 449.)

<sup>3)</sup> Wegen der Städte aus den neuen Provinzen siehe Note zu § 5 des Gesetzes vom 19. 7. 61.

Thorn, Brandenburg, Charlottenburg, Eberswalde, Luckenwalde, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Neuhoppin, Schwebt, Spandau, Wittstock, Wriezen a. D., Cottbus, Croffen, Cüstrin, Frankfurt, Guben, Landsberg a. W., Sorau, Anklam, Demmin, Pasewalk, Pyritz, Stargard, Swinemünde, Treptow a. N., Cöslin, Colberg, Rügenwalde, Stolp, Barth, Greifswald, Stralsund, Wolgast, Frauastadt, Lissa, Posen, Rawitsch, Bromberg, Gnesen, Brieg, Frankenstein, Glatz, Dels, Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, Bunzlau, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Lauban, Liegnitz, Sagan, Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Aschersleben, Burg, Calbe, Halberstadt, Neustadt, Oschersleben, Quedlinburg, Salzwedel, Schönebeck, Stendal, Delitzsch, Eilenburg, Eiselen, Halle, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weissenfels, Wittenberg, Zeitz, Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Suhl, Elmshorn nebst Vormstegen und Klosterlande, Flensburg, Hadersleben, Heide, Ikehoe, Kiel mit Brunswick, und Düsternbrock, Neumünster, Ottenfen, Rendsburg, Schleswig, Wandsbeck, Celle, Emden, Göttingen, Harburg, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Osnabrück, Münster, Bielefeld, Herford, Minden, Paderborn, Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Siegen, Soest, Witten, Bockenheim, Kassel, Hanau, Wiesbaden, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gladbach, Lennep, Mühlheim a. d. R., Neuz, Remscheid, Rheydt, Ruhrort, Solingen, Biersen, Wesel, Bonn, Mülheim, St. Johann, Saarbrücken, Trier, Burtscheid, Düren, Cuxen, Malmedy.

Da die Gewerblichkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, sowie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte, aus derselben besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königl. Genehmigung vorbehalten<sup>1)</sup>.

4. Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche fünfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen

---

<sup>1)</sup> Für die neuerworbenen Landestheile ist die Regelung mittelst Verordnungen vom 28. 4. u. 11. 5. 67 erfolgt.

von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrungslosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministeriums durch die Amtsblätter bekannt machen.

5. Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6. Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei der Bildung der Abtheilungen nicht an.

7. Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Dörfer, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

#### Vertheilung der Steuer.

8<sup>1)</sup>. Da, wo nach den folgenden Erhebungsätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplicirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9. Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbebetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10 und 11 sind aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.

<sup>1)</sup> Siehe § 90 der Anweisung vom 20. Mai 1876.



## Steuerfäße.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer demgemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:<sup>1)</sup>

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

Statt der unter litt. A., B. und C. aufgeführten Bestimmungen kommen die Vorschriften des § 7 u. f. des Gesetzes vom 19. 7. 61 zur Anwendung<sup>2)</sup>.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Bestimmungen unter D. für die Bäckergewerbe, E. für das Fleisbergewerbe, und F. für das Brauereigewerbe sind durch den § 1 des nachstehenden Gesetzes vom 5. Juni 1874, aufgehoben<sup>3)</sup>.

G. Für die Brennerei.<sup>4)</sup>

(Aufgehoben durch Kab.-Ordre vom 10. 1. 1824:

Die Gewerbesteuer der Branntweimbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.)

H. Für die Handwerkssteuer ist:<sup>5)</sup>

a) Der Mittelsatz,

aa) in der ersten Abthl. 8 Nthlr. jährlich, oder monatl. 16 g. Gr. Brandenb.

bb) in der zweiten Abthl. 6 Nthlr. jährlich, oder monatl. 12 g. Gr. Brandenb.

cc) in der dritten und vierten Abthl. 4 Nthlr. jährl., oder monatl. 8 g. Gr. Brandenb.

b) Der niedrigste Satz,

aa) in der ersten Abthl. 4 Nthlr. jährlich, oder monatl. 8 g. Gr. Brandenb.

bb) in der 2., 3. und 4. Abthl. 2 Nthlr. jährl. oder monatl. 4 g. Gr. Brandenb.

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt. (Diese Bestimmung ist durch § 3 des Gesetzes vom 20. 3. 72 modificirt<sup>6)</sup>).

<sup>1)</sup> Siehe Anlage III. zur Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe § 3 des Gesetzes vom 20. 3. 72.

<sup>3)</sup> Siehe § 3 des Gesetzes vom 20. 3. 72.

<sup>4)</sup> Siehe § 5 III. der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>5)</sup> Siehe § 1 des Gesetzes vom 20. 3. 72.

<sup>6)</sup> Siehe § 18 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 u. siehe Anlage III. der Anweisung vom 20. Mai 1876.

## I. Für das Müllergewerbe.

Die Vorschrift unter I ist aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 20 März 1872.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Statt der Bestimmung unter a. kommt zur Anwendung: § 19 des Gesetzes vom 19. 7. 61.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde einen Thaler jährlich<sup>1)</sup>.

c) Die Rhederei ist nach § 3 des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern<sup>2)</sup>.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht statt.

## L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Diese Bestimmung ist aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Beilage C<sup>3)</sup>. Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht.  
Tit. 6. Theil II.

§ 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesezten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§ 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§ 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§ 163. Die von der Korporation geschene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§ 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Korporation von neuem wählen.

§ 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

<sup>1)</sup> Siehe § 72 und Anlage III. B. der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe §§ 37 und 46 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>3)</sup> Zu § 29 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

**Gesetz vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen  
des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom  
30. Mai 1820. (G.-S. S. 697.)**

§ 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A I., A II. und B.

§ 2. 1. Bei dieser Veranlagung (§ 1) ist von der mittleren Klasse — A II. — auszugehen, in der Art, dass nur die umfangreicheren Geschäfte zur Klasse A I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Massgabe der nachstehend zu 2 und 3 ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.

2. Die erste Klasse — Klasse A I. — umfasst diejenigen Fabriken und Handels-Unternehmungen, mit Einschluss der Kommissions-, Speditions-, Agentur-<sup>1)</sup>, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei-Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schliessen ist<sup>2)</sup>.

3. In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art mit Einschluss der nicht handwerksmässigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagern, wie diejenigen der Höker, Trödler,

---

<sup>1)</sup> Das Gewerbe der Agenten der Versicherungsgesellschaften ist von der Steuer für das stehende Gewerbe befreit. (§ 2 des nachstehenden Gesetzes vom 5. Juni 1874.)

<sup>2)</sup> Eine Volksbank, eingetragene Genossenschaft nach Massgabe des Gesetzes vom 4. 7. 68, welche den Geschäftsbetrieb nicht allein auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, sondern auch auf die Ausnahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern ausdehnt, ist nach Bescheid des Finanzministeriums vom 26. 3. 79 gewerbesteuerpflichtig. (Preussisches Verw.-Bl. Jahrgang III. Nr. 41.

Minist.-Verfügung vom 19. März 1878. IV. 2645. Bezüglich der Veranlagung der Wittve N. wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß das Ausleihen von Geld gegen Wechsel beziehungsweise Schuldschein noch nicht ohne Weiteres als ein gewerbesteuerpflichtiges Geldgeschäft zu erachten ist. Die Heranziehung zur Gewerbesteuer erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das Ausleihen von Geld gewerbsmässig erfolgt, was sich namentlich aus der Behandlung der erworbenen Forderungen, Dokumente, Wechsel zc. als Waare (An- und Verkauf zc.), durch die zu diesem Geschäftsbetriebe erfolgende Mitbenutzung fremden Kapitals und andere ähnliche Merkmale ergeben wird.

Victualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A. (Siehe § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.)

Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Komtoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht, dass der Verkauf ausschliesslich von dem Komtoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagern, und zwar in demjenigen Rollenbezirk, in welchem sich das Komtoir (Verkaufsstätte) befindet.

§ 3. Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von

1. Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten;
2. Badeanstalten.

Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit überlassen werden.

§ 4. Die zur Klasse<sup>1)</sup> A I. (§ 2 Nr. 2) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§ 26 ff. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, G.-S. für 1820, S. 147), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfasst.

Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich.

§ 5. Die Steuerbezirke der Klasse A I. (§ 4) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im § 2 zu 2 bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Oppeln<sup>2)</sup>, Potsdam, Stettin, Wiesbaden und die Stadt Berlin, die Provinz Hannover, der Bezirk der ehemaligen Regierung zu Kiel zur Zeit des Erlasses der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1867, zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe § 47 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Durch Verord. v. 30. 8. 75. (G.-S. S. 569).

<sup>3)</sup> Bezüglich der neuerworbenen Landestheile: Verord. v. 28. 4. und 11. 5. 67. (G.-S. S. 533).

§ 6. Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen grösseren Theilen eines Regierungsbezirks obwalten, so kann derselbe durch Königliche Verordnung hinsichtlich der Klasse A I. in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§ 4) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§ 5) zuzuweisen sind. Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versetzung in eine andere Abtheilung durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§ 7. Die Besteuerung findet in den drei Handelsklassen (§§ 1 und 2 dieses Gesetzes) nach Mittelsätzen statt.

§ 8. Für die Klasse A I. (§ 2 Nr. 2) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1. in der ersten Abtheilung (§ 5) 96 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 Rthlr.

2. in der zweiten Abtheilung (§ 5) 72 Rthlr. jährlich oder monatlich 6 Rthlr.

b) der niedrigste Satz:

in beiden Abtheilungen 48 Rthlr. jährlich oder monatlich 4 Rthlr.

Für Steuerbezirke (§ 4), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, dass die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnissmässig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A I. führen würde, kann durch königliche Verordnung der Mittelsatz bis auf 48 Rthlr. und der niedrigste Satz bis auf 24 Rthlr. herabgesetzt werden.

§ 9. 1. Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A I. unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§ 4) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Kommissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden.

2. In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

3. Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, dass mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu steuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört, und dass zwei aus solchen Mitgliedern ge-

wählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.

4. Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten ertheilten Bestimmungen zu wählen.

5. Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Finanzminister zu erlassende Anweisung bestimmt.

6. Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A I. bestimmt jede Bezirksregierung die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben.

7. Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksregierung die Steuer. (Siehe § 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.)

8. Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A I. zu steuernden Gewerbetreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Regierungskommissars (Nr. 1) zusammen und beschliessen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen. Er hat dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirksregierung. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist der Rekurs an das Finanzministerium binnen zehntägiger Präklusivfrist zulässig.

Nach bewirkter Vertheilung der Steuer legt der Kommissarius (Nr. 1) die Steuerrolle der Regierung zur Festsetzung vor.

9. Für Berlin übt das dortige Hauptsteueramt für direkte Steuern die nach den vorstehenden Bestimmungen den Regierungen und dem Kommissarius derselben obliegenden Funktionen aus.

10. Die Abgeordneten, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse Reise- und Tagegelder, welche

nach § 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (G.-S. für 1836, S. 181) festzusetzen sind<sup>1)</sup>.

§ 10. Für die Klasse A II. beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1. in der ersten Abtheilung 24 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Rthlr.

---

<sup>1)</sup> Die Reise- und Tagegelber werden nunmehr nach der folgenden Bestimmung gezahlt:

Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 20. Dezember 1876. (G.-S. pro 1877, S. 3).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des § 12, Absatz 3, des Gesetzes, betreffend die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, Gesetz-Samml. S. 122 (Artikel I. der Verordnung, betreffend die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 15. April 1876, Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

#### Artikel I.

I. An Tagegelbern sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer (§ 24 des Gesetzes vom  $\frac{1. \text{Mai } 1851}{25. \text{Mai } 1873}$  — G.-S. 1851, S. 193, 1873, S. 213 —) zwölf Mark;

b) den Mitgliedern der Kommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer (§ 21 a. a. D.), der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 317, Artikel 3, Nr. 3 des Herzoglich Lauenburgischen Gesetzes vom 15. Februar 1875, Offizielles Wochenblatt 1875, S. 171) und den zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. gewählten Abgeordneten (§ 9 zu 1 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. Mai 1820, G.-S. S. 697) neun Mark.

II. An Reisekosten sind zu gewähren:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, den zu I. unter a) und b) bezeichneten Personen 13 Pfennige für das Kilometer und 3 Mark für jeden Zu- und Abgang;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer:

1) den zu I. unter a) aufgeführten Personen 60 Pfennige,

2) den zu I. unter b) bezeichneten Personen 40 Pfennige.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. (Siehe § 115 der nachstehenden Anweisung vom 20. Mai 1876).

2. in der zweiten Abtheilung 16 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr.,

3. in der dritten und vierten Abtheilung 10 Rthlr. jährlich, oder monatlich 25 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

1. in der ersten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,

2. in der zweiten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,

3. in der dritten und vierten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.

§ 11. Die Gewerbetreibenden der Klasse A II. (§ 2 Nr. 1) bilden eine Steuergesellschaft nach § 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, und die Steuervertheilung erfolgt in Gemässheit der §§ 27—29 des gedachten Gesetzes.

Die bei der jährlichen Einschätzung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in Klasse A II. zu steuernden Gewerbetreibenden wird nach Anhörung der Abgeordneten der Steuergesellschaft aufgestellt. (§ 31 a. a. O.) Ist hierbei von dem Ausspruche der Mehrheit der Abgeordneten der Steuergesellschaft abgewichen, so steht denselben die Berufung an die Bezirksregierung binnen zehntägiger präclusivischer Frist offen.

Die Wahl der Abgeordneten für das Jahr 1862 erfolgt durch die bisher in Klasse A. Besteuernten, soweit sie nicht nach § 9 Nr. 6 zur Wahl für die Klasse A I. berufen werden, und durch diejenigen bisher in Klasse B. Besteuernten, welche die Kommunal- beziehungsweise Kreisbehörde bestimmt.

§ 12. Für die Klasse B. (§ 2 Nr. 3) beträgt:

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1. in der ersten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,

2. in der zweiten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,

3. in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,

4. in der vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

1. in der ersten, zweiten und dritten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.,



2. in der vierten Abtheilung 1 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Sgr. 6 Pf. (Siehe § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.)

§ 13. Die Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse B. erfolgt nach Vorschrift des § 30 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

§ 14. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft beträgt fortan:

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1. in der ersten Abtheilung 18 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr.,

2. in der zweiten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,

3. in der dritten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,

4. in der vierten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:

1. in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,

2. in der dritten und vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§ 15. Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speisegewerbe betreibt, hat fortan für das letztere, auch wenn es nach Maassgabe seines Umfangs mit einem geringeren Betrage als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth zu entrichten.

Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betrieben wird, und nicht ausschliesslich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B. im § 12 vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten.

§ 16. Das gewerbsweise betriebene Vermiethen möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermietet werden.

In Bade- und Brunnenorten bleibt das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei. (Siehe § 10 VIII. 7 der Anm. vom 20. Mai 1876.)

§ 17. ist aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.

§ 18. Weberei und Wirkerei<sup>1)</sup> wird nicht mit der Ge-

<sup>1)</sup> Siehe § 59 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

werbsteuer belegt, sofern dieselbe auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird.

§ 19. Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes<sup>1)</sup> mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf 20 Sgr. für jede 6 Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermässigt. Für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

Flussfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich<sup>2)</sup>.

§ 20. ist aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

§ 21. Der Finanzminister ist ermächtigt in nachstehend bezeichneten Fällen Steuererleichterungen zu bewilligen:

1. ist aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.
2. Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch ausser den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen, als Holzdrechslern, Seilern, Töpfern u. s. w., kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfn und mit einem Lehrlinge betreiben<sup>3)</sup>.

3. ist aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

4. ist aufgehoben durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874.

§ 22. Insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist, bleibt das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Anweisung zur Vermessung der Fluß-, Dampf- und Schlepsschiffe, Behufs der Ermittlung ihrer Tragfähigkeit vom 29. Mai 1861. (Minist.-Bl. S. 255.) Siehe übrigens § 65 und Anlage III. B. der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>2)</sup> Siehe § 62 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>3)</sup> Siehe § 58 der Anweisung vom 20. Mai 1876 und § 2 des Gesetzes vom 20. 3. 72.

Dagegen werden alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer vom 18. November 1857 (G.-S. für 1857, S. 849 ff.) aufgehoben.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. für 1840, S. 140)<sup>1)</sup> findet auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entrichtende Steuer Anwendung.

**Gesetz vom 20. März 1872 betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.** G.-S. pro 1872 S. 285.

§ 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Müllergewerbe<sup>2)</sup> erfolgt fortan nicht mehr nach den in der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 147) unter J. enthaltenen Vorschriften. Dagegen ist das Müllergewerbe bei einem Betriebe von bedeutendem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A I. (§ 2 zu 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, G.-S. S. 697) und bei einem Betriebe von mittlerem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A II. (§ 2 zu 1 a. a. O.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsunternehmungen zu veranlagern. Das Müllergewerbe, welches lediglich oder weit überwiegend gegen Lohn oder sonst in geringem Umfange betrieben wird, unterliegt der Gewerbesteuer vom Handwerk (Beilage B. zum Gesetze vom 30. Mai 1820 unter H.). Dasselbe ist gemeinschaftlich mit den übrigen Handwerken des Steuerbezirks zu veranlagern; die im § 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 dem Handwerke eingeräumte Steuerfreiheit findet jedoch auf das Müllergewerbe keine Anwendung.

Bei den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 behält es sein Bewenden.

§ 2. Solche Handwerker, welchen auf Grund des § 21 unter 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 der Betrieb des

---

<sup>1)</sup> Das Gesetz vom 18. Juni 1840 ist nachstehend abgedruckt.

<sup>2)</sup> Siehe § 39 der Anweisung vom 20. 5. 76.

Gewerbes steuerfrei gestattet wird, sind bei der Berechnung der Handwerkssteuer des Steuerbezirks mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen.

§ 3. Die in der Beilage B. zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 147) unter Nr. 12, Littr. A. bis E. und Littr. H. und durch die Kabinetsordre vom 24. November 1843 (Gesetz-Samml. S. 350) vorgeschriebenen Abstufungen der Steuersätze werden in der Art vermehrt, dass auch Steuersätze von 3, 5 und 7 Thalern zulässig sind.

**Gesetz vom 5. Juni 1874, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen.** (G.-S. pro 1874 S. 219.)

§ 1.<sup>1)</sup> Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Bäcker-, das Fleischer- und das Brauereigewerbe erfolgt fortan nicht mehr nach den Vorschriften in der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 147 unter D., E. und F. und im § 17 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697). Dagegen sind die genannten Gewerbe mit der Gewerbesteuer vom Handel und zwar bei einem Betriebe in solchem Geschäftsumfange, welcher demjenigen, der in demselben Gewerbesteuerbezirke in der Klasse A I. veranlagten Handelsgeschäfte gleichsteht, in der Klasse A I. (§ 2 zu 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) bei einem Betriebe von solchem Geschäftsumfange, welcher demjenigen, der in demselben Gewerbesteuerbezirke in der Klasse A II. veranlagten Handelsgeschäfte gleichsteht, in der Klasse A II. (§ 2 zu 1 a. a. O.) und bei einem Betriebe von geringerem als dem vorerwähnten Umfange in der Klasse B. (§ 2 zu 3 a. a. O.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsgeschäften zu veranlagern.

Die Bäcker und Fleischer hören auf selbstständige Steuergesellschaften zu bilden; die entgegengesetzten Bestimmungen des § 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 fallen fort. Ferner werden die Vorschriften im § 27 zu b. dieses

---

<sup>1)</sup> Siehe § 38 der Anweisung vom 20. Mai 1876

Gesetzes und unter 10 und 11 der Beilage B. desselben aufgehoben. Dagegen behält es bei der Vorschrift im § 11 des vorgedachten Gesetzes sein Bewenden.

Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Locale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

§ 2. Der Finanzminister<sup>1)</sup> ist ermächtigt, solchen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B., welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse (§ 2 zu 3 und § 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) aufzubringen vermögen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten. In diesem Falle sind dieselben bei Berechnung der Gewerbesteuer der Klasse B. des Steuerbezirks mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen.

Die Vorschrift im § 21 zu 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 wird aufgehoben.

Das Gewerbe der Agenten der Versicherungsgesellschaften ist von der Steuer für das stehende Gewerbe befreit<sup>2) 3)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Anlage 1 zur Anweisung vom 20. 5. 76. B.

<sup>2)</sup> Siehe § 10 VIII. 3 der Anweisung vom 20. 5. 76.

<sup>3)</sup> Minist.-Verfügung vom 2. Dezember 1878. IV. 15439. Vor der durch den Erlaß vom 23. Juni 1874 zu II. (IV. 5679) den Regierungen ertheilten Ermächtigung zur Bewilligung der nach § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 (G.-S. S. 219) zulässigen Befreiung solcher Gewerbetreibender der Steuerklasse B., welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse aufzubringen vermögen, von der Gewerbesteuer, ist in den verschiedenen Bezirken ein ungleichmäßiger, der Absicht des Gesetzes nicht überall entsprechender Gebrauch gemacht.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die in dem gedachten Erlaß vom 23. Juni 1874 und in der ergänzenden Circularverfügung vom 14. August desselben Jahres (Nr. 2 und 3) enthaltenen Bestimmungen über diesen Gegenstand dahin zu modifiziren, daß bei der Entscheidung über die Bewilligung der Steuerfreiheit auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes von den Fragen:

ob das betreffende Geschäft als ein nützlichcs Gewerbe anzusehen, und ob der betreffende Gewerbetreibende nicht in der Lage sei, sich in einer vortheilhafteren Weise zu beschäftigen, fortan abzusehen und die Entscheidung vielmehr lediglich davon abhängig zu machen ist, daß

I. der betreffende Gewerbebetrieb unzweifelhaft nach den für die Steuervertheilung in der Klasse B. maßgebenden Grundsätzen nur zur Veranlagung mit dem geringsten Steuersatze geeignet ist, und daß zugleich

II. besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen deren die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Gewerbetreibenden (große Dürftigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, Alter u. s. w.) ist hierbei, wenn über den Punkt zu I. kein Zweifel obwaltet, durchaus gerechtfertigt.

Unter Festhaltung dieser Voraussetzungen sind die Regierungen (Finanzdirection) zur selbstständigen Bewilligung der Steuerbefreiung mit der Beschränkung ermächtigt, daß es der Einholung meiner vorgängigen Genehmigung bedarf, wenn der Gesamtbetrag der Befreiungen für jedes Veranlagungsjahr in den einzelnen Rollenbezirken der ersten Abtheilung 5 Prozent, der zweiten Abtheilung 4 Prozent, der dritten und vierten Abtheilung 3 Prozent des Sollbetrages an Gewerbesteuer der Klasse B. übersteigen sollte. Behufs Berechnung des Sollbetrages ist der Mittelsatz mit der bei Aufstellung der Gewerbesteuerrolle vorhandenen Zahl der Steuerpflichtigen der Klasse B. des Rollenbezirks einschließlich derjenigen Gewerbetreibenden, welchen die Befreiung bewilligt werden soll, zu multiplizieren, wobei jedoch die auf Grund des § 15, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 mit dem Mittelsatz der Klasse B. zu besteuern den Kleinhändler mit geistigen Getränken außer Betracht bleiben.

Die bisherige Beschränkung der Anzahl der freizustellenden Gewerbetreibenden auf ein Drittel der zum niedrigsten Steuerfuß herangezogenen, und der steuerbefreiten Person findet keine Anwendung mehr.

Sollte sich der vorstehend normirte Prozentsatz des Steuerfußes ausnahmsweise unzulänglich erweisen, so ist die für nothwendig erachtete Erhöhung desselben unter eingehender Motivirung des Bedürfnisses zu beantragen. Endlich werden die Regierungen (die Finanzdirection) ermächtigt, die Bewilligung der Steuerfreiheit innerhalb der oben bestimmten Beschränkung hinsichtlich des Gesamtbetrages, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auch solchen Personen, welche das Gewerbe erst beginnen (Zugängern), zu Theil werden zu lassen, und zwar bei unzweifelhaftem Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen sowohl vom Beginn des Gewerbes an, als auch nach erfolgter Veranlagung, wobei jedoch besondere Vorsicht empfohlen wird.

In Betreff des formalen Verfahrens — der Aufstellung, Einreichung, Prüfung und Festsetzung der Nachweisungen u. s. w. — bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Hiernach sind die Veranlagungsbehörden mit den erforderlichen anderweitigen Weisungen rechtzeitig zu versehen, damit die Anordnungen dieser Verfügung schon bei der nächsten Veranlagung der Gewerbesteuer vollständige Anwendung finden.

Minist. Verfügung vom 11. Januar 1879. IV. 509. Auf die Berichte u. s. w. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die durch die Cirkularverfügung vom 2. Dezember v. J. IV. 15439 getroffenen Anordnungen wesentlich durch die Wahrnehmung erheblicher unmotivirter Ungleichmäßigkeiten in der Gewährung der Steuerfreiheit für Gewerbetreibende der Klasse B. veranlaßt sind, und dabei die Absicht insbesondere dahin gegangen ist, die Königliche Regierung zu einer sorgfältigen Prüfung des Bedürfnisses und event. zu einer Einschränkung der bewilligten Befreiungen in denjenigen Rollenbezirken, wo ein zu weit gehender Gebrauch von der gesetzlichen Ermächtigung gemacht ist, andererseits aber auch dazu anzuregen, daß in denjenigen Bezirken, wo die gesetzliche Ermächtigung bisher aus Unkenntniß oder Gleichgültigkeit der Veranlagungsbehörden nicht gehörig beachtet ist, fortan der richtige Gebrauch von derselben gemacht werde.

§ 3. Die Zahl der nach § 28 b des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 zu wählenden Abgeordneten wird auf sieben erhöht; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

Die Dauer der Wahlperiode wird auf drei Jahre erstreckt.

Wird in einem Steuerbezirke die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder oder die Vertheilung der Steuer Seitens der Abgeordneten nicht bewirkt, so erfolgt die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde.

Die Bestimmung des § 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 wird dahin ergänzt, dass die Bezirksregierung die Steuer der Klasse A I. auch in dem Falle zu vertheilen hat, dass die Abgeordneten eines Steuerbezirks die Vertheilung nicht bewirken. (§ 28 b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 lautete: Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.)

§ 4. ist aufgehoben durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

## **Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.**

Vom 3. Juli 1876<sup>1)</sup>.

### **§ 1. Gegenstand der Besteuerung<sup>2)</sup>.**

Wer ausserhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

---

Wenn in der obengenannten Cirkularverfügung die Grenze, bis zu welcher den Regierungen die Ermächtigung zur selbstständigen Bewilligung der Steuerbefreiungen ertheilt worden, nach Prozenten des Steuerfolls und nicht nach der Anzahl der Gesitzen gezogen ist, so ist dadurch den Veranlagungsbehörden zugleich der Vortheil gewährt, die Gewerbe geringster Art, welche nur während eines Theiles des Jahres betrieben und in der Regel wegen der erfolgten Ab- und Anmeldung für die Betriebszeit mit dem Mittelfasse besteuert werden (z. B. Obsthandel während einiger Monate) bei verständiger Einrichtung in erweitertem Maße zu berücksichtigen.

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind nachstehend abgedruckt.

<sup>2)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 3. September 1876.

1. Waaren irgend einer Art, mit Ausschluss der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 5 IV)<sup>1)</sup>,

2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2 IV),

3. Waarenbestellungen aufsuchen,

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten (Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 4) will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 5 II und Nr. 9)<sup>2)</sup>.

## § 2. Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren:

a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren,

---

<sup>1)</sup> Die allgemeine Zusage des Abnehmers, von dem Kaufmanne seinen Bedarf an einer generell bestimmten Waare zu entnehmen, ist nicht eine den Thatbestand des Kaufstrens ausschließende Bestellung. (Ges. v. 3. 7. 76 § 1 Nr. 1.) Erf. des Kammergerichts vom 16. Mai 1881. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang III Nr. 28. S. 223.)

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 11. Februar 1879. IV. 1645. Auf den Bericht u. s. w., betreffend die Heranziehung der Tanzlehrer zur Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Anwendung des § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 auf die Tanzlehrer lediglich davon abhängt, ob für dieses Gewerbe ein Legitimationschein für erforderlich erachtet wird oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so hat auch die Steuerbehörde dem entsprechend von der Einlösung eines Gewerbecheines abzusehen. Werden aber vom gewerbepolizeilichen Standpunkte die betreffenden Personen nach § 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung für legitimationscheinpflichtig erachtet, so sollen sie auch als gewerbecheinpflichtig behandelt werden. Die Absicht des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist gerade dahin gegangen, jede Verschiedenheit in der Beurtheilung eines und desselben Falles von Seiten der Gewerbepolizei und von Seiten der Steuerverwaltung auszuschließen, indem die Entscheidung der Ersteren auch für die Steuerverwaltung als maßgebend angenommen wird.



auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen;

b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2 IV und 5 IV);

2. diejenigen, welche ausschliesslich im Mess- und Marktverkehr die in § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbes ausüben (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 5 V);

3. diejenigen, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (siehe nachstehende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2 III a. und Nr. 5 VI);

4. Gewerbetreibende, welche ausserhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen aussergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2 III b. und Nr. 5 VII und Nr. 6);

5. Gewerbetreibende, welche in nicht grösserer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte:

a) selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten;

b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 5 VIII und Nr. 6);

c) das Musikergewerbe ausüben (siehe Anweisung vom 3. September 1876 Nr. 2 III c. und Nr. 5 III);

6. Gewerbetreibende, welche ausserhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten oder Waarenbestellungen suchen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2 III letzter Absatz und Nr. 5 III letzter Absatz und Nr. 5 IX).

### § 3. Gewerbebetrieb der Ausländer.

In Betreff der Angehörigen ausserdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Nieder-

lassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1. dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§ 1, Nr. 1);

2. die Bestimmungen des § 2 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen (§ 2, Nr. 1) keine Anwendung;

3. aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 16);

4. desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet;

5. die Regierungen sind ferner ermächtigt, ihnen das Feilbieten solcher selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen innerhalb eines näher zu bestimmenden, nicht über 15 Kilometer von der Grenze zu erstreckenden Bezirks gewerbesteuerfrei zu gestatten.

#### § 4. Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb<sup>1)</sup>.

Die im § 2 aufgeführten sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes aussserhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung werden hinsichtlich der Besteuerung der preussischen und der einem anderen deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ausländischen Gewerbetreibenden (§ 3), welche ihren Wohnsitz oder eine gewerb-

<sup>1)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 6.

liche Niederlassung in Deutschland haben, dem stehenden Gewerbebetriebe derselben zugerechnet.

Preussische Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen, ohne dasselbe Gewerbe als stehendes zu betreiben, sind verpflichtet, dieses Gewerbe vor dessen Beginn, sofern sie einen Wohnsitz in Preussen haben, bei der Kommunalbehörde ihres Wohnortes — in Ermangelung eines solchen bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden soll — anzumelden und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in der entsprechenden Steuerklasse nach Massgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften (§ 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 G.-S. S. 147 und § 17 dieses Gesetzes). Die gleiche Anmeldepflichtung und Besteuerung trifft die einem anderen deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie nicht dasselbe Gewerbe in einem anderen deutschen Staate als stehendes betreiben.

Ausländische Gewerbetreibende, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben (§ 3), werden in dieser Hinsicht den Gewerbetreibenden desjenigen Staates gleichgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2 IV und Nr. 6 I und II).

§ 5. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 9).

§ 6. Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbescheines.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§ 1 und 3) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung

über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§ 13) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgefertigt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung des Legitimationsscheines einer preussischen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden und wird alsdann regelmässig auch der Gewerbeschein mit dem Legitimationsschein verbunden.

Anderen Falls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des preussischen Staates keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb in Preussen beginnen will, — in Berlin stets bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken. Für Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung erfolgt die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Kreises (Landrath, Kreishauptmann etc.). Bei der Anmeldung muss der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden. Nach Massgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Regierung, kann jedoch für einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen den der Regierung nachgeordneten Verwaltungsbehörden von dem Finanzminister übertragen werden.

Wegen der Form der Gewerbescheine, wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen und wegen des sonstigen Verfahrens hat der Finanzminister die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In die mit einem Legitimationsscheine nicht verbundenen Gewerbescheine kann auch das Signalement des Inhabers aufgenommen werden

(siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 10 und Nr. 12 und Nr. 14 III)<sup>1)</sup>.

§ 7. Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, Fuhrwerk oder Wasserfahrzeuge mitführen, ohne dass dies im Gewerbescheine vermerkt ist, oder in grösserer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Ertheilung eines anderen Gewerbescheines zu machen. Die Bestimmungen des § 6 finden hierbei gleichmässige Anwendung. Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§ 9) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (§ 13) bedingt, hat die Regierung zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheines gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen (siehe Anweisung vom 3. Septbr. 1876 Nr. 10 und Nr. 11 und 13).

### § 8. Verpflichtungen des Inhabers des Gewerbescheines.

Der Inhaber eines Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in grösserer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Bei allen Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheines in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältnis der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monat ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen. Kab.-D. vom 15. April 1829. G.-S. 1830, S. 17.

<sup>2)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 30. August 1876 und vom 3. September 1876, Nr. 17 VI.

### § 9. Betrag der Steuer<sup>1)</sup>.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 48 Mark für jedes Kalenderjahr.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers

1. für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a und b) sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden u. dergl. m.) beeinträchtigt wird, ermässigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark,

2. für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher grosser Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit grösseren Waarenlagern umherziehenden Handel-treibenden etc. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 oder 144 Mark festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1. die Steuer

a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräte etc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 Mark<sup>2)</sup>,

b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von ge-

<sup>1)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 10 I. und IV.

<sup>2)</sup> Minist.-Verf. vom 22. März 1877, IV, 2460. In der von der Königlichen Regierung erlassenen Circularverfügung vom 1. Februar d. J. ist ausgesprochen, daß diejenigen Sammler von Lumpen u. s. w., welche nur den Aufkauf, nicht aber den Wiederverkauf im Umherziehen betreiben, und kleine Gegenstände wie Nadeln, Haken, Deisen u. s. w. als Tauschmittel benutzen, keines Gewerbescheines, sondern nur eines Legitimationscheines der untern Verwaltungsbehörde bedürfen und der Gewerbesteuer vom stehenden Handel unterliegen.

Dies trifft aber nur dann zu, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden wirklich ein stehendes Gewerbe betreiben, während sie andernfalls der Hausir-gewerbesteuer unterliegen.

(Vergl. den letzten Absatz unter No. 2 der Anweisung vom 3. Septbr. v. J.)

ringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon- und Bürstenbinderwaaren u. dgl.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 6 Mark ermässigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter u. dergl.) oder sonstigen Umständen auf einen grösseren als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schliessen ist, für die Gewerbebetriebe zu a. und b. den Steuersatz von 24 Mark nicht überschreiten (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 10 V und Minist.-Verfügung vom 9. November 1876).

§ 10. Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens vier Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermässigte Steuersätze in gleicher Weise, wie den in § 9 unter b. bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einen Gewerbeschein zusammengefasst werden (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 10 IX<sup>1)</sup> und Minist.-Verfügung vom 9. November 1876).

§ 11. Die Steuer für den ausschliesslich auf die Hohenzollernschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 10 Mark für jedes Jahr. Die Regierung in Sigmaringen ist jedoch ermächtigt nach näherer Anweisung des Finanzministers unter den im § 9 zu 1 bezeichneten Voraussetzungen ermässigte Steuersätze von 7, 5, 4 oder 2 Mark festzusetzen und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche nur während einer Zeit von höchstens vier Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze anzuwenden.

Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen seinen Gewerbebetrieb in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen ausüben will, ist verpflichtet, zuvor die Ausdehnung des Gewerbescheines durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe zuerst betrieben werden soll,

---

<sup>1)</sup> Zum Hausrhandel mit jungen Obstbäumen können die Regierung in Wiesbaden und das Ober-Steuer-Kollegium in Hannover Gewerbescheine zu ermässigten Sätzen ertheilen. Ref. 17. 3. 69.

zu beantragen und die nach den Vorschriften in § 9 zu bestimmende Steuer, jedoch unter Anrechnung des in den Hohenzollernschen Landen erlegten Betrages, zu entrichten (siehe Anweisung vom 3. September 1876 Nr. 11 III und 12 II und 10 I).

§ 12. Die Angehörigen solcher ausserdeutschen Staaten (§ 3), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermässigung des Steuersatzes nach Massgabe der Bestimmungen im § 9 unter 1 im § 11 keinen Anspruch.

§ 13. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei gestatten und demgemäss die Regierungen zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine ermächtigen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 14).

§ 14. Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen nichtpreussische Gewerbetreibende auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermässigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes in Preussen Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ingleichen bewendet es bei der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und ausser Verhältniss zu den von den Angehörigen anderer Länder in Preussen zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen in Preussen betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 16).

§ 15. Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung



zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnissmässigen Theile erstattet werden.

In Fällen solcher Art sind die Regierungen auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermässigtem Steuersatze oder steuerfrei zu ertheilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile der Monarchie, ein, so ist der Finanzminister ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstatten zu lassen (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 15).

§ 16. Ist es glaubhaft gemacht, dass ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschliesslich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des § 8 nicht genügt werden<sup>1)</sup>.

§ 17. Wer den gesetzlichen Vorschriften wegen Entrichtung der Gewerbesteuer entgegen den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes nicht anzeigt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt<sup>2) 3)</sup>.

<sup>1)</sup> Den Hausfrern, welche bei Mobilmachungen zur Armee einberufen werden, ist ein verhältnissmässiger Theil der erlegten Steuer zurückzugewähren; auch sind die Regierungen ermächtigt, den Frauen oder den Angehörigen derselben, welche mit ihnen einen Haushalt bilden, an Stelle der Rückzahlung einen neuen Gewerbeschein auszufertigen und die für den ersten Gewerbeschein gezahlte Steuer auf den neuen Gewerbeschein anzurechnen. Ref. 9. Juni 1866, Minist.-Bl. S. 153.

<sup>2)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 30. August 1876 und 3. Septbr. 1876, Nr. 17. Ueber die Verjährung siehe nachstehend abgedrucktes Gesetz vom 22. Mai 1852; siehe auch § 80 der Anweisung vom 20. Mai 1876.

<sup>3)</sup> Wo neben der in die Staats-Kasse fließenden Abgabe zugleich nach § 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeinde-Abgaben erhoben wird, ist die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staats-Kassen fließenden Theiles der Abgabe allein, sondern nach dem

§ 18. Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft<sup>1)</sup>.

§ 19. Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das im Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer<sup>2)</sup>.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869), ebenfalls, jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass stets auch in den Fällen des § 19 auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 48 Mark, in den Hohenzollernschen Landen von 10 Mark, gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist (siehe Anweisung vom 3. September 1876 Nr. 17 IV).

§ 21. Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen sein Gewerbe den Vorschriften im § 11 entgegen in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen betreibt, ohne vorherige Einlösung des ausgedehnten Gewerbescheines, hat eine dem doppelten Betrage der für die Ausdehnung des Gewerbescheines zu erlegenden Steuer gleiche Geldstrafe verwirkt.

§ 22. Neben den in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorge-

---

durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesamtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden, wie es in den Fällen geschieht, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeinde-Abgaben nicht erhoben wird. Rab.-D. 27. Januar 1828, G.-C. S. 19.

<sup>1)</sup> Bei Minderjährigen tritt die Milderung des § 57 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ein.

<sup>2)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 12 V. Wegen der Verjährung siehe das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 22. Mai 1852.

schriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 23. Wird festgestellt, dass die in den §§ 18 bis 21 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§ 24. Wird festgestellt, dass in den Fällen der §§ 18, 19 und 21 der thatsächlich ausgeübte Gewerbetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 11 steuerfrei, beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§ 18 bis 21 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 Mark.

§ 25. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 8 trifft den Inhaber eines Gewerbescheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimationsscheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im § 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung finden. (§ 149 ist nachstehend abgedruckt.)  
Siehe § 30.

§ 26. Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Massgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

§ 27.<sup>1)</sup> Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 17 und 24 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 17 bis 21 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Ist der Beschuldigte in Haft oder hat derselbe in Preussen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts

---

<sup>1)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 30. August 1876.

ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen.

§ 28. Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen.

Ingleichen ist für die im § 24 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Regierung massgebend.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§ 22) verbleibt in allen Fällen der Regierung (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 17 I).

§ 29. In den in den §§ 18 bis 21 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden (siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 17 II).

§ 30. Bei der Untersuchung und Entscheidung wegen der im § 25 dieses Gesetzes und im § 39 unter a. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes und des Aufhörens eines Gewerbes) findet eine Festsetzung der Strafe durch die Regierung (§ 27) nicht statt.

§ 31. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten kommen gleichmässig der Finanzdirektion für die Provinz Hannover und der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin für deren Geschäftsbezirk zu.

§ 32. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das Gesetz vom 18. Juni 1840 ist nachstehend abgedruckt.

§ 33. Dieses tritt mit dem 1. Oktober 1876 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die §§ 7, 8, 20 bis 24, 34 unter b., 40 und 42 unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 147), die Bestimmungen der Beilage B. zu demselben Gesetze unter Littr. L., der § 20 und der § 21 unter 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 697), das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom  $\frac{28. \text{April } 1824}{21. \text{Mai } 1824}$  (G.-S. S. 125) das Regulativ vom 4. Dezember 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (G.-S. für 1837, S. 14), die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6. Oktober 1829 (G.-S. für 1830, S. 1), vom 30. Juni 1833 (G.-S. S. 81), vom 14. Oktober 1833 (G.-S. S. 126), vom 31. Dezember 1836 (G.-S. 1837, S. 13), der § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1874, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen (G.-S. S. 219), das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 14. September 1857, (G.-S. für 1858, S. 9) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. März 1875, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 181) werden vom 1. Oktober 1876 ab, vorbehaltlich der Anwendung auf früheré Fälle ausser Kraft gesetzt.

## Aus der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

### Titel III.

#### Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei

Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,

3. Waarenbestellungen auffuchen, oder

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen eines Legitimationscheines. (Minist.-Anweisung vom 3. 9. 76 Nr. 21.)

Ein Legitimationschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues. (In Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenz-Zollbezirks siehe § 5 der Gewerbe-Ordnung.)

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art<sup>1)</sup>;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold oder Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen<sup>2)</sup><sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Erkenntniß des Obergerichtes vom 6. 12. 80. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang II Seite 96.) Braumbier darf nicht im Umherziehen verkauft werden.

<sup>2)</sup> Der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen, welche zu den in § 56 der Gew.-Ord. vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, wird nach § 20 des Gesetzes vom 3. 7. 76 mit einer dem doppelten Betrage des Jahressteuerjahres von 48 Mark, in den Hohenzollernschen Landen von 10 Mark, gleichkommenden Geldbuße bestraft. (Siehe auch Anweisung vom 3. 9. 76, Nr. 17. IV.) Wegen des Handels mit Arzneimitteln siehe Verordnung vom 4. 1. 75. —

<sup>3)</sup> Das Ausspielen geringfügiger Gegenstände bei Gelegenheit des

§ 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;

2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

3. oder unter Polizeiaufsicht steht;

4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettellei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Verjagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften des §§ 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§ 58. Die Ertheilung des Legitimationscheins erfolgt:

1. für den Auktuf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,

2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist. (Anw. vom 3. September 1876, Nr. 2 IV. und Nr. 5 I.),

Hausirhandels kann gestattet werden. Minist.-Verfügung vom 30. September 1876 (Minist.-Bl. S. 280). Uebrigens siehe nachfolgende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 12 II und Nr. 10 I.

3. für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde. (Siehe nachfolgende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 12 II.)

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationschein ersetzen.

§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationscheinen für diese Gewerbe wird verfügt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationscheine ertheilt sind<sup>1)</sup>.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Verjagung erfolgt im Wege der einfachen Verfügung. Minist.-Anweisung vom 24. November 1869, Nr. 3 a. E.

<sup>2)</sup> Ministerial-Circular vom 4. August 1879. (Minist.-Bl. S. 212.) Der Bundesrath hat beschlossen, daß bei der Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (Gewerbe-Ordnung § 59), nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sei:

1. Bei umherziehenden Gesellschaften der bezeichneten Arten können sowohl gemeinsame Legitimationscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch, an deren Stelle, besondere Legitimationscheine für die einzelnen Mitglieder ausgefertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem den Inhabern der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbande einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll. Wie hiernach die Ausstellung im einzelnen Falle erfolgt, bleibt von dem Antrage des Gewerbetreibenden abhängig. In dem Legitimationscheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

2. In dem für den einzelnen Gewerbetreibenden ausgefertigten Legitimationscheine sind Vermerke, welche den Gewerbebetrieb auf die Ausübung in einem Gesellschaftsverbande beschränken, beispielsweise der Vermerk: „als Mitglied einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft“ oder „als Mitglied der Musikgesellschaft des N. N.“, auf der ersten Seite des durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Formulars A. (sfr. Erlaß vom 21. August 1878) in den für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebes vorbehal-



§ 60. Der Legitimationschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht verweigert werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird verweigert, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind<sup>1)</sup>.

§ 61. Der Inhaber des Legitimationscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§ 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendasselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb<sup>2)</sup>.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen verweigert werden, welche § 57 für die Verweigerung des Legitimationscheins gegenüber

tenen Raum einzutragen. In den für Gesellschaften ausgefertigten gemeinsamen Legitimationscheinen ist an der gleichen Stelle der Vermerk: „als Unternehmer einer Musik- (Schauspiel- u. s. w.) Gesellschaft, welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten Mitgliedern besteht“, vorzutragen und auf dem zweiten Blatte des Formulars (nicht in dem für die Bezeichnung der Begleiter bestimmten Raume) ein Verzeichniß der Mitglieder nach Namen und Personenbeschreibung zu geben.

<sup>1)</sup> Siehe § 131 des Zuständigkeitsgesetzes.

<sup>2)</sup> Siehe Minist.-Erlaß vom 29. Dezember 1875 betr. Feilbieten von Waaren u. durch Kinder unter 14 Jahren (Minist.-Bl. pro 1876, S. 51).

dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht erteilt<sup>1)</sup>. (Siehe auch Minist.-Verf. vom 13. Mai 1876. Minist.-Bl. pro 1876, S. 131.)

§ 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aukauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

#### Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876.

§ 131. Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationschein

1. zum Ankauf von Waaren oder zum Auffuchen von Waarenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbe=Ordnung) oder

2. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 55, 58, 60 und 62, Absatz 2 der Reichsgewerbe=Ordnung) ver sagt worden ist, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Soweit die Ertheilung der Legitimationscheine bisher der Bezirksregierung zustand, erfolgt dieselbe fortan durch den Regierungspräsidenten.

§ 132. Gegen die Endurtheile des Kreis Ausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts in den Fällen der §§ 130 und 131 ist nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

#### Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

(Minist.-Verf. vom 24. November 1869. M.=Bl. S. 285.)

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preussischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausfir=Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausfirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbe=

<sup>1)</sup> Minist.-Anweisung vom 24. November 1869.

betrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbe=scheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuerzätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft<sup>1)</sup>.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nrn. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe=Ordnung folgende Bestimmungen getroffen<sup>2)</sup>:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe=Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimations=scheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im § 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtämänner, die städtischen oder königlichen Polizeibehörden) zu erteilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im § 58 Nr. 2 der Gewerbe=Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimations=scheines nicht<sup>3)</sup>.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimations=scheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge § 57 der Gewerbe=Ordnung der Legitimations=schein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts=Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach

<sup>1)</sup> An die Stelle des Hausirregulativs ist das Gesetz vom 3. Juli 1876 getreten.

<sup>2)</sup> Die Anweisung vom 4. September 1869 ist durch die nachstehende Anweisung vom 3. September 1876 wesentlich geändert.

<sup>3)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 2.

§ 58 a. a. D. über die Ertheilung des Legitimationsſcheines zu befinden hat<sup>1)</sup>.

Wird die Ertheilung des Legitimationsſcheines verſagt, ſo iſt die verſagende Verfügung ſchriftlich zu erlaſſen mit Gründen und einer Belehrung über das zutändige Rechtsmittel zu verſehen und dem Antragſteller gegen Behändigungſchein zuzuſtellen.

Iſt der ablehnende Beſcheid von einer Unterbehörde ergangen, ſo iſt der dagegen zuläſſige Rekurs an die Regierung (Landdroſtei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erſte Abtheilung des Polizeipräſidiums daſelbſt zu richten. Dieſe Behörden entſcheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden iſt. Sie ſind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anſtellen zu laſſen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erſcheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweiſung zur Ausführung der Gewerbe=Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorſchriften.

Ueber den Beſchluß des Kollegiums iſt, ſofern er nicht auf Beweiſerhebung lautet, ein mit Gründen verſehener Beſcheid zu erlaſſen.

Iſt der ablehnende Beſcheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, ſo kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alſobald Rekurs gegen den Beſcheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung iſt innerhalb 14 Tagen nach Zuſtellung des Beſcheides an die Behörde zu richten, welche den Beſcheid erlaſſen hat. Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweiſung zur Ausführung der Gewerbe=Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weiſe.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entſchieden, daß der nachgeſuchte Legitimationsſchein zu ertheilen, ſo fertigt die Behörde ohne weiteren ſchriftlichen Beſcheid den Legitimationsſchein aus. Wird dagegen die erſte Verfügung, durch welche der Legitimationsſchein verſagt wurde, aufrecht erhalten, ſo iſt ein förmlicher Beſcheid zu erlaſſen, der dieſen Beſchluß näher begründet und auf das dagegen zuläſſige Rechtsmittel verweiſt. Die Zuſtellung des Beſcheides hat gegen Behändigungſchein zu erfolgen.

Gegen dieſen Beſcheid iſt der Rekurs an den betreffenden Reſſortminiſter zuläſſig.

<sup>1)</sup> Siehe 12, II. a. der Anweiſung vom 3. September 1876.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationschein aus.

3. Die im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirkes ausdrücklich darauf ausgebehnt ist;

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationscheines nicht nur aus den allgemein gesetzlichen Gründen (§ 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses ver sagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationscheines auf Grund der §§ 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung ver sagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Ver sagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Ver fügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist<sup>1)</sup>.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§ 62, Absatz 2 a. a. D.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnortes des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den

<sup>1)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 12, IV.

Antrag in Gemäßheit der §§ 57 und 62 a. a. D. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationschein von der Unterbehörde,

b) nach § 58 a. a. D. von der höheren Verwaltungsbehörde zu erteilen ist, und in denen

c) es nach § 55 a. a. D. eines Legitimationscheins nicht bedarf. Die Fälle zu a sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des § 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebes nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach § 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbecheins verzichtet<sup>1)</sup>.

Für die Legitimationscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a zu erteilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b, in denen die Legitimationscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu erteilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationscheinen Gewerbecheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direction in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuerfuß eingetragen wird, und welche den Antrag-

<sup>1)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 12 II b.  
S e l b, Gewerbesteuer.

stellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benützen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgwerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsſcheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach § 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsſcheines nicht bedarf, ist nach § 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benützung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthafter, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgwerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthafter Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsſcheine — abgesehen von den in § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgwerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen erteilten Gewerbescheine, und für die im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsſcheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b.), als auch die-

jenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuerfahes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbebescheine (Nr. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbebescheines sein Gewerbe in einem andern Theil der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbebescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuerfah. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbebescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbebescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten<sup>1)</sup>.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbebescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbebescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

<sup>1)</sup> Es ist keine Nachsteuer mehr zu entrichten; siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 10 I.



Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationschein für den Betrieb der im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge § 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationscheines die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde<sup>1)</sup>, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuerfahes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuerfah, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsah des § 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein“ auf dem Legi-

<sup>1)</sup> Der Antrag ist nicht mehr an die Gemeindebehörde, sondern an die Orts-Polizei-Behörde zu richten. Minist.-Erlaß vom 10. Juni 1871; siehe auch nachstehende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 12, II b.

timationsschein des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreisauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreussischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuern sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen. (Siehe jetzt nachfolgende Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 10.)

---

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871. Reichs-Gesetzblatt Seite 27<sup>1)</sup>. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe der vom Bundesrathe auf Grund des letzteren Absatzes des § 57 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) getroffene Bestimmungen die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Behörden befugt sind, Ausländern und Angehörigen solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat, Legitimationscheine für den Gewerbebetriebe im Umherziehen auszustellen, welche für den ganzen Umfang desjenigen

<sup>1)</sup> Siehe Minist.-Verfügung v. 24. Mai 1877.

Gebietes Geltung haben, innerhalb dessen die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Wirksamkeit getreten ist. Berlin, den 17. Januar 1871. Der Bundeskanzler.

Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Legitimations-scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer u. befugt sind: I. Königreich Preußen. Die Regierungen zu Straßburg, Stettin, Cöslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Dppeln, Breslau, Plegniß, Kassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Drosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiraltäts-Kommissariat zu Oldenburg, letzteres für das Jadegebiet.

Nach einer Verfügung des königlichen Justizministeriums vom 3. August 1875 I. 3078 ist von dem königlichen Obertribunal in beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen übereinstimmend angenommen, daß die Mitnahme von Kindern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unbedingt, sondern nur insoweit, als sie für die Zwecke des Gewerbebetriebes erfolgt, verboten und strafbar sei.

Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren, welche an dem Orte der Schaustellung nicht einheimisch sind, bei den im § 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerben, ist verboten. Ref. 13. Mai 1876. Minist.-Bl. 131.

Minist.-Verfügung vom 4. September 1876. F. M. IV. 10398. M. d. J. II. 7558. M. f. H. u. IV. 13120. Durch den § 33 des Gesetzes vom 3. Juli d. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. (G.-S. S. 247) ist die Aufhebung der bisherigen Vorschriften über denselben Gegenstand und namentlich auch des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) ausgesprochen. Es ist hierbei nicht unerwogen geblieben, daß das gedachte Regulativ (§ 12) zugleich Vorschriften darüber enthält, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Ausländer (Angehörige nicht deutscher Staaten) überhaupt zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bezw. zu welchen Arten desselben in Preußen zu verstatten seien: es ist jedoch als unzweifelhaft angenommen worden, daß bis zu anderweiter Regulirung dieser Frage die betreffenden Vorschriften ihrem Inhalte nach auch für die Zeit nach dem 1. Oktober d. J. noch als maßgebend anzusehen sind. Um jeder mißverständlichen Auffassung in dieser Richtung

vorzubeugen, bemerken wir hierdurch ausdrücklich, daß es in der fraglichen Beziehung lediglich bei den bestehenden Vorschriften bewendet, bis die in der Verhandlung begriffene neue Feststellung der Normen für die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen erfolgt sein wird.

Die königliche Regierung wolle hiernach in allen vorkommenden Fällen verfahren.

Minist.-Verfügung vom 9. November 1876. IV. 13473.  
In dem Circularerlaß vom 26. Februar 1837 (unter Nr. 5) waren die Regierungen nur ermächtigt, Ausländern zu den im § 2 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 bezeichneten Gewerbebetrieben im Umherziehen ohne Genehmigung des Finanzministers Gewerbescheine zu ermäßigten Steuerätzen zu ertheilen. Demnächst ist diese Ermächtigung durch besondere Verfügung auf einzelne andere Gewerbe der Ausländer ausgedehnt.

Durch das Gesetz vom 3. Juli d. J. (G.=S. S. 247) ist jedoch eine anderweite Regelung der Frage, in welchen Fällen Gewerbescheine für Ausländer zu ermäßigten Steuerätzen ertheilt werden können, nothwendig geworden, und bestimme ich hierüber Folgendes:

1. Die Regierungen werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen den zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zugelassenen Angehörigen außerdeutscher Staaten

a) für die im § 9 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unter a und b besonders bezeichneten und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe eine Ermäßigung des Steueratzes in gleicher Weise wie den Inländern zu bewilligen, und

b) die Vorschrift des § 10 a. a. D. auch auf die außerdeutschen Staaten angehörigen Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften in Anwendung zu bringen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Steueratzes steht den ausländischen Gewerbetreibenden nach § 12 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. nicht zu. Von der ertheilten Ermächtigung wird deshalb mit Umsicht und hauptsächlich nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen sein, in denen die Unverhältnißmäßigkeit der Belastung des Gewerbes durch den ordentlichen Steueratz von 48 Mk. klar vorliegt.

2. In allen sonstigen Fällen des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes im Umherziehen seitens der Angehörigen außerdeutscher Staaten (vergl. § 1 und 3 des Gesetzes und Nr. 16 der Anweisung vom 3. September 1876) ist, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 2 des § 9 des Gesetzes und der Vorschriften

unter Nr. 10 X. der Anweisung vom 3. September d. J. die erhöhten Steuerfäße von 72, 96 oder 144 Mk. zur Anwendung gelangen müssen, der ordentliche Steuerfaß von 48 Mk. festzusetzen und eine Ermäßigung desselben nur mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

Diesfällige Anträge sind in derselben Weise zu behandeln, wie dies bezüglich der Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbe-scheine unter Nr. 14 III. der Anweisung vom 3. September d. J. vorgeschrieben ist.

3. Die Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg, welche nach den Zollvereinsverträgen den Angehörigen deutscher Staaten gleichstehen, sind auch in Bezug auf die Höhe des Steuerfäßes, ebenso wie Letztere selbst den preußischen Gewerbetreibenden völlig gleichzustellen. Die wegen der Gewerbe-scheine für ausländische Handlungsreisende u. s. w. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waareneinkauf bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen (vergl. Nr. 16 der Anweisung vom 3. September d. J.) werden durch vorstehende Verfügung nicht berührt.

Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Vom 7. März 1877. Central-Blatt für das deutsche Reich, Seite 142. Auf Grund der Bestimmung im § 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§ 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimations-scheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2. Die Ertheilung eines Legitimations-scheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimations-scheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, darf ein Legitimations-schein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimations-schein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen

polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im § 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen. Umherziehende Schauspieler-Gesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die im § 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4. Personen, welche den unter Nr. 3, Abf. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§ 62, Abf. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5. Der Legitimationschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationschein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des § 59, Abf. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

6. Die Legitimationscheine werden durch diejenigen Behörden erteilt, welche zur Ertheilung von Legitimationscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im § 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7. Der Legitimationschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8. Für das Verhalten der Gewerbetreibenden ist § 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9. Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Berlin, den 7. März 1877.

Der Reichskanzler.

Minist.-Verf. vom 24. Mai 1877. M. f. S. z. IV. 7280. J.-M. IV. 5529. M. d. J. II. 4637. Durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März d. J. (Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 11, S. 142) sind diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche der Bundesrath auf Grund des § 57, Alinea 3 der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen hat.

Nach Nr. 6 dieser Bestimmungen sollen die Legitimations-scheine für Ausländer durch diejenigen Behörden ertheilt werden, welche zur Ertheilung von Legitimations-scheinen an Inländer ermächtigt sind. Dadurch ist die bisherige Bestimmung, wonach nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden, welche durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bezeichnet waren, Legitimations-scheine an Ausländer ertheilen konnten, beseitigt.

Da die neuen Bestimmungen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung kommen sollen, und nach Nr. 5 derselben jeder an einen Ausländer ertheilte Legitimations-schein die Befugniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nur für den Bezirk derjenigen Behörde, welche ihn ertheilt hat, gewährt, so sind schon die Legitimations-scheine für das Jahr 1878, auch wenn sie vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres beantragt werden, von derjenigen Regierung zu ertheilen, bezw. zu versagen, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Regierung bisher zur Ertheilung von Legitimations-scheinen an Ausländer ermächtigt war oder nicht. Auf Grund derselben Bestimmung ist in Zukunft in jedem an einen Ausländer zu ertheilenden Legitimations-scheine zu bemerken, daß er nur für den Bezirk der ertheilenden Behörde gültig sei.

Im Uebrigen sind bei den Entscheidungen über die von Ausländern eingehenden Anträge auf Ertheilung von Legitimations-scheinen die Bestimmungen unter 2—4, welche an die Stelle aller bisher über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen geltenden Vorschriften treten, sorgfältig zu beachten. Namentlich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weder einen Legitimations-schein erhalten, noch als Begleiter in einem solchen aufgenommen, noch endlich von dem Inhaber eines Legitimations-scheines überhaupt mitgeführt werden dürfen, und daß diese Bestimmung auch für die in Nr. 2, Alinea 2 aufgeführten Gewerbetreibenden gilt, und zwar selbst in dem Falle, daß dieselben im vorangegangenen Kalenderjahre einen

Legitimationsſchein beſeſſen haben oder als Begleiter in einem ſolchen aufgeführt geweſen ſein ſollten.

Die ſteuerliche Behandlung des Gewerbebetriebes der Ausländer im Umherziehen hat durch die vom Bundesrathe erlaſſenen Vorſchriften ſelbſtverſtändlich keine Aenderung erfahren.

Nach Nr. 4 der durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März c. veröffentlichten Beſtimmungen dürfen Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Perſonen unter 21 Jahren als Begleiter oder zu anderen Zwecken überhaupt nicht mit ſich führen und dürfen daher ſolche Perſonen in die an Ausländer zu ertheilenden Legitimationsſcheine niemals aufgenommen werden. Ausländern, welche ſolche Perſonen unter irgend einem Vorwande mit ſich führen, ſind Legitimationsſcheine nicht zu ertheilen.

Im Uebrigen iſt nach Nr. 2 der angezogenen Beſtimmungen die Ertheilung eines Legitimationsſcheines davon abhängig, daß in dem Bezirke der ertheilenden Behörde ein Bedürfniß für den Betrieb des fraglichen Gewerbes im Umherziehen vorhanden iſt. Die Prüfung, ob dieſe Vorausſetzung — welche auch für die Zahl der zu geſtattenden Begleiter entſcheidend iſt — zutrifft, wird eine beſonders ſtrenge ſein müſſen, wenn die Vermuthung, wie es z. B. beim Viehhandel der Fall iſt — dafür ſpricht, daß das fragliche Gewerbe in völlig ausreichender Weiſe von Inländern betrieben werde, oder wenn mit dem Betriebe deſſelben beſondere Gefahren in ſicherheits- oder in geſundheitspolizeilicher Beziehung verbunden ſind.

Es wird empfohlen, durch umſichtige Handhabung der hervor- gehobenen Beſtimmungen ſolche Gewerbebetriebe von Ausländern, welche mit Gefahren der angedeuteten Art verbunden ſind, thunlichſt fern zu halten. Miniſt.-Ref. 23. Februar 1878.

Miniſt.-Circular vom 30. Auguſt 1878. (Miniſt.-Bl. S. 232.) Es ſind bei mir in letzter Zeit wiederholt Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen — entgegen der Beſtimmung in Nr. 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März 1877 (Centralblatt für das deutſche Reich, S. 142) und in Alinea 4 der dieſſeits, in Gemeinſchaft mit den Herren Miniſtern der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Mai 1877 erlaſſenen Verfügung (Miniſt.-Bl. S. 140) — Ausländer zum Betriebe der in § 55 Nr. 4 und in § 59 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Gewerbe im Umherziehen innerhalb des Preußiſchen Staatsge-



bietes zugelassen worden sind, obgleich die betreffenden Gewerbetreibenden Personen unter 21 Jahren, insbesondere Kinder, mit sich führten.

Im Hinblick auf jenes Verbot der Normativbestimmungen vom 7. März 1877, dessen strenge Beachtung um so dringender geboten erscheint, als erfahrungsmäßig erhebliche Belästigungen für das Publikum, sowie andere öffentliche Mißstände aus der Zulassung von Ausländern, welche von unerwachsenen Personen begleitet sind, zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entspringen pflegen, sehe ich mich veranlaßt, die zuständigen Provinzialbehörden im Verfolg der Verfügung, welche diesseits in Gemeinschaft mit den obengedachten beiden Herren Ministern unter dem 23. Febr. d. J. erlassen ist, hierdurch wiederholt darauf hinzuweisen, daß Ausländern, welche Personen unter 21 Jahren unter irgend welchem Vorwande mit sich führen, Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zu ertheilen sind.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden, wenn an dieselben Anträge von Ausländern auf Ertheilung oder Ausdehnung von derartigen Legitimationscheinen gerichtet werden, in jedem einzelnen Falle, auch wenn die Bedürfnisfrage (Nr. 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März 1877) zu Gunsten des Antrages zu entscheiden ist, sorgfältig zu prüfen und festzustellen haben, ob dem Antrage nicht der hier in Rede stehende Versagungsgrund entgegensteht.

---

Minist.-Verfügung vom 12. April 1878. Minist.-Bl. pro 1878, S. 103. Auf den gefälligen Bericht vom 9. v. M. erwidere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium ergebenst, daß, da nach Nr. 3, 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, vom 7. März 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich, S. 142) beziehentlich nach der diesseits in Gemeinschaft mit den Herren Ministern der Finanzen und für Handel u. unter dem 24. Mai 1877 erlassenen Circular-Verfügung, Absatz 4 (Minist.-Bl. S. 140) ausdrücklich bestimmt ist, daß Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Gewerbebetriebe im Umherziehen weder einen Gewerbe-Legitimationschein erhalten, noch als Begleiter in einen solchen aufgenommen, noch endlich von dem Inhaber eines Legitimationscheines überhaupt mitgeführt werden dürfen, das Königliche Regierungs-Präsidium ohne Zweifel in der Lage gewesen wäre, den Slavoniern St. und L. den nachgesuchten Legitimationschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu ver-

fagen, nachdem durch die Reisepässe der genannten Personen constatirt worden war, daß dieselben der gedachten Vorschrift entgegen, Kinder mit sich führten. Das Königliche Regierungs-Präsidium wird in weiter vorkommenden Fällen dieser Art den nachgesuchten Legitimationschein, in Abweichung von den Vorschriften der Eingangs gedachten Bekanntmachung vom 7. März 1877, nicht erteilen dürfen, zumal bei jenen Vorschriften die Rücksicht wesentlich maßgebend gewesen ist, daß es sich dabei mindestens um einen Gewerbebetrieb handelt, dessen Ausübung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchaus nicht erwünscht ist zc.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind demselben in neuerer Zeit zahlreiche Eingaben von Zünften und einzeln stehenden Handwerkern, sowie eine mit mehreren Tausend Unterschriften aus allen Theilen Deutschlands versehene Petition von Angehörigen des Blech- und Metallarbeiter-Gewerbes zugegangen, in welchen lebhaftere Klage über den von Tag zu Tag empfindlicher werdenden Schaden geführt wird, den die mit Weißblech-, Eisenblech- und Zinkblechwaaren aller Art hausirenden „Slowaken“ oder „Rastlbinder“ den festhaften Handwerkern und Ladenbesitzern zufügen. Dabei haben die Beschwerdeführer hervorgehoben, daß von den sogenannten slowakischen Meistern sehr viele Knaben im schulpflichtigen Alter und noch nicht 21 Jahre alte Burschen zum Hausiren verwandt und trotz der entgegenstehenden Vorschriften Seitens der Ortspolizeibehörden unbehellig gelassen würden.

Wir nehmen hieraus Anlaß, Cw. zc. die strenge Handhabung der vom Bundesrath auf Grund des § 57 Abf. 3 der Gewerbeordnung über Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassenen, durch den Herrn Reichskanzler am 7. März 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 142) bekannt gemachten Bestimmungen, sowie unserer Circular-Erlasse vom 24. Mai 1877 — Minist.-Bl. S. 140 — und 24. Februar 1878 — Minist.-Bl. S. 56 — in Erinnerung zu bringen. Insbesondere empfehlen wir folgende Punkte der genauesten Beachtung.

1. Vor Ertheilung des Legitimationscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen an Slowaken und andere ausländische Hausirer ist in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen,

- a) ob in dem Bezirk der erteilenden Behörde ein Bedürfniß, anderen als den bereits zugelassenen Personen den Betrieb des fraglichen Gewerbes im Umherziehen zu gestatten, an-

zuerkennen, und eine wie große Zahl von Begleitern ohne Ueberschreitung dieses Bedürfnisses zuzulassen ist.

Ergiebt die Prüfung, daß das Bedürfniß bereits gedeckt ist, so ist die Ausstellung bez. Ausdehnung des Legitimations=scheins, sowie die Zulassung von Begleitern abzulehnen;

- b) ob diejenigen Ausländer, welche den Legitimations=schein nachsuchen, sowie diejenigen Ausländer oder Inländer, welche als Begleiter eines ausländischen Hausfirsers zugelassen oder zu andern Zwecken mitgeführt werden sollen, ingleichen die ausländischen Begleiter eines inländischen Hausfirsers nach ihrer Persönlichkeit den gesetzlichen Anforderungen entsprechen d. h. ob sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, ob bei ihnen nicht einer der im § 57 Nr. 1 bis 4 der Gewerbe=ordnung bezeichneten Hinderungsgründe zutrifft, und ob sie nicht durch ihre Persönlichkeit zu sonstigen erheblichen Bedenken Anlaß geben. Solche Bedenken werden auch aus Belästigungen des Publikums, welche sich die Antragsteller oder deren Begleiter haben zu Schulden kommen lassen, zu entnehmen sein. Ebenso sind Personen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen, welche in Vorjahren zu Gesellschaften sich vereinigt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet haben, oder welche wegen Hausirgerwerbe=Kontravention, insbesondere wegen Mitführung nicht zugelassener Begleiter bestraft worden sind;
- c) der Legitimations=schein ist bis auf weiteres denjenigen ausländischen Drahtwaarenhändlern zc. zu versagen, welche im Vorjahr einen solchen nicht erhalten hatten oder nur als Begleiter eines legitimierten Hausfirsers zugelassen waren.

Personen welche diesen Anforderungen (zu b. und c.) nicht entsprechen, darf der Legitimations=schein nicht erteilt werden; eben so wenig dürfen die unter b. bezeichneten Personen als Begleiter zugelassen werden.

Wie die erforderliche Prüfung zu bewirken ist, bleibt dem Ermessen Ev. zc. überlassen. Je nach Verschiedenheit der Verhältnisse werden sich Rückfragen an die Unterbehörden, oder auch laufende Berichte der letzteren über die Führung der einzelnen zugelassenen Slowaken und ihrer Begleiter nicht umgehen lassen.

2. In dem Legitimations=schein sind neben dem genauen Signalement des Gewerbetreibenden und der näheren Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes (§ 60 G.=D.) auch die Namen, die Personalbeschreibungen und die Altersangaben der zugelassenen Begleiter (Rescript vom 28. Mai 1878) aufzunehmen.

3. Ferner wollen Em. zc. die Polizeibehörden und die Gensdarmen anweisen, auf den Gewerbebetrieb der Slowaken ein besonders wachsames Auge zu haben und im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung und Ausweisung der hausirenden Ausländer und ihrer Begleiter das Erforderliche zu veranlassen. In Betreff der Zigeunerbanden wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Oktober verwiesen.

Im Uebrigen ist Folgendes zu beachten:

a) Kein Ausländer darf das Hausirgewerbe betreiben, ohne im Besitz eines für seine Person, für das Kalenderjahr und für den Bezirk, in welchem er hausirt, gültigen Legitimationschein der zuständigen Behörde zu sein (§§ 58, 60, 149 G.=D.).

b) Jeder Hausirer muß während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbes den Legitimationschein bei sich führen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde vorzeigen (§§ 61, 149 Nr. 2 G.=D.).

c) Als Begleiter eines ausländischen Hausirers dürfen nur Personen zugelassen werden, welche im Legitimationschein ausdrücklich aufgeführt sind. Dies gilt auch von den nicht zu „gewerblichen“ Zwecken, sondern lediglich aus wirthschaftlichen Rücksichten mitgeführten Frauen und Kindern unter 14 Jahren. Denn die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März 1877 untersagt die Mitführung aller nicht ausdrücklich zugelassenen Personen, sowohl als (gewerbliche) „Begleiter“ im Sinne des § 62 Absf. 2 Gewerbe-Ordnung, wie auch „zu andern Zwecken“.

d) So oft sich Anlaß dazu ergiebt, ist genau zu prüfen, ob die Angaben des Legitimationscheins über Namen und Signalement, insbesondere auch über das Alter, für diejenigen Gewerbetreibenden und Begleiter zutreffen, welche sich zu ihrem Ausweise auf den Schein berufen, und ob nicht etwa der letztere von dem ursprünglichen Inhaber einem Andern überlassen ist (§ 149 Nr. 2 G.=D.) oder andere als die im Legitimationschein genannten Personen als Begleiter auftreten (§ 149 Nr. 5 G.=D.) oder eine im Signalement enthaltene Altersangabe für eine Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, die augenscheinlich das entsprechende Lebensalter noch nicht erreicht hat.

e) Ergiebt sich, daß ein nicht zugelassener Begleiter zum Gewerbebetrieb verwendet wird, so ist nach § 149 Nr. 5 Gewerbeordnung sowohl derjenige, welcher den Begleiter unbefugt mit sich führt, wie auch derjenige, welcher dem Gewerbetreibenden unbefugt als Begleiter dient, strafbar. Für die mitgeführten, nicht zur gewerblichen Aushülfe benutzten Frauen und Kinder fehlt es

an einer Strafbestimmung. Es wird daher auf administrativem Wege die Entfernung dieser Begleiter herbeizuführen sein. Sobald jedoch von der Ehefrau oder dem Kinde irgend welche, direkt oder indirekt zu dem Gewerbebetrieb in Beziehung stehende Dienstleistung verrichtet wird, wohin nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 62 Gewerbe=Ordnung namentlich „die Beförderung der Waaren“ und die „Wartung des Gespanns“ zu rechnen ist, findet die Strafbestimmung des § 149 Nr. 5 a. a. D. Anwendung.

Bei strenger Handhabung dieser Bestimmungen wird ein zu Belästigungen des Publikums und zur Schädigung des stehenden Gewerbes führender Zudrang von hausirenden Ausländern, sowie die Betheiligung noch nicht 21 Jahre alter Personen am Gewerbebetrieb im Umherziehen sich mit Erfolg verhindern lassen.

Minist.=Verf. vom 26. 10. 81 (Minist.=Bl. pro 1881 S. 244).

### Aus der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869.

(In der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, Reichsgesetz=Bl. S. 199.)

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:<sup>1)</sup>

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung, (Konzeption, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorchriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;

4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.

<sup>1)</sup> Siehe Erkenntniß des Ober=Triib. vom 6. Oktober 1854.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zurechnung der Strafe Rücksicht zu nehmen. (Siehe vorstehend abgedrucktes Obertribunals-Erkenntniß vom 6. Oktober 1854.)

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. Wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorchriftsmäßig anzuzeigen;

2. wer die im § 14 erforderte An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;

3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;

4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

5. wer dem § 43 zuwiderhandelt<sup>1)</sup>;

6. wer bei dem Auffuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt;

7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationschein betreibt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Tagen überschreitet;

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verleßt;

10. wer wißentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm erteilten Legitimationschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;

4. wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt<sup>2)</sup>;

<sup>1)</sup> § 43 behandelt Verbreiten von Druckschriften.

<sup>2)</sup> Der § 61 verpflichtet den Inhaber seinen Legitimationschein bei sich zu führen und auf Erfordern vorzuzeigen.

5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient.

### Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

Vorbemerkungen. § 1. Jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht hinsichtlich der Besteuerung als Gewerbebetrieb im Umherziehen nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zu behandeln ist, gehört in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen über die Gewerbesteuer zum stehenden Gewerbe<sup>1)</sup>.

§ 2 Gewerbesteuerpflichtig sind:

I. Der Handel und das (nicht handwerksmäßige) Verfertigen von Waaren auf den Kauf in den Steuerklassen A I., A II. und B. welche im Folgenden unter der Bezeichnung: Handelssteuerklassen zusammengefaßt werden (§ 37 ff.).

II. Die Gast-, Schank- und Speisewirthschaft in Klasse C. (§ 49 ff.).

III. Der Betrieb eines Handwerks (mit mehreren Gehülften oder mit offenem Lager fertiger Waaren) in Klasse H. (§ 54 ff.)

IV. Das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher in Klasse K. (§ 62 ff.)

Die früheren besonderen Steuerklassen: D. für Bäcker, E. für Fleischer, F. für Brauer, I. für Müller sind gesetzlich aufgehoben und diese Gewerbetreibenden den Handelssteuerklassen (beziehungsweise der Klasse H. für Müller unter gewissen Bedingungen §§ 39, 60) zugewiesen. Die Steuerklasse G. für Branntweinbrenner ist ebenfalls aufgehoben (vergl. § 5).

#### I. Abschnitt. Befreiungen<sup>2)</sup>.

§ 3. Der Gewerbesteuer sind namentlich nicht unterworfen:

I. Der Bergbau, sowie die Ausbeutung von Steinbrüchen, Sand-, Mergel-, Thon- und dergl. Gruben durch den Eigenthümer oder Pächter mit Einschluß des Verkaufs des durch die Ausbeutung gewonnenen Materials.

<sup>1)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 5 II. und Nr. 6.

<sup>2)</sup> Gewerbesteuerfrei sind: die königliche Seehandlung und alle gewerblichen Institute des Staates. Ref. 2. September 1825. Desgl. Personen, welche die Bernsteinnutzung nur auf ihren eigenen Grundstücken, resp. zugleich auf der an die Flur ihres Wohnortes grenzenden Strandlänge gepachtet haben und den gefundenen Bernstein verkaufen. Ref. 19. 2. 40.

Die Steuerpflichtigkeit tritt jedoch ein:

a) wenn eine besondere Verkaufsstätte für den Debit des gewonnenen Materials, getrennt von der Produktionsstätte und der mit derselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Niederlage oder Ablage errichtet wird; oder

b) wenn behufs Darstellung einer zum Verkauf bestimmten Waare eine fernere Bearbeitung des Produktes hinzutritt, z. B. bei Gips und Kalk das Brennen, bei Ziegel- und Thonerde das Verfertigen von Ziegelsteinen, bei Steinkohlen das Brennen von Coaks, bei Steinen die Zurichtung von Platten, Rinnen, Säulen und dergl. — Das Herstellen von Braunkohlen-Presssteinen (Briquets) ist nicht als solche Bearbeitung zu betrachten, sofern es sich lediglich mit der eigenen Kohलगewinnung des Unternehmers befaßt. Briquetfabriken, welche ganz oder theilweise fremdes Produkt verarbeiten, sind als selbstständige Gewerbsanlagen anzusehen und zu besteuern. Werden Steinbrüche von Steinmehren ausgebeutet und die gewonnenen Steine einer handwerksmäßigen Bearbeitung unterworfen, so tritt die Steuerpflichtigkeit nach den für die Klasse H. geltenden Vorschriften ein, wenn mehrere Gehülfen mit der Bearbeitung der Steine beschäftigt werden oder ein offenes Lager fertiger Waaren gehalten wird.

c) In Betreff der Salinen.

§ 4. II. Die Forst- und Landwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Garten- und Weinbaues und des Verkaufes der selbst gewonnenen Erzeugnisse.

Die Handelssteuer ist jedoch zu entrichten, wenn der Verkauf außer den Märkten aus einem besonders dazu bestimmten offenen Verkaufsorte außerhalb der Produktionsstätte erfolgt.

a) Das Torfstechen wird zum landwirthschaftlichen Gewerbe, das Verschwelen von Holz (mit Ausnahme von angekauftem Holz) zu Kohlen zum Betriebe der Forstwirthschaft gerechnet.

b) Landleute, welche die aus ihren selbst gewonnenen Produkten bereiteten trockenen Mühlenfabrikate (Mehl, Gries u.) auf Wochenmärkten feilhalten, imgleichen

c) Landleute, die auf städtischen Märkten Brod verkaufen, wenn sie das Baden nur als Nebengeschäft betreiben, sind dieserhalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

§ 5. III. Das Gewerbe des Branntweinbrennens mit Einschluß des Abfages des Fabrikates auch im Wege des Kleinhandels, wenn der Verkauf in der Fabrikationsstätte oder innerhalb des Hofes erfolgt, in welchem letztere sich befindet.

Die Befreiung gilt auch für die in Fortsetzung der Brannt-



weinerzeugung erfolgende Fabrikation von Liqueuren und Rum, sowie für den gelegentlichen Verkauf der bei der Branntweinfabrikation übrig bleibenden Hefe<sup>1)</sup>.

Steuerpflichtig sind dagegen Brennereibesitzer, welche

a) Spiritus aufkaufen und nach Verarbeitung zu Branntwein wieder verkaufen;

b) Hefe auf den Kauf anfertigen und verkaufen;

c) ihr Fabrikat ganz oder theilweise aus einer besonderen, außerhalb der Fabrikationsstätte und des Hofes, in welchem letztere sich befindet, errichteten Niederlage und Verkaufsstätte absetzen.

§ 6. IV. Das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, wozu nicht eine gewisse technische Fertigkeit, sondern nur gemeine Handarbeit erforderlich ist und welches als gewöhnliche Nebenbeschäftigung neben dem Landbau oder einer anderen Beschäftigung sich darstellt, wie z. B. das Stricken von Strümpfen, die zeitweise Verfertigung ganz grober Holzwaaren auf den Kauf u. dergl. —

§ 7. V. Desgleichen bleibt von der Handelssteuer befreit:

a) wer Holz auf dem Stamm lediglich zum eigenen Verbrauch ankauft, wenn er auch späterhin gelegentlich einen geringen Theil davon an andere überläßt;

b) wer für seinen eigenen Hausbedarf und nicht vornehmlich in der Absicht, das Fleisch zu verkaufen, Vieh schlachtet oder schlachten läßt, und demnächst einen Theil von dem Fleische verkauft;

c) wer zunächst für seinen Hausbedarf beziehungsweise des Vergnügens halber eine Fischerei, beziehungsweise eine Jagd pachtet und demnächst einen Theil der Fische beziehungsweise des Wildes zum Verkauf bringt;

d) wer ein einzelnes vom ihm verfaßtes Buch selbst verlegt und verkauft (was jedoch auf periodische Zeitschriften und Zeitungen keine Anwendung leidet)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ferner sind gewerbesteuerfrei: Branntweinbrenner, wenn sie die bei der Branntweinbereitung übrig gebliebene flüssige Hefe gelegentlich dritten Personen überlassen. Ref. 2. Dezember 1838.

<sup>2)</sup> Minist. Verfügung vom 12. April 1876. IV. 4154, 4155. Auf den Rekurs des Kolporteur G. zu F. gegen das von der Königlichen Regierung wegen unbefugten Hausirhandels mit Zeitschriften wider ihn erlassene Strafresolüt u. s. w., durch welches derselbe zur Zahlung einer Strafe von 20 Mk., einer Nachsteuer von u. s. w. Mk. und zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden ist, wird nunmehr, da nicht für nachgewiesen erachtet werden kann, daß Rekurrent den eigentlichen Buchhandel außerhalb seines Wohnortes im Umherziehen betrieben, derselbe vielmehr nur auf das Sammeln von Subskriptionen sich beschränkt und mithin eine Gewerbesteuerkontravention nicht begangen hat, das gedachte Resolüt hier-

§ 8. VI. Vereine, welche nur den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Waaren leicht und billig zu beschaffen bezwecken, und ihren Verkehr nicht auf Nichtmitglieder ausdehnen, indem sie weder mit dem Publikum Geschäfte machen, noch Nichtmitgliedern in der Form von Zinsen und Dividenden einen Gewinn zuzuwenden streben.

§ 9. VII. Diejenigen Thätigkeiten, welche sich als Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst oder als wissenschaftliche, unterrichtende oder erziehende Thätigkeit darstellen, z. B. der approbirten Aerzte, selbst wenn sie sich mit dem Selbstdispensiren von homöopathischen Arzneimitteln befassen, der Advokaten, Rechtsanwalte, Notare, Gerichtsvollzieher<sup>1)</sup>, gerichtlichen Auktions-Kommissarien, insofern sie nicht auch außergerichtliche Auktionen abhalten, Bildhauer, Maler, Schauspieler<sup>2)</sup> (bei stehenden Bühnen), Sprach-

durch aufgehoben und Rekurrent von Steuer, Strafe und Kosten freigesprochen. Hiernach hat die Königliche Regierung den Letzteren auf sein u. s. w. Rekursgesuch u. s. w. zu bescheiden und das Weitere zu veranlassen.

In Betreff der dortseits an die Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden erlassenen Verfügung u. s. w. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die letztere auf den vorliegenden Fall, wo Rekurrent den sogenannten Kolportagebuchhandel an seinem Wohnorte wirklich betreibt und versteuert, keine Anwendung findet und insofern mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklang ist, als der gedachte Gewerbebetrieb am Wohnorte nur auf Grund der Anmeldung des stehenden Gewerbes daselbst zulässig ist und folgeweise ein Gewerbetreibender, welcher an seinem Wohnorte den Buchhandel auch nur mit der Beschränkung auf das Sammeln von Subskriptionen betreiben will, den stehenden Gewerbebetrieb anmelden muß.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, die gedachte Circular-Verfügung zu modifiziren, soweit sie mit den vorstehenden Grundsätzen nicht im Einklang steht.

<sup>1)</sup> Die Gerichtsvollzieher sind wegen der auf Grund des § 74 des Ausführungsgesetzes vom 24. 4. 78 ausgeübten Befugnisse einer Gewerbesteuer nicht unterworfen. Minist.-Verfügung (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang II Nr. 15 S. 118).

<sup>2)</sup> Schauspieler, welche einzeln umherziehend oder als Mitglied einer umherziehenden Gesellschaft theatralesche Vorstellungen geben, bedürfen eines Gewerbebescheines, selbst wenn sie nur in größeren oder mittleren Städten, in eigens dazu eingerichteten Lokalien ihre Vorstellungen geben. Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel bei den Mitgliedern der Gesellschaft ein, so ist es zulässig, das in Stelle des abgegangenen Mitgliedes neu eintretende in den Gewerbebeschein nachzutragen, ohne für das neu eintretende Mitglied eine besondere Gewerbesteuer zu fordern. Ref. 20. Febr. 1838.

Circular vom 1. Juli 1873, Minist.-Bl. S. 360. Mit der Bestimmung im zweiten Absätze der Circular-Verfügung vom 16. Oktober 1871 (Minist.-Bl. S. 324), daß nicht ortsangehörige Schauspieler, Sänger, Musiker u. s. w. auch in dem Falle als legitimations- bzw. gewerbebescheimpflichtig anzusehen seien, wenn sie sich vorübergehend für Rechnung eines Anderen (des Schau-

Musik-, Tanzlehrer u. s. w.<sup>1)</sup>).

Zur Entrichtung der Steuer vom Handel sind dagegen verpflichtet:

a) Künstler, welche wirklich Waaren auf den Kauf fertigen und mit ihren Erzeugnissen Handel treiben; sowie

b) Zahnärzte, welche Zähne auf den Kauf verfertigen oder Zahntinkturen, Bürsten u. dergl. an Andere als ihre Patienten verkaufen; imgleichen<sup>2)</sup>

c) Thierärzte, welche sich mit der Verabreichung von Arzneien gegen Entgelt befassen<sup>3)</sup>;

(Spielunternehmers) produziren, ist ausgesprochen worden, daß der gedachte Gewerbebetrieb auch in diesem Falle den Charakter eines selbstständigen an sich trage.

Diese Auffassung läßt sich, wie auch das Königliche Ober-Tribunal entschieden hat, in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten.

Abgesehen davon, daß der Begriff „vorübergehend“ einer sehr verschiedenen Deutung fähig ist, so läßt sich nicht verkennen, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Schauspieler, Sänger u. s. w., welcher in dem Lokale eines Schauspielunternehmers auftritt, sein Gewerbe selbstständig oder als Gehülfe des letzteren betreibt, von der mehr oder minder vorübergehenden Dauer des Engagements nicht abhängig ist. Das Entscheidende ist vielmehr der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und Schauspieler. Zahlt letzterer an jenen Mietho oder Entschädigung zc. für Ueberlassung des Lokals, zieht aber den Ertrag der Vorstellung für sich ein, so wird sein Gewerbebetrieb als ein selbstständiger zu erachten sein; hat er aber dem Unternehmer seine Leistungen gegen ein Honorar verdungen, so erscheint er als Gehülfe des Unternehmers, nicht aber als selbstständiger Gewerbetreibender. Im letzteren Falle werden sonach die nicht ortszugehörigen Schauspieler u. s. w., selbst wenn sie nur ganz vorübergehend auftreten, zu dieser Art der Ausübung ihres Gewerbes eines Legitimationscheines nicht bedürfen, folgeweise auch zur Hausirgwerbesteuer nicht heranzuziehen sein.

Personen, welche Lokomobilen zum Ausdreschen des Getreides im Umherziehen an andere überlassen, haben Gewerbecheine zum vollen Betrage von 16 Thlrn. zu lösen. Ref. 20. September 1868, Minist.-Bl. 1869, S. 21.

<sup>1)</sup> Tanzlehrer bedürfen keines Legitimationscheines (Minist.-Verfügung vom 10. 12. 80. Minist.-Bl. pro 1881 S. 24).

<sup>2)</sup> Ferner sind gewerbesteuerfrei: Zahnärzte, welche an Personen, die ihre Hülfen in Anspruch nehmen, Zahnbürsten, Zahnpulver, Kitt zc. verkaufen, ohne mit diesen Gegenständen einen förmlichen Handel zu treiben (Ref. 20. 7. 35 und 25. 12. 41).

<sup>3)</sup> Minist.-Verfügung vom 17. Juli 1877. IV. 7965. Auf den Bericht zc. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es, da den approbirten Thierärzten das Selbstdispensiren der von ihnen verordneten Arzneimittel gestattet ist, nicht als steuerpflichtiger Betrieb eines Handelsgewerbes angesehen werden kann, wenn solche Thierärzte die zu ihren Kuren erforderlichen Medikamente verabreichen und in dem von ihnen liquidirten Honorar neben der Bezahlung für die Kur auch einen Entgelt für die gelieferten Arzneien verlangen und erhalten. In Fällen dieser Art wird

d) die Herstellung von Photographien und anderen Lichtbildern als nicht handwerksmäßige Fertigung von Waaren auf den Kauf ist der Handelssteuer unterworfen<sup>1)</sup>.

§ 10. VIII. Außerdem sind von der Gewerbesteuer befreit:

1. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten, imgleichen auf Wochenmärkten, sofern er sich auf solche Konsumtibilien beschränkt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

vielmehr die Verabreichung der Letzteren als ein Ausfluß der der Besteuerung nicht unterliegenden thierärztlichen Kunst (§ 9 der Anweisung vom 20. Mai v. J.) zu betrachten sein und ebensowenig wie das an dieser Stelle beispielsweise angeführte Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel seitens approbirter Aerzte der Gewerbesteuer unterliegen, so lange der betreffende Thierarzt sich darauf beschränkt, diejenigen Mittel zu verabfolgen, welche zur Kur der in seiner Behandlung befindlichen Thiere erforderlich sind.

Die Vorschrift unter littr. c. im § 9 a. a. D., auf welche die Königliche Regierung Ihre entgegenstehende Auffassung stützt, bezieht sich nur auf solche Personen, welche, ohne die im § 29 der Reichsgewerbeordnung erwähnte Approbation zu besitzen, thierärztliche Funktionen ausüben und Kuren unternehmen, ebenso hat der von der Königlichen Regierung in Ihrer unter dem 13. Dezember v. J. an den Magistrat zu D. erlassenen Verfügung angezogene Erlaß vom 4. Januar 1854 (F.-M. III. 30 561, Nr. d. g. 5888/988 M.) nur solche Personen, nicht aber approbirte Thierärzte im Auge.

<sup>1)</sup> Minist.-Verfügung vom 17. Januar 1877, IV. 14937. Unter Bezugnahme auf die in dem Berichte zc. enthaltenen Bemerkungen über verschiedene Punkte der Verfügung vom 24. Oktober v. J. (IV. 9915) gereicht der Königlichen Regierung Nachstehendes zum Bescheide:

b) Die Bestimmung im § 9 unter d. in der Anweisung vom 20. Mai 1876 kann ihrem klaren Wortlaute nach nur so aufgefaßt werden, daß auch diejenigen Photographen, welche sich nur mit der Anfertigung von Photographien nach vorheriger Bestellung befassen, zur Entrichtung der Steuer vom Handel verpflichtet sind, weil auch in der Anfertigung von Photographien auf Bestellung die Anfertigung von Waaren auf den Kauf in nicht handwerksmäßiger Weise gesehen werden muß (vergl. auch § 21 a. derselben Anweisung).

e) Da nach der zu Nr. 9 der Verfügung vom 24. Oktober v. J. (die Verfügung vom 24. 10. 76 ist nachstehend abgedruckt) erstatteten Anzeige für die Klassen B. und H. im dortigen Bezirke mehrfache Steuergesellschaften gebildet sind, so ist die Zusehung der bei diesen Klassen in Folge Reklamation oder Refurses bewilligten Nachlässe zu dem Jahresloß für die nächste Steuervertheilung in den betreffenden Veranlagungsbezirken gerechtfertigt.

f) Den Schlußsatz in Nr. 8 der Anlage III. zur Anweisung vom 20. Mai v. J. auf andere als die dort vorgesehenen Fälle anzuwenden und demgemäß, auch wenn ein Gewerbetreibender aus einer der Handelssteuerklassen nach Klasse H. mit einem geringeren als dem Mittelsaße dieser Klasse verlegt wird, die Differenz dem Jahresloß der Klasse H. zuzusetzen, ist bisher Anstand genommen mit Rücksicht auf das untergeordnete fiskalische Interesse solcher Fälle und um die Veranlagung nicht zu erschweren. Hierbei wird es auch ferner und bis auf Weiteres zu belassen sein.

2. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse (sofern sie nicht umherziehend Aufkäuferei im Einzelnen betreiben).

3. Agenten der Versicherungs-Gesellschaften für den Agenturbetrieb, — (wegen des Betriebes anderer Geschäfte Seitens solcher Agenten findet keine Befreiung statt). — (Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 6 II.)

4. Mühlenwerke, die blos für den eigenen Gebrauch des Besitzers arbeiten, oder nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind.

5. Das Schiffergewerbe mit Strom- und Lichterfahrzeugen unter und bis zu 3 Lasten (6 Tonnen = 12,72 Kubikmetern) Tragfähigkeit einschließlich.

6. Solche dem Handwerk ähnliche Geschäfte, welche herkömmlich nicht zu dem Handwerk gerechnet werden, z. B. die Gewerbe der Barbier, Musiker, Brettschneider (sofern letztere nicht Waaren auf den Kauf fertigen), Wollkämmer, Kammerjäger, sofern sie nicht zugleich Handel treiben<sup>1)</sup>.

7. Das Vermiethen von Zimmern an Badegäste in Bade- und Brunnenorten<sup>2)</sup>.

8. Die Defonomen geschlossener Gesellschaften, sofern sie in Folge ihnen auferlegter Verpflichtung nur an die Gesellschaftsmitglieder und an die von denselben eingeführten Gäste Speisen und Getränke verabreichen dürfen und somit nur als Offizianten der Gesellschaft betrachtet werden können. Andererseits sind dieselben, wenn sie auch nur bei besonderen Gelegenheiten an Nichtmitglieder Speisen und Getränke für eigene Rechnung verkaufen, steuerpflichtig.

9. Personen, welche gewerbsweise für Andere schriftliche Aufsätze, Vorstellungen zc. verfassen (Konzipienten und dergl.).

10. Die Unternehmer von Bauten und dergl., sofern sie weder selbst Lieferungen übernehmen (Handelssteuer), noch sich bei Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen (Klasse H. oder K.).

Anderere Befreiungen sind bei den einzelnen Steuerklassen besonders aufgeführt.

## II. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze der Besteuerung.

§ 11. Wenn mehrere Personen (Gesellschafter) ein Gewerbe für gemeinschaftliche Rechnung ausüben, so wird dasselbe ebenso

<sup>1)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 6 II.

<sup>2)</sup> Siehe § 49 c.

besteuert, als wenn es nur eine Person ausübt. Jeder Theilnehmer ist zur Anmeldung verpflichtet und haftet solidarisch für die Steuer; aber die Anmeldepflicht ist erfüllt, wenn das Gewerbe überhaupt auch nur von Einem der Theilnehmer angemeldet ist. Ist letzteres unterblieben, so sind sämtliche Theilnehmer beziehungsweise Vorstandsmitglieder wegen unterlassener Anmeldung strafbar.

§ 12. Der Gewerbebetrieb juristischer Personen (Anstalten, Gemeinden u. s. w.) ist wie jeder gleichartige Gewerbebetrieb zu behandeln, desgleichen derjenige von auf einen Gewerbezweck gerichteten Vereinen, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Mitglieder für ihr Gewerbe Steuer zu entrichten haben oder nicht (z. B. Tischler und Möbelmagazin der vereinigten Tischler<sup>1)</sup>).

§ 13. Ist der Geschäftsbetrieb auf einen Erwerb gerichtet, so macht es keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder schließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

Ein an sich steuerpflichtiger Betrieb wird nicht deshalb steuerfrei, weil z. B. der erzielte Ueberschuß für die Armen oder zu ähnlichen Unternehmungen der Wohlthätigkeit verwendet werden soll.

Dagegen sind Vorsteher von Erziehungsanstalten, Lehrer und dergl., Personen, welche Schüler in Pension nehmen, so lange der Hauptzweck des Pensionats in die Erziehung beziehungsweise Beaufsichtigung und nicht in das Vermiethen von Wohnräumen und die Verabreichung von Kost gegen Bezahlung gesetzt wird, nicht steuerpflichtig. Auch sind Volksschullehrer, welche in kleinen Städten oder auf dem Lande lediglich für den Bedarf ihrer Schüler Schulbücher und Schreibmaterialien verkaufen, steuerfrei zu lassen<sup>2)</sup>.

§ 14. Der Besteuerung sind nur die im Preussischen Staatsgebiete (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande) betriebenen stehenden Gewerbe unterworfen.

<sup>1)</sup> Siehe Verf. vom 3. Juli 1876.

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 4. Juni 1877, IV. 6107. Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes zc. wird der königlichen Regierung eröffnet, daß der Wirthschaftsbetrieb des evangelischen Vereinshauses genannt „Herberge zur Heimath“, dortselbst als ein in Klasse C. steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen ist, da der Geschäftsbetrieb auf einen Erwerb gerichtet ist und Ueberschüsse ergiebt, und da es unter diesen Verhältnissen nach § 13 der Anweisung vom 20. Mai 1876 (erste Abtheilung) nicht darauf ankommt, ob zugleich wohlthätige Zwecke verfolgt oder die Ueberschüsse zu solchen verwendet werden. Es kann demnach dem genannten Vereinshause für den fraglichen Wirthschaftsbetrieb die Steuerfreiheit ebensowenig zugestanden werden als solches früher bezüglich ähnlicher Vereine geschehen, deren Heranziehung zur Gewerbesteuer vielmehr angeordnet ist.

§ 15. Ist ein Gewerbebetrieb theils im Inlande, theils im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate lokalirt (indem z. B. die Fabrik ganz oder theilweise in Preußen, das Komtoir oder einzelne Theile der Fabrik außerhalb Preußens sich befinden, oder umgekehrt), so wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des im Inlande stattfindenden Betriebes veranlagt. Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufsort im Auslande sich befindet, oder deren Erzeugnisse lediglich auf auswärtigen Messen oder Märkten abgesetzt werden, ist sonach stets und auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Steuer heranzuziehen; ebenso eine nur als Theil einer ausländischen Fabrik betriebene und für sich verkäufliche fertige Waaren nicht herstellende Fabrikationsstätte (z. B. Spinnerei als Theil einer Tuchfabrik).

§ 16. Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen örtlich von ihr getrennten (aber ebenfalls im Inlande belegenen) Komtoir dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich vom Komtoir aus stattfindet, ist mit demselben nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagen, und zwar in demjenigen Rollenbezirke, wo sich das Komtoir (die Verkaufsstätte) befindet. Werden jedoch auf der Fabrik für Andere gegen Entgelt besondere Fabrikationsakte vorgenommen (z. B. Wolle auf Bestellung zu Garn gesponnen u. dergl.), so ist die Fabrik für sich nach Maßgabe des Umfanges dieses besonderen Betriebes zu veranlagen, sofern sie nicht in demselben Rollenbezirke mit der Verkaufsstätte liegt.

§ 17. In Betreff des Handels und der Verfertigung von Waaren auf den Kauf (Klasse A I., A II. und B.) wird die Steuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden (ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer) nach Maßgabe des Umfanges des in dem betreffenden Lokale ausgeübten Gewerbebetriebes veranlagt. Demgemäß muß auch die Anmeldung des in jedem einzelnen Lokale stattfindenden Gewerbebetriebes erfolgen. Desgleichen ist jede einzelne der in den Handelssteuerklassen A I. und A II. zu veranlagenden Mühlen, wie jeder einzelne Laden besonders zur Steuer heranzuziehen, sofern nicht die Bestimmungen in § 16 eine Ausnahme begründen. Gewerbetreibende, welche eine Niederlage oder Ablage (z. B. Holzhof u. dergl.) getrennt von dem Komtoir halten, sollen deshalb allein, weil gelegentlich auch einige Verkäufe auf der Niederlage vorgenommen werden, nicht doppelt zur Gewerbesteuer herangezogen werden. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

§ 18. Wer mehrere der Handelssteuer unterliegende Gewerbs-

arten (z. B. Handel und Geschäftsvermittlung, Fabrikation, Bäckerei und Kramhandel) mit Haltung nur eines Lokals ausübt, hat in demselben Rollenbezirk auch nur einen Gewerbesteuerfuß zu entrichten und ist nicht zur Anmeldung jeder einzelnen Gewerbeart verpflichtet, sobald er nur überhaupt den Handel angemeldet hat. Für Bemessung des Steuerfußes ist hierbei der Gesamtbetrieb maßgebend. Demnach begründet der Betrieb mehrerer Fabriken an sich nicht die Verpflichtung, für jede einen besonderen Steuerfuß zu entrichten, sofern nicht ebenso viele Verkaufsstätten gehalten werden; für jedes besondere Verkaufslotal (§ 17) muß aber ein besonderer Steuerfuß veranlagt werden.

§ 19. Andere Gewerbetreibende (Gast- und Schankwirth, Handwerker u. s. w.) sind, wenn sie in demselben Rollenbezirk in mehreren Lokalen ihr Geschäft ausüben dennoch nur zu einem dem Gesamtbetriebe in den verschiedenen Lokalen entsprechenden Steuerfuß zu veranlagen, und kommt für sie nur ein Mittelfuß in Betrachtung.

Hiernach kommt z. B. auch für einen Müller, welcher sein Gewerbe gleichzeitig auf mehreren Mühlen desselben Rollenbezirktes betreibt, aber gleichwohl nach dem geringen Gesamtumfang des Betriebes sich nicht zur Aufnahme in Klasse A II. eignet, nur ein Mittelfuß in Klasse H. zur Anrechnung<sup>1)</sup>.

§ 20. Vereintigt eine Person den Betrieb mehrerer zu verschiedenen Steuerklassen gehöriger Gewerbe (z. B. Spedition und Fuhrmannsgewerbe), so muß dieselbe für jedes Gewerbe besonders veranlagt werden, wengleich der Betrieb von einem und demselben Lokale aus stattfindet. Eine solche Vereinigung ist immer für eine zufällige im Sinne des § 18 des Gewerbesteuergesetzes zu erachten. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

§ 21. Bei Anwendung dieses Grundsatzes (§ 20) sind jedoch folgende Modifikationen zu beachten:

a) Die Fabrikation und der Handwerksbetrieb werden insofern als gleichartig behandelt, daß der Fabrikant wie der Handwerker nach ihrer Wahl sowohl auf Bestellung gegen Entgelt, als auf den Kauf Waaren anfertigen können, ohne dieserhalb neben der Handelssteuer auch die Handwerkssteuer, bezw. neben der Handwerkssteuer auch die Handelssteuer entrichten zu müssen. Beispielsweise kann ein Zimmermeister, welcher auch Bretter schneiden läßt und verkauft, dieserhalb nicht noch neben der Handwerkssteuer

---

<sup>1)</sup> Siehe § 60.



zur Handelssteuer veranlagt werden; desgleichen nicht der Buchbinder, welcher mit selbst gebundenen Büchern handelt.

Es findet diese Regel aber keine Anwendung in solchen Fällen, wo es an der objectiven (im Sinne des § 18 des Gewerbesteuer-gesetzes „absichtlichen“) Verbindung der verschiedenen Betriebe fehlt, z. B. also dann nicht, wenn der Buchbinder auch Bretter schneiden läßt und feil hält, wofür derselbe stets besonders zu veranlagten sein würde.

Der Handel der Handwerker mit den von ihnen gefertigten Gegenständen bleibt steuerfrei, (auch bei den in Klasse H. veranlagten Müllern), und ist nur bei Bemessung des Steuerfußes in Klasse H. zu berücksichtigen.

§ 22. b. Bei Handwerkern, welche zugleich mit nicht selbst gefertigten Waaren handeln, ist zu unterscheiden, ob dies solche Waaren sind, welche zu den von dem Handwerker gefertigten Gegenständen in naher Beziehung stehen (z. B. beim Handel der Drechsler mit Tabakspfeifen u. dergl., der Seiler mit Theer, Schaufeln u. dergl.) oder dem betreffenden Handwerk ganz fremdartige Gegenstände feilgehalten werden.

Letzteren Falles tritt stets Veranlagung zur Handelssteuer ein; ersteren Falles unterbleibt sie, wenn der Handel so geringfügig ist, daß darauf ein höherer Steuerfuß als der Mittelfuß der Klasse B. nicht zu repartiren sein würde<sup>1)</sup>.

Wird ein solcher Handel demnächst aber so erheblich, daß dafür mehr als der Mittelfuß der Klasse B. auf den Steuerpflichtigen repartirt werden könnte, so muß vom nächsten Jahre ab die Besteuerung in der Handelsklasse neben derjenigen in der Handwerksklasse eintreten<sup>2)</sup><sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Es erfolgt alsdann zwar Ausführung des Geschäfts in der Rolle der Klasse B., aber ohne laufende Nummer und ohne Steuerfuß, indem zugleich mit Angabe der Gegenstände des Handels die Verweisung auf Klasse H. verbunden wird.

<sup>2)</sup> Siehe Anweisung vom 3. September 1876, Nr. 6 und § 78 dieser Anweisung.

<sup>3)</sup> Minist.-Verfügung vom 22. November 1877, IV. 12969. In Folge abschriftlich beiliegender Beschwerde des Landrathsamtes zu D. zc. wird der königlichen Regierung eröffnet, daß die unter Nr. 2 bis 9 der anliegenden Nachweisung bezeichneten Gewerbetreibenden in Bezug auf die Heranziehung zur Gewerbesteuer nur als Handwerker in Betracht kommen können, und ihre Besteuerung mit der Handelssteuer wegen Verfertigung von Waaren ihres Handwerks auf den Kauf ausgeschlossen ist (§ 21 der Anweisung vom 20. Mai 1876).

Der Steuer vom Handel sind dieselben auch dann nicht unterworfen, wenn die fraglichen Gewerbetreibenden selbstverfertigte (zu den Wochenmarkts-

§ 23. c. Gast-, Schank-, Speisewirthe u. dergl. sind, wenn sie zugleich das Bäcker- oder Fleischnegewerbe oder die Destillation betreiben, neben der Steuer in Klasse C. auch die Handelssteuer zu entrichten verbunden. Findet jedoch das Schlachten, Baden, Destilliren in der Hauptsache nur für ihren Wirthschaftsbetrieb statt, so wird ein daneben stattfindender, nicht von besonderem Lokale aus betriebener Verkauf von Konsumtibilien auch an solche Personen, welche letztere nicht auf der Stelle verzehren, als besonderer steuerpflichtiger Handel nicht angesehen.

§ 24. d. Wer Konditor-, Pfefferkuchler-, Zuckerbäckerwaaren verfertigt und dieselben sowohl zum Verkauf über die Straße als zum Genuß auf der Stelle feilhält, ist stets in Klasse C. zu veranlagten. Die Veranlagung zur Handelssteuer erfolgt daneben nur dann, wenn für den Absatz über die Straße ein besonderer Laden oder ein sonstiges Handelslokal gehalten wird.

Ein Bäcker dagegen, welcher nur nebenbei einige Konditorwaaren verfertigt und zugleich sein Verkauflokal zum Genuß solcher Waaren auf der Stelle offen hält, ist dem allgemeinen Grundsätze des § 20 zufolge sowohl zur Handelssteuer als in Klasse C. zu veranlagten.

§ 25. Gewerbe, welche unter verschiedenen Firmen betrieben werden, sind stets, auch wenn der Betrieb in einem Lokal vereinigt oder in objektivem Zusammenhange steht, besonders und zwar nach Maßgabe des Geschäftsbetriebes jeder Firma zu veranlagten.

### III. Abschnitt. Besteuerungsregeln.

§ 26. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe angefangen wird, und dauert

---

artikeln gehörige) Waaren im Umkreise von 15 Kilometern um ihren Wohnort umherziehend feilbieten. Diese Art der Ausübung des Gewerbebetriebes wird nach § 2 Nr. 5 a. und § 4 des Gesetzes vom 3. Juli v. J. dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet und in steuerlicher Beziehung ebenso angesehen, als ob das Feilbieten in gleicher Weise (im Umhertragen von Haus zu Haus oder in welcher Art es sonst geschehen mag) am Wohnorte der betreffenden Handwerker selbst stattfände, vergl. Nr. 5 zu VIII. und Nr. 6 (Erstes Beispiel) der Anweisung vom 3. September 1876.

Die Steuerpflicht der Handwerker ist aber nicht davon abhängig, ob sie selbstverfertigte Waaren an ihrem Wohnorte hausfremd feilbieten, sondern lediglich von den in der Anweisung vom 20. Mai 1876 in den §§ 54—59 zusammengestellten Bedingungen. Trifft keine der letzteren bei den in Rede stehenden Handwerkern zu, so können dieselben auch nicht zur Besteuerung in Klasse H. herangezogen werden.

Finanzministerium.

bis zum letzten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe aufgegeben und abgemeldet wird. Erfolgt aber die Abmeldung nicht vor dem achten Tage des nächstfolgenden Monats, so dauert die Steuerpflicht auch für diesen folgenden Monat und so ferner bis zur Abmeldung fort. Für den Monat, in welchem das Gewerbe erst eingestellt ist, mag dies auch gleich am ersten Monatstage geschehen sein, ist die Steuer stets voll zu entrichten ohne Unterschied, ob die Abmeldung in den ersten sieben Tagen oder später erfolgt.

§ 27. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen, — Erweiterung oder Beschränkung — des Betriebsumfanges eines steuerpflichtigen Gewerbes sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Ausnahmebestimmungen gelten (S. nachstehend §§ 33, 34)<sup>1</sup>).

§ 28. Bei den nach Mittelfäßen steuernden Gewerben (Klasse A I., A II. B. C. H.) hat die Steuervertheilung nach Maßgabe des Gewerbebetriebes während des bei der neuen Veranlagung ablaufenden Jahres zu erfolgen.

§ 29. Gewerbetreibende, welche ein nach Mittelfäßen besteuertes Gewerbe neu anfangen, wemgleich sie bis dahin ein zu derselben Steuerklasse gehöriges aber anderes Gewerbe betrieben haben, sind in dem ersten Jahre von dem Monat des Beginns, beziehungsweise der Anmeldung ab mit dem Mittelfaße zu besteuern.

Fällt der Beginn des Gewerbes in die Zeit nach erfolgter Steuervertheilung aber vor Ablauf des Jahres, so haben solche Gewerbetreibende noch bis zum Schlusse des nächsten Jahres die Steuer nach dem Mittelfaße zu entrichten<sup>2</sup>).

§ 30. Wer sein Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betreibt, von dem kann für den anderen Theil des Jahres nicht behauptet werden, daß er aufgehört habe, das Gewerbe zu treiben, sondern nur, daß sein Gewerbe in der übrigen Zeit

---

<sup>1</sup>) Personen, welche den Obst- resp. Viktualienhandel nur während einiger Sommer- oder Herbstmonate betreiben, sind bei gehöriger An- und Abmeldung für die Zeit, in welcher sie den Handel nicht ausüben, überhaupt nicht — für die Zeit des Gewerbebetriebes aber mit dem Mittelfaße zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Ref. 27. Mai 1839.

Das Ziegelbrennergewerbe, d. h. die Verfertigung von Ziegeln auf den Verkauf und der Verkauf der Ziegel, ist nicht als ein Gewerbe, dessen Betrieb seiner Natur nach während eines Theiles des Jahres ruht, anzusehen, sondern nur während der Monate, in denen es betrieben wird, der Gewerbesteuer unterworfen. Ref. 19. Mai 1846. Minist.-Bl. S. 97.

<sup>2</sup>) Siehe § 77 dieser Anweisung.

des Jahres ruhe (z. B. Gastwirth in Brunnen- und Badeorten, Bauhandwerker — vergl. § 33).

Solche Gewerbetreibende müssen deshalb mit einem nach Verhältniß ihres Gewerbes, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dasselbe nicht während des ganzen Jahres betrieben wird, abgemessenen Steuerfaze belegt werden und haben die Steuer bis zur wirklichen Aufgabe des Gewerbes fortzuentrichten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Finanz-Minist.-Rescript vom 29. April 1879. II. 15765/78. Nach den hier gemachten Wahrnehmungen haben die Bestimmungen über die Gewerbesteuer-Erhebung von denjenigen Personen, welche ihr Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betreiben, während der übrigen Zeit des Jahres aber ruhen lassen — § 30 ff. der Anweisung vom 20. Mai 1876 — in manchen Bezirken eine zu weit ausgedehnte, namentlich die unbedeutenden Geschäftsbetriebe der Gewerbesteuerklassen B. und C. zu stark belastende Anwendung erfahren. Ich sehe mich dadurch veranlaßt auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Wie schon in dem Circular-Erlasse vom 6. Januar 1829 (das Minist.-Ref. vom 6. Januar 1829 stimmt mit dem § 30 der Anweisung vom 20. Mai 1876 überein und ist deshalb hier nicht abgedruckt) ausgeführt ist, soll die Repartition der Gewerbesteuer in den nach Mittelsätzen steuernden Klassen überhaupt den Gewerbebetrieb während des der neuen Veranlagung vorangegangenen Jahres zum Maßstab nehmen. Eine diesem Grundsatze entsprechende Besteuerung derjenigen, welche ihr Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres ausüben, setzt voraus, daß hierauf bei der Steuervertheilung die gebührende Rücksicht genommen, und der Steuerfaze demgemäß so bemessen wird, daß dessen Entrichtung für die ganze Dauer des Jahres zu der Bedeutung des nur temporären Geschäftsbetriebs in richtigem Verhältniß steht. Ist dieser Anforderung genügt, so würde der betreffende Steuerpflichtige, wenn er den ihm auferlegten Steuerfaze nur während der Zeit des wirklichen Geschäftsbetriebes, nicht aber während der Zeit des ruhenden Betriebes, entrichtet, allerdings vor anderen Gewerbetreibenden ohne Grund bevorzugt werden, indem auf die Ruhezeit dann doppelt Rücksicht genommen würde. Dies zu vermeiden ist der stets festzuhaltende Zweck der wegen steuerlicher Behandlung der sog. ruhenden Gewerbe erlassenen besonderen Vorschriften. Die Heranziehung zur Fortzahlung der Steuer für die Zeit der Ruhe des Geschäftsbetriebes bezw. zur Nachentrichtung der Steuer bei Wiederanmeldung des unterbrochenen Geschäftsbetriebes kann danach nur dann eintreten, wenn eine der vorbezeichneten Anforderung entsprechende Veranlagung des betreffenden Gewerbetreibenden stattgefunden hat.

Es ergibt sich hieraus, daß hauptsächlich, wie im § 30 (zweiter Absatz) der Anweisung vom 20. Mai 1876 bestimmt, die Veranlagungsbehörden darauf bedacht zu nehmen haben, die regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres ihr Gewerbe ausübenden Personen, auch wenn sie das Geschäft nach Ablauf der Saison geschlossen und abgemeldet haben, in die Rolle mit aufzunehmen und deren angemessene Besteuerung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gewerbebetrieb nur auf einen Theil des Jahres beschränkt ist, herbeizuführen. Wegen des weiteren Verfahrens wird auf die im 7. Heft der Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern S. 64 abgedruckte Verfügung vom 27. Dezember 1877, betreffend die Heran-

§ 31. Sind solche Gewerbetreibende (§ 30) über den Mittelfaß veranlagt und ist die Steuer in Folge einer Abmeldung in Abgang gestellt, es ergibt sich aber bei der Wiederanmeldung des Gewerbes, daß die Abmeldung sich nur auf das Ruhen des Gewerbebetriebes bezogen hat, so muß die Steuer nicht nur von da ab wieder nach dem veranlagten höheren Satze, sondern auch für die Monate von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung entrichtet werden.

Hiervon zu unterscheiden sind jedoch diejenigen Fälle, wo in einem oder dem anderen Jahre durch ungewöhnliche Umstände eine wirkliche Einstellung eines Gewerbes der fraglichen Art, wenn auch nur für einen Theil des Jahres, nothwendig geworden ist,

ziehung auswärtiger Gewerbetreibender in Badeorten zur Gewerbesteuer verweisen. Zugleich erinnere ich, um der Befürchtung einer übermäßigen Belastung der Verwaltungsbehörden zu begegnen, daran, daß nach der bisherigen Praxis hinsichtlich der in den Klassen B. und C. in großer Zahl und Mannigfaltigkeit vorkommenden temporären Gewerbebetriebe von geringem Umfange (z. B. derjenigen Personen, welche jährlich nur während einiger Monate mit Obst und Viktualien, mit Gemüse, Flach, Torf u. A. handeln, oder Milch, Backwaaren, Mineralwasser u. A. auf öffentlichen Plätzen und an Straßen oder nur bei besonderen Gelegenheiten — Märkten, Schützen- und Volksfesten u. dergl. — auch zum Genuß auf der Stelle feilbieten) von der Anwendung der Regeln über die Besteuerung der sog. ruhenden Gewerbe überhaupt abgesehen, und es bei der allgemeinen Regel der Besteuerung pro rata temporis d. h. für die Monate des wirklichen Geschäftsbetriebes, sofern diese dergleichen Personen günstiger ist als die Veranlagung zur Jahressteuer, belassen, und daß ferner die Anwendung der besondern Vorschriften wegen der steuerlichen Behandlung der sog. ruhenden Gewerbe in der Klasse H. auf Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und ähnliche Bauhandwerker bisher eingeschränkt geblieben ist. Bei dieser Praxis hat es auch fernerhin zu bewenden.

Die Besorgniß, daß Gewerbetreibende, um ihren Gewerbesteuerfaß auf den Mittelfaß zu ermäßigen, beim Beworsten der Veranlagung für das nächste Jahr das zeitweilig ruhende Gewerbe abmelden und erst nach vollendeter Veranlagung und Steuervertheilung wieder anmelden möchten, kann nicht Platz greifen, wenn bei etwaigem Vorkommen derartiger Fälle richtig verfahren wird. Nach § 29 der Anweisung vom 20. Mai 1876 sind allerdings Gewerbetreibende, welche ein nach Mittelfaßen besteuertes Gewerbe neu anfangen, im ersten Jahre mit dem Mittelfaße zu besteuern. Diese Vorschrift findet jedoch in den vorliegenden Fällen und überhaupt auf solche Gewerbetreibende keine Anwendung, welche das wieder angemeldete Gewerbe schon im abgelaufenen Jahre betrieben haben und können dieselben vielmehr nach Maßgabe des Umfanges ihres vorigjährigen Betriebes zu dem entsprechenden Steuerfaße — also auch über den Mittelfaß — abgeschätzt und herangezogen werden, wodurch sich der durch temporäre Ab- und Wiederanmeldung zu erlangende Vortheil genügend ausgleichen läßt.

Hiernach ist auch ferner zu verfahren und gebe ich anheim, die Veranlagungsbehörden mit der erforderlich scheinenden Weisung zu versehen.

indem in solchen besonderen Fällen die Abmeldung die Befreiung der Gewerbesteuer zur Folge hat und bei späterer Wiederanmeldung keine Nacherhebung stattfindet, auch zunächst nur der Mittelsatz zu entrichten ist<sup>1)</sup>.

§ 32. Wenn unter dem Mittelsatz veranlagte Gewerbetreibende im Laufe eines und desselben Jahres ihr Gewerbe ab- und wieder anmelden, so können sie bei der Wiederanmeldung zu dem vor der Abmeldung entrichteten Steuerfusse wieder veranlagt werden, vorausgesetzt, daß das Gewerbe während der Zwischenzeit nicht etwa bloß geruht hat und deshalb nach § 30 die Unterbrechung der Steuerpflicht überhaupt ausgeschlossen ist.

§ 33. Handwerker sind, falls sie ihr bis dahin steuerfrei betriebenes Gewerbe in dem Maße ausdehnen, daß es steuerpflichtig wird, solches vorher anzumelden schuldig, und werden dann von da ab mit dem Mittelsatz durch die Zugangslisten besteuert. Es ist ihnen aber auch gestattet, sobald sie im Laufe des Jahres ihr Gewerbe soweit beschränken, daß dadurch die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit wegfallen (Aufgeben des offenen Lagers, Verminderung der Gehilfenzahl), sich durch Abmeldung von der Fortzahlung der Gewerbesteuer zu befreien.

Maurer, Zimmerleute und andere Handwerker, bei deren Gewerbe seiner Eigenthümlichkeit nach nur einige Zeit im Jahre zwei oder mehr Gehülfen gehalten zu werden pflegen, können sich durch Anmeldung einer stattgefundenen Beschränkung in der Gehilfenzahl von der Fortentrichtung der Gewerbesteuer nicht befreien. Zeigt ein solcher Handwerker die gänzliche Einstellung seines Gewerbes an, so muß zwar, wie bei jedem anderen Gewerbetreibenden, die Abgangstellung erfolgen. Beginnt er aber im nächsten Jahre sein Gewerbe wieder, so ist die im Vorjahre auf ihn repartirte Steuer für den Zeitraum von der Abmeldung bis zum Wiederbeginn des Gewerbebetriebes nachzuerheben und auch ferner zu entrichten (§ 30)<sup>2)3)</sup>.

<sup>1)</sup> Bei allen durch die Zugangslisten besteuerten Personen, die das Gewerbe nicht erst neu anfangen, ist zu vermerken, wann sie das Gewerbe abgemeldet und welchen Steuerfuss sie bis dahin entrichtet haben.

<sup>2)</sup> Siehe § 78 dieser Anweisung und Anweisung vom 3. 9. 76 Nr. 6.

<sup>3)</sup> Ein Geselle, welcher in dieser Eigenschaft wegen augenblicklicher Abwesenheit des Meisters dessen Gewerbe fortsetzt, macht sich eines selbstständigen Gewerbebetriebes nicht schuldig. Erf. des R. Rev. G. vom 5. 10. 1846.

Referat vom 8. Dezember 1861. (M.-Bl. 1862, S. 40) siehe § 58 der Anweisung vom 20. 5. 76.

I. Die Steuerfreiheit kann nur solchen Handwerkern bewilligt werden, welche bereits im laufenden Jahre Gewerbesteuer entrichtet haben oder vielmehr, wie diese Bestimmung durch Ref. v. 23. Oktober 1862 III. 23141 mo-

difizirt ist, nur solchen Handwerkern, die für dasjenige Jahr, für welches die Steuerfreiheit beantragt wird, zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

II. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden denjenigen Handwerkern, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zum Mittelfaße der Klasse H. oder zu einem höheren Steuerfaße eingeschätzt sind. Für Handwerker, welche in der ersten Abtheilung zu 6 Thlr., in der zweiten Abtheilung zu 4 Thlr. Steuer für das nächste Jahr veranlagt sind, kann die Steuerfreiheit nur dann zugestanden werden, wenn solche Handwerker, deren Steuerpflichtigkeit sich lediglich auf die Zahl der beschäftigten Personen gründet (2 Gesellen u. s. w.), in der betreffenden Stadt nicht unter dem Mittelfaße veranlagt sind.

III. Die Bedingung der Steuerfreiheit, daß das Handwerk seiner Natur nach ohne Halten eines offenen Lagers nicht wohl lohnend betrieben werden kann, kann bis auf weiteres

- a) allgemein als vorhanden ohne besondere nähere Ermittlungen angenommen werden in Betreff der Bürstenmacher, Drechsler, Handschuhmacher, Holzpantoffelmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kropfmacher, Korbmacher, Kürschner, Mützenmacher, Nagelschmiede, Seiler, Töpfer, Zinngießer;
- b) ist dagegen allgemein als nicht vorhanden anzunehmen in Betreff der Schneider, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher, Glaser;
- c) in Betreff der übrigen Handwerker kann die in Rede stehende Bedingung nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn mindestens drei Viertel von allen Meistern des fraglichen Handwerks, welche in demselben Rollenbezirke wohnen, das Handwerk nicht ohne Halten eines offenen Lagers oder regelmäßigen Besuch des Wochenmarktes betreiben.

IV. Bezüglich der Besteuerung der Handwerker, welche zugleich mit anderen als selbstverfertigten Waaren handeln, verbleibt es im Uebrigen bei den bisherigen Grundsätzen (Verfügung vom 30. Juni 1827). Der Umstand, daß ein Handwerker andere als selbstverfertigte Waaren führt, steht jedoch, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Steuererlasses bei ihm zutreffen (I. bis III.), der Bewilligung desselben nicht entgegen. Die Bewilligung der Steuerfreiheit in Klasse H. hat nicht die Veranlagung in Klasse B. zur Folge, wenn solche bisher unterblieben und keine Aenderung des Gewerbebetriebes eingetreten ist.

V. Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse (Bedürftigkeit, Krankheit, Alter u. s. w.) der Handwerker kann die Bewilligung der Steuerfreiheit nicht rechtfertigen, vielmehr kommt es immer darauf an, ob, abgesehen von diesen Verhältnissen, die bestimmungsmäßigen Bedingungen der Steuerfreiheit als vorhanden nachgewiesen sind.

Zur Erläuterung der vorstehenden Regeln wird bemerkt: zu III. den unter IIIa. aufgeführten Handwerkern kann die Steuerfreiheit, wenn hinsichtlich des Steuerjahres (II.) keine Bedenken obwalten, zugestanden werden. Hinsichtlich der übrigen Handwerker ist beispielsweise bei den Schuhmachern zu ermitteln, ob  $\frac{3}{4}$  aller Schuhmacher derselben Stadt, beziehungsweise in dem Rollenbezirke der vierten Abtheilung ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt mindestens ein Mal wöchentlich regelmäßig beziehen. Ist dies der Fall, so kann, wenn keine Bedenken in Betreff des Steuerjahres obwalten (II.), ebenfalls die Steuerfreiheit bewilligt werden. In gleicher Weise ist in Betreff der Buchbinder, Sattler u. s. w. zu verfahren. Sind weniger als 4 Handwerker der fraglichen Art im Rollenbezirke vorhanden, so kann nur, wenn sie sämmtlich ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt beziehen, der Erlaß der Gewerbesteuer in Frage kommen.

Zu IV. der Umstand, daß neben den selbstverfertigten auch zugekaufte oder angekaufte Gegenstände im offenen Lager gehalten oder auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden, muß bei Entscheidung über die Zulässigkeit des steuerfreien Gewerbebetriebes im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Die Veranlagung des Handwerkers in Klasse H., auf welche allein sich der § 21 Nr. 2 a. a. D. bezieht, setzt nach den bestehenden Bestimmungen (Verfügung vom 30. Juni 1827) schon voraus, daß das fragliche Handelsgeschäft so geringfügig ist, daß eine höhere Steuer als der Mittelsatz der Klasse B. darauf nicht würde gelegt werden können. Sollte der Erlass der Steuer in Klasse H. aber die Veranlagung wegen des Handels in Klasse B. zur Folge haben, so würde damit die letztere in ungerechtfertigter Weise überlastet werden.

Minist.-Rescript an die Regierung zu Potsdam am 30. Juni 1827. Die 2c. über die von den Seifensiedern zu entrichtende Gewerbesteuer geäußerte Ansicht, daß zu dem in der Klasse B. zu besteuern den Handel nur das Gewerbe derjenigen gehöre, welche Waaren und Erzeugnisse zum Wiederverkauf einkaufen, ist bereits 2c. berichtigt und bestimmt, daß wirkliche Handwerker, die, weil sie Waarenvorräthe feilhalten, gewerbesteuerpflichtig sind, deshalb noch nicht zur Klasse B. gehören.

Es kommt daher auf die 2c. Frage an, wie Handwerker zu besteuern sind, welche neben ihren Fabrikaten noch Waaren anderer Art führen? Hierbei muß unterschieden werden, ob die hinzugekauften Waaren Gegenstände derselben Art sind, wie sie seinem Handwerke nach von dem Handwerker selbst angefertigt werden oder ob es Gegenstände ganz verschiedener Art sind. Im ersteren Falle würde der Handwerker nur die Handwerkssteuer zu entrichten haben, da eine Unterscheidung zwischen selbstgefertigten und von Handwerksgegnossen erkauften Waaren, wenn man auch auf sie eingehen dürfte, doch praktisch unausführbar ist. Handwerker aber, die zugleich ihrem Handwerke ganz fremde Gegenstände feil halten, verbinden offenbar mit ihrem Handwerke einen demselben ganz fremden Handel. Daß eine solche Verbindung etwa nach altem Verkommen schon immer bestanden hat, ist in Bezug auf die Gewerbesteuer-Verfassung ganz gleichgültig, da die Befugniß zu einer solchen Verbindung gar nicht in Zweifel gestellt wird. Dagegen muß für das zweite Gewerbe auch die Steuer besonders entrichtet werden. Da indessen die strenge Durchführung dieser in dem Gesetze liegenden Regeln eine zu große Belästigung der Steuerklasse B. in solchen Fällen zur Folge haben würde, wo der Handel mit den Gegenständen, die zu den von dem Handwerker verfertigten Waaren in naher Beziehung stehen, beispielsweise der Handel der Drechsler nicht bloß mit den von ihnen verfertigten Pfeifenröhren, sondern mit vollständigen Tabakspfeifen, der Posamentier mit Band und Seide, der Seiler mit Theer, Robern und Schaufeln doch so geringfügig bleibt, daß darauf eine höhere Steuer, als der Mittelsatz der Steuerklasse B. nicht zu repartiren sein würde, so können dergleichen Handwerker mit der besondern Gewerbesteuer für den Handelsbetrieb verschont bleiben. Sie sind daher zwar in der Steuer-Rolle der Klasse B., jedoch ohne laufende Nummer und ohne Steuersatz aufzuführen, und es ist mit der genauen Angabe der Gegenstände, mit welchen sie handeln, in der Rolle der Klasse B. die Bemerkung zu verbinden, daß sie dafür in der Klasse H. besteuert sind. Wird aber ihr Handel so bedeutend, daß dafür mehr als der Mittelsatz der Klasse B. auf sie repartirt werden müßte, so sind dergleichen Handwerker sowohl in der Klasse H. als in der Klasse B. zu besteuern.

Minist.-Verfügung vom 7. Dezember 1875, IV. 13702. Nach



den mit dem Bericht 2c. wieder vorgelegten und hierbei zurückfolgenden Verhandlungen über die Gewerbesteuerbeschwerde des Mühlenbauers F. zu B. ist Letzterer

a) für den Betrieb des Mühlenbauergewerbes mit 8 Gehülfen in Klasse H. mit 30 Mk.,

b) für den Betrieb einer Sägemühle mit 4 Pferdekraft gegen Lohn in Klasse A II. gleichfalls mit 30 Mk. besteuert.

Die Sägemühle wird hauptsächlich zur Zurichtung der Hölzer zum Zwecke des vom Refurzenten betriebenen Mühlenbauergewerbes gebraucht und nur nebenbei zum Schneiden gegen Lohn benutzt.

Der Betrieb des Mühlenbauergewerbes unterliegt nicht der Handelssteuer, sondern nach dem Erlaß vom 19. September 1829 der Besteuerung in Klasse H. und wird dadurch noch nicht in eine der Handelsklassen steuerpflichtig, daß das auf der zugehörigen Sägemühle zum Theil zugerichtete Material bei Ausführung der handwerksmäßigen Arbeiten für die Kunden des Refurzenten verwendet wird. Es ist sogar schon in dem Rescripte vom 3. November 1833 (Schimmelpfening S. 488) ausgesprochen worden, daß ein Zimmermann, welcher Bretter schneiden läßt und verkauft, dadurch noch nicht die Grenzen des Handwerks überschreitet und für diesen Handel keine besondere Gewerbesteuer zu entrichten hat, sofern er bereits die Handwerkssteuer zahlt.

Da nun ferner festgestellt worden, daß das Schneiden von Holz gegen Lohn in so geringem Umfange betrieben wird, daß dadurch nur die Veranlagung in Klasse H. und nicht in A II. begründet sein würde, so ist die doppelte Veranlagung des Refurzenten in Klasse H. und in Klasse A II. nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt, vielmehr die Steuer in der letztgenannten Klasse als zu Unrecht veranlagt, in Abgang zu bringen. Der Umstand, daß Refurrent die Abgangstellung der Gewerbesteuer in Klasse H., nicht aber, wie dies aus den bestehenden Vorschriften folgt, in Klasse A II. veranlagt, kann keinen Grund abgeben, die sachlich begründete Beschwerde des Refurzenten, welcher nur einmal besteuert sein will, zurückzuweisen.

Die Königl. Finanzdirektion wird danach veranlaßt, wegen Abgangstellung der Steuer in Klasse A II. das Erforderliche anzuordnen, den Refurzenten mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen und dafür zu sorgen, daß der F. auch in Zukunft nach dem Gesamtumfange seines Gewerbebetriebes mit Einem Steuersatze in Klasse H. zur Steuer herangezogen wird.

Wenn ein Schneider aus den von ihm angekauften Kleidungsstoffen Kleidungsstücke verfertigt und diese seinen Kunden verkauft, ohne einen Verkauf der Stoffe im unvorbereitetem Zustande zu betreiben, so ist er nicht als Handeltreibender zu betrachten. Ref. 7. Juli 1838.

Es unterliegen der Gewerbesteuer diejenigen Handwerker, welche während ihrer Einberufung zur Landwehr einen zweiten Gehülfen annehmen. Ref. 28. Juli 1834.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe von einem Mann oder einer Frau betrieben wird und muß deshalb die Gewerbesteuer entrichtet werden, wenn eine Frau zwei Gesellen hält. Ref. 29. Dez. 1821.

§ 34. Wegen des Einflusses der Erweiterung oder Beschränkung des Gewerbes der Schiffer, Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher auf die Besteuerung sind die bei Klasse K. aufgeführten besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen (§§ 62 ff.).

§ 35. Eine Veränderung des Ortes der gewerblichen Niederlassung (womit die Veränderung der Wohnung innerhalb desselben Ortes nicht zu verwechseln ist), hat im neuen Wohnorte stets Veranlagung zum Mittelfaxe für das erste Jahr zur Folge. Dahin gehört jedoch nicht ein Wechsel des Wohnortes innerhalb desselben Rollenbezirks der IV. Abtheilung, wenn dadurch die Steuerzahlung nicht unterbrochen wird.

§ 36. Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderung von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung des Geschäfts u.), so ist der auf das Gewerbe bereits veranlagte

---

Im Allgemeinen werden nur diejenigen Schneiderinnen, welche für eigene Rechnung in ihren Wohnungen gegen Entgelt arbeiten, nicht aber diejenigen, welche bloß auf Tagelohn außer ihrer Wohnung arbeiten und schneidern, als Gewerbetreibende im Sinn des Gewerbesteuergesetzes angesehen. Nur die Ersteren sind daher zur Anmeldung ihres Gewerbebetriebes bei der Orts-Kommunalbehörde verpflichtet und ihre Steuerpflichtigkeit hängt davon ab, ob sie auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren halten oder ihr Gewerbe mit Hilfe von mehr als zwei Mädchen treiben. Ob die beschäftigten Mädchen in einem dauernden Dienstverhältniß zu der Schneiderin stehen, ist gleichgültig und ob dieselben als Lehrlinge oder Gehülfsinnen anzusehen sind, nach den Umständen in Gemäßheit der §§ 134 ff. und 146 ff. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu beurtheilen. Res. 24. Oktober 1845 M.-Bl. S. 317 (siehe jetzt § 115 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869).

Minist.-Verfügung vom 19. Februar 1878. IV. 1392. Bei Rückgabe des Berichtes des königlichen Landraths dortselbst u. wird der königlichen Regierung auf den Bericht u. eröffnet, daß der § 33 der Anweisung vom 20. Mai 1876 im 2. Absätze die besondern Vorschriften bezüglich der Maurer, Zimmerleute und anderer Handwerker, bei deren Gewerbe seiner Eigenthümlichkeit nach nur einige Zeit im Jahre zwei oder mehr Gehülfsen gehalten zu werden pflegen, enthält, wie dies auch durch die Verweisung auf § 33 hinter dem Wort „Bauhandwerker“ im § 30 angedeutet ist, während die Vorschriften der §§ 30 und 81 nur insoweit in Beziehung auf die im 2. Absätze des § 33 bezeichneten Gewerbetreibenden zur Anwendung gebracht werden können, als an letzterer Stelle besondere Bestimmungen für diese Gewerbetreibenden gegeben sind. Demnach ist die Abgangstellung der Steuer bei den Letzteren nur wegen Anmeldung der gänzlichen Einstellung des Gewerbebetriebes, nicht aber auf Grund einer Anzeige über die bloße Beschränkung des Gewerbes auf den steuerfreien Umfang zulässig, wie dies auch bereits früher in der Circular-Verfügung vom 26. Februar 1827 (Schimmelfennig S. 760) ausgesprochen ist.

Steuerfuß bis zum Ablaufe der Rollenperiode beizubehalten<sup>1)</sup>. Die Steuer für den Monat, in welchem der Personenwechsel stattfindet, ist nur Einmal (und zwar zunächst von dem Abgehenden) einzuziehen<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Die Ab- und Anmeldung muß in Fällen dieser Art ebenfalls erfolgen; auf Grund derselben wird nur der Name in die Steuerrolle umgeschrieben, in den Ab- und Zugangslisten aber der Personenwechsel — ohne Ausfüllung der für die Steuerbeträge bestimmten Spalten — vermerkt und auf die betreffende Nummer der Rolle der Zu- resp. Abgangsliste hingewiesen.

<sup>2)</sup> Siehe §§ 77 und 78 dieser Anweisung.

<sup>3)</sup> Wenn ein nach einem Mittelfuß steuerpflichtiges Gewerbe oder eine Brauerei unverändert von einer Person auf eine andere übergeht, so soll von dem Uebernehmer dieselbe Steuer bis zum Jahreschluß forterhoben und nur der Name der Gewerbetreibenden in der Steuerrolle umgeschrieben werden. Die Behörden haben sich, wenn ein nach einem Mittelfuß steuerpflichtiges, über den Mittelfuß veranlagtes Gewerbe oder der Betrieb einer zu mehr als jährlich 2 Thlr. veranlagten Brauerei abgemeldet wird, jedesmal zu überzeugen, ob der Betrieb eingeht oder von einem Nachfolger fortgesetzt wird und im letzten Falle den durch die Rolle veranlagten Betrag von dem Nachfolger einzuziehen. Ref. 11. August 1840. Minist.-Bl. S. 415.

Für den Monat, in welchem ein solcher Personenwechsel stattfindet, ist die Steuer nur Einmal und zwar von dem Abgehenden einzuziehen. Ref. 6. April 1836 (siehe Verfügung vom 24. 10. 76).

Minist.-Verfügung vom 24. Oktober 1876. IV. 11891. Auf den Bericht zc. wird der Königlichen Direktion erwidert, daß die in Betreff der Umschreibung der Gewerbesteuer in Folge Wechsels des Inhabers erlassenen Vorschriften der Circularerlasse vom 6. April 1836 und 11. August 1840 (siehe Beilage B. nach Nr. 9.) unverändert in Kraft sind und der § 36 der Anweisung vom 20. Mai 1876 hieran Nichts geändert hat.

Wenn an letzterer Stelle die Beschränkung auf die nach Mittelfüßen besteuerten Klassen nicht besonders ausgesprochen ist, so erscheint dies wegen der besonderen Bestimmungen im § 68 und § 74 der Anweisung ohne praktische Bedeutung. Auch muß es bei der Regel bewenden, daß die Steuer für den Monat, in welchem der Wechsel stattfindet, nur Einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden einzuziehen sei.

Es findet jedoch kein Bedenken, daß die Königliche Direktion, wo besondere Umstände dafür sprechen, die Steuer von dem neuen Inhaber des Geschäftes einzuziehen, in dieser Weise verfährt.

Die Annahme, daß die Umschreibung nur bei gehörig erfolgter An- und Abmeldung zulässig sei, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Es ist dabei übersehen, daß das in Rede stehende Verfahren zugleich im Interesse der Staatskasse angeordnet ist, um Ausfälle an den den Mittelfuß übersteigenden Steuerfüßen durch Abmeldungen im Laufe des Jahres zu vermeiden und daß die Circular-Verfügung vom 11. August 1840 die Wahrnehmung dieses Interesses den Veranlagungsbehörden von Amtswegen zur Pflicht macht, indem sich dieselben bei Abmeldung eines über den Mittelfuß veranlagten Gewerbes jedes Mal überzeugen sollen, ob der Betrieb eingestellt oder von einem Nachfolger fortgesetzt wird.

Die Königliche Direktion wird hiernach bemüht sein müssen, wenn über den Mittelfuß besteuerte Geschäfte abgemeldet, in Wirklichkeit aber von einem

## IV. Abschnitt. Klasse A I., A II. und B. Handelssteuer.

§ 37. Der Besteuerung in einer dieser Klassen sind unterworfen:

1. alle Groß- oder Einzelhandels-, Kommissions-, Expeditiions-, Agentur- (mit Ausnahme der Agenten der Versicherungs-Gesellschaften), Bank-, Wechsel-, Versicherungs-, Fabrik- und Rhederei-geschäfte, sowie die auf Vermittelung von Geschäften gerichteten Gewerbe (Kommissionäre, Makler mit Einschluß der bei der Kaufmannschaft angestellten Makler und Handelsagenten<sup>1)</sup>²).

Geschäftsnachfolger fortgesetzt werden, den Letzteren nicht bloß mit dem Mittelsatz zu belegen, sondern zur Fortentrichtung des höheren Steuersatzes anzuhalten ohne Rücksicht darauf, ob das Sachverhältniß sofort durch die An- und Abmeldungen der Beteiligten, oder erst demnächst konstatiert wird. Würde hierbei den formellen Bestimmungen über An- und Abmeldung eine überwiegende Bedeutung beigelegt, so wäre es damit zugleich in das Belieben der Beteiligten gelegt, die Umschreibung der höheren Steuer auf den Geschäftsnachfolger zu vereiteln zc. zc.

Die Umschreibung auf den Nachfolger im Gewerbe hat stattzufinden, sobald der dasselbe Aufgebende sich vorschriftsmäßig abgemeldet hat und der Personenwechsel konstatiert ist.

So lange keine Abmeldung eines höher als mit dem Mittelsatz besteuerten Geschäftes vorliegt, fehlt es auch an der Veranlassung, von Amts wegen weitere Erörterungen in der fraglichen Beziehung herbeizuführen. Zur Aufhebung der bestehenden Einrichtung der Umschreibungen, wie von der königlichen Direktion beantragt wird, liegt eine genügende Veranlassung nicht vor, da die mit der praktischen Ausföhrung der betreffenden Vorschriften verbundenen Schwierigkeiten durch die Vortheile der Einrichtung, wozu auch die gleichmäßigere Besteuerung der Gewerbetreibenden zu rechnen ist im Großen und Ganzen weit überwogen werden.

Insoweit die desfalligen Vorschriften in einzelnen Fällen und unter eigenthümlichen Umständen (insbesondere bei Klasse C.) unanwendbar erscheinen sollten, bleibt es auch ferner vorbehalten, die nöthigen Ausnahmen diesseits anzuordnen bezw. zu genehmigen.

<sup>1)</sup> Siehe § 2 dieser Anweisung.

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 26. November 1875. IV. 12519. Auf den Bericht zc. wird der königlichen Direktion zc. eröffnet, daß die von dem V. als Handlungsbevollmächtigten der Firma R. in M. erhobene Rekursbeschwerde gegen das von derselben wegen Gewerbesteuerkontravention wider ihn und die genannte Firma erlassene Strafresolüt vom zc., durch welches Rekurrent zu einer Strafe von zc. Mk., die Firma R. aber zur Zahlung einer Nachsteuer von zc. Mk. und Beide zur Tragung der Kosten verurtheilt worden sind, diesseits als begründet anerkannt werden muß. — Das gedachte Resolüt wird daher hierdurch aufgehoben. Wenngleich der V. nach dem üblichen Sprachgebrauche als Vertreter der Firma R. zu M. am hiesigen Plage bezeichnet angesehen werden mag, so fehlt doch jeder Anhalt für die Unterstellung, daß die genannte Handlung hier selbst eine Zweigniederlassung begründet habe und daß der zc. V. der Vertreter bezw. Vorstand einer solchen sei. Die nur unter dieser Voraussetzung haltbaren Festsetzungen des Resolutes können deshalb nicht aufrecht erhalten werden.

Nach dem Inhalt der Verhandlungen sprechen erhebliche Gründe dafür, den z. V., obgleich er bisher auf Grund eines ihm als Reisenden der Firma ausfertigten Legitimationscheines zum Auffuchen von Waarenbestellungen für R. seine Geschäfte hier betrieben hat, doch in Bezug auf die Gewerbesteuer als Agenten anzusehen und demgemäß zur Handelssteuer heranzuziehen. Derselbe hat hier seinen festen Wohnsitz genommen, findet seinen Erwerb durch gewerbsmäßige Geschäftsvermittlung und zwar festgestelltermäßig mindestens in der Hauptsache durch Beteiligung am Gewinn aus den betreffenden Geschäften oder durch Lantieme. Ob ihm daneben noch ein jedenfalls nur geringer Theil seines Einkommens in der Form eines Firunns gewährt wird wie behauptet ist, kann ebenso wie die sonstigen nicht näher ermittelten Umstände bezüglich seines Verhältnisses zu der oben genannten Handlung bis auf überzeugenden Nachweis dahingestellt bleiben zc.

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche in Preußen eine Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem General-Agenten an einem bestimmten Orte halten, sind daselbst zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Derselbe Grundsatz findet Anwendung auf inländische Versicherungsgesellschaften, welche eine Zweigniederlassung mit Geschäftslokal außerhalb ihres Domizils halten. Darauf ob das Geschäftslokal zc. zc. ausschließlich für Zwecke der Versicherungsgesellschaft dient oder räumlich mit dem Geschäftslokal einer anderen Firma (des General-Agenten oder Bevollmächtigten) zusammenfällt, kommt es nicht an. Werden in demselben Lokal noch unter einer zweiten Firma Handelsgeschäfte betrieben, so ist diese zweite Firma neben der Versicherungsgesellschaft steuerpflichtig. Ref. 18. Novbr. 1865. M.-Bl. 1866. S. 12.

Die Grundsätze für die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zur Gemeinde-Einkommensteuer sind in dem ministeriellen Circular vom 31. Januar 1879 (Minist.-Bl. pro 1879 S. 52) enthalten. Auch der Minist.-Erlaß vom 26. 2. 79 (Minist.-Bl. pro 1879 S. 148) bestimmt hierüber.

Minist.-Verfügung vom 4. Januar 1877. IV. 15332. Auf den Bericht zc. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß der Vorschußverein zu N. zwar nach seinen Statuten den Zweck gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit verfolgt, um diesen Zweck zu erreichen, aber ausdrücklich „Zum Betriebe eines Bankgeschäftes“ sich gebildet hat.

Die Befreiung des Vereins von der Gewerbesteuer würde deshalb nur dann in Frage kommen können, wenn derselbe den Nachweis führte, daß er trotzdem zu Nichtmitgliedern nur als Empfänger einzelner Darlehne in Beziehung trete, und daß durch anderweite bindende Festsetzungen der Betrieb sonstiger Bankgeschäfte bei ihm ausgeschlossen sei, daß also z. B. das Diskontiren und Einkassiren anderer als der von den Mitgliedern statutgemäß aufzustellenden Wechsel oder Anweisungen, der An- und Verkauf von Werthpapieren und die Vermittelung desselben, der Contokorrentverkehr u. s. w. bei seinem Geschäftsbetriebe ausfalle.

In diesem Sinne wolle die Königliche Regierung den Vorschußverein zu N. im dieseitigen Auftrage bescheiden, den etwa von demselben bezubringenden Nachweis prüfen und mit Ihrer gutachtlichen Aeußerung hieher vorlegen.

Die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Kreditvereins in B. in Frage zu stellen, ist in Hinblick auf den Erlaß vom 26. August 1861, auf dessen In-

halt in der Circularverfügung vom 28. Juli 1868 hingewiesen wurde, überall keine Veranlassung erichtlich, da in § 23 des B. Statuts ausdrücklich solche Geschäfte und solche Beziehungen zu Nichtmitgliedern erwähnt sind, welche nach den in jenem Erlasse angegebenen Grundsätzen die Besteuerung unbedingt erfordern. Im Uebrigen folgt aus der Verschiedenheit des Wortlautes der Statuten in diesem Betracht nichts für die vorliegende Frage, weil auch nach dem Statut des Vereins zu N. die gleichartigen Geschäfte unter der allgemeinen Bezeichnung „Betrieb eines Bankgeschäfts“ einbegriffen und nirgends ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Minist.-Bescheid vom 10. Juli 1877. IV. 7648. Ihre Beschwerde über die Heranziehung der Aktiengesellschaft „Petroleum-Lagerhof“ zur Handelsgewerbesteuer vom 18. Dezember v. J. kann nach dem Resultate der über den Geschäftsbetrieb der genannten Gesellschaft angestellten Ermittlungen als begründet nicht anerkannt werden. Die Gesellschaft überläßt nicht etwa ihren Mitkontrahenten miethsweise bestimmte Räumlichkeiten gegen einen Miethszins zur eigenen Lagerung von Petroleum und anderen feuergefährlichen Waaren, sondern sie nimmt selbst diese Waaren gegen ein tarifmäßiges, nach deren Gewicht zu berechnendes Lagergeld in Aufbewahrung, indem sie außerdem das Auf- und Abrollen der Waaren auf bezw. von dem Lagerplatze sowie das Verfüßern und Signiren der Faßtagen gegen tarifmäßige Sätze übernimmt.

Bei dieser Art des Geschäftsbetriebes kann nicht zweifelhaft sein, daß die genannte Aktiengesellschaft Kommissionsgeschäfte betreibt und daß dieselbe mit Rücksicht auf den § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Gewerbesteuer vom Handel unterliegt.

An die königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die königliche Direktion unter Wiederanschluß der dortigen Akten zur Kenntnisaufnahme.

Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß dieselbe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Mai 1828 eine zu weitgehende Bedeutung beimißt, wenn Sie in dem Berichte vom 18. April d. J. annimmt, daß nach derselben alle Privatvereine, welche auf einen Gewerbezweck gerichtet sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Zweck an sich unter den Begriff des Handels subsumirt werden kann, der Handelsgewerbesteuer unterliegen. Die allegirte Allerhöchste Kabinettsordre bezweckt, wie sich aus den Materialien zu derselben ergibt, und auch deren Eingang genugsam andeutet, lediglich die Klarstellung des in einem Spezialfalle seitens des Kammergerichtes bestrittenen Grundsatzes, daß es für die Steuerpflicht der auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine ohne Erheblichkeit sei, ob sie mit kaufmännischen Rechten oder ohne solche betrieben würden, und daß dieser Umstand nur insofern dabei von Bedeutung werden könnte, als die betreffenden Vereine im ersteren Falle in Klasse A., in letzterem in Klasse B. zu veranlagten sein würden. Dieselbe bezieht sich demnach nur auf Privatvereine, welche ein der Gewerbesteuer vom Handel unterliegendes Geschäft betreiben, und kann nicht auf solche Privatvereine zur Anwendung gelangen, deren gewerblicher Zweck der Gewerbesteuer überhaupt nicht oder nicht in einer der Handelsklassen unterliegt. Im vorliegenden Falle würde demgemäß, wenn die Gesellschaft „Petroleum-Lagerhof“ sich darauf beschränkte, bestimmte abgegrenzte Lagerräume miethsweise zur Aufbewahrung von Waaren zu überlassen, da das gewerbliche Vermietten nur unter den Voraussetzungen des § 16 des Gesetzes vom

19. Juli 1861 und zwar dann in Klasse C., gewerbesteuerpflichtig ist, aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Mai 1828 kein Grund zu deren Heranziehung zur Gewerbesteuer in einer der Handelsgewerbesteuerklassen zu entnehmen gewesen sein, vielmehr deren Steuerfreiheit haben anerkannt werden müssen. Die entgegengesetzte obige Entscheidung findet nur darin ihre Begründung, daß die Gesellschaft in Rede ihren gewerblichen Zweck nicht im Vermiethen von Lagerräumen sucht, sondern die Lagerung von Waaren kommissionsweise übernimmt.

Minist.-Verfügung vom 28. Juni 1876. IV. 7497. Da nach dem Berichte zc. der Verwalter der Konkursmasse des Kaufmanns K. zu N., Kaufmann B. zu L., von dem den Konkurs leitenden Gerichte nur mit dem Verkaufe der vorhandenen Waarenbestände behufs Verflüchtigung der Masse beauftragt war und nur die Ausführung dieses Auftrages stattgefunden hat, so muß die Beschwerde des B. gegen die Heranziehung der Konkursmasse zur Gewerbesteuer als begründet anerkannt werden.

Hiernach wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Erstattung der von dem B. für die Konkursmasse eingezogenen Steuer und Kosten anzuordnen und denselben auf die, nebst den zugehörigen Anlagen beigefügte Beschwerde zc. mit Bescheid zu versehen.

Ein Entrepreneur, welcher von ihm angekaufte oder fabrizirte Materialien liefert, ist nach den für Handeltreibende bestehenden Gewerbesteuer-Vorschriften zu beurtheilen. Ref. 21. Januar 1836.

Rescript vom 19. September 1829. Um den von der zc. Regierung geäußerten Wunsch zu erfüllen, eine bestimmte Vorschrift über die Trennung der gedachten beiden Gewerbesteuer-Klassen (d. h. der Händler und Handwerker) zu erhalten, wird derselben in der Anlage eine Nachweisung zugesertigt, die bei der bevorstehenden Aufnahme zum Grunde zu legen ist. Sollte noch ein oder das andere in dortiger Provinz betriebene Gewerbe etwa ausgelassen sein, so wird man dieselbe nach der Analogie leicht klassifiziren können.

**Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, welche zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind.**

**I. In Klasse B. als Händler.**

Agenten (sofern es nicht vereidete Mäkler sind, so zu Klasse A. gehören) Auktions-Kommissarien, Buchdrucker, wenn sie Druckmaschinen auf den Kauf verfertigen, Schokoladenmacher, Dinten-Fabrikanten, Essigbrauer, Farbmacher, Federposenbereiter, Gipsbrenner, Handwerker, die zugleich ihrem Handwerke ganz fremde Sachen feilhalten, Höker (oder Viktualien-Händler), Händler (wofür ihnen nicht den Gesetzen oder Statuten nach kaufmännische Rechte beizumessen), Kalkbrenner, Kiensieder, Kohlenhewer, Kommissionäre, Lieferanten, Lichtzieher, Lotterie-Kollekteurs, Mostich-Fabrikanten, Oblatenmacher, Delpresser, Delraffinierer, Delschläger, Delsieder, Papierfabrikanten, Parfümeure, Pächter kleiner Nutzungen (nach dem Gesetze), Pfandleiher, Pechsieder, Pottaschsieder, Seifensieder, Seiler, wegen des Handels z. B. mit Del, Siegellackfabrikanten, Stiefelwichsfabrikanten, Stärkemacher, Syrupsfabrikanten, Tabakspinner, wenn sie aufgekauften Tabak verarbeiten, Theer-

§ 38. 2. Die nicht handwerksmäßige Verfertigung von Waaren auf den Kauf, insbesondere das Bäcker-<sup>1)</sup>, Schlächter-<sup>2)</sup>, Brauergewerbe (auch Gffigbrauereien).

Schlächter, welche nur im Lohne für andere Leute schlachten (Hauschlächter), und Bäcker, welche nur gegen Entgelt für Andere backen, ohne selbstverfertigte Waaren feil zu halten, gehören nicht hierher (s. Handwerkssteuer).

§ 39. 3. Das Müllergewerbe, sofern dasselbe nicht in so geringem Umfange betrieben wird, daß es zur Aufnahme in Klasse A I. oder A II. ungeeignet ist. Letzteren Falles, namentlich also, wenn es lediglich oder doch weit überwiegend gegen Lohn in geringem Umfange betrieben wird, unterliegt das Müllergewerbe der Handwerkssteuer (Klasse H.).

§ 40. Zu dem Müllergewerbe (Nr. 3) gehören Mahlmühlen (einschließlich der Graupen- und Grühmühlen), Delmühlen, Säge- und Schneidemühlen, ohne Unterschied, ob sie durch Dampf-, Wasser-, Wind- oder thierische Kraft betrieben werden, desgl. Farb-, Traß-, Kalk-, Gips-, Knochenmühlen und ähnliche Stampfwerke<sup>3)</sup>.

§ 41. Der Betrieb von Loh- und Walfmühlen und von Hand-  
schweeler, Trödler, Verfertiger von Del, Grüße zc. auf Handmühlen, Viehmäster, Wachsbleicher, Wechsler (sofern sie nicht in Klasse A. gehören), Ziegelbrenner.

## II. In Klasse H. als Handwerker.

Die hierher gehörenden Gewerbetreibenden sind in der Anlage II. zur Anweisung vom 20. Mai 1876 alphabetisch aufgeführt.

Als Händler sind ferner zu besteuern solche Verfertiger von Waaren, die keine Handwerker sind (Ref. 18. November 1829); Tabakspinner, wenn sie Tabak aufkaufen und für eigene Rechnung spinnen (Ref. 3. Dezember 1833), Gffigbrauer, sofern sie nicht die Gffigbrauerei gleichzeitig mit der Bierbrauerei betreiben resp. versteuern, (Ref. 13. April 1822 und vom 9. Februar 1855 Nr.-Bl. 1855, S. 108); desgl. Personen, welche aus gekauftem Weizen Mehl bereiten lassen und letzteres oder das daraus oder aus gekauftem Mehl von Bäckern für ihre Rechnung bereitete Brod auf Wochenmärkten wieder verkaufen (Ref. 18. Oktober 1835).

<sup>1)</sup> Wer selbstverfertigte Backwaaren verkauft, ist als Bäcker in Klasse D. (jezt A., B.) zu besteuern und zwar auch dann, wenn er für Andere aus den ihm überlieferten Materialien Brod backt, einen Theil des gebakenen Brodes dafür erhält und dieses Brod verkauft. (Ref. 14. November 1838).

<sup>2)</sup> Schlächter, welche an Orten außer ihrem Wohnort bei Gelegenheit von Kirchmessen und ähnlichen Festen das Schlächtergewerbe treiben, also Vieh schlachten und das Fleisch verkaufen, zahlen, wo ein solcher Betrieb üblich ist, keine Gewerbesteuer, sofern das Schlachten innerhalb des Steuerverbandes, zu welchem der Wohnort des Schlächters gehört, stattfindet, andernfalls aber eine einmonatliche Steuer. (Ref. 14. August 1835).

<sup>3)</sup> Siehe § 60.



mühlen jeder Art wird von der Handelssteuer betroffen, sofern Waare, (z. B. Loh) zum Verkauf feilgehalten wird. Arbeiten dergleichen Mühlen nur um Lohn und auf Bestellung, so tritt die Handwerkssteuer ein, wenn das Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrling betrieben wird.

§ 42. Gehören Loh- und Walfmühlen, Hammer-, Bohr-, Schleif-, Papiermühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenbetriebe, sowie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, zu einem schon außerdem steuerpflichtigen Gewerbebetriebe (z. B. Tuchfabrik, Spinnerei, Maschinenbauanstalt und dergl.), so werden sie überall nicht besonders veranlagt.

Werden dagegen jene Anlagen selbstständig betrieben, so unterliegen sie der Handelssteuer, sofern darauf für eigene Rechnung auf Verkauf gearbeitet wird, andern Falles der Handwerkssteuer nach den für diese geltenden allgemeinen Bestimmungen (also beim Vorhandensein mehr als eines erwachsenen Gehülfen und eines Lehrlings).

§ 43. Der Besteuerung in einer der Handelssteuerklassen sind ferner unterworfen:

4. Hütten- und Hammerwerke.

5. Ferner: Abdeckereien, Apotheker, auch wenn sie außer Arzneimitteln keine andern Waaren führen, Auktionskommissarien (außergerichtliche), Badeanstalten.

Als solche werden jedoch Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermietnern den Miethern nebenbei mit überlassen werden.

Buch- und Steinrunder, wenn sie Drucksachen auf den Kauf verfertigen, Destillateure, wenn sie nicht zugleich Schankgewerbe treiben, Gesindevermietther, Leihbibliotheken und andere Leihanstalten; das Verleihen einer einzigen Dresch-, Häcksel- oder ähnlichen Maschine, ist jedoch nicht als Betrieb einer Leihanstalt anzusehen. Lotterie-Kollekteure, Pfandleiher, Privatversicherungsgesellschaften, mit Ausschluß der auf Gegenseitigkeit begründeten. Vergl. ferner die im § 9 (zweiter Absatz) unter a. bis d. aufgeführten Gewerbetreibenden.

§ 44. Der Gewerbesteuer vom Handel unterliegt weiter:

6. Wer gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhält, um es zum Verkaufe zu mästen, oder mit der Milch zu handeln. Als erkaufte Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zwecke in Pacht genommenen Wiese oder Weide gewonnene.

Wer aber eine eigene selbstständige Landwirthschaft (als Eigenthümer oder Pächter) treibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mastung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien hinpachtet;

desgleichen nicht Branntweinbrenner, welche zur Mastung die aus erkauftem Material gewonnene Schlempe verwenden.

§ 45. In einer der Handelssteuerklassen ist zu besteuern:

7. Wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert (d. h. ohne die Heerde, den Garten, den Teich u.) zum Gewerbebetrieb (d. h. zum Zwecke des Handels) pachtet.

Unter „ähnlichen Nutzungen“ sind nur solche zu verstehen, bei welchen verkäufliche Waaren gewonnen werden, also sind z. B. Pachtungen von Brückengeld, Marktstandsgeld u. dergl. nicht steuerpflichtig.

Der Pachtung des Obstes eines Gartens steht die Pachtung des Obstes der Baumpflanzung an einer Straße gleich.

Die wilde Fischerei in Binnengewässern, Strömen und am Meeresufer ist steuerfrei.

Auch die Pachtung des Fischfanges in Teichen, Landseen u. s. w. ist steuerfrei, wenn der Ertrag überhaupt so gering ist, daß nicht einmal der Mittelsatz der Klasse B. darauf Anwendung finden würde. Der Handel mit selbstgewonnenen Erzeugnissen des Fischfanges begründet die Steuerpflicht nur dann, wenn ein besonderes offenes Verkaufskloak (Laden) gehalten werden sollte. Das regelmäßige Feilbieten auf den Wochenmärkten steht in diesem Falle dem Halten eines offenen Verkaufskloales nicht gleich. (Siehe Kabinetts-Ordnung vom 11. 6. 26. Schimmelpfennig S. 263)<sup>1)</sup>.

§ 46. Die Besteuerung der Rheerei (§ 37) erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Besteuerung des Handels. Steuerpflichtig ist nicht die Seeschiffahrt oder der Schiffer als solcher, sondern der Rheeder, d. i. Eigenthümer des zum Erwerb durch Seeschiffahrt bestimmten Schiffes. Gehört ein zu diesem Zwecke verwendetes Schiff mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich, so greift der oben unter § 11 angegebene Grundsatz Platz. Ist ein Kor-

<sup>1)</sup> Fischer, welche sich auf den Verkauf lediglich derjenigen Fische beschränken, die sie selbst in den in Erbpacht genommenen Flüssen, Teichen, Seen u. s. w. gefangen haben, sind gewerbesteuerfrei. Ref. 26. Mai 1825.

Sagdpächter gehören in diese Kategorie, wenn sich aus den obwaltenden besonderen Umständen ergibt, daß der Zweck der Pachtung auf einen Erwerb gerichtet ist. Ref. 20. April 1841.

respondentlicher bestellt, so vertritt dieser die Kneherei auch hinsichtlich der Gewerbesteuer. (Siehe § 62).

§ 47. Die Bestimmungen über die Eintheilung der Handelssteuer in drei Klassen sind in der Anlage I. zusammengefaßt; ebenso diejenigen über die für Gewerbebetriebe der geringsten Art zulässige Befreiung von der Gewerbesteuer und über den besonderen Steuersatz für Marktenderinnen.

§ 48. Wer als Nebengewerbe den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf Grund besonderer Konzession oder den Kleinhandel mit Wein betreibt, hat hierfür den Mittelsatz der Klasse B. besonders zu entrichten<sup>1)</sup>.

Gast- und Schankwirth, welche zum Kleinhandel mit geistigen Getränken keiner besonderen Konzession bedürfen, unterliegen dieserhalb nicht der besonderen Besteuerung in Klasse B.<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Anlage III. Nr. 4 und § 91 dieser Anweisung.

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 20. Juli 1876. IV. 8541. Nach dem Berichte der königlichen Regierung zc. hat dieselbe aus der Bestimmung im 2. Alinea des § 48 der Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, wonach Gast- und Schankwirth, welche zum Kleinhandel mit geistigen Getränken keiner besonderen Konzession bedürfen, dieserhalb nicht der besonderen Besteuerung in Klasse B. unterliegen, den Zweifel hergeleitet, ob in Klasse C. besteuerte Gast- und Schankwirth auch dann von der besonderen Besteuerung in Klasse B. freizulassen sind, wenn die ihnen ertheilte Schankkonzession nur auf den Ausschank von Bier, Wein, Kaffee, Mineralwasser und dergl., also mit Ausschluß der eigentlich geistigen (spirituösen) Getränke, lautet, und sie neben einer solchen Schankkonzession bezw. in Verbindung mit derselben noch die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken besitzen.

Diese Frage ist nach dem klaren Wortlaute und der Absicht des § 15 Alinea 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Einrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, zu verneinen.

Gast- und Schankwirth, welchen nach ihrer Schankkonzession nur der Ausschank von Bier, Wein, Kaffee, Mineralwasser zc. gestattet ist, bei denen sich daher der Kleinhandel mit geistigen Getränken als ein Nebengewerbe darstellt, welches auf Grund einer besonderen Konzession betrieben wird, unterliegen neben der Steuer von der Gastwirthschaft auch derjenigen nach dem Mittelsatze der Handelsklasse B. Wie § 48 der Anweisung vom 20. Mai d. J. hierüber Zweifel hervorrufen könnte, ist nicht ersichtlich.

Wer nur den bei ihm in Schlafstellen liegenden Personen Beköstigung verabreicht, ohne diese Speisung auch auf andere Personen auszu dehnen, ist nicht als Speisewirth zu besteuern. Ref. 31. August 1835.

Das auf Märkten betriebene Schankgewerbe ist in Klasse C. gewerbesteuerpflichtig, sofern nicht die betreffende Person bereits in ihrem Wohnorte in Klasse C. besteuert ist und außerdem der Markt und der Wohnort zu demselben Gewerbesteuerrollenbezirk gehören. Ref. 30. Juni 1840, M.-Bl. S. 252.

Beschränken sich Badeanstalten darauf, hin und wieder einem Badenden Speise und Getränke zu verabfolgen, so ist ein so unbedeutender Verkehr füglich zu übersehen. Ref. 24. November 1825.

Zum Kleinhandel mit Getränken ist aller Getränkehandel in kleineren Gebinden als in halben Anker zu rechnen (Ref. 15. Januar 1838), ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt des Spiritus. Ref. 17. Mai 1858. (M.-Bl. S. 112). Namentlich gehört dahin auch der Kleinhandel der Besitzer von Real-Brennereigerechtigkeiten. Erf. des K. D.-Trib. 24. Juni 1859, M.-Bl. S. 214 und Ref. 13. Okt. 1861, M.-Bl. S. 272.

Den Destillateurs ist der Kleinhandel mit Getränken nur dann zu gestatten, wenn die Behörde sich von dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anlage überzeugt hat. Ref. 16. Dez. 1857, M.-Bl. 1858 S. 8. Die in Klasse A. steuernden Kaufleute sind zum Kleinhandel mit Getränken nur befugt, wenn sie einen desfallsigen polizeilichen Erlaubnißschein erhalten haben. Ref. 21. April 1859, M.-Bl. S. 132. Die Apotheker bedürfen keiner Konzession, um Spiritus von 80° Tralles und darüber im Kleinhandel zu verkaufen, da derselbe in der series medicamentorum verzeichnet ist, welche sie unter gewissen Bedingungen im Handverkauf abgeben dürfen. Ref. 2. Nov. 1858, M.-Bl. S. 233.

Die Pächter von Eisenbahnhof-Restauranten sind verpflichtet, Schankkonzesse nachzusuchen, die zur Haltung von Passagierstuben verpflichteten Postexpediture aber nicht. Ref. 31. März 1859, M.-Bl. S. 131.

Marketenberinnen und anderen Viktualienhändlern darf gestattet werden, bei größeren Uebungen manövrirender Truppen, diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf zu folgen, ohne daß sie dazu eines Gewerbezeichnes bedürfen. In gleicher Weise ist es zulässig, den Schankwirthen, Restaurateurs zc. bei solchen Gelegenheiten den Getränkeverkauf in Buden und zum Genuß auf der Stelle, aber nur in den Grenzen derselben Steuer-Abtheilung, zu welcher die Schankwirthe gehören, zu erlauben. Es versteht sich aber, daß ein solcher Verkehr überhaupt nur insofern nachzulassen ist, als die Zustimmung der militärischen Befehlshaber dabei nicht fehlt, von der letzteren allein ist jedoch die Verstattung zu einem solchen Verkehr keineswegs abhängig und sind daher Schankwirthe, welche, ohne polizeiliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, bei solchen Gelegenheiten ihre Buden oder Zelte zum Ausschank aufschlagen, zur Bestrafung zu ziehen. Ref. 9. Juni 1845, M.-Bl. S. 182. Das Gewerbe der Marktender hört auf, sobald die manövrirenden Truppen in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückkehren. Auch ist den Marktendern in ihren Lizenzen, welche die betreffenden Militärchefs erteilen, zur Pflicht zu machen, daß sie ihren Handel nicht weiter, als auf den Märchen und innerhalb der Läger und Kantonnements ausüben, auch an keine Person bürgerlichen oder bäuerlichen Standes bei Strafe des Verlustes ihrer Lizenzen etwas absetzen. Ref. 17. Mai 1824, Kampf Annalen 908. Ob einer Militärperson oder deren Angehörigen der Betrieb der Marktenderei oder des Viktualienhandels in den Kasernen zu gestatten sei, hängt lediglich von der Bestimmung der Militärbehörde ab. Ref. 23. Febr. 1844, M.-Bl. S. 76.

Der Betrieb des Ausschanks in Buden zc. bei Schützenfesten und ähnlichen Gelegenheiten muß stets auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt und bei der desfallsigen Auswahl unter den vorhandenen Schankwirthen vorzüglich diejenigen berücksichtigt werden, welche sich durch Wohlverhalten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb vor den übrigen auszeichnen. Ref. 11. April

1841, M.-Bl. S. 137. Auswärtige Schänker dürfen bei solchen Gelegenheiten nur insofern zugelassen werden, als sie innerhalb der Grenzen des Steuerbezirks wohnen, weil sonst ein Betrieb des Schankgewerbes im Umherziehen eintreten würde, was unzulässig ist. Ref. 31. Dez. 1838, Kampf Annalen 998.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle als Jahrmärkten bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. § 67 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Schankkonsenje können nur an bestimmte Personen erteilt werden, ihre Ertheilung an Privatgesellschaften ist also unzulässig. Wo die letzteren, aus ihren selbst angeschafften Vorräthen durch einen Diener oder Administrator Speisen und Getränke gegen Einziehung des Kostenpreises an die Gesellschaftsmitglieder verabreichen lassen, bedarf es eines Konsenses gar nicht.

Diesen Ausnahmefall abgerechnet, sind die Dekonomen und Wirthse sog. geschlossener Gesellschaften gewerbsteuerpflichtig und als Schankwirthse zu betrachten. Ref. 19. August 1837, Kampf Annalen 780 und 27. Februar 1854, M.-Bl. S. 115. Der Dekonom einer geschlossenen Gesellschaft, welcher deren eigene Getränke verwaltet und an die Mitglieder verabreicht und hierfür von der Gesellschaft eine Vergütung bezieht, bedarf zu diesem Geschäfte keiner polizeilichen Erlaubniß. Erk. des K. D.-Trib. vom 1. September 1853.

Wenn Dekonomen geschlossener Gesellschaften Speisen und Getränke für eigene Rechnung bei Gelegenheit von Festlichkeiten auch an Nichtmitglieder der Gesellschaft verabsolgen, so sind sie nicht als Offizianten der Gesellschaft anzusehen, sondern nach § 10 lit. c. steuerpflichtig. Desgleichen sind die Gesellschaften selbst zur Handelssteuer (Klasse A II.) heranzuziehen, wenn sie durch ihre Dekonomen nicht ohne Gewinn an die Mitglieder der Gesellschaft selbstbezogenen Wein sowohl zum Genuß auf der Stelle, wie auch über die Straße und bei größeren Festlichkeiten selbst an Nichtmitglieder im Gesellschaftslokal verkaufen. Ref. 30. Dez. 1868, M.-Bl. 1869 S. 18 (Siehe § 10. VIII. 8 der Anweisung vom 20. 5. 76).

Die Gewerbsmäßigkeit eines Schankwirthschaftsbetriebes ist nicht durch die Absicht bedingt, dadurch nachhaltig den Lebensunterhalt zu finden; eine solche kann daher angenommen werden, auch wenn nur an gewissen Festtagen der Betrieb stattgefunden hat.

Ein Orwerbebetrieb ist stehend, sobald er nicht im Umherziehen stattfindet. Erk. des K. D.-Trib. vom 2. März 1871, M.-Bl. S. 151.

Minist.-Verfügung vom 3. Juli 1876. IV. 7340. Auf den Bericht zc. erhält die königliche Regierung nunmehr bei Rückgabe der die Gewerbesteuerbeschwerde des Winzervereins zu D. betreffenden Verhandlungen, den an den Verein erlassenen abweisenden Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung.

Uebrigens wird bemerkt, daß die königliche Regierung bei der Behandlung der Winzervereine nicht von richtigen Grundfäßen auszugehen scheint. Wenn, wie nach dem Berichte und nach § 69 des Statuts anzunehmen, der Verein den Wein oder die Trauben von den Mitgliedern ankauft und demnächst für Rechnung des Vereins Wein verkauft, so betreibt der Verein einen der Gewerbesteuer unterliegenden Handel in ähnlicher Weise, wie ein Verein von besteuerten Handwerkern, welche ihre Fabrikate genossenschaftlich für Rechnung der Genossenschaft verkaufen, indem der Verein ein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt ist (vergl. § 12 der Anweisung vom 20. Mai d. J.).

Die den Weinproduzenten für den Verkauf ihrer Produkte zugestandene Steuerfreiheit kann hierbei dem Verein nicht zu Gute kommen, weil der Letztere den Wein nicht selbst gewonnen, sondern zum Wiederverfaufe angekauft hat.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. September 1876, betreffend den Begriff des „Lokals“ im Sinne des § 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 10c des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Was zunächst die gerügte Verletzung der §§ 33 und 147 Nr. 1. der Reichsgewerbeordnung betrifft, so ist dort eine Definition des Begriffs „Schankwirthschaft“ nicht gegeben, namentlich nicht bestimmt, daß dazu ein abgeschlossener und in seiner Abgeschlossenheit erkennbarer Raum erfordert werde. Ein solches Erforderniß läßt sich insbesondere nicht aus der Bestimmung unter Nr. 2 daselbst ableiten, wonach die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft u. A. dann zu verjagen ist, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Mag bei dem Worte „Lokal“ auch zunächst an einen abgeschlossenen Raum und zwar vorzugsweise an einen solchen in einem Gebäude gedacht worden sein, so findet die Bestimmung doch ohne Zweifel auch dann Anwendung, wenn die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft auf einem freien Platze, z. B. bei Gelegenheit eines Jahrmarktes oder sonstiger Volksversammlungen nachgesucht wird und ist die Polizeibehörde auch in diesem Falle berechtigt und verpflichtet, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, die Erlaubniß zu verjagen. Dagegen würde die Anschauung des Appellationsrichters, daß zum Begriffe der Schankwirthschaft unter allen Umständen ein abgeschlossener Raum im obigen Sinne erfordert werde, entweder zu der Annahme führen, daß die Polizeibehörde die Erlaubniß zum Betriebe derselben außerhalb eines solchen im Freien überhaupt nicht erteilen dürfe oder daß es zu einem derartigen Betriebe einer polizeilichen Erlaubniß überhaupt nicht bedürfe; eine Konsequenz, deren Unstatthaftigkeit einer weiteren Ausführung nicht bedarf. Unter dem Worte: „Lokal“ im zitierten Paragraphen kann also nur die Verkaufsstelle verstanden werden.

Der Appellationsrichter beruft sich zwar für seine Auslegung desselben noch auf die Bestimmung im § 10c des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wonach als Schankwirth steuerpflichtig ist, wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Getränke zum Genuße auf der Stelle oder außerhalb feilzubieten. Allein abgesehen davon, daß es bedenklich ist, den Begriff der Schankwirthschaft in der dem polizeilichen Gebiete angehörigen Bestimmung des oben zitierten § 33 der Reichsgewerbeordnung einem Landessteuergesetze zu entnehmen, kann unter dem Ausdrucke: „offenes Lokal“ in dem allegirten § 10c ebenfalls nur eine dem Publikum zugängliche Verkaufsstelle verstanden werden, mag dieselbe sich nun in einem abgeschlossenen Raume oder auf einem freien Platze, einer Straße &c. befinden.

Minist.-Verfügung vom 17. Januar 1877. IV. 222. Auf den Bericht &c. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß nach dem in dem Rescript vom 31. August 1835 III. 19584 ausgesprochenen Grundsätze der &c. M. dortselbst, wenn er nur den bei ihm in Schlafstelle befindlichen Personen oder in Quartier liegenden Soldaten Beköstigung verabfolgt, als Speisewirth der Gewerbesteuer in Klasse C. nicht unterliegt, da bei demselben das Halten eines offenen Lokals nicht anzunehmen ist.

Die Bestimmung unter c. im § 53 der Anweisung vom 20. Mai v. J. bezieht sich auf solche Personen, welche an nicht bei ihnen in Schlafstalle liegenden Soldaten u. den Wittagstisch verabreichen.

Nach § 33 der Reichsgewerbeordnung ist jeder Kleinhandel mit Branntwein von besonderer Erlaubniß abhängig und nach den noch gegenwärtig maßgebenden Circularerlassen vom 13. August 1835 und 12. Oktober 1837 ist als ein Kleinhandel jeder Vertrieb von Branntwein zu erachten, welcher anders als in hölzernen Gebinden von mindestens  $\frac{1}{2}$  Anker (17,175 Liter) stattfindet.

Diese Begriffsbestimmung erscheint den gegenwärtigen Verhältnissen insofern nicht mehr völlig entsprechend, als in manchen Landestheilen gewisse feinere Branntweindestillate auch im Engroßhandel nur in etikettirten versiegelten Flaschen abgegeben zu werden pflegen.

Es werden mit Rücksicht hierauf die Bestimmungen der Circularerlasse vom 13. August 1835 und 12. Oktober 1837 dahin modificirt, daß der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etikettirten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe in solchen Flaschen und Gesamtquantitäten von jedesmal mindestens  $\frac{1}{2}$  Anker (17,175 Liter) als ein von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängiger Kleinhandel fernerhin nicht anzusehen ist.

Um. Hochwohlgeboren erjuche ich u. f. w. Minist.-Verfügung vom 20. 11. 81. (Minist.-Bl. pro 1881 S. 246.)

Bei den in Verfolg des Berichtes der dortigen königlichen Regierung vom 31. März cr. weiter gepflogenen Erörterungen hat sich ergeben, daß der Breslauer Konsumverein nach endgültiger Feststellung der Finanzverwaltungsinstanzen Waaren in nicht unerheblichem Umfange auch an Nichtmitglieder abläßt und, da er sonach ein unter den Begriff des Handels fallendes Gewerbe betreibt, bereits seit dem Steuerjahre 1877—78 für seinen gesammten Geschäftsumsatz zur Gewerbesteuer herangezogen ist.

Es folgt hieraus, daß, insoweit bei dem Geschäftsbetriebe des Konsumvereins ein Verkauf von Branntwein oder Spiritus in Frage kommt, die Vorschriften des § 33 der Reichsgewerbeordnung in Anwendung treten und mithin Quantitäten unter  $\frac{1}{2}$  Anker (17,175 Liter) nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß (Konzession) abgegeben werden dürfen (cfr. Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1872, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1874 S. 113).

Um. Hochwohlgeboren erjuche ich ergebenst, dem dortigen Konsumverein in diesem Sinne ausdrücklich Eröffnung zu machen und demnächst, insoweit binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden geeigneten Frist für die einzelnen betreffenden Betriebsstätten die erforderliche Konzession nicht nachgesucht und erlangt sein sollte, gegen Kontravenienten ein strafrechtliches Verfahren herbeizuführen. Minist.-Verfügung vom 27. 7. 81. (Minist.-Bl. pro 1881 S. 210.)

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 267) wird hierdurch — zusätzlich zu der ministeriellen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 Nr. 12, und zu meiner Bekanntmachung vom 14. September d. J. — bestimmt, daß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch in denjenigen Landes-

Personen, welche den Kleinhandel mit Getränken nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, sind wie andere Handeltreibende lediglich nach Verhältniß des Geschäftsbetriebes in der betreffenden Handelssteuerklasse zu veranlagten. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

V. Abschnitt. Klasse C. Gast-, Schank- und Speisewirtschaft.

§ 49. Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegt:

- a) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen — Gastwirth. b) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle feil zu halten. — Schank- oder Speisewirth, Restaurateure, Garböche (auch solche, die hauptsächlich Speisen über die Straße verkaufen), Zuckerbäcker, sog. Italiener- und Schweizerläden, Pfefferkuchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen. Auch der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft auf Schiffen unterliegt der Besteuerung in Klasse C.

c) Wer gewerbsweise drei oder mehrere heizbare möblirte Zimmer (außer in Brunnen- und Badeorten an Badegäste, — s. § 10., Nr. 7.) vermiethet. (Siehe §§ 2 und 78 dieser Anweisung.)<sup>1)</sup>

§ 50. Wer neben dem Handel ein unter die Klasse C. fallendes Geschäft betreibt, hat für letzteres jedenfalls, auch wenn es nach Maßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Satze als dem Mittelsatze der Klasse C. zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer in dieser Klasse zu entrichten (§ 20 ff.).

theilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. (Minist.-Verfügung vom 25. 11. 79. (Minist.-Bl. pro 1880 S. 17.)

Nach dem Erkenntniß des Reichsgerichts — Straffenat I — vom 20. Mai 1880 (Minist.-Bl. pro 1880 S. 236) ist die selbstständige Fortsetzung des Schankgewerbes seitens der Wittve des früheren Schankwirths durch einen qualifizirten Stellvertreter gestattet. §§ 33, 45, 47, 62 der Reichsgewerbeordnung.

<sup>1)</sup> Minist.-Verfügung vom 22. Oktober 1879. IV. 12789. Das Vermiethen möblirter Zimmer ist als ein gewerbsmäßiges aufzufassen, wo dasselbe fortgesetzt zur Erreichung eines Gewinnes betrieben wird.

Das gewerbsmäßige Vermiethen von drei oder mehreren heizbaren Zimmern unterliegt nach § 16 des Preuß. Gesetzes vom 19. 7. 61 der Gewerbesteuer und demgemäß der Anzeigepflicht bei der Gemeindebehörde. Erk. des Reichsgerichts vom 12. 1. 80. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. I. Nr. 19 S. 149 und Nr. 29 S. 232.)



§ 51. In Betreff des Vermiethens möblirter Zimmer (§ 49 c.) macht es keinen Unterschied, ob dies von dem Hausbesitzer, dem Nutznießer oder Jemandem geschieht, der die betreffenden Räumlichkeiten selbst gemiethet hat, und ob dabei zugleich Frühstück, Wäsche u. dergl. gewährt wird oder nicht.

§ 52. Der Besteuerung in Klasse C. unterliegen insbesondere auch Diejenigen, welche

a) Mineralwasser, Molken u. dergl. in offenen Lokalen oder Gärten zum Genuß auf der Stelle feilbieten;

b) Kaffee auf Märkten in Buden, oder an Tischen, oder auf sonstiger fester Stelle zum sofortigen Genuß feilbieten, während andernfalls die Handelssteuer zu entrichten ist.

§ 53. a) Weinbauer, welche ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes höchstens während zweier Herbstmonate zum Genuß auf der Stelle verkaufen, sind dieshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen; sie haben aber der Orts-Polizeibehörde den beabsichtigten Betrieb und den Zeitpunkt seines Beginnes vorher anzumelden.

b) Auch Postverwalter unterliegen nicht der Gewerbesteuer in Klasse C., so lange sie sich bei der Aufnahme von Reisenden in den Schranken der Postordnung halten.

c) Diejenigen Personen, welche nur an Soldaten und Unteroffiziere der Garnison monatsweise den Mittagstisch gegen Geldentschädigung verabreichen, ohne anderweit Speise- oder Schankwirtschaft zu betreiben, sind mit dem Steuerfaze von 6 Mark jährlich in Klasse C. zu veranlagern, ohne daß der Ausfall gegen den Mittelfaz von den übrigen Steuerpflichtigen dieser Klasse übertragen wird<sup>1)2)</sup>.

## VI. Abschnitt. Klasse H. Handwerkssteuer<sup>3)</sup>.

§ 54. Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegen:

I. Handwerker, welche entweder

<sup>1)</sup> Ein Speisewirth, welcher seinen Geschäftsbetrieb lediglich auf Verabreichung von Speisen eingerichtet hat und den Gästen, welche bei ihm ihre Mittagsmahlzeit einnehmen, als Bestandtheil der letzteren auch ein Glas Rosent oder Dünmbier verabreicht, unterliegt der Konzessionspflichtigkeit. Erf. des Kammergerichts vom 12. 11. 80. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang II. Nr. 9. S. 73).

<sup>2)</sup> Siehe Anlage III. Nr. 4 und Verfügung vom 17. 1. 77, sowie § 91 dieser Anweisung.

<sup>3)</sup> Eine Verfertigung von Waaren ist entweder als Handwerk im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen oder nicht, je nachdem dabei das Werk

1. auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren halten oder

2. ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülften und einem Lehrlinge betreiben. (Siehe Anweisung vom 3. September 1876 Nr. 6, siehe § 2 dieser Anweisung.)

§ 55. Die Bedingungen zu I. treffen zu bei denjenigen

a) welche Waaren, außer auf Jahrmärkten, in einem offenen Lager oder Laden zum Verkauf vorrätzig halten;

b) desgleichen bei denjenigen, welche den Waarenvorrath in ihrer Wohnung feilbieten und zum Kauf durch Schaustellung einladen<sup>1)</sup>.

c) desgleichen bei denjenigen, welche die Waaren regelmäßig auf den wöchentlich mindestens einmal wiederkehrenden Wochenmärkten feil halten<sup>2)</sup>.

§ 56. Die Bedingung zu I., 2. trifft zu, wenn mindestens zwei erwachsene Gehülften, oder ein erwachsener Gehülfe und zwei Lehrlinge, oder drei Lehrlinge ohne erwachsene Gehülften gehalten werden. Ob die Gehülften und Lehrlinge dem männlichen oder dem weiblichen Geschlechte angehören, macht hierbei keinen Unterschied. (Bestimmt durch Erk. des Ober-Trib. vom 15. September 1859, Minist.-Bl. S. 319.)

Als erwachsene Gehülften werden im Fall des Zweifels Personen im Alter über 15 Jahre angesehen, wenn dieselben nicht wirklich noch Lehrlinge sind<sup>3)</sup>.

---

der Hand das Meiste thut oder eine von dem Menschen nur in Gang zu bringende und zu leitende Naturkraft, als z. B. eine chemische Operation durch Siedung, Gährung, Verdunstung u. s. w. eintritt. Geschäfte der letzteren Art sind nicht dazu geeignet, um die Personen, welche sich damit beschäftigen, zur Gewerbesteuer der Handwerker heranzuziehen, daher ihnen auch die bedingte Steuerfreiheit nicht zu Statten kommen kann, welche das Gesetz für Handwerker ausspricht, es müssen vielmehr solche Geschäfte, gleich denen, bei welchen gar keine Handarbeit, sondern nur Geistthätigkeit behufs eines zu erlangenden Gewinnes vorkommt, nach Maßgabe ihres Umfanges und ihrer Natur, resp. in den Klassen B. oder A. besteuert werden. Handwerker hingegen, welche, ohne eine steuerpflichtige Anzahl von Gehülften zu halten, Waaren auf den Kauf fertigen, sind jedesmal in der Klasse H. zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Ref. der K. Gen.-Dir. der Steuern vom 18. April 1832, II., III. 6750.

<sup>1)</sup> Siehe § 78 dieser Anweisung.

<sup>2)</sup> Siehe Anweisung vom 3. 9. 76. Nr. 6.

<sup>3)</sup> Der § 115 der Gewerbe-Ordnung vom 21. 6. 69 bestimmt: Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrhern zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit gezahlt wird.

Personen, welche zu Arbeiten angenommen sind, die eine technische Fertigkeit, wenn auch in geringem Grade erfordern, z. B. bei Lohgerbern das Einlegen der Häute in die Gruben, bei Handschuhmachern das Nähen der zugeschnittenen Handschuhe, bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettschneiden, gelten als Gehülfen; nicht aber solche Personen, deren Arbeit bloße Körperkraft ohne vorherige Übung und ohne Rücksicht auf das besondere Gewerbe, zu welchem sie dienen soll, erfordert, z. B. Zutragen von Wasser, Drehen einer Kurbel und dergl. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

§ 57. a) Bei Wittwen von Handwerkern wird der zur Fortführung des Gewerbes angenommene Werkführer als Gehülfe nicht mitgezählt.

Desgleichen bleibt außer Betracht:

b) die Hülfe weiblicher Hausgenossen, und

c) die Hülfe eigener Kinder (Söhne) im Alter unter 15 Jahren.

§ 58. Wegen der Bewilligung der Steuerfreiheit für Handwerker, die nur einen geringen Waarendorrath in offenem Laden oder auf dem Wochenmarke feilhalten, und nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe nicht wohl in anderer Weise betreiben können, wird auf die besonderen Bestimmungen in dem Circularerlaß vom 8. Dezember 1861 verwiesen<sup>1)</sup>. Für diejenigen Handwerker, denen hiernach Steuerfreiheit bewilligt ist, kommt bei Berechnung des Steuerfolls der Klasse H. ein Mittelfaß nicht in Ansaß.

Welchen Handwerkern für das nächste Steuerjahr die Befreiung zu bewilligen, muß vor Aufstellung der Rolle feststehen<sup>2)</sup>.

§ 59. Der Besteuerung in Klasse H. unterliegen:

II. Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf mehr als vier Stühlen betreiben. Dies findet gleichmäßig auf Seidenweber und Tuchmacher Anwendung, auch wenn sie für eigene Rechnung arbeiten und zum Verkauf fertig gestellte Waaren selbst absetzen, sofern sie das Gewerbe nicht fabrikmäßig betreiben, in welchem Falle Besteuerung in einer der Handelssteuerklassen eintritt.

Ob die Stühle mit Lehrlingen oder erwachsenen Gehülfen besetzt sind, macht keinen Unterschied.

Die Weberei und Wirkerei, sofern sie auf nicht mehr als 4 Stühlen betrieben wird, und nur selbstverfertigte, keine zugekauften

<sup>1)</sup> Der Erlaß vom 8. Dezember 1861 ist nach dem § 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Siehe Anlage III. Nr. 4.

Waaren, ohne Haltung eines offenen Ladens verkauft werden, ist steuerfrei. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

§ 60. Der Besteuerung in Klasse H. sind weiter unterworfen:

III. Müller, sofern sie nicht in die Handelssteuerklassen gehören (§ 39), ohne Rücksicht darauf, ob sie Gehülften oder Lehrlinge halten und in welcher Zahl.

Wegen des Betriebes des Gewerbes auf mehreren Mühlen f. § 19.

Wegen der nicht zu dem Müllergewerbe zu rechnenden Mühlen und Maschinenbetriebe vergl. § 40 und ff.

§ 61. Ein Verzeichniß solcher Gewerbetreibenden, welche als Handwerker in Klasse H. zu veranlagen sind, ist in der Anlage II. beigelegt. Diejenigen in demselben benannten Gewerbe, bei denen die Verfertigung von Waaren auf den Kauf überwiegt, werden, wenn sie fabrikmäßig betrieben werden, zur Handelssteuer herangezogen (z. B. Goldschmiede, Maschinenbauer u. dergl.<sup>1)</sup>).

#### VII. Abschnitt. Klasse K.

§ 62. Der Besteuerung in dieser Klasse unterliegt das Schiffergewerbe, welches auf Strömen, Flüssen und Binnengewässern betrieben wird, sowie das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher. Wegen der Seeschiffahrt vgl. § 46. (Siehe § 2 dieser Anweisung.)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe vorstehende Minist.-Verfügung vom 7. Dbr. 1875. IV. 13702.

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 13. Mai 1876. IV. 5236. Auf den Bericht u. s. w. wird der königlichen Direktion u. s. w. eröffnet, daß die Ertheilung des Reitunterrichtes gegen Entgelt als gewerbesteuerpflichtig in Klasse K. nicht zu erachten ist, auch wenn der den Unterricht Ertheilende den Schülern die Pferde zu diesem Zwecke überläßt, da die Ertheilung von Unterricht überhaupt, wozu auch der Unterricht im Reiten zu rechnen ist, als ein der Gewbesteuer unterliegendes Gewerbe im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht zu erachten ist, und die Gestellung der zum Unterricht erforderlichen Pferde an die Schüler lediglich zu diesem Zwecke nur als Gewährung des nothwendigen Unterrichtsmittels angesehen werden kann.

Es tritt vielmehr erst dann die Steuerpflicht wegen Betriebes des Pferdeverleihergewerbes ein, wenn die Pferde zu anderen als Unterrichtszwecken und an die Schüler oder andere Personen zeitweise gegen Entgelt verliehen werden.

Besitzer oder Pächter von Flußfähren sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Ref. 13. Nov. 1821.

Jedes Schiff, welches zum Transport von Personen oder Sachen, wenn auch nur einmal, benutzt wird, ist zur Gewbesteuer anzumelden und letztere

§ 63. Zu den hier in Betracht kommenden Strom- und Lichterfahrzeugen (Segel- wie Dampfschiffen) werden alle nicht zu größeren Fahrten nach überseeischen Häfen vermöge ihrer Bauart und Größe geeigneten Fahrzeuge gerechnet, wenngleich dieselben auch gelegentlich zur Frachtschiffahrt über See nach nahe gelegenen Küstenplätzen benutzt werden.

Werden Seeschiffe zu einzelnen Stromfahrten benutzt, so bleibt dies auf die Besteuerung ohne Einfluß, sofern eine solche Benutzung nur vorübergehend und nicht dauernd stattfindet.

§ 64. Von der Besteuerung nicht betroffen werden:

- a) Fahrzeuge, welche nicht eine Tragfähigkeit von mehr als 3 Laß (6 Tonnen = 12,72 Kubikmeter) haben;
- b) Fahrzeuge, welche der Besitzer ausschließlich zur Beförderung eigener Waaren benutzt;
- c) Fahrzeuge, welche einem andern deutschen Bundesstaate angehören.

Ueber die die Befreiung begründenden Thatsachen (zu b. und c.) hat der Schiffer sich auf Verlangen auszuweisen, wo er im Inlande anlegt, ein- oder ausladet, und kann er beim Mangel des Nachweises zur Sicherheitsbestellung für Steuer und Strafe angehalten werden. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

§ 65. Wegen Befcheinigung der Tragfähigkeit sind die über die Vermessung der Flußfahrzeuge u. s. w. erlassenen Bestimmungen maßgebend.

§ 66. Die Gewerbesteuer wird für das Gewerbe entrichtet, welches mit dem Schiffe betrieben wird; den Maßstab für die Besteuerung giebt die Zahl und Tragfähigkeit der für das Gewerbe benutzten Schiffe; für die Dampfschiffe, mögen sie zum Transport von Personen oder Waaren, oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge dienen, die Pferdekraft der Dampfmaschinen.

Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich.

§ 67. Wer ein bereits gebrauchtes Schiff erwirbt oder ein neu erbautes Schiff in Fahrt stellt, hat die Steuer von dem Monate ab zu entrichten, in welchem er dasselbe zum Betriebe des Schiffergewerbes zuerst benutzt und demgemäß den Erwerb

nach Maßgabe der Tragfähigkeit für das Kalenderjahr zu berechnen. Ref. 31. Oktober 1840.

Wegen des Gewerbebetriebes ausländischer Frachtführer und Schiffer siehe Ref. v. 25. 7. 54 bei Beilage B. Tit. K. b.

Siehe auch § 19 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

des Schiffes vor der Benutzung desselben anzumelden. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

§ 68. Wer sich des Besitzes eines versteuerten Schiffes entäußert, hat von dem Monate ab, in dessen ersten acht Tagen er der Gewerbesteuerbehörde seines Wohnortes anzeigt, auf welche Weise er den Besitz des Schiffes aufgegeben und zugleich die ihm über die Besteuerung desselben ausgefertigte Bescheinigung zurückgibt, die Steuer für das aufgegebenes Schiff nicht mehr zu entrichten, und ist daher in Abgang zu stellen. Die zurückgegebene Bescheinigung ist der Abgangsliste beizufügen. Die Veranlagungsbehörde hat Erkundigung einzuziehen, ob der neue Erwerber des Schiffes den Erwerb gehörig angemeldet hat.

§ 69. Kann in der Jahreszeit, in welcher die Schifffahrt stattfindet, ein Schiff wegen einer Reparatur länger als einen vollen Kalendermonat nicht benutzt werden, so ist die Gewerbesteuer für dasselbe auf desfalligen Antrag für diejenigen vollen Monate in Abgang zu stellen, beziehungsweise zu erstatten, während deren das Gewerbe wegen der Reparatur nicht hat betrieben werden können, wenngleich einige Monate in die Zeit fallen, wo der Schifffahrtsbetrieb in der Regel nicht möglich ist.

§ 70. Wo der Schiffer seinen Wohnsitz und sein Gewerbe angemeldet hat, ist er auch für die folgenden Jahre in die Rolle zu übertragen in der Art, wie sein Gewerbe aus der Rolle und den Ab- und Zugangslisten des ablaufenden Jahres sich ergibt, sofern nicht das Domizil förmlich aufgegeben (abgemeldet) ist.

§ 71. Soweit nicht die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 zur Anwendung kommen, ist die Gewerbesteuer der Schiffer als eine Jahressteuer zu behandeln. Sollte ein Schiffer gegen Ablauf des Jahres sein Gewerbe ganz oder theilweise abmelden und im folgenden Jahr neu anmelden, so muß die Veranlagungsbehörde besonders prüfen, ob derselbe etwa der Abmeldung ungeachtet fortwährend Eigenthümer oder Besitzer des Schiffes geblieben, und ist er alsdann zur Entrichtung der Steuer auch für die Zwischenzeit anzuhalten und zur Verantwortung zu ziehen.

In der Rolle und den Zugangslisten muß jedesmal bemerkt werden, wo und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelauenen Jahre in Abgang gestellt war<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das stehende Schiffergewerbe ist nur in denjenigen deutschen Staaten zur Besteuerung heranzuziehen, welchen das betreffende Schiff angehört.

Die Führer der den deutschen Bundesstaaten angehörig nicht preussischen Schiffe sind demgemäß in Preußen zur diesseitigen Gewerbesteuer in

§ 72. Den Maßstab für Besteuerung der Fuhrleute und Pferdeverleiher bildet die Zahl der Pferde, welche dieselben halten.

§ 73. Befreit bleiben:

a) Diejenigen, welche ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben. (Siehe § 78 dieser Anweisung.)

b) Landwirthe, die mit ihrem Wirtschaftsgespanne gelegentlich auch Lohnfuhrern verrichten. Besorgen dieselben nicht blos gelegentlich, sondern gewerbsmäßig Lohnfuhrern (Fracht- oder Personenuhrlern), so bleibt die Zahl der zur Ackerbestellung erforderlichen Pferde bei Berechnung der zu steuernden Pferdezahl ausgeschlossen.

c) Posthalter, hinsichtlich der Pferde, welche sie für den Postdienst zu halten verpflichtet sind, während dieselben die zu Privatlohnfuhrern gehaltene Anzahl Pferde anzugeben und zu versteuern haben.

d) Ausländische Fuhrleute, welche Fuhrern von ausländischen nach inländischen Plätzen und umgekehrt verrichten, nicht aber zwischen nur inländischen Plätzen ihr Gewerbe ausüben.

e) Das gewerbsmäßige Verleihen von andern Thieren als Pferden (z. B. Eseln) und die Verrichtung von Lohnfuhrern mit anderen Zugthieren als Pferden<sup>1)</sup>.

§ 74. Die Besteuerung erfolgt von dem Monate an, wo das

Klasse K. nicht heranzuziehen. Für die Freilassung derselben von der Gewerbesteuer genügt der Nachweis, daß das betreffende Fahrzeug einem andern deutschen Staate angehört und es bedarf nicht des Nachweises, daß der Schiffsführer im Heimathstaate des Schiffes wegen des Schiffereigewerbes besteuert ist. Ref. 15. Juni 1873. (Minist.-Bl., S. 355).

Flußschiffer, welche nicht verpflichtet sind, ihre Schiffe eichen zu lassen, haben die Tragfähigkeit derselben protokollarisch anzugeben und ist demnachst die Richtigkeit ihrer Angaben durch Vergleichung mit dem Manifest, mit den Frachtbriefen und den sonstigen Schiffspapieren, mit den wirklich geladenen Waarenmengen zc. zu kontrolliren. Ref. 23. Mai 1839. Ref. 31. Mai 1861.

Die Regierungen sind befugt, die Schifffahrts-Gewerbebesteuerung für diejenigen vollen Kalendermonate, welche in die Zeit des Schifffahrtsbetriebes fallen, während welcher jedoch das Schiff, einer Reparatur wegen, erweislich nicht hat benutzt werden können, ohne ministerielle Genehmigung in Abgang zu stellen. Ref. 5. Juli 1843, M.-Bl. S. 227.

Den Schiffern sind Bescheinigungen auf gedruckten Formularen über die Entrichtung der Gewerbebesteuerung zu ertheilen und haben sie dieselben auf ihren Reisen an Bord eines jeden Schiffes mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimiren zu können. Die Steuerbehörden sind angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen, die gedachte Bescheinigung vorzeigen und, wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe bis zur weiteren Ermittlung Sicherheit leisten zu lassen. Ref. 21. Nov. 1822.

<sup>1)</sup> Siehe § 16a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820.

beabsichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte und bis zu dem Ende des Monats, von welchem ab der Gewerbebetrieb eingestellt ist. Sollte die Abmeldung mißbräuchlich ohne wirkliches Aufgeben des Gewerbes erfolgt sein, so ist bei Wiederanmeldung die Steuer für die Zwischenzeit nachträglich einzuziehen.

§ 75. Im Uebrigen ist die Steuer eine Jahressteuer in dem Sinne, daß bei einer Vermehrung der Zahl der gehaltenen Pferde, sofern sie über drei Monate gedauert hat, die Anmeldung und die Entrichtung des ganzen Steuerjahres für die noch nicht versteuerte Zahl erfolgen muß, und daß eine Verminderung der versteuerten Zahl im Laufe des Jahres keinen Anspruch auf Steuerminderung begründet<sup>1)</sup>.

§ 76. Die Spediteure, welche zugleich Frachtfuhrwerk halten (Rollwagen), haben ohne Unterschied, ob sie die Waaren gegen besonderes Entgelt (Rollgeld) transportiren oder nicht, neben der Handelssteuer auch die Steuer in Klasse K. zu entrichten (§ 20).

Dasselbe gilt von Gastwirthen, welche Fuhrwerk zur Beförderung ihrer Gäste (nach und von den Bahnhöfen u.) halten.

Kaufleute und andere Gewerbetreibende, welche ihre eigenen Waaren oder Erzeugnisse ihren Kunden u. s. w. mit eigenem Fuhrwerke zuführen, unterliegen nicht der Besteuerung in Klasse K.

Der Transportbetrieb auf Pferde-Eisenbahnen ist in Klasse K. zu besteuern, soweit solche nicht als Eisenbahn-Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) anzusehen sind und zur Eisenbahnsteuer herangezogen werden<sup>2)</sup>.

Eine Zusammenstellung der Steuerfälle für die einzelnen Klassen und der bei Anwendung derselben zu beobachtenden Bestimmungen ist in Anlage III. hier beigelegt.

<sup>1)</sup> Siehe Minist.-Erlaß vom 7. Juli 1876, IV. 3534.

<sup>2)</sup> Ref. vom 25. Juli 1854 (M.-Bl. S. 240). Auf der zehnten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin übereingekommen, die Bestimmung im Art. 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Febr. v. J., wonach die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, auch zwischen den Zollvereinsstaaten mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Befreiung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen in dem Lande, welchem sie angehören, wohnen und von dort aus ihr Frachtfuhr- oder Schiffahrtsgewerbe betreiben. Diese Freilassung von der Gewerbesteuer erstreckt sich nicht auf Agenten und Kommissionäre von Frachtführern und Schiffen anderer Vereinststaaten, z. B. von Omnibus- und Dampfschiffahrts-



## Anlage I.

### A. Abgrenzung der Handelssteuerklassen.

1. Bei Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel ist von der mittleren Klasse — A II. — auszugehen. Die Klasse A I. soll diejenigen Geschäfte umfassen, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebskapitales, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.

In der Klasse B. sind Geschäfte der geringsten Art zu veranlagern, wie diejenigen der Höker, Trödler, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

2. Für die Eintheilung der Handelssteuerklassen ist überall der Umfang des Betriebes maßgebend gewesen, und um eine dem Gesetze entsprechende Abgrenzung der Klassen gegen einander durchzuführen, muß über die Zuweisung der einzelnen Geschäfte zu den einzelnen Steuerklassen lediglich der Betriebsumfang entscheiden. Es folgt hieraus, daß Rücksichten, welche den wirklichen Betriebs-

Gesellschaften u. s. w., desgleichen nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel treiben oder Waarenniederlagen halten.

Minist.-Verfügung vom 7. Juli 1876. IV. 3534. Den Ausführungen in dem Berichte zc., daß die Anzeige des Fuhrmanns R. hier selbst vom 6. Februar d. J. über die bereits seit Mitte vorigen Jahres eingetretene Verringerung seines Geschäfts nicht als Reklamation, sondern als Abmeldung anzusehen sei, kann nicht beigetreten werden. Für Fuhrleute und Pferdeverleiher besteht die Besonderheit, daß die Anzeige einer Verminderung der versteuerten Zahl der Pferde im Laufe des Jahres eine Ermäßigung der Jahressteuer nicht begründet, und kann schon deshalb die Vorschrift im § 39 b. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 keine unbedingte Anwendung im vorliegenden Falle finden.

Allerdings sind auch die Gewerbetreibenden, falls sie die Anzeige von einer im Laufe des Jahres eingetretenen Verminderung der Zahl der Pferde unterlassen in die Rolle für das folgende Jahr in der Art zu übertragen, wie ihr Gewerbe aus der Rolle und Zugangsliste des ablaufenden Jahres sich ergibt. Mit Rücksicht auf die Natur der Gewerbesteuer der Klasse K. als einer Jahressteuer, kann ihnen aber das Recht nicht entzogen werden, Abhilfe wegen Steuerüberbürdung im Reklamationswege alsdann zu verlangen, wenn sie nachweisen, daß die Verminderung der Zahl der gehaltenen Pferde schon vor Beginn des neuen Steuerjahres eingetreten ist.

Die in dem Berichte zc. angezogenen Analogien treffen nicht zu zc.

umfang nicht berühren, wie z. B. solche auf das größere oder geringere persönliche oder geschäftliche Ansehen und die Respektabilität des Gewerbetreibenden, ferner ob derselbe mit eigenem oder fremdem Kapitale arbeitet, ob zeitweilige Konjunkturen dem Geschäftsgewinn mehr oder minder günstig sind u. dergl. bei Beantwortung der Frage, in welche Klasse das betreffende Geschäft gehöre, fern gehalten werden müssen, und nur bei Bemessung des Steuerfahes innerhalb der nach dem Betriebsumfang bestimmten Klasse nach Umständen zum Theil Beachtung finden können.

3. Es folgt ferner hieraus die Nothwendigkeit, daß die Veranlagungsbehörden ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf diejenigen Merkmale zu richten haben, aus welchen auf den Umfang des Geschäftes zu schließen ist, soweit derselbe nicht, wie z. B. bei Aktiengesellschaften, mit größerer Sicherheit direkt (aus Geschäftsberichten u. Bilanzen) in Erfahrung gebracht werden kann. Als solche Merkmale sind im Gesetze theils die Höhe des Anlage- und des Betriebskapitals, theils der jährliche Umsatz besonders bezeichnet; wobei zu beachten ist, ob nach Art des Geschäftsbetriebes ein schnellerer oder langamerer Umlauf des Betriebskapitales zu erwarten ist, und daß die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes bei gewissen Geschäftsarten überhaupt nicht nothwendig mit einem erheblichen Anlage- oder Betriebskapitale verbunden zu sein braucht (z. B. bei Agenturen), solche Geschäfte aber gleichwohl nach Maßgabe ihres Betriebsumfanges der entsprechenden Steuerklasse zuzuwenden sind.

4. Da in den meisten Fällen Anlage- und Betriebskapital und der Betrag des jährlichen Umsatzes nicht ohne Weiteres bekannt sind oder direkt in Erfahrung gebracht werden können, so müssen diejenigen äußerlich erkennbaren Merkmale, welche nach der Art des betreffenden Gewerbes für den Betriebsumfang charakteristisch sind und — nöthigenfalls unter Benutzung der Auskunft sachkundiger und zuverlässiger Personen — zu wenigstens annähernd richtigen Schlüssen den Anhalt gewähren, sorgfältig beachtet werden. Dahin gehört beispielsweise bei vielen Fabrikunternehmungen außer dem für die Höhe des Anlagekapitales maßgebenden Werthe der Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. s. w. die Anzahl der mit einem bestimmtem Produktionsminimum zu schätzenden, beschäftigten Maschinen und Werkzeuge (z. B. bei Webefabriken der Webestühle nach Gattung und Art des Gewebes, bei Woll-, Baumwoll-, Leinenpinnereien, Strickgarnfabriken die Zahl der Sortimente beziehungsweise der Spindeln u. dergl., bei anderen Gewerben Zahl und Gattung der Ofen, Feuer, Mahlgänge u. s. w.), ferner die

ungefähre Quantität des verarbeiteten Rohmaterials oder Halbfabrikates und dessen durchschnittlicher Werth, bei Handels- wie Fabrikgeschäften die Zahl der Gehülfen, Reisenden, Arbeiter, die Ausdehnung des Absatzgebietes u. dergl.

5. Unter Benützung solcher einzelnen Anhaltspunkte und unter Verbindung derselben unter einander muß die zuständige Veranlagungsbehörde insbesondere bei den Geschäften, bei denen die Besteuerung in Klasse A I. oder A II. in Frage steht, ein die Gesamtverhältnisse des Betriebes thunlichst richtig erfassendes Urtheil über den Betriebsumfang sich zu bilden bemüht sein.

6. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß in Folge der Abgrenzung der Steuerklassen nach dem Betriebsumfang die Minimalsteuersätze der höheren Klasse in der Regel nicht von den Maximalsätzen der nächstniedrigeren Klasse übertiegen werden. Ausnahmen hiervon können nur vereinzelt aus solchen besonderen Rücksichten vorkommen, welche, wie oben (Nr. 2) bemerkt, bei der Abgrenzung der Klassen ausgeschlossen bleiben müssen. Die über das gewöhnliche Maß des Betriebsumfanges gleichartiger und ähnlicher Gewerbe in Klasse A II. hervorragenden Handels- und Fabrikgeschäfte u., für welche die Besteuerung selbst mit dem Minimalsatze der Klasse A I. noch nicht der Bedeutung des Betriebsumfanges im Vergleich zu demjenigen, der unzweifelhaft nach Klasse A II. gehörigen Geschäfte entsprechen würde, sind deshalb regelmäßig für Klasse A I. anzusprechen.

7. In Betreff der Abgrenzung der Klasse B. von der Klasse A. II. ist gleicherweise der Betriebsumfang der Geschäfte als entscheidend in Betracht zu ziehen. Der Klasse B. sind die Geschäfte zuzuweisen, welche in so geringem Umfange betrieben werden, daß sie in dieser Beziehung den in dem Gesetze selbst als maßgebend und beispielsweise genannten Hörter-, Trödel-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandelsgeschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichstehen.

8. Nach Vorstehendem ist auch bei jeder Neuanmeldung zum Betriebe eines der Handelsgewerbesteuer unterliegenden Gewerbes die Bestimmung darüber, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen ist, zu treffen. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vornherein in bedeutendem Umfange betrieben werden wird, so ist sofort Seitens der Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde dem für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Klasse A I. in dem betreffenden Bezirke bestellten Regierungskommissar von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vornherein zu

den nur für Klasse B. geeigneten Geschäften gehören werde, so erfolgt die Besteuerung in dieser Klasse. Andernfalls ist zunächst die Besteuerung in Klasse A II. zu veranlassen.

9. Werden von einem Gewerbetreibenden mehrere Komtoirs (Verkaufsstellen) gehalten, so findet die Veranlagung zu den einzelnen Steuerklassen nach Maßgabe des Umfanges der in jedem einzelnen Komtoir (auf jeder Verkaufsstelle) betriebenen Geschäfte statt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäftsinhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

10. Die Entscheidung darüber, welche Gewerbetreibende in den einzelnen Klassen zu besteuern sind, wird (soweit nicht die Bestimmungen unter Nr. 12. b. eine frühere Entscheidung bedingen) bei der jährlich wiederkehrenden Veranlagung erst durch die Feststellung der Rollen der Handelssteuerklassen getroffen, — vorbehaltlich der in Folge der Reklamation resp. des Rekurses des Steuerpflichtigen selbst nachträglich eintretenden Berichtigungen. Die Regierung (in der Provinz Hannover die Finanzdirection) ist berechtigt und verpflichtet, die Gewerbesteuerrollen vor deren Feststellung ihrerseits einer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen und dieselben, wenn dazu Anlaß vorliegt, entweder zu berichtigen oder die bezüglichen Erinnerungen zur Befolgung für das folgende Jahr den Veranlagungsbehörden (bezw. dem Kommissar für Klasse A I.) zugehen zu lassen. Die Veranlagungsbehörden haben nach derartigen Weisungen unweigerlich sich zu richten.

11. Die Beteiligung der Abgeordneten der Steuergesellschaften ist für die Klasse A I. anders geregelt als für die Klasse A II.

12. a) Den Abgeordneten der Klasse A I. wird die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in der Klasse A I. zu steuernden Geschäfte nebst den motivirten Vorschlägen wegen der dieser Klasse etwa neu zuzuwiesenden Geschäfte durch den Regierungskommissar zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Beschlüsse werden unter dem Vorsitz des Regierungskommissars nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Derselbe hat das Recht, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten Berufung an die Bezirksregierung einzulegen; er hat, wenn er hiervon Gebrauch macht, dies der Versammlung der Abgeordneten mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

b) Die Entscheidung der Bezirksregierung über die Berufung wird demnächst den Abgeordneten bekannt gemacht, und kann nunmehr ihrerseits binnen zehntägiger Präklusivfrist mittelst Einlegung

des Rekurses an das Finanzministerium angefochten werden. Durch die hierauf ergehende Rekursentscheidung ist die namentliche Nachweisung definitiv festgestellt und unterliegt keiner weiteren Anfechtung Seitens des Abgeordneten der Steuergesellschaft, sondern kann nur noch im Reklamations- und Rekurswege von dem Besteuereten selbst angefochten werden (No. 13. c).

13. a) In der Klasse A II. steht den Abgeordneten der Steuergesellschaft nicht das Recht zu, über die namentliche Nachweisung zu beschließen, dieselbe wird ihnen vielmehr nur zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt. Fällt das Gutachten der Mehrheit der unter Vorsitz eines Mitgliedes der Gemeindebehörde bzw. des Landrathes oder seines Stellvertreters zusammenberufenen Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde das abgegebene Gutachten in nähere Erwägung zu ziehen und sich ihrerseits anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht, wobei jedoch von den etwa Seitens der Regierung erteilten bestimmten Weisungen (No. 10) nur mit deren Zustimmung abgegangen werden darf.

b) Die nunmehr von der Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde festgestellte und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zugefertigte namentliche Nachweisung kann, wenn dabei von dem gutachtlichen Ausspruch der Mehrheit derselben abgewichen ist (unter a.), mittelst Berufung an die Bezirksregierung von ihnen binnen zehntägiger präklusivischer Frist angefochten werden. Wollen die Abgeordneten nach Mehrheitsbeschluß hiervon Gebrauch machen, so haben sie dies der Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörde innerhalb der zehntägigen Frist anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der von den Abgeordneten angeführten Gründe mit gutachtlicher Äußerung über letztere der Regierung zur Entscheidung vorträgt.

c) Durch Entscheidung der Regierung über die Berufung der Abgeordneten wird die namentliche Nachweisung definitiv festgestellt und steht den Abgeordneten, denen nunmehr die Bewirkung der Steuervertheilung obliegt, ein weiteres Rechtsmittel nicht zu, wogegen es auch hier den einzelnen Steuerpflichtigen überlassen bleibt, falls sie sich durch die Besteuerung in einer vermeintlich zu hohen Steuerklasse beschwert finden, im Reklamations- und Rekursverfahren Abhilfe zu suchen und, sofern die Beschwerde begründet befunden wird, die Versetzung in die entsprechende niedrigere Klasse schon für das laufende Jahr zu erlangen.

14. Die Veranlagungsbehörden haben das vorstehend bezeichnete

gesetzlich geordnete Verfahren streng zu beobachten. Es bleibt ihnen unbenommen, sofern in einzelnen Fällen die von der zuständigen Regierung getroffenen Anordnungen etwa nicht mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmen, letztere der Regierung und bei gegebener Veranlassung auch dem Finanzministerium vorzutragen und wegen der ihnen erforderlich scheinenden Aenderung vorstellig zu werden. Das geordnete Verfahren in Bezug auf die Feststellung der namentlichen Nachweisungen darf hierdurch aber niemals durchbrochen und der Abschluß derselben nicht dergestalt verzögert werden, daß die rechtzeitige Bewirkung der Steuervertheilung und Festsetzung der Rolle in Frage gestellt wird. Dasselbe gilt hinsichtlich etwaiger Remonstrationen oder Beschwerden, zu denen sich die Abgeordneten einer Steuerklasse, abgesehen von den oben erwähnten Rechtsmitteln (No. 12. b. und 13. b.), veranlaßt sehen möchten.

15. Die Steuervertheilung selbst erfolgt in Klasse A I. ohne Betheiligung des Regierungskommissars, falls nicht dessen Anwesenheit behufs Auskunftsertheilung, formeller Leitung des Geschäftes u. s. w. von den Abgeordneten gewünscht wird.

In Klasse A II. kann den Abgeordneten, soweit es zur Verhütung von Mißgriffen oder zur Vermeidung von Aufenthalt zweckmäßig erscheint, ein Deputirter der Veranlagungsbehörde zur Seite gestellt werden, unter dessen Leitung, jedoch ohne allen materiellen Einfluß, das Geschäft zu vollziehen ist.

16. In Klasse B. erfolgt, sofern nicht auch für diese Klasse nach Bestimmung der Regierung eine Stenergesellschaft gebildet ist, die Steuervertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunalbehörde, in der vierten Abtheilung durch die Kreisbehörde.

Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden der Klasse B. zu bedienen und haben deshalb erfahrene und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießende Gewerbsgenossen zuzuziehen. Glauben sie von deren gutachtlichem Ausspruch aus überwiegenden Gründen absehen zu müssen, so bleibt ihnen dies unbenommen, es sind aber dann die Gründe in der letzten Spalte der Rolle anzugeben.

#### B. Steuerfreier Gewerbebetrieb in Klasse B.

Der Finanzminister ist gesetzlich ermächtigt solchen Gewerbetreibenden der Klasse B., welche nur den niedrigsten Steuerfuß dieser Klasse aufzubringen vermögen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten. Dieselben sind alsdann bei Berechnung der Gewerbesteuer der Klasse B. des Steuerbezirkes mit Mittelwägen nicht in Ansatz zu bringen.

Die desfalligen Vorschlagslisten haben die Veranlagungsbehörden unter Beachtung der ihnen von der zuständigen Regierung bekannt gemachten Grundsätze rechtzeitig aufzustellen und denselben einzureichen, damit vor Beginn der Steuervertheilung festgestellt werden kann, wie viele Mittelsätze außer Ansatz bleiben<sup>1)</sup>.

### C. Marketenderinnen.

Die durch Personen weiblichen Geschlechtes in den Kasernen betriebenen Marketenderei (d. h. der Kleinhandel mit Fleisch, Backwaaren, Bier, Branntwein, Tabak und mit den Gegenständen, deren der Soldat zum Reinigen und Instandhalten seiner Kleidungsstücke bedarf) ist mit dem Steuerfusse von 6 Mark in Klasse B. zu veranlagten, ohne daß der Ausfall gegen den Mittelsatz anderweit vertheilt und übertragen wird<sup>2)</sup>.

## Anlage II.

Verzeichniß solcher Gewerbetreibenden, welche zur Gewerbesteuer in Klasse H. zu veranlagten sind.

Anstreicher. Appreteure. — Bleicher (nicht Wachsbleicher). Blattbinder. Bohrermacher. Böttcher aller Art. Brillenmacher. Brunnenmacher. Buchdrucker und Steindrucker (sofern sie nicht Waaren auf den Kauf fertigen). Buchbinder. Büchsenmacher. Bürstenbinder. — Cigarrenmacher. — Dach- und Schieferdecker. Dammseker. Darmfaisenspinner. Drahtzieher. Drechsler in Holz, Horn zc. — Färber. Feilenhauer. Formenstecher. Friseur. Futteralmacher. — Gelbgießer. Gerber aller Art. Glaser. Goldschmiede. Goldschläger. Graveure. Grüzmacher (sofern sie nicht zu den Müllern gehören). Glockengießer. Gürtler. — Handschuhmacher. Holzarbeiter. Holzschuhmacher. Hefelmacher. Hutmacher. — Kammacher. Kattundrucker. Klempner. Knopfmacher. Korbmacher. Kürschner. — Lederzurichter. Lohmüller. Lackirer. — Mangler. Maschinenbauer. Mühlenbauer. Maurer. Mechaniker. Metallgießer. Möbelpolirer. Mollenhauer. Mützenmacher. Müller (soweit sie nicht in Klasse A I. und A II. zu veranlagten sind). — Radler. — Optiker. Orgelbauer. — Pantinenmacher. Pantoffelmacher. Pappmacher. Pappaschenmacher. Perrückenmacher. Pestschierstecher. Pfropfenschnneider. Posamentirer. — Riemer. Röhrmacher. — Sattler. Schmiede aller Art und in allen Metallen. Schlosser. Schiffbauer. Schleifer. Schneider (auch wenn sie das Material den Kunden liefern). Schornsteinfeger. Schuh-

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> Siehe Anlage III. Nr. 4. Diese Festsetzung gründet sich auf die Kabinettsordre vom 6. 6. 29 (Schimmelpfenning S. 265).

macher. Schwerdfeger. Seiler. Siebmacher. Spitzenmacher. Sporer. Steinmehlen. Stein schleifer. Steinseher. Stellmacher. Stubenmaler. Stuhlmacher. Spinnhalter. — Tabakspinner (in der Regel auf Bestellung arbeitend). Täschner. Tapezirer. Tischler. Töpfer. Tuchseerer. — Uhrmacher. — Verfertiger musikalischer Instrumente. Vergolber. — Weber, Wirker aller Art, einschließlich Bandmacher. Walker. — Zimmerleute. Zinngießer. Zwirnmacher.

### Anlage III.

Zusammenstellung der Steuersätze und Bestimmungen über Steuervertheilung<sup>1)</sup>.

A. Nach Mittelsätzen werden besteuert die Gewerbe der Klassen A I., A II., B, C. und H.

1. Die Mittelsätze für die einzelnen Klassen und Abtheilungen, sowie die niedrigsten Steuersätze, welche in jeder Klasse und Abtheilung überhaupt zulässig sind, sind folgende:

	Mittelsatz		Niedrigster Steuersatz	
	jährlich M.	monatlich M.	jährlich M.	monatlich M.
I. Klasse A I. in den				
a) zur ersten Abtheilung . . . . .	288	24	} 144	12
b) zur zweiten Abtheilung . . . . .	216	18		
dieser Klasse gehörigen Bezirken.				
II. In der I. Gewerbesteuer-Abtheilung.				
a) Klasse A II. . . . .	72	6	} 12	1
b) " B. . . . .	24	2		
c) " C. . . . .	54	4,50		
d) " H. . . . .	24	2		
III. In der II. Gewerbesteuer-Abtheilung.				
a) Klasse A II. . . . .	48	4	} 6	0,50
b) " B. . . . .	18	1,50		
c) " C. . . . .	36	3		
d) " H. . . . .	18	1,50		
IV. In der III. Gewerbesteuer-Abtheilung.				
a) Klasse A II. . . . .	30	2,50	} 6	0,50
b) " B. . . . .	12	1		
c) " C. . . . .	24	2		
d) " H. . . . .	12	1		
V. In der IV. Gewerbesteuer-Abtheilung.				
a) Klasse A II. . . . .	30	2,50	} 6	0,50
b) " B. . . . .	6	0,50		
c) " C. . . . .	12	1		
d) " H. . . . .	12	1		
e) " H. . . . .	12	1		

<sup>1)</sup> Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. November 1843, betreffend die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbe-



steuer-Veranlagung. G.-G. S. 350. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbesteuer für die, nach Mittelfüssen steuerpflichtigen Gewerbsklassen, vom Anfange des nächsten Jahres an, nicht bloß in den unter Nr. 12 lit. A. bis E. und lit. H. der Beilage B. zum Gewerbesteuergeetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigungsfüssen von 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 Thalern, und demnächst um jedesmal 12 Thaler wachsend, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thalern, und erst von dem Satze von 72 Thalern ab, um jedesmal 12 Thaler wachsend, veranlagt werden kann, wobei jedoch die, in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbesteuergeetze vorgeschriebenen niedrigsten Steuerfüße festzuhalten sind.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die von den Bäckern und Schächtern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, sowie auf die für die Brauerei zu errichtende Gewerbesteuer Anwendung.

Circular vom 17. Februar 1873. Minist.-Bl. S. 134. Nachdem durch die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 20. März v. J. für die Veranlagung der Gewerbesteuer in den Klassen A II., B., C., D., E. und H. Steuerfüße von jährlich 3, 5 und 7 Thlr. für zulässig erklärt worden sind, wird die Vorschrift unter 3 der Circular-Verfügung vom 10. Oktober 1842 (Minist.-Bl. S. 388) soweit für die vorgedachten Steuerklassen Steuerfüße von 3, 5 und 7 Thlr. überhaupt in Anwendung kommen können, dahin abgeändert, daß, falls sich am Schlusse der Berechnung des betreffenden Gewerbesteuerfolls ungerade Thaler oder Thalertheile ergeben, die ungerade Thalerzahl beziehungsweise die nächstliegende Thalerzahl, gleichviel ob es gerade oder ungerade, behufs der Vertheilung unter die einzelnen Steuerpflichtigen der betreffenden Steuerklassen als Rollenbetrag anzusetzen sind.

Circular-Verfügung vom 10. Oktober 1842. Minist.-Bl. S. 388. Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird bei der für die Aufstellung der Gewerbesteuerrollen durch die Circular-Verfügung vom 26. Juni 1832 (Annal. Jahrg. 1833, S. 322) angeordneten Ausgleichung der ganzjährigen Abgänge von Gewerbesteuerbeträgen über oder unter dem Mittelfüße nicht bei allen Regierungen gleichmäßig verfahren. Zur Abstellung dieser Ungleichheit wird Nachstehendes vorgeschrieben:

1. Wenn für eine bei Klassen A., B., C. und H., sowie in der dritten und vierten Abtheilung der Klasse D., E. Behufs der neuen Veranlagung die Zahl der Mittelfüße und der daraus hervorgehende Steuerbetrag festgestellt ist, so werden dem letzteren zuerst die bis dahin für die betreffende Klasse angeordneten Wiederumlagen, sodann die, nach Maßgabe der vorerwähnten Circular-Verfügung eintretenden Lastschreibungen zugesetzt; der hierdurch erwachsende Betrag wird dann um die der Steuerkasse zustehenden Gutschreibungen vermindert.

2. In den Städten der zwei ersten Abtheilungen wird für die Klassen D., E. dem nach der Kopfszahl der Bewohner berechneten Steuerbeträge die Summe der sämtlichen, bis zur Rollenaufstellung durch Ermäßigung oder Abmeldung vorgekommenen Abgänge zugesetzt und darauf werden die von Zugängen erhobenen Quoten zu Gute gerechnet.

3. Ueberall werden hierbei die ursprünglichen Beträge angesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Posten sich auf ungerade Thaler oder Thalertheile stellen. Falls sich jedoch dergleichen in dem Schlusse der Berechnung

2. Der Mittelfaß ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe der betreffenden Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelfaß nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Saß zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbebetriebes mehr als den Mittelfaß zahlen können.

3. Bei Vertheilung der Steuer sind keine anderen, als die nachstehend angegebenen Jahressteuersätze anwendbar:

3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 72, 84, 90, 96, 108, 126, 144, 162, 180, 198, 216 Mf. und von 216 Mf. aufwärts um je 36 Mf. steigende Sätze, also 252, 288, 324 Mf. u. f. f.

4. Das zu vertheilende Jahresfoll der einzelnen Klasse ergibt sich hiernach durch die Multiplikation des Mittelfasses für dieselbe mit der Anzahl der zur Zeit der Steuervertheilung vorhandenen Steuerpflichtigen. In den Klassen B. und H. bleiben hierbei diejenigen Gewerbetreibenden, denen für das folgende Steuerjahr Steuerfreiheit bewilligt ist, außer Ansatz (vergl. § 58 u. Anlage I. unter B.). Desgleichen werden nicht mitgerechnet in Klasse B. die den Getränkeleinhandel als Nebengewerbe Betreibenden (§ 48, erster Absatz) und die Marktenderinnen (Anl. I. unter c.), sowie in Klasse C. die im § 53 unter c. bezeichneten Personen.

5. Die nach Nr. 4 gefundene Summe wird bei allen nach Mittelfässen besteuerten Klassen ermäßigt, wenn Steuerpflichtige, auf welche bei der letztjährigen Steuervertheilung ein geringerer Steuerfaß, als der Mittelfaß repartirt war, ihr Gewerbe bis zum Beginne des Jahres, für welches der niedrigere Saß von ihnen zu entrichten gewesen wäre, aufgegeben haben.

In diesem Falle wird die von den übrigen Steuerpflichtigen übertragene Differenz zwischen dem Mittelfasse und dem auf den

---

darstellen, dann wird die nächstniedrige gerade Thalerzahl unter Weglassung der Thalertheile, Behufs der Repartition unter die Steuerpflichtigen, als Rollenbetrag angefaßt. Wenn demnach beispielsweise der Schluß der angelegten Berechnung für Klasse D. oder E. einer Stadt der ersten oder zweiten Abtheilung sich auf 457 Thlr. 25 Sgr., oder für Klasse B. eines Rollenbezirks der vierten Abtheilung sich auf 1321 Thlr. stellte, dann würden beziehungsweise nur 456 Thlr. und 1320 Thlr. als Steuerbetrag der betreffenden Klasse in die Rolle zu übernehmen sein.

Der General-Direktor der Steuern.

ausgeschiedenen Steuerpflichtigen repartirten niedrigeren Satze von dem Jahresfoll für die nächstfolgende Steuervertheilung abgesetzt.

6. Im umgekehrten Falle, wenn das bis zum Beginn des Steuerjahres aufgegebene Gewerbe mit einem höhern, als dem Mittelsatze bei der letzten Steuervertheilung belegt war, — wird in den Klassen A I., A II., B., C. und H. die Differenz dem Jahresfoll bei der nächsten Steuervertheilung zugesetzt.

7. Steuerabgänge, welche in den Klassen A I., A II. und C. durch die im Reklamations- oder Rekursverfahren gewährten Steuerermäßigungen entstehen, sind dem Jahresfoll für die nächste Steuervertheilung in der betreffenden Klasse gleichfalls zuzusetzen.

8. Außerdem sind noch diejenigen seltener vorkommenden Fälle in Betracht zu ziehen, in welchen Steuerpflichtige im Reklamations- oder Rekursverfahren aus einer Steuerklasse in eine andere Klasse versetzt werden.

War der Steuerpflichtige mit mehr als dem Mittelsatze der betreffenden Klasse, aus welcher er ausscheidet, besteuert, so wird der den Mittelsatz übersteigende Betrag bei der nächsten Steuervertheilung dem Jahresfoll der Klasse, aus welcher er ausgeschieden, zugesetzt. Im umgekehrten Falle erfolgt ebenso die Absetzung des Betrages, um welchen der dem ausgeschiedenen Steuerpflichtigen aufgelegte Steuersatz niedriger war, als der Mittelsatz.

Ist die Steuer des im Reklamations- oder Rekursverfahren versetzten Steuerpflichtigen gleichzeitig auf einen höheren, als den Mittelsatz der Klasse, in welche die Versetzung erfolgt, bestimmt, so ist von dem Jahresfoll dieser Klasse für die nächste Steuervertheilung die Differenz zwischen dem Mittelsatze und dem bestimmten Steuersatze abzuziehen. Sollte dagegen der im Reklamations- oder Rekursverfahren bestimmte Steuersatz eines in die Klassen A II. oder B. versetzten Steuerpflichtigen hinter dem Mittelsatze der Klasse, in welche er versetzt wird, zurückbleiben, so müßte die Differenz zwischen beiden Sätzen ebenso dem nächsten Jahresfoll dieser Klasse zugesetzt werden<sup>1)</sup>.

B. In der Gewerbesteuerklasse K. ist zu entrichten:

I. von Fracht- und Lohnfuhrleuten, sowie von Pferdeverleihern 3 Mk. jährlich für jedes Pferd;

II. von Dampfschiffen 0,75 Mk. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschine;

III. von andern Schiffen, einschließlich der durch Dampfschiffe fortbewegten Flußfahrzeuge, bei einer Tragfähigkeit des Schiffes=

<sup>1)</sup> Siehe die abgedruckte Verfügung vom 17. Januar 1877.

gefäßes von mehr als 3 bis einschl. 6 Lasten (= mehr als 12,72 bis einschl. 25,44 Kubikmetern) 2 Mf., von 7 bis einschl. 12 Lasten (= 29,68 bis einschl. 50,88 Kubikmetern) 4 Mf., von 13 bis einschl. 18 Lasten (= 55,12 bis einschl. 76,32 Kubikmetern) 6 Mf. jährlich u. s. f. für je 6 Lasten (25,44 Kubikmeter) Tragfähigkeit 2 Mf. mehr.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansaß.

### Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

Zweite Abtheilung. I. Abschnitt. Kontrolle bezüglich der Gewerbetreibenden.

§ 77<sup>1)</sup>. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, dasselbe mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, muß davon der Kommunalbehörde des Orts, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen der §§ 29 und 36 (Abth. I. dieser Anweisung) ein.

Die Aufnahme besonderer Protokolle über mündliche Anmeldungen kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Notizregister bezw. dem Verzeichnisse der An- und Abmeldungen (Muster I. bezw. Muster II. zu § 84) in der Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonderen Spalte hinzugefügt wird<sup>2)</sup>.

§ 78. In gleicher Weise ist Anzeige (§ 77) zu machen von Demjenigen, welcher

1. sein bisher steuerfreies Gewerbe in solcher Weise ausdehnt oder ändert, daß dasselbe dadurch steuerpflichtig wird, z. B. durch Vermehrung der Zahl der Gehülfen oder Lehrlinge, durch Einrichtung eines offenen Lagers fertiger Waaren in den Fällen der §§ 33, 55 und 56, durch Vermehrung der Zahl der Webstühle über 4 (§ 59), durch Vermehrung der Zahl der vermieteten möblirten Zimmer über 2 (§ 49 c.), durch Benutzung der Schiffsfahrzeuge zur Beförderung fremder Waaren (§ 64 b.), durch Anschaffung eines zweiten Pferdes zum Betriebe des Fuhrmannsgewerbes (§ 73 a.) u. s. w.;

<sup>1)</sup> Die Numerirung der Paragraphen schließt sich an die mit § 76 endende „Erste Abtheilung“ der Anweisung vom 20. Mai 1876 an.

<sup>2)</sup> Siehe § 19 a. und 39 a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820.

2. sein bisher schon steuerpflichtiges Gewerbe in solcher Weise ausdehnt oder ändert, daß dadurch die Verpflichtung zur Entrichtung einer neuen Steuer oder einer erhöhten Steuer begründet wird, z. B. durch Benutzung eines in seiner Tragfähigkeit vergrößerten, oder eines neu erworbenen zweiten oder ferneren Schiffes zum Betriebe des Schiffergewerbes (§ 67), durch Beginn des Kleinhandels mit geistigen Getränken als Nebengewerbe (§ 48), durch Errichtung eines zweiten oder ferneren Ladens oder Komtoirs in den Fällen des § 17, durch Verbindung eines zu einer anderen Gewerbesteuerklasse gehörigen Gewerbebetriebes mit dem bisherigen (§ 20), durch Feilhalten von dem betreffenden Handwerke fremdartigen Gegenständen in den Fällen des § 22 u. f. w.;

3. sein bisher steuerpflichtiges Gewerbe in solcher Weise eingeschränkt oder ändert, daß dadurch ein Anspruch auf Befreiung von der Steuer oder Minderung derselben begründet wird (vergl. die Umkehrungen der zu No. 1 und 2 angeführten Beispiele);

4. sein bisheriges Gewerbe einstellt, ohne Unterschied, ob dasselbe von einem Andern fortgesetzt wird oder nicht (vergl. § 36 und die Anmerkung dazu)<sup>1) 2)</sup>;

<sup>1)</sup> Wenn ein Gewerbe angemeldet wird, zu dessen Betrieb eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so hat die betreffende Behörde dem Anmeldenden schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen, daß er zunächst jene Genehmigung nachzusuchen und demnächst, wenn er sie erhalten, das Gewerbe anzumelden habe. Desgleichen ist Jeder, welchem eine polizeiliche Genehmigung der gedachten Art ertheilt wird, bei der Ertheilung darauf aufmerksam zu machen, daß er das Gewerbe vor dessen Beginn behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden hat. Ergiebt sich bei der Untersuchung von Gewerbesteuer-Kontraventionen, daß die Ortsbehörden es an der ihnen obliegenden Belehrung haben fehlen lassen und daß der Kontravenient der Meinung gewesen ist, seinen Verpflichtungen in gewerbesteuerlicher Hinsicht genügt zu haben, so hat die Regierung bei dem Finanzministerium die Ermächtigung nachzusuchen, an Stelle der vollen Defraudationsstrafe eine ermäßigte Strafe festzusetzen oder es bei einer Verwarnung bewenden zu lassen. Ref. 24. Febr. 1843. Minist.-Bl. S. 94 (siehe Ref. vom 14. Juni 1875 und vom 26. September 1857).

§ 14 der Gewerbeordnung lautet: Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist u. f. w.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige u. f. w.

Die Unterlassung der Anzeige wird nach § 39 a. des Ges. vom 30. 5. 20 mit 1 Thlr. bestraft.

<sup>2)</sup> 1. Wegen Nicht-Anmeldung eines Gewerbes ist nicht nur derjenige

§ 79. Wird das Gewerbe von mehreren Personen (Gesellschaften) oder von einer Aktien- oder ähnlichen Gesellschaft oder einer Korporation betrieben, so ist ersteren Falles jeder Teilnehmer, letzteren Falles jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Anzeige verpflichtet. Hat jedoch Einer der Verpflichteten die Anzeige gemacht, so werden dadurch die gesetzlichen Folgen der Unterlassung für die Uebrigen ausgeschlossen.

§ 80. Die Unterlassung<sup>1)</sup> der rechtzeitigen Anzeige wird gegen den dazu Verpflichteten in den Fällen des § 77, sofern das begonnene Gewerbe steuerpflichtig ist, und in den Fällen des § 78, Nr. 1 und 2 mit der Strafe der Gewerbesteuerhinterziehung (vergl. § 17 des Gef. v. 3. Juli 1876, Gef.-S. S. 247) geahndet. Tritt jedoch zugleich Bestrafung nach § 147 der Reichsgewerbeordnung ein, so soll zwar wegen der Zuwiderhandlung gegen die Steuer-gesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Sofern in den Fällen des § 77 das begonnene Gewerbe nicht steuerpflichtig ist, wird die unterlassene Anzeige in Gemäßheit der §§ 147 und 148 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

In den Fällen des § 78 Nr. 3 und 4 hat die Unterlassung der Anzeige die Verpflichtung zur Fortentrichtung der Steuer zur Folge (vergl. §§ 26, 33 erster Abf. und 68)<sup>2)</sup>.

strafbar, der den Gewerbebetrieb zuerst angefangen, sondern auch derjenige, der an dessen Stelle tretend den Gewerbebetrieb festgesetzt hat.

2. War das nicht angemeldete Gewerbe ursprünglich steuerfrei und sonach damals in der Nicht-Anmeldung nur eine aus § 39a des Gewerbesteuer-gesetzes v. 30. 5. 76 resp. § 148 Nr. 1 der Gew.-Ordn. strafbare Uebertretung zu finden, wird aber demnächst steuerpflichtig, so stellt die noch ferner unterlassene Anmeldung nunmehr ein aus § 39b. Gewerbesteuer-gesetz resp. § 17 des Gesetzes vom 3. 7. 76 zu bestrafendes Vergehen dar.

3. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt erst mit Aufgabe des Geschäftsbetriebs.

4. Ist der Steuerfuß während des Jahre lang fortgesetzten Betriebs gestiegen, so ist die Strafe nach dem höheren Satze des letzten Jahres zu bemessen. Erf. des Ober-Trib. v. 8. 5. 79. (Preuß. Verm.-Bl. Jahrg. I Nr. 5 S. 36.)

Als Anfang eines Gewerbes im Sinne der §§ 19 und 39 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist nicht nur der Beginn eines früher nicht angemeldeten Gewerbes, sondern auch eine Veränderung in der Person des Gewerbetreibenden, z. B. der nach dem Tode desselben erfolgende Eintritt seiner Wittwe anzusehen. Erf. des Kammergerichts v. 20. 6. 81. (Preuß. Verm.-Bl. Jahrgang III Nr. 28 S. 223.)

<sup>1)</sup> Siehe § 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1820.

<sup>2)</sup> Wer im Juli sein Gewerbe einstellt und es vor dem 8. August ab-

§ 81. Bei der Abmeldung von Gewerben, welche regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sog. ruhende Gewerbe vergl. § 30), sowie bei der Anzeige, daß ein solches Gewerbe auf den steuerfreien Umfang eingeschränkt sei, ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe des Steuerjahrs oder in dem auf dasselbe folgenden Jahre sein Gewerbe wieder beginnen bzw. im steuerpflichtigen Umfange wieder betreiben sollte, die Steuer nur als gestundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginn nachzuzahlen sei<sup>1)</sup>.

---

meldet, bezahlt die Steuer nur für den Monat Juli, meldet er es aber im August nach dem 8. Tage ab, auch für den August. Der Monat, in welchem das Gewerbe erst eingestellt ist, wird jedesmal voll bezahlt, wenn auch die Abmeldung in den ersten acht Tagen erfolgt ist. § 14 Nr. 4 der Gewerbebesteuerinstruktion vom 10. Novbr. 1820, Ref. 10. August 1827.

<sup>1)</sup> Minist.-Verfügung vom 27. Dezember 1877. IV. 13246. Die mit dem Berichte zc. wieder vorgelegte Beschwerde des Kaufmanns K. und Genossen zu G. hat Veranlassung gegeben, zu erwägen, auf welche Weise sich die bei der Eigenthümlichkeit des Geschäftsbetriebes in den großen Bädern des dortigen Bezirkes unverkennbar hervorgetretene Ungleichheit der Besteuerung des auf die Saison beschränkten Gewerbebetriebes Einheimischer und Auswärtiger beseitigen läßt. Unter Aenderung der Verfügung vom 17. September 1868 (IV. 15081) wird hierdurch bestimmt, daß fortan hinsichtlich derjenigen Gewerbetreibenden, welche regelmäßig alljährlich während der Badesaison ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe an einem Badeorte betreiben, kein Unterschied mehr zwischen Einheimischen und Fremden zu machen ist.

Es sind demnach bei Aufstellung der Gewerbebesteuerrolle für das Jahr 1878/79 und ferner diejenigen auswärtigen Gewerbetreibenden, welche ihr Geschäft nach Ablauf der Saison geschlossen und abgemeldet haben, von denen aber mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Geschäft auch im folgenden Jahre während der Saison wieder eröffnet werden wird, in die Rolle mit aufzunehmen und wie die einheimischen Gewerbetreibenden unter Berücksichtigung des Umstandes bezüglich des Steuerjahres, daß das Geschäft während eines Theiles des Jahres ruht, zu veranlagern, auch von der geschehenen Veranlagung in Kenntniß zu setzen. Bei der Bekanntmachung des veranlagten Steuerjahres ist den betreffenden Steuerpflichtigen zugleich zu eröffnen, daß die Veranlagung trotz der geschehenen Abmeldung im Vorjahre habe erfolgen müssen, weil das betriebene Geschäft nicht als definitiv aufgegeben, sondern nur als ruhend angesehen, und daß die Steuer unter der Voraussetzung als Jahressteuer veranlagt sei, daß das Geschäft in dem in Betracht kommenden Steuerjahre werde fortgesetzt werden.

Was die Frage betrifft, ob und unter welchen Voraussetzungen, wie oben erwähnt, die Wiederaufnahme des Geschäftes im folgenden Steuerjahre mit Sicherheit anzunehmen sei, so wird dieselbe nach den bekannten äußern Umständen des einzelnen Falles zu beantworten sein, z. B. nach dem Abchlusse von Miethsverträgen für die Geschäftslokalitäten auf längere Dauer, Errichtung eigener Lokalitäten u. s. w.

§ 82. Die Kommunalbehörde hat innerhalb dreier Tage eine schriftliche Bescheinigung über den Empfang der Anzeige (§§ 77, 78) zu ertheilen.

In Berlin sind die Anzeigen (§§ 77 und 78) bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

Durch die Anzeige bei der Polizeibehörde wird der Verpflichtung nicht genügt, wenn nicht der Gemeindevorstand zugleich die Funktionen der Ortspolizeibehörde ausübt.

§ 83. Ist die Ausübung des beabsichtigten Gewerbebetriebes von Ertheilung einer polizeilichen Legitimation oder Konzession abhängig, so hat der Anmeldende dieselbe gleichzeitig vorzulegen. Wird aber der Nachweis der polizeilichen Erfordernisse nicht erbracht, so hat der Gemeindevorstand (in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zwar bezüglich der Besteuerung das Weitere in Gemäßheit der §§ 84 bis 86 zu veranlassen, den Anmeldenden aber schriftlich oder zu Protokoll dahin zu befehlen, daß durch die Anmeldung zur Besteuerung der Verpflichtung zur Erfüllung der polizeilichen Vorschriften bezüglich des Beginnes bezw. der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht genügt werde.

Der Gemeindevorstand hat ferner der kompetenten Polizeibehörde, wenn er deren Funktionen nicht selbst ausübt, hiervon Kenntniß zu geben.

Ueberhaupt haben die Kommunal- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilung und durch Belehrung des Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird und Kontraventionen möglichst vermieden werden.

§ 84. Die Veranlagungsbehörden<sup>1)</sup> haben alle eingehenden

Sofern künftig nach gescheneher Veranlagung durch die Rolle die Abmeldung eines derartigen Geschäftes erfolgt, ist bei deren Entgegennahme sowie demnächst beim Wiederbeginn desselben Gewerbebetriebes durch den gleichen Gewerbetreibenden im folgenden Jahre nach Vorschrift der §§ 81 und 81 der Anweisung vom 20. Mai 1876 zu verfahren.

Berlin, den 27. Dezember 1877.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß die Verfügung vom 23. Oktober 1868 (IV. 15974) hierdurch aufgehoben wird.

Der Finanzminister.

<sup>1)</sup> Unter Veranlagungsbehörde wird hier und überhaupt in dieser Anweisung in den ersten drei Gewerbesteuerabtheilungen der mit der Veranlagung beauftragte Gemeindevorstand, in der 4. Abtheilung der Landrath (Kreishauptmann in der Provinz Hannover), in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern verstanden.



An- und Abmeldungen in ein für jedes Veranlagungsjahr zu führendes Notizregister (Muster I.) zu verzeichnen. Die Führung des Notizregisters in Berlin ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche nicht gleichzeitig Veranlagungsbehörden sind, haben alle bei ihnen vorkommenden An- und Abmeldungen in ein Verzeichniß (Muster II.) einzutragen und pünktlich an die Veranlagungsbehörde zu befördern<sup>1)</sup>.

§ 85. Von jeder in Gemäßheit § 84 in das Notizregister bezüglich der Klassen A II., B., C., H. und K. einzutragenden Veränderung hinsichtlich der zu zahlenden Steuer oder der Person der Steuerpflichtigen hat die Veranlagungsbehörde binnen längstens 14 Tagen dem Steuerempfänger Kenntniß zu geben, welcher in seiner Hefeliste bezw. seinem Kontobuche das Erforderliche vermerkt.

Die Veranlagungsbehörden haben dabei zu beachten, daß in den nach Mittelfäßen besteuerten Klassen Diejenigen, welche im Laufe des Jahres oder im Vorjahre nach erfolgter Steuervertheilung für das laufende Steuerjahr den steuerpflichtigen Gewerbebetrieb begonnen haben, in der Regel (vergl. § 29 u. ff.) mit dem Mittelfaße der betreffenden Klasse und Abtheilung zu besteuern sind und hinsichtlich der Zuthellung zu den Handelssteuerklassen sich nach Nr. 8 der Anlage I. zu I. Abtheilung dieser Anweisung zu richten.

Für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig mitgetheilt werden, ist, falls dieselben durch die unterlassene oder verzögerte Mittheilung des Gemeindevorstandes an die Veranlagungsbehörde (§ 84 Abs. 2) entstanden sind, der Gemeindevorstand, anderenfalls die Veranlagungsbehörde verantwortlich.

Wegen der den Bürgermeistern, Amtmännern oder Gemeindevorständen für die Ortschaften der vierten Gewerbebesteuerabtheilung zu übertragenden Theilnahme an den vorstehend und im § 84 bezeichneten Funktionen der Veranlagungsbehörde und der von denselben den Steuerempfängern bezw. Ortsserhebern zu machenden Mittheilungen über An- und Abmeldungen sind von den Regierungen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der Gemeindeverfassungs- und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Bezirke besondere Anordnungen zu erlassen.

§ 86. Die bezüglich der Steuerpflichtigen der Klasse A I. in

<sup>1)</sup> Siehe § 77. (Die Muster sind nicht abgedruckt.)

Gemäßheit des § 84 in das Notizregister einzutragenden Veränderungen sind von den Veranlagungsbehörden unter Beifügung der die Veränderungen betreffenden Verhandlungen (An- bezw. Abmeldung u. s. w.) der Regierung (Finanzdirektion) anzuzeigen, welche ihrerseits das Erforderliche wegen der Notirung in ihren Verzeichnissen, sowie des etwaigen Zu- und Abgangs anzuordnen und die Kreis und Steuerklassen mit den entsprechenden Anweisungen zu versehen hat.

Wegen des Verfahrens bei Neuanmeldungen vergl. A. Nr 8. der Anl. I. zur Abth. I. dieser Anweisung.

## II. Abschnitt. Von den Gesellschafts-Abgeordneten.

§ 87. Vor Beginn der Steuerveranlagung ist alle drei Jahre für die Wahl von Abgeordneten

1. der Klasse A I.,
2. = = A II.,
3. = = C. und

4. falls in Gemäßheit der im § 26 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 erteilten Ermächtigung noch andere Steuer-gesellschaften gebildet sind, einer jeden derselben, Sorge zu tragen.

Sofern nicht mit Genehmigung des Finanzministers eine ander- weite Zahl bestimmt worden ist, sind für jede Steuer-gesellschaft 7 Abgeordnete und ebensoviel Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl ist zu beachten, daß mindestens Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittleren Umfange betreiben.

Ist die Zahl der Gewerbetreibenden der Steuer-gesellschaft nicht hinreichend, um die festgestellte Zahl von Abgeordneten und Stell- vertreteten zu wählen, so unterbleibt die Wahl und es werden deren Funktionen durch die Gesamtheit der Gesellschaft ausgeübt.

§ 88. Bezüglich des Verfahrens bei der Wahl der Abgeord- neten der Klasse A I. kommen auch ferner die Vorschriften der Anweisung vom 30. September 1861 zur Anwendung<sup>1)</sup>.

§ 89. Die Wahl der Abgeordneten der übrigen Steuer-gesellschaften erfolgt durch die jeder derselben zur Zeit der Wahl angehörigen Gewerbetreibenden, indem die Letzteren zu diesem Zwecke

1. in der 1., 2. und 3. Abtheilung durch die Veranlagungs- behörde in ortsüblicher Weise zur Wahl berufen,

<sup>1)</sup> Die Anweisung vom 30. September 1861 ist nachstehend abgedruckt.

2. in der 4. Abtheilung durch den Landrath (Kreishauptmann) nach dessen Ermessen durch Bekanntmachungen im Kreisblatte oder sonst in ortsüblicher Weise zum persönlichen Zusammentreten oder durch ein geeignete Vorschläge enthaltendes Circular zu schriftlicher Stimmabgabe aufgefordert werden.

Die Berufung zum Wahltermin (Nr. 1 und 2) bezw. die Einladung, die Wahl schriftlich vorzunehmen (Nr. 2), geschieht unter der Verwarnung, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, bezw. ihre Stimmen Abgebenden gültig vorgenommen werden könne und daß, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörden werde bewirkt werden.

### III. Abschnitt. Verfahren bei der jährlichen Veranlagung.

§ 90. Das Veranlagungsgeſchäft bezüglich der Klasse A I. beginnt mit Aufstellung der Nachweisung (Muster III.) der für das bevorstehende Veranlagungsjahr in der Klasse zu besteuern den Gewerbetreibenden seitens der Regierung.

Die Veranlagungsbehörden sind verpflichtet, falls in ihren Steuerbezirken Geschäfte von ungewöhnlich erheblichem Umfange vorkommen, welche sich in Anwendung der Vorschriften über die Abgrenzung der Handelssteuerklassen (vergl. A. Nr. 1 bis 6 der Anl. I. zur Abtheilung I. der Anweisung) zur Veranlagung in Klasse A I. eignen, gleichwohl aber nicht in derselben besteuert sind, der Regierung (Finanzdirektion) hiervon Anzeige zu machen.

Die Regierungen haben jedoch auch ihrerseits, ohne solche Anzeigen der Veranlagungsbehörden abzuwarten, dafür Sorge zu tragen, daß alle zur Besteuerung in Klasse A I. geeigneten Geschäfte wirklich dieser Klasse überwiesen werden.

Andererseits ist auf die Versehung derjenigen bisher in dieser Klasse besteuerten Geschäfte, deren Umfang im letzten Jahre so herabgesunken ist, daß sie nicht mehr dahin gehören, in eine niedrigere Gewerbesteuerklasse hinzuwirken.

Im Uebrigen ist nach den auf Muster III. angegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Die Regierung übersendet die Nachweisung nebst den die Abänderung derselben gegen das Vorjahr begründenden Verhandlungen dem Regierungskommissar, welcher die Abgeordneten beruft, die Feststellung der Nachweisung in Gemäßheit der Bestimmungen unter A. 12a. und 12b. der Anl. I. zu Abtheilung I. der An-

weisung, sowie demnächst die Steuervertheilung nach der Vorschrift unter Nr. 15 daselbst und unter Beachtung der Bestimmungen in Anl. III. zur Abtheilung I. der Anweisung, unter Ausfüllung des Titelblattes und der Spalten 9 und 10 herbeiführt. Die Verhandlungen nebst den über die Beschlußfassungen der Abgeordneten aufgenommenen und von denselben vollzogenen Protokollen sind der Regierung einzureichen.

Letztere setzt die Nachweisung fest, fertigt die Benachrichtigungsschreiben (Muster IV.) über die veranlagten Steuerbeträge für jeden Steuerpflichtigen aus und läßt dieselben den Adressaten gegen Empfangsbefcheinigung aushändigen. Diese Befcheinigungen sind zu den Veranlagungsakten der Regierung zu nehmen.

Gleichzeitig ist der Veranlagungsbehörde ein den Rollenbezirk derselben umfassender Auszug aus der Nachweisung der Klasse A I. mitzutheilen, damit derselbe der Gewerbesteuerrolle des Rollenbezirks einverleibt wird und die in der Klasse A I. erfolgten Veranlagungen bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen der Klasse A II. berücksichtigt werden können.

Sollte die Wahl von Abgeordneten der Klasse A I. oder die Vertheilung der Steuer seitens der Abgeordneten nicht bewirkt werden, so ist die definitive Feststellung der namentlichen Nachweisung, sowie die Vertheilung der Steuer durch die Regierung vorzunehmen.

Die Veranlagung der Klasse A I. für das Veranlagungsjahr (1. April bis 31. März) muß so zeitig erfolgen, daß die Benachrichtigungen darüber zur Zeit der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen der übrigen Klassen (§ 95), also spätestens im Januar in die Hände der Veranlagungsbehörden gelangen.

§ 91. Auf Grund der letzten Steuerrolle und der Ab- und Zugangslisten, ferner unter Berücksichtigung der Mittheilungen bezüglich der in Klasse A I. veranlagten Steuerpflichtigen (§ 90, letztes Alinea) sowie der aus dem Notizregister (§ 84) sich ergebenden Veränderungen hinsichtlich der Steuerpflichtigen der einzelnen Klassen stellt die Veranlagungsbehörde jedes Rollenbezirks für jede der Klassen A II., B., C., H. und K. die namentliche Nachweisung auf. (Muster V. bezüglich der Städte der 1., 2. und 3. Abtheilung, Muster VI. bezüglich der 4. Abtheilung.)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung ist die aufstellende Behörde verantwortlich<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Falls bei der kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen sich bedeutende Mängel ergeben

Die namentliche Nachweisung der den Kleinhandel mit geistigen Getränken als Nebengewerbe Betreibenden (§ 48 Abs. 1) erhält die Bezeichnung der Klasse B II., die Nachweisung der übrigen in Klasse B. gehörigen Gewerbetreibenden, bei welchen eine Steuervertheilung stattfindet, die Bezeichnung der Klasse B I.

Die Marktenderinnen werden bei der Klasse B I. (Anl. I. unter c. zur Abtheilung I.), sowie die im § 53 unter c. bezeichneten Gewerbetreibenden bei der Klasse C. unter dem Abschlusse nachgetragen und wird der auf sie fallende Steuerbetrag mit aufsummiert. Bei Aufstellung der Nachweisung über die Gewerbetreibenden der Klasse A II., und B I. (bezw. A II. und H. bezüglich der Müller) sind die Anlage I. A. Nr. 7 zur Abth. I. gegebenen Bestimmungen über die Abgrenzung dieser Klassen und die von der Regierung (Finanzdirektion) sowohl im Allgemeinen wie bezüglich einzelner Steuerpflichtigen ertheilten Weisungen, (Nr. 10 a. a. D.) zu befolgen.

Die zufolge der Vorschriften im § 58 bezw. in Anlage I. unter B. zur Abth. I. steuerfrei zu stellenden Händler und Handwerker sind ebensowenig in die namentlichen Nachweisungen aufzunehmen, wie andere von der Steuer befreite Gewerbetreibende.

§ 92. Nach Aufstellung der namentlichen Nachweisungen werden von der Veranlagungsbehörde die Abgeordneten der Gesellschaften (§§ 87 und 89) unter der Verwarnung zur Beschlußfassung eingeladen, daß die Steuervertheilung rechtsgültig von den Erschienenen ohne Rücksicht auf deren Zahl werde vorgenommen werden und daß, im Falle Niemand erscheinen sollte, dieselbe durch die Veranlagungsbehörde erfolgen werde.

Die Abgeordneten der Klasse A II. werden zunächst über die namentliche Nachweisung ihrer Klasse (§ 91) gutachtlich gehört; über das Resultat ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche die etwaigen Differenzen zwischen den Abgeordneten und der Veranlagungsbehörde ersehen läßt. (Vergl. A. Nr. 13 a. der Anl. I. zur Abth. I.) Sind Differenzen nicht hervorgetreten, so bedarf es der Aufnahme einer Verhandlung nicht.

Erheben die Abgeordneten wegen verbliebener Differenzen Berufung (vergl. Nr. 13 a. und b. a. a. D.), so muß die Entscheidung der Regierung (Finanzdirektion) schleunigst herbeigeführt und abgewartet werden, ehe die Steuervertheilung erfolgt.

---

sollten, haben die gedachten Behörden nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen, sondern sie haften auch für die den Staatskassen entgangene Gewerbesteuer. Ref. 15. Oktober 1825.

Bevor den Abgeordneten der Steuergesellschaften die namentliche Nachweisung zur Steuervertheilung übergeben bezw. die Letztere unter Zuziehung der Gewerbsgenossen in Klasse H. und B. (vergl. Anl. I. A. Nr. 16 zur Abth. I.) vorgenommen wird, hat die Veranlagungsbehörde am Schlusse bei jeder Klasse den aufzubringenden Steuerbetrag durch Anlegung einer besonderen Berechnung, in welcher die etwaigen Zuschläge und Gutschreibungen (vergl. Anl. III. Nr. 2—8 zur Abth. I.) besonders hervortreten, festzustellen. Sodann erfolgt die Steuervertheilung für die Steuergesellschaften durch deren Abgeordnete, für diejenigen Klassen, welche eine Steuergesellschaft nicht bilden (B I. und H.), durch die Veranlagungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften unter A. Nr. 16 der Anl. I. zur Abth. I. und unter Beachtung der überhaupt zulässigen, sowie der für die betreffende Klasse angeordneten Jahressteuerläge (Anl. III. zur Abth. I. Nr. 1 und 3). Danach sind die Spalten 8 und 9 der Nachweisung für jeden Steuerpflichtigen auszufüllen und Letztere von den Abgeordneten bezw. der Veranlagungsbehörde und den zugezogenen Gewerbsgenossen unterschriftlich zu vollziehen und dahin zu bescheinigen, daß die vorgenommene Vertheilung der Steuer nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist.

Ist die Steuervertheilung für die Steuergesellschaft nicht nach den zulässigen Sätzen (Nr. 1 und 3 der Anl. III. zur Abth. I.) oder nicht unter Berücksichtigung der von der Regierung (Finanzdirektion) getroffenen Anordnungen (A. Nr. 14 der Anl. I. a. a. D.) bewirkt, so hat die Veranlagungsbehörde die betreffenden Abgeordneten sofort zur anderweiten Vertheilung unter der Verwarnung aufzufordern, daß, falls die Vertheilung nicht unter Beachtung der bezüglich der bestimmt bezeichneten Mängel erteilten Vorschriften binnen der von der Veranlagungsbehörde festzusetzenden Frist bewirkt werde, die Vertheilung der Steuer bezw. die Berichtigung der Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde erfolgen würde.

Die Ansetzung der Steuer in Klasse K., in B II. für die Marktentenderinnen, sowie für die im § 53 unter c. bezeichneten Gewerbetreibenden der Klasse C. ist ohne Weiteres von der Veranlagungsbehörde vorzunehmen.

§ 93. Aus den in Gemäßheit des § 92 fertig gestellten namentlichen Nachweisungen der einzelnen Klassen wird von der Veranlagungsbehörde die Gewerbesteuerrolle gebildet. Dieselbe wird sodann durch den von der Regierung (§ 90) mitgetheilten Auszug über die Veranlagung der dem Rollenbezirke angehörigen Gewerbetreibenden der Klasse A I., sowie durch Ausfüllung des Titel-

blatts und durch Hinzufügung einer Refapitulation, welche den Steuerbetrag jeder Klasse und den Gesamtbetrag der von allen Klassen des Rollenbezirks aufzubringenden Jahressteuer enthält, ergänzt und abgeschlossen. Hiernach ist die Rolle in einem Exemplare nebst den Belägen unter Beifügung einer namentlichen Nachweisung der gegen die Rolle des ablaufenden Veranlagungsjahres eingetretenen Personalveränderungen (Muster VII.) der Regierung (Finanzdirektion) mittelst Berichts einzureichen.

§ 94. In den Provinzen Schleswig = Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz überträgt die Veranlagungsbehörde die Resultate der Gewerbesteuerrolle (einschließlich der Klasse A. I.) in die nach anliegendem Muster VIII. für jede Steuerklasse, und zwar für die 4. Abtheilung ortschaftsweise (bezw. nach Bürgermeistereien) aufzustellende Nachweisung, und fügt dieselbe in doppelter Ausfertigung den an die Regierung (Finanzdirektion) einzureichenden Veranlagungsverhandlungen bei.

§ 95. Die Aufstellung der namentlichen Nachweisungen (§ 91) muß bis zum 1. Februar geschehen und die Einsendung der Veranlagungsverhandlungen (§§ 93 und 94) bis zum 20. Februar erfolgen.

§ 96. Die Regierung (Finanzdirektion) unterwirft die Steuerrollen und Beläge einer genauen Prüfung, wobei besonders die Aufmerksamkeit darauf zu richten ist, ob die Vorschriften wegen der Abgrenzung der einzelnen Gewerbesteuerklassen gegeneinander gehörig beobachtet sind; ob bei Gewerben, welche einem Mittelsatz unterliegen, der richtige Mittelsatz der Berechnung der aufzubringenden Steuersumme der Steuerklasse zu Grunde gelegt, die etwaigen Zuschläge und Gutschreibungen aus den Vorjahren berücksichtigt worden sind und die zulässigen Abstufungen der Steuersätze, sowie die gesetzlichen Minimalsätze Beachtung gefunden haben; ob in den Klassen, welche Steuergesellschaften bilden, die Wahl und Zuziehung der Abgeordneten in gehöriger Weise bewirkt worden, in den übrigen Klassen die Zuziehung von Gewerbsgenossen, soweit sie erforderlich, nicht unterlassen und wenn von deren Gutachten abgewichen, die Rechtfertigung nicht unterblieben ist, und ob bezüglich der Klassen B. H. und K., sowie der Marktenderinnen bezw. der im § 53 unter c. bezeichneten Gewerbetreibenden die richtigen Steuersätze zur Anwendung gelangt sind.

Ergeben sich bei dieser Prüfung so erhebliche Bedenken gegen die geschehene Veranlagung, daß die Festsetzung der Rollen nach den gesetzlichen Bestimmungen unthunlich erscheint, so ist die vorherige Abstellung der Mängel anzuordnen.

Ist dies nicht der Fall, so hat die Festsetzung der Rollen, sowie der in Gemäßheit des § 94 in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz aufgestellten Sollnachweisungen zu erfolgen, und ist die festgesetzte Rolle nebst Belägen, sowie in den genannten Provinzen ein festgesetztes Exemplar der Sollnachweisung an die Veranlagungsbehörden zurückzustellen.

Die Veranlagungsbehörden übersenden sodann in den genannten Provinzen die festgesetzte Nachweisung über das Sollaufkommen nach Kenntnißnahme und etwa erforderlicher Berichtigung des Konzepts, sowie auch die festgesetzte Gewerbesteuerrolle der betreffenden Steuerkasse. Sofern aber ein Rollenbezirk in mehrere Kassenbezirke zerfällt, sind seitens der Veranlagungsbehörde der Kasse Auszüge aus der Rolle behufs Wahrung des Erforderlichen in den Kontobüchern zuzusenden; doch wird nachgelassen, daß die Veranlagungsbehörden auch in diesen Fällen an Stelle der Auszüge die festgesetzte Rolle selbst nach vorgängigem Einvernehmen mit den betreffenden Steuerempfängern denselben der Reihenfolge nach mittheilt.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen fertigen die Regierungen nach erfolgter Festsetzung der Rollen den Kreisklassen eine Mittheilung über die Hauptresultate der Gewerbesteuerrollen der einzelnen Rollenbezirke zu, während die Landräthe bezüglich der 4. Abtheilung den Kreisklassen die Rolle selbst zur Anlegung ihrer Kontobücher für die einzelnen Ortschaften übersenden, für die Ortsvorstände aber behufs Abgabe an den Ortserheber Auszüge aus der Gewerbesteuerrolle anfertigen lassen.

Den Steuerpflichtigen ist mittelst besonderen Schreibens (Auszugs aus der Rolle) oder mittelst Aufnahme der erforderlichen Angaben in die den Steuerpflichtigen zuzufertigenden Steuerzettel von der erfolgten Veranlagung unter Angabe der Klasse und des sie treffenden Gewerbesteuerjahres Kenntniß zu geben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Tag der Behändigung dieser Benachrichtigung aufgezeichnet wird und jederzeit konstatiert werden kann, weil danach die Reklamationsfrist sich bestimmt.

§ 97. Die Regierung (Finanzdirektion) läßt ferner und zwar in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz auf der Grundlage der festgestellten Sollnachweisungen, in den übrigen Bezirken auf Grund der festgesetzten Rollen, eine Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Gewerbesteuer vom ganzen Bezirke, nach den Gewerbe-



steuerabtheilungen und den Kreis- bezw. Steuerkassenbezirken geordnet, anfertigen und theilt dieselbe der Regierungshauptkasse (Bezirkskasse) mit. Außerdem ist in allen Provinzen eine Uebersicht des Sollaufkommens des Bezirks an Gewerbesteuer nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Verfügung vom 5. November 1874, IV. 11642) bis spätestens zum 15. Juli dem Finanzminister, sowie gleichzeitig der Oberrechnungskammer einzureichen.

#### IV. Abschnitt. Von den Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 98. Reklamationen gegen die auferlegten Gewerbesteuerfätze sind binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der Zustellung der Benachrichtigung über den festgestellten Steuerbetrag (§ 96), Rekurse binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach der Zustellung des Reklamationsbescheides unter Beifügung der Letzteren bezüglich der Klasse A I. bei der Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern), bezüglich der übrigen Klassen bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

Werden Reklamationen oder Rekurse bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht, so sind sie seitens derselben unverzüglich an die zuständige Behörde zu befördern, ohne daß dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Reklamationen und Rekurse, welche nach Ablauf der gedachten Fristen eingehen, sind ohne Weiteres von der Veranlagungsbehörde als verspätet zurückzuweisen.

§ 99. Ueber Reklamationen von Gewerbetreibenden der Handelsklasse A I. hat die Regierung die Erklärung der Abgeordneten, sowie die etwaigen erforderlichen weiteren Ermittlungen herbeizuführen und die Entscheidung zu erlassen.

Bezüglich der von der Majorität der Abgeordneten zugestandenen Ermäßigungen kommt die Vorschrift des § 100 zur Anwendung.

§ 100. Reklamationen der Gewerbetreibenden der übrigen Klassen werden, wenn der Reklamant zu einer durch Abgeordnete vertretenen Steuergesellschaft gehört, zunächst den Abgeordneten zur Erklärung vorgelegt. Spricht sich die Mehrheit derselben für eine Steuerermäßigung aus, so ist diese seitens der Veranlagungsbehörde festzustellen und dem Reklamanten bekannt zu machen, der dadurch ausfallende Steuerbetrag ohne Weiteres als Abgang zu behandeln und der mit der Erhebung beauftragten Kasse davon sogleich Kenntniß zu geben, der Steuerausfall aber im nächsten Jahre dem Sollaufkommen der Steuergesellschaft hinzuzusetzen.

Die Abgeordneten können jedoch auf diese Weise nur Er-

mäßigungen innerhalb der für die Klasse zulässigen Steuersätze, nicht aber Versezung in eine andere Klasse beschließen. Sprechen sie sich für Versezung des Reklamanten in eine andere Steuerklasse (z. B. aus A II. nach B) aus, so ist die Entscheidung über die Reklamation nach Maßgabe des § 101 herbeizuführen.

Nach Vorschrift des § 101 ist auch dann zu verfahren, wenn der Reklamant die Ermäßigung auf einen bestimmten Steuersatz beansprucht hat, die Abgeordneten aber nur für eine Ermäßigung auf einen höheren als den beanspruchten Steuersatz sich ausgesprochen haben.

§ 101. Ueber die nicht von den Abgeordneten als begründet anerkannten oder nicht durch dieselben erledigten Reklamationen (§ 100), fertigt die Veranlagungsbehörde nach Ablauf der Reklamationsfrist und nach Vornahme der Ermittlungen, wozu die Beschwerden Veranlassung geben, eine Reklamationsnachweisung (Muster IX) an, und reicht dieselbe nebst den Reklamationsverhandlungen der Regierung (Finanzdirektion) zur Entscheidung ein. Zugleich ist unter Benutzung desselben Formulars ein Verzeichniß der in Gemäßheit des § 100 von den Gesellschaftsabgeordneten bereits zugestandenen Ermäßigungen beizufügen oder unter besonderer Abtheilung in die Reklamationsnachweisung aufzunehmen. Die Regierung notirt die Letzteren, entscheidet über die übrigen Reklamationen mittelst Eintragung ihrer Entscheidung in die betreffende Spalte der Nachweisung und läßt die vollzogene Nachweisung nebst den Reklamationsverhandlungen an die Veranlagungsbehörde zurückgelangen, indem sie zugleich die sonst erforderlichen Anordnungen trifft.

Im Falle der Steuerermäßigung oder Befreiung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe betreffenden Erlasse beigelegt, um den Veranlagungsbehörden, welche den betreffenden Steuerpflichtigen davon Kenntniß zu geben haben, als Beläge für die Abgänge zu dienen.

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, so werden die mit Gründen versehenen Bescheide durch die Veranlagungsbehörde unverzüglich ausgefertigt und dem Reklamanten gegen Empfangsbcheinigung zugestellt.

§ 102. Ueber die rechtzeitig eingehenden Rekurse stellt die Veranlagungsbehörde nach Ablauf der Rekursfrist und nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen bezw. Einholung des Gutachtens der Abgeordneten oder Gewerbsgenossen eine Nachweisung (Muster X.) auf und reicht dieselbe unter Beifügung der betreffenden

Reklamations- und Rekursverhandlungen der Regierung (Finanzdirektion) ein.

Letztere trägt event. nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittlungen ihr Gutachten ein und befördert die Nachweisung nebst den Verhandlungen an den Finanzminister zur Entscheidung.

§ 103. Das Reklamations- und Rekursverfahren ist hinsichtlich der Zeit so zu ordnen, daß sämtliche Rekurse spätestens im Dezember dem Finanzminister zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### V. Abschnitt. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§ 104. Es können entstehen:

1. Steuerzugänge

a) durch Anmeldungen der im § 77 und im § 78, Nr. 1 und 2 bezeichneten Arten<sup>1)</sup>,

b) in Folge der Ermittlungen über unterlassene Anmeldungen der vorbezeichneten Arten,

c) durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender,

d) durch Versetzung aus andern Steuerklassen im Reklamations- oder Rekursverfahren.

2. Steuerabgänge

a) durch Abmeldungen der § 78 Nr. 3 und 4 bezeichneten Arten,

b) durch Verfügung der Legung des Gewerbebetriebes wegen Nichtentrichtung der Steuer (§ 34),

c) durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung im Falle des Todes oder der Entfernung des Inhabers, des Konkurses, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist,

d) durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Reklamations- oder Rekursverfahren (§§ 98—102).

§ 105. Auf Grund der zu führenden Notizregister bezw. der

---

<sup>1)</sup> Die Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden haben die Schankwirthschaften, die neu angemeldet werden, erst dann in die Zugangslisten resp. später in die Steuerrolle aufzunehmen, wenn die Inhaber derselben den Empfang der Konzession nachgewiesen haben. Diejenigen Gast- und Schankwirththe, welchen die Konzession zu ihrem Gewerbebetriebe endgültig entzogen ist, sind in der Zugangsliste resp. Steuerrolle zu streichen. — Nur gesetzlich erlaubte Gewerbe sind steuerpflichtig.

Anweisung der Finanzdirektion in Hannover (Preuß. Verw.-Bl. II. Jahrgang Nr. 38 S. 301.

Reklamations- und Rekursentscheidungen fertigt die Veranlagungsbehörde für jede einzelne Steuerklasse besonders unter Beachtung der Vorschriften der §§ 106—108 im Anfange des Monats September die Zu- und Abgangslisten des Rollenbezirks (Muster XI. und XII.) für die Zeit vom April bis September, und im Anfange des Monats März für die Zeit vom Oktober bis März an und reicht dieselben am 20. September bezw. am 20. März in einfacher Ausfertigung unter Beifügung der gehörig geordneten und gehefteten Beläge, welche die Zu- bezw. Abgänge rechtfertigen, der Regierung (Finanzdirektion) ein.

In Berlin erfolgt die Anfertigung der Zu- und Abgangslisten von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

§ 106. Die Zugangsstellung erfolgt:

1. in den Fällen des § 104 Nr. 1 a. vom Anfange des Monats, in welchem das Gewerbe in steuerpflichtigem Umfange begonnen wird, bezw. die eine erhöhte oder ganz neue Steuer begründende Erweiterung des bereits steuerpflichtigen Gewerbes eingetreten ist,

2. in den Fällen des § 104 Nr. 1 b. vom Anfange des Monats ab, in welchem die Untersuchung eingeleitet ist,

3. in den Fällen des § 104 Nr. 1 c. und Nr. 1 d., sowie bei den in Klasse K. besteuerten Fuhrleuten, welche die Zahl der besteuerten Pferde vermehrt haben, sofern diese Vermehrung über 3 Monate gedauert hat (§ 75), vom Beginne des Steuerjahres bezw. falls in den Fällen zu 1 d. die Besteuerung erst später eingetreten ist, von der Zeit der Zugangsstellung ab; falls aber die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Jahres überhaupt eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben ab.

§ 107. Die Abgangsstellung erfolgt:

1. in den Fällen des § 104 Nr. 2 a. von dem auf die Einstellung des Gewerbebetriebes bezw. Einschränkung desselben auf den steuerfreien Umfang folgenden Monate ab, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Abmeldung bis zum 7. des Letzteren einschließlich geschieht (§ 26)<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Minist.-Verfügung vom 16. August 1876, IV. 9363. Den Ausführungen der Königl. Regierung in dem Berichte zc., daß die Abgangsstellung der Gewerbesteuer der N.'schen Bank in liquid. in K. erst dann erfolgen könne, wenn die vollständige Ausschüttung der disponiblen Fonds an die Aktionäre geschehen sei, kann nicht beigetreten werden.

Der Gebrauch der Firma mit dem Zusatz „in liquidation“ zeigt nur an, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und begründet an sich nicht die Verpflichtung zur Entrichtung von Gewerbesteuer. Eine Handelsgesellschaft in Liquidation kann neue Geschäfte eingehen, soweit es zur Beendigung der

2. in den Fällen des § 104 Nr. 2 b. von dem auf die Legung des Gewerbebetriebes,

3. in den Fällen des § 104 Nr. 2 c. von dem auf die Einstellung des Betriebes folgenden Monate, sowie

4. in den Fällen des § 104 Nr. 2 d. vom Beginne des Steuerjahres, falls aber die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, von der Zeit des Beginnes derselben bezw. der Zugangsstellung ab.

§ 108. Im Uebrigen kommen bezüglich der Zu- und Abgangstellung die Vorschriften §§ 26—36 der Abtheilung I. dieser Anweisung zur Anwendung. Zu beachten ist außerdem:

1. daß in den Fällen der Fortsetzung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes durch einen Anderen (§ 36) nur der Personenwechsel, ohne Ausfüllung der für die Steuerbeträge bestimmten Spalten, vermerkt und auf die betreffende Nummer der Rolle und der Zu- und Abgangsliste verwiesen wird, und

2. daß die nach Aufstellung der Gewerbesteuerrolle für das folgende Steuerjahr (§ 91) sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres auch für das folgende Steuerjahr wirksam sind und deshalb sowohl in die Liste für die letzte Hälfte des laufenden als auch in die Liste für die erste Hälfte des folgenden Veranlagungsjahres einzutragen sind;

3. daß über die nach Abschluß der Zugangs- bezw. Abgangsliste für das II. Halbjahr bis zum Jahreschlusse (31. März) noch vorgekommenen Zu- bezw. Abgänge eine Nachtrags-Zu- bezw. Abgangsliste aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen ist.

§ 109. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover,

schwebenden Geschäfte erforderlich ist. Sie kann aber auch sich auf die Einziehung ausstehender Aktiva, Veräußerung der Grundstücke u. s. w. beschränken. Ob das Eine oder das Andere der Fall ist, ist lediglich *quæstio facti*, deren Beantwortung aus den Verhältnissen jedes einzelnen Falles sich ergibt.

Hiernach hätte dem Antrage der Vertreter qu. Bank in ihrem Schreiben auf Abgangstellung der Gewerbesteuer Folge gegeben werden müssen, da nach Ausweis desselben von der Bank keinerlei gewerbliche Geschäfte mehr betrieben werden und nur noch der Verkauf einzelner Grundstücke zu effectuiren ist. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, die N.ische Bank in liquid. nachträglich vom 1. Juni d. J. ab mit der Gewerbesteuer in Abgang zu stellen, die Vertreter der Bank dabei aber darauf aufmerksam zu machen, daß, insofern die Liquidatoren zur Beendigung der schwebenden Geschäfte neue Geschäfte auf Grund ihrer Befugniß nach Artikel 137 des Handelsgesetzbuches vom 24. Juni 1861 eingehen, zuvor bei Vermeidung des Strafverfahrens die Anmeldung zur Gewerbesteuer erfolgen müsse.

Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz überträgt die Veranlagungsbehörde die Resultate der Zu- und Abgangslisten des Rollenbezirks einschließlich der Zu- und Abgänge der Klasse A I. für die erste Hälfte des Veranlagungsjahres in eine nach Muster XIII., die Resultate der Zu- und Abgangslisten für die zweite Hälfte des Veranlagungsjahres in eine nach Muster XIV. für jede Steuerkasse getrennt und in der 4. Abtheilung ortschaftsweise (bezw. nach Bürgermeistereien) aufzustellende Nachweisung und fügt dieselbe in doppelter Ausfertigung den an die Regierung einzureichenden Zu- und Abgangslisten und Belägen bei.

§ 110. Die Regierung (Finanzdirektion) unterwirft die Zu- und Abgangsverhandlungen einer sorgfältigen Prüfung, insbesondere bezüglich der Richtigkeit der in Zu- und Abgang gebrachten Steuerbeträge, sowie hinsichtlich des Zeitpunktes der Zu- bezw. Abgangstellung und übersendet die festgestellten Zu- und Abgangslisten (sowie das festgesetzte Exemplar der im § 109 bezeichneten Nachweisung) der Veranlagungsbehörde. Letztere stellt die festgesetzte Nachweisung über die Zu- und Abgänge in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz mit den festgesetzten Zu- und Abgangslisten der Steuerkasse zu.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen dagegen fertigt die Regierung den Kreisassen eine Zusammenstellung der Resultate der Zu- und Abgangslisten zu, während die Landräthe der Kreisasse bezüglich der 4. Abtheilung die festgestellten Zu- und Abgangslisten selbst zum Zwecke der Berichtigung ihrer Kontobücher u. zugehen lassen.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die betreffende Kreis- bezw. Steuerkasse spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

#### VI. Abschnitt. Von der Erhebung und von der Behandlung der Ausfälle.

§ 111. Im Allgemeinen finden die bezüglich der Erhebung und Beitreibung der Klassensteuer erlassenen Vorschriften (§ 1 der Instruktion vom 12. Dezember 1873<sup>1)</sup>) auf die Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer gleichmäßig Anwendung. Insbesondere gilt dies auch von den halbjährlich, am Schluß der Monate September und März von dem Gemeindevorstande — in den

<sup>1)</sup> Der § 1 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 ist in dieser Sammlung abgedruckt.

Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz von dem Steuerempfänger — in doppelter Ausfertigung und mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegenden Verzeichnissen der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln in dem betreffenden halben Jahre rückständig gebliebenen Gewerbesteuerbeträge, sowie von der Prüfung (Revision) und Bescheinigung dieser Verzeichnisse und deren Einreichung an die Regierung (Finanzdirektion)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Minist.-Verfügung vom 29. I. 78, IV. 15652. Auf die Berichte zc. wird der Königl. Regierung erwidert, daß es keinem Bedenken unterliegt, den Gemeinden von den Nachsteuern, welche aus Gewerbesteuerprozessen vom stehenden Gewerbe aus den Klassen A II. bis K. herrühren, die gesetzlichen Hebeprozente zu bewilligen.

Bei Begründung Ihrer entgegenstehenden Auffassung geht dieselbe von der Voraussetzung aus, daß vor Erlaß der Verfügung vom 30. August 1876 — IV. 10811 — in der Regel die Nachsteuern in Rede bei den Gemeindeerhebem eingezahlt und von diesen an die Kreisassen abgeführt seien, und glaubt aus dem Umstande, daß durch das der erwähnten Verfügung beigegebene Muster die direkte Einzahlung der Nachsteuern an die Kreisassen angeordnet ist, die Folgerung ziehen zu müssen, daß nunmehr, nachdem die Gemeinden bei der Erhebung dieser Steuern nicht mehr betheiliget seien, deren Anspruch auf Hebeprozente davon hinfällig geworden sei. Beides trifft aber nicht zu.

Wenn es auch richtig sein mag, daß in dem dortigen Bezirke in der Regel das von derselben beschriebene Verfahren stattgefunden hat, so sind dem entgegen nach den hier gemachten Wahrnehmungen in einer erheblichen Anzahl anderer Regierungsbezirke die Nachsteuern vom stehenden Gewerbe stets direkt an die Kreisassen und niemals an die Gemeindeassen entrichtet worden. Trotz dieses Umstandes aber ist auch in diesen Bezirken der Anspruch der Gemeinden auf Hebegebühren von diesen Steuern niemals in Zweifel gezogen worden. Und zwar mit Recht, denn dieser Anspruch ist ganz unabhängig davon, daß diese Steuern von der Gemeinde erhoben werden.

Durch § 36 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist nämlich den Gemeinden für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der 25. Theil der Einnahme zugestanden. Zu dieser Einnahme gehören auch die aus Nachsteuern aufkommenden Beträge. Dies ist bereits in der diesseitigen Verfügung vom 28. August 1831 anerkannt, wenn darin unter Nr. 5 vorgeschrieben ist, daß in der jährlichen Uebersicht der Gewerbesteuerresultate in der Zugangsspalte für die stehenden Gewerbe und die Gewerbescheine durch einen Vermerk in rother Schrift ersichtlich zu machen sei, wieviel von dem Gesamtzugang auf die Steuernachzahlung aus Prozessen falle, dieser Vermerk aber bis zur Hauptsumme durchzuführen bleibe, und wenn unter Nr. 6 als eine selbstverständliche Folgerung hieraus es bezeichnet wird, daß für solche in den Zuganglisten nachgewiesene Beträge aus Prozessen den Hebebehörden die gesetzliche Hebegebühr nicht verjagt werden könne. Damit ist anerkannt, daß letztere von der die Nachsteuern mitumfassenden Hauptsumme der gedachten Uebersichten zu berechnen sei. Derselbe Gedanke ist in der zweiten Abtheilung der An-

§ 112. Die Regierung (Finanzdirektion) unterwirft die halbjährlichen Listen über die Ausfälle (§ 111) sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt dieselben und die in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen mit vorzulegenden Hauptnachweisungen für jeden Kreis- und Kreisbezirk fest und sendet sie mit den Belägen der Veranlagungsbehörde zurück. Diese fertigt die festgestellten bzw. berichtigten Ausfalllisten und in den vorgenannten Provinzen die Hauptnachweisung den betreffenden Kreis- bzw. Steuerklassen zu. Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres ist dies bis zum 20. April jeden Jahres zu bewirken.

§ 113. Bleibt die Exekution wegen der fälligen Gewerbesteuerbeträge fruchtlos, so tritt das im § 35 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Verfahren ein, wozu indeß erst am Schlusse des Monats zu schreiten ist, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist. In den Ausfalllisten muß bescheinigt werden, daß das vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gekommen ist.

#### VII. Abschnitt. Von den Zu- und Abgängen aus Vorjahren und den Restititionen.

§ 114. Kommen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch zugehende Gewerbesteuerbeträge aus vorausgegangenen Steuerjahren zur Kenntniß der Veranlagungsbehörde, so hat dieselbe darüber eine besondere Zugangsliste (Muster XI.), die auf der ersten Seite mit dem Vermerke: „Aus Vorjahren“ zu versehen ist, aufzustellen und der Regierung (Finanzdirektion) unverzüglich vorzulegen. Letztere prüft und stellt die Zugangsliste fest, und sendet dieselbe

---

weisung vom 20. Mai 1876 zum Ausdruck gelangt, wenn in der Anmerkung 3 zu Muster Nr. XI. ausgesprochen ist, daß die Nachsteuern aus Strafsachen vom stehenden Gewerbe neben der Rekapitulation aufzuführen, für sich abzuschließen und dann in den Hauptabschluß zu übernehmen seien.

Nach dem Wortlaut des § 36 und der demselben von der Verwaltung und der Judikatur seither übereinstimmend gegebenen Auslegung ist der Anspruch der Gemeinden auf Prozente der Gewerbesteuer an sich nur davon abhängig, daß dieser bei der Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer Geschäfte übertragen sind, und kann dieser Anspruch deshalb nur da in Abrede genommen werden, wo, wie bei der Gewerbesteuer der Klassen A I. und L. eine Mitwirkung der Gemeinden dabei überhaupt nicht stattfindet.

Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach vorkommenden Falles zu verfahren.



durch Vermittelung der Veranlagungsbehörde der betreffenden Kreis- bzw. Steuerkasse zu.

Gelangen Gewerbesteuerabgänge erst nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zur Feststellung, so sind die bezüglichlichen Beträge:

a) wenn sie im Reste geblieben waren, lediglich in Abgang zu stellen,

b) wenn sie nicht als Einnahmesterse verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, als zu restituirende Beträge zu behandeln.

In beiden Fällen (a. und b.) hat die Veranlagungsbehörde besondere Abgangslisten (Muster XII.), welche mit den erforderlichen Abänderungen, insbesondere auf der ersten Seite mit den Vermerken: „Aus Vorjahren“ im Falle zu a., „Restitutionsliquidation“ im Falle zu b. zu versehen sind, aufzustellen und der Regierung (Finanzdirektion) zur Feststellung und weiteren Verfügung vorzulegen.

Die Restitutionsliquidationen (b.) sind:

1. von der Veranlagungsbehörde auf Grund der Rolle und Zugangslisten mit der Bescheinigung zu versehen, daß und wo (in welcher Rolle bzw. Zugangsliste) die zur Erstattung liquidirten Beträge zur Sollennahme gestellt und daß dieselben nicht wieder in Abgang gekommen sind;

2. von dem Kassenturator weiter dahin zu bescheinigen, daß die liquidirten Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Einnahme wirklich enthalten sind.

Bezieht sich die Restitution nicht auf das letzte, sondern auf ein früheres Steuerjahr, so ist dazu die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

An der Verpflichtung, im Falle die der Regierung zur Disposition gestellte etatsmäßige Summe überschritten werden sollte, vor dem Finalabschlusse die Ermächtigung des Finanzministers zu dieser Etatsüberschreitung einzuholen, ist hierdurch nichts geändert.

In Betreff der Wiedereinzahlung der erhobenen Lantien von restituirten Gewerbesteuerbeträgen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. insbesondere das Rescr. vom 30. April 1847 I. A. 629 und III. 2703).

## VIII. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 115. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer der Klasse A I. werden aus der Staatskasse bestritten, insbesondere die in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Mai 1873 (G.-S. S. 225) bezw. der Verordnung vom 20. Dezember 1876 (G.-S. für 1877, S. 3) festzusetzenden Reisekosten und Tagelöhner der Abgeordneten<sup>1)</sup> 2).

<sup>1)</sup> Die Verordnung vom 20. Dezember 1876 ist in dieser Sammlung abgedruckt.

<sup>2)</sup> Durch Kabinetts-Ordre vom 6. Februar 1841 sind die Kommunen in den westlichen Provinzen von der Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer entbunden worden. Die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer soll in den gedachten Provinzen durch die von der Regierung ernannten Empfänger der Grundsteuer erfolgen und erhalten die gedachten Empfänger von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer ausgesetzten 4 Prozent der Einnahmen in der Regel drei Prozent. Die Gemeinden für das ihnen obliegende Veranlagungsgeschäft ein Prozent. Der Finanzminister soll befugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinden eine größere Quote dieser 4 Prozent zu überweisen. G.-S. S. 29 (siehe Minist.-Bescheid vom 21. 5. 72).

Ministerial-Bescheid vom 21. Mai 1872. Minist.-Bl. S. 308. Auf den Bericht vom 19. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß keine genügende Veranlassung vorliegt, in Betreff der aus Hausfirsteuerprozessen herrührenden Hebegebühren anders zu verfahren, als dies durch die Anweisung vom 24. November 1869 (Minist.-Bl. S. 285) und die dazu ergangenen Erläuterungen in Betreff der Hebegebühren von der Hausfirsteuer überhaupt vorgeschrieben ist.

Da die Kommunen als solche zur Zeit weder bei der Veranlagung noch bei der Vertheilung und Erhebung der Hausfirsteuer weiter theilhaftig sind, und die Tantieme von letzterer nicht mehr beziehen, so sind ihnen auch nicht mehr die Hebegebühren von den in Gewerbesteuer-Prozessen eingehenden Nachsteuern zu zahlen.

Dagegen sind die Kommunen fernerhin auch nicht mehr mit der Instruktion der Hausfirsteuerprozesse zu beauftragen, diese Prozesse vielmehr, soweit sie nicht den Gerichten gebühren oder an diese von der kompetenten Verwaltungsbehörde abgegeben werden, in den Städten der ersten drei Gewerbesteuer-Abtheilungen den Polizei-Behörden zu übertragen, dagegen in den zur 4. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften den Landräthen, wie bisher zu belassen. In Bezug auf die Instruktion der das stehende Gewerbe betreffenden Prozesse behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Die Minist.-Verf. vom 15. 3. 82 ordnet an, daß die den Gemeinden z. z. zustehenden Gebühren für die Erhebung bezw. Veranlagung von direkten Staatssteuern vom 1. April c. nicht ferner bei den Steuern z. Ablieferung der Erheber in Abzug zu bringen sind, sondern unter Hinzurechnung des Betrages der unerhobenen Monatsraten der Klassensteuer den Empfangsberechtigten in einem Betrage am Schlusse des Rechnungsjahrs gegen Quittung gezahlt werden. (Preuß. Verm.-Bl. Jahrg. III Nr. 32, S. 250.)

Für die Erhebung erhalten nur die Steuerempfänger in den 5 westlichen Provinzen die besonders dafür festgesetzten Hebeprozente.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer der übrigen Klassen sind aus den im § 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zugestandenen 4 Prozenten der Steuereinnahme zu bestreiten. Auf dieselben haben in denjenigen Landestheilen, in welchen den Gemeinden zugleich die Erhebung obliegt, die Letzteren Anspruch, in den übrigen Provinzen dagegen erhalten die Gemeinden nur den für die Veranlagung bestimmten Antheil, während das Uebrige zur Remunerirung der Steuerempfänger für die Erhebung dient.

Zu den aus den bezeichneten Veranlagungsprozenten zu deckenden Kosten gehören auch die durch das Zusammenkommen der gewählten Abgeordneten der vierten Abtheilung etwa entstehenden und den Abgeordneten auf Verlangen zu ersetzenden Auslagen. Die Vertheilung der fraglichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden in der 4. Gewerbesteuerabtheilung erfolgt, ohne Rücksicht darauf, für welche Steuerklassen dieselben entstanden sind, nicht nach Verhältniß der von den Gemeinden in den einzelnen Steuerklassen zu zahlenden Gewerbesteuer, sondern nach deren Gesamtbeträge<sup>1)</sup>.

Nur die Kosten der Formulare für die Nachweisungen über das Sollaufkommen zc. (§ 94, 97, 109), sowie derjenigen Formulare, welche die Berechnung zwischen den Empfangskassen und der Regierungshauptkasse nothwendig macht, fallen der Staatskasse zur Last und sind auf die vorgeschriebenen etatsmäßigen Titel anzuweisen.

Für die Herstellung der erforderlichen Drucksachen wird von der Regierung (Finanzdirektion) gesorgt und den betreffenden Behörden eröffnet, von welchen Druckereien und zu welchen Preisen dieselben bezogen werden können.

<sup>1)</sup> Ministerial-Verfügung vom 29. Januar 1878. IV. 649. Das nach dem Berichte zc. bisher im dortigen Bezirke beobachtete Verfahren, wonach von denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit ihren Gewerbesteuerreklamationen zurückgewiesen sind, die im Reklamationsverfahren durch Einholung von schriftlichen Gutachten der Vertrauensmänner, Abgeordneten, Gemeindevorstände zc. aufgelaufenen Kosten an Porto eingezogen worden sind, kann nicht für zulässig erachtet werden, da es an einer hierzu berechtigenden gesetzlichen Vorschrift fehlt. Die in Rede stehenden Kosten sind vielmehr ein Theil der im § 115 Abs. 3 und 4 der Anweisung vom 20. Mai 1876 (zweite Abtheilung) vorgesehenen Veranlagungskosten, welche aus dem den Gemeinden durch § 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 überwiesenen Veranlagungsprozent zu decken sind.

§ 116. Alljährlich spätestens 14 Tage nach dem Finalabschlusse haben die Regierungen (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Finanzdirektion) eine Uebersicht der Gewerbesteuerresultate für das abgelaufene Jahr nach dem anliegenden Muster XV. an das Finanzministerium einzureichen<sup>1)</sup>.

§ 117. Den Regierungen bleibt überlassen, ergänzende Anordnungen über das Verfahren in Gewerbesteuerangelegenheiten zu erlassen, auch die nach den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Bezirken nothwendigen oder zweckmäßigen Modifikationen der beigelegten Muster vorzuschreiben oder zu genehmigen.

**Anweisung vom 30. September 1861 zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A I. bezüglichen Bestimmungen des einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861<sup>2)</sup>. Minist.-Bl. pro 1861, S. 252.**

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des § 26 ff. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschieden-

<sup>1)</sup> Ministerial-Verfügung vom 17. Januar 1879. IV. 15759. Die in der Vorbemerkung Nr. 3 des Musters XV., betreffend die Uebersicht der Gewerbesteuererinnahme von den stehenden Gewerben (§. 116 der Anweisung vom 20. Mai 1876, zweite Abtheilung), vorgesehene erläuternde Berichtserstattung kann fortan auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen die Zu- und Abgänge die in dem betreffenden Rollenbezirke gewöhnliche vorkommende Höhe der Zu- und Abgänge erheblich übersteigen, bezw. hinter denselben zurückbleiben. Die gedachte Vorbemerkung des Musters XV. erhält demgemäß nachstehend veränderte Fassung:

3. Die Prozente, welche die Spalten 5 und 6 von Spalte 4 ergeben, sind mit einer Dezimalstelle in Spalte 3 einzutragen. Dieselben sind in den Fällen im Bericht zu erläutern, in welchen die Zu- und Abgänge von dem in dem betreffenden Rollenbezirke gewöhnlichen Maße in auffallender Weise abweichen.

<sup>2)</sup> Die nachstehende Anweisung, welche in Ausführung der Anweisung vom 12. August 1861 (Minist.-Bl. S. 207) Nr. 2 erlassen ist, stimmt fast genau mit der für die neuen Landestheile erlassenen Anleitung vom 28. Mai 1867, Ref. v. 14. Dzir. 1867 (Minist.-Bl. 1868 S. 46), überein.

heiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlich-Verordnung zerlegt werden (§ 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

#### Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 § 9 Nr. 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zu Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§ 9, Nr. 1 und 8 a. a. D.), in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1. auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Ppeln und Münster;
2. auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3. auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnberg und die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4. auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Brom-

berg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Köln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von sieben Abgeordneten.

#### Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort versammelt werden, indessen ist der Finanz-Minister nach dem § 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben reichen und manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlaufe der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Befestigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vor-  
bemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst  
vor dem Eintritt jeder neuen Wahl-Periode in Erwägung zu  
nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahl-  
bezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat,  
die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen  
Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse A I.  
und in der Zugangliste zu derselben für das Jahr, in welchem  
die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme  
der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode be-  
rechtigt. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§ 9 Nr. 4  
des gedachten Gesetzes) sind aus der Mitte der Steuer-  
gesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt  
(Nr. III.), so sind alle Mitglieder der Steuer-  
gesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken,  
in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlatte befugt  
sind. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer zur  
Ausübung der Wahlbefugniß zu verstaten, auch darf von mehreren  
Inhabern eines Geschäfts nur einer derselben zum Abgeordneten  
für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche  
Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vor-  
stande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, wäh-  
rend die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich  
wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur eines dieser  
Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt  
werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minder-  
jährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevoll-  
mächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls  
wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen. Niemand  
darf mehr als eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Ueber-  
tragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung  
einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist  
für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nach-  
weisungen ernannte Kommissarius (§ 9 Nr. 8 a. a. D.) zu be-  
stimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so

hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebnis der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### Einladung zum Wahltermine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahlkommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Infimation der Einladung wird bewirkt durch die Kreisbeziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen. Die Vorladung muß die Angabe des Wahl-Totals, des Tages und der Stunde des Termins, ferner die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termine Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§ 9 Nr. 7 a. a. D.)<sup>1)</sup>

#### Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches

---

<sup>1)</sup> Gewerbetreibende, welche auf die Einladung zum Termine, behufs der Wahl der Abgeordneten, nicht erscheinen, können deshalb nicht in Strafe genommen werden. Ref. 21. Januar 1836. Bei der Bekanntmachung des Wahltermins muß, sobald Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß die Mitglieder der Steuergesellschaft denselben geflistentlich, um die Wahl zu vermeiden, vereiteln möchten, den Mitgliedern zugleich eröffnet werden, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl zum Wahlgeschäft zugelassen werden würden, wenn aber Niemand sich einfinden sollte, die Wahl von der Kommunalbehörde selbst geschehen werde. Ref. 10. Januar 1825.



der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahl-Acte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahl-Actes erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen. Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Namen des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebnis der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht. In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§ 9, Nr. 3 a. a. D.), daß mindestens einer derselben zu den am höchsten, einer zu den am niedrigsten zu besteuern den Gesellschafts-Mitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.), so muß das Ergebnis des früheren Wahltermines in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebnis der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

#### Annahme der Wahlen und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der § 29 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hierdurch die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten

im Laufe der Wahl-Periode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der dreijährigen Wahl-Periode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in dem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung, neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen. Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten, von einem Wahlbezirk nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

**Instruktion über die Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse, vom 12. Dezember 1873. Minist.-Bl. pro 1874. S. 26<sup>1)</sup>.**

§ 1. I. Erhebung der Klassensteuer.

In Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beiztreibung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (Gef.=S. S. 193) und vom 25. Mai 1873 (Gef.=S. S. 213) beruhenden Klassensteuer bleibt bis auf weitere Anordnung das bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, in den ersten acht Tagen jedes Monats oder bei zwei- oder dreimonatlichen

---

<sup>1)</sup> Nach § 111 der Anweisung vom 20. Mai 1876 findet diese für Erhebung der Klassensteuer gegebene Instruktion auch auf die Gewerbesteuer Anwendung.

Hebungen in den ersten acht Tagen des Hebemonats oder bei feststehenden Hebeterminen in diesen Terminen, insofern dieselben später als in den ersten acht Tagen des Hebemonats anstehen, ihren Beitrag zu entrichten, werden von dem Steuerempfänger aufgefodert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren (§ 13 b. und c. des Gesetzes).

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§ 13 d. des Gesetzes).

3. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten (§ 13 e. des Gesetzes).

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesehene Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand (in den am Schlusse des § 11 bezeichneten Landestheilen<sup>1)</sup> der Steuerempfänger) dem Landrathe (Kreishauptmann) in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A<sup>2)</sup> aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. In die Ausfallslisten für das erste Semester sind nur solche Beträge aufzunehmen, deren völlige Uneinziehbarkeit bereits mit Bestimmtheit festgestellt ist, nicht aber solche, deren Einzahlung im zweiten Semester erwartet werden darf.

Die in die Ausfallslisten aufgenommenen Rückstände sind, wenn es sich um Personen handelt, welche zu einer höheren als der vierten Stufe eingeschätzt sind, in der Bemerkungsspalte kurz zu erläutern.

<sup>1)</sup> Die Landestheile sind im § 111 der Anweisung vom 20. Mai 1876 aufgeführt.

<sup>2)</sup> Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Die Aufführung der Restanten in den Restverzeichnissen geschieht in derselben Ordnung, wie selbige in der Klassensteuerrolle und der Zugangsliste, beziehungsweise im Kontobuche auf einander folgen.

6. Der Landrath (Kreishauptmann) hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Entrichtung der Steuer in den Zahlungsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indeß zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontrolliren.

7. Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 2, 3 und 4 (§ 13 d und e) des Gesetzes nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfalllisten sind seitens des Landraths (Kreishauptmanns) einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen: ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn und dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Daß diese Prüfung erfolgt ist, hat der Landrath (Kreishauptmann) unter der Hauptnachweisung zu bescheinigen.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuerempfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfalllisten hat der Landrath (Kreishauptmann) in einem Exemplare mit den Belägen und einer Hauptnachweisung derselben für den ganzen Kreis der Regierung (in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion) unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des folgenden Jahres zu überreichen.

**Circular-Rescript vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Kontraventionen. IV. 10,811.**

Der Königlichen Regierung übersende ich anliegend Exemplare der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Ges.=S. S. 247) zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage, dieselbe durch das Amtsblatt publiziren zu lassen, indem ich dazu noch folgendes bemerke:

1. Bei der Befugniß der Königlichen Regierungen, die für das noch nicht abgelaufene Kalenderjahr für den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen gezahlte vorenthaltene Steuer (Nachsteuer) als Zahlung auf den für dasselbe Jahr auszufertigenden Gewerbeschein anzurechnen, behält es auch ferner sein Bewenden.

2. Wenngleich im § 33 des Gesetzes die fernere Anwendung der Bestimmungen der aufgehobenen Gesetze auf frühere Fälle vorbehalten ist, so ist doch auch in diesen Fällen, soweit sie am 1. Oktober d. J. noch nicht entschieden sind, von den Königlichen Regierungen eine höhere als die dem Duplum der Jahressteuer entsprechende Geldstrafe nicht festzusetzen und die Konfiskation nicht mehr in Anwendung zu bringen.

3. Vor dem 1. Oktober 1876 begangene Hausir-Kontraventionen, welche nach dem neuen Gesetze nicht strafbar sein würden, weil der betreffende Gewerbebetrieb von dieser Zeit ab steuerfrei ist, unterliegen zwar noch der Bestrafung. Die Königliche Regierung wird aber ermächtigt, ohne vorgängige Einholung der diesseitigen Genehmigung in einzelnen Fällen von der Strafverfolgung Abstand zu nehmen, wenn nach Ihrem Ermeßsen erhebliche Gründe dies rechtfertigen.

4. Für die Verfügungen zu den vorläufigen Straffestsetzungen ist anliegendes Muster zu verwenden.

5. Unter dem in der Anweisung mehrfach gebrauchten Ausdruck „Steuerjahr“ ist hinsichtlich der Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen das Kalenderjahr, hinsichtlich der Gewerbesteuer, vom stehenden Gewerbe das Statsjahr zu verstehen (§§ 1 u. 2 des Gesetzes vom 12. Juli d. J., Ges.=S. S. 288). Die Anwendung der Bestimmungen des Verjährungs-Gesetzes vom 18. Juni 1840 auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 regelt sich nach § 10 des erwähnten Gesetzes vom 12. Juli d. J.

6. Ueber die Berechnung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sowie über die rechnungsmäßige Behandlung und Kontrolle der durch Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze entstehenden Einnahmen und Ausgaben werden besondere Verfügungen ergehen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1876 verbleibt es in dieser Beziehung bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Finanz=Minister.

**Muster zur vorläufigen Straffestsetzung in Gewerbe-Kontraventionsfachen.** (§ 27 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und Nr. 4 der Anweisung über das Strafverfahren vom 30. August 1876).

An Herrn . . . . . zu . . . . .

Sie haben außerhalb Ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung zu . . . . . am 10. Oktober 1876 und am 12. desselben Monats zu . . . . . im Kreise . . . . . Manufakturwaaren feilgeboten, ohne den zu diesem Gewerbebetrieb erforderlichen Gewerbebeschein eingelöst zu haben, für welchen die Jahressteuer nach § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1866 (Ges.=S. S. 247) 48 Mark beträgt und daher nach Vorschrift des § 18 a. a. D. eine Geldstrafe von 96 Mark verwirkt.

Wir haben indeß zufolge der uns durch § 27 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung statt der vollen gesetzlichen Strafe vorläufig eine solche von nur 20 Mark festgesetzt. Durch das gegen Sie eingeleitete Verfahren sind außerdem folgende Kosten entstanden:

1. Portoauslagen . . . . .	1,50	Mark
2. Durch den Transport der in Beschlag genommenen Waaren von . . . . . nach . . . . .	2,00	=
3. Durch Aufbewahrung derselben . . . . .	0,50	=
4. Zeugengebühren . . . . .	—	=

Summa 4,00 Mark.

Wenn sie diesen Betrag von im ganzen 24 Mark nicht binnen 3 Wochen nach Zustellung dieser Verfügung freiwillig an die Kreisstaße zu . . . . . zahlen, so wird die Untersuchung und Entscheidung durch das Gericht erfolgen.

Theil= und Terminal=Zahlungen können nicht angenommen werden.

Außerdem haben Sie an vorenthaltener Steuer den Betrag von 48 Mark an die obenbenannte Kasse zu zahlen.

. . . . . den ten 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anleitung zum Gebrauche des Musters.

1. Die auf den Thatbestand der Kontravention, den Steuerfah, die Strafe, die Kosten u. bezüglichen Eintragungen sind nur Beispiele und ändern sich somit nach Lage des Falles.

2. Falls die Festsetzung der Nachsteuer nicht mit der Strafverfügung verbunden wird (cfr. Nr. 5 der Anweisung), fällt der dem letzten Satze des Musters entsprechende Passus weg.

**Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876. (Gesetz=Sammlung S. 247.)**

Das Gesetz vom 3. Juli d. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G.=S. S. 247), enthält in den §§ 27 bis 30 die Bestimmungen, nach welchen das Strafverfahren in den Untersuchungen wegen Hinterziehung der Steuer sowohl vom stehenden Gewerbebetriebe als vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 1. Oktober d. J. ab eine wesentliche Aenderung erleidet. Behufs richtiger Ausführung der betreffenden Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

1. Ein förmliches administratives Strafverfahren wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Ungeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen; außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (vergl. Nr. 12 unten).

2. Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hievon die im § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. und die im § 39 unter a. des Ge-

werbesteuergefezes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Fälle (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, oder der Abmeldung des Gewerbebetriebes, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 8 des Gefezes vom 3. Juli d. J.), in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Straffestfetzung durch die Polizeibehörde eintritt<sup>1)</sup>.

3. Die vorläufige Festfetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt:

- a) wenn der Beschuldigte in Haft ist,
- b) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
- c) wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestfetzung durch die Regierung verzichten zu wollen, erklärt hat,
- d) wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestfetzung Abstand zu nehmen erklärt<sup>2)</sup>.

In Betreff der Fälle zu d. wird noch folgendes bemerkt:

Die Abstandnahme von der vorläufigen Straffestfetzung zu erklären und ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren herbeizuführen steht den Regierungen in allen Fällen zu und zwar nach ihrem Ermessen, ohne daß es der Begründung des Entschlusses den gerichtlichen Behörden gegenüber bedürfte. Da aber die vorläufige Straffestfetzung das Verfahren abzukürzen und dem Angeeschuldigten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu ersparen geeignet ist, und da nur die Regierungen, nicht die Gerichte ermächtigt sind auch eine mildere Strafe als das Duplum der für das betriebene Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer (s. §§ 17, 18 und 19 des Gefezes) festzusetzen, hierdurch aber die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen erheblich vermindert werden kann, so wird die Entschliezung, von der vorläufigen Straffestfetzung Abstand zu nehmen, stets durch anderweite überwiegende Rücksichten ihre Rechtfertigung finden müssen. Solche Rücksichten können, (was namentlich bei dem unbefugten Gewerbebetriebe im

<sup>1)</sup> Enthält eine und dieselbe Handlung zugleich eine Gewerbepolizeikontravention und eine Gewerbesteuerdefraudation, so wird durch Eintritt der Verjährung der ersteren die Verfolgung des Angeklagten wegen der letzteren nicht ausgeschlossen. Gewerbeord. v. 21. 6. 69 § 147; Gewerbesteuergefez vom 30. 5. 20 §§ 19a u. 39 b; Gef. v. 3. 7. 76 § 17; Straf-Gef.-Buch § 73. Erf. des Kammergerichts vom 9. 5. 1881. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang III. Nr. 28, S. 223.)

<sup>2)</sup> Untersuchungen wegen Steuerergehen, bei welchen Personen im Alter unter 16 Jahren betheilt sind, sollen stets behufs gerichtlicher Entscheidung sofort an den Polizei- resp. Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung abgegeben werden. Ref. 22. Juni 1853. (Es dürfte nach §§ 56 und 57 des Strafgefezbuches das 18. Lebensjahr maßgebend sein.)



Umherziehen häufiger vorkommt) sich darauf gründen, daß der Thatbestand eine sorgfältigere und schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Feststellung erheischt, daß der Beschuldigte latitirt, daß die freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dergl. m.

4. Die vorläufige Straffestsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung, worin der Thatbestand der strafbaren Handlung und der Betrag der Geldstrafe sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzugeben ist, mit der Eröffnung, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte die angegebenen Beträge nicht binnen der in der Verfügung anzugebenden, vom Tage der Zustellung derselben ab laufenden Frist freiwillig zu der zu bezeichnenden Kasse zahle.

Die Zustellung der Verfügung bedarf der Bescheinigung: eine andere Form der Publikation derselben an den Beschuldigten ist nicht erforderlich; es bleibt jedoch anheimgegeben, solche eintreten zu lassen, wenn zu vermuthen, daß sonst der Beschuldigte den Inhalt der Verfügung nicht richtig verstehen werde, oder sonstige Rücksichten es rathsam erscheinen lassen.

5. Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fort-dauernder Steuerpflicht, der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkte der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Minist.-Verfügung vom 20. März 1877. IV. 1907. Die von der Königlichen Regierung eingereichten Abschriften der in Gewerbesteuerangelegenheiten in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres erlassenen generellen Verfügungen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. zc.

2. In der Verfügung vom 25. September v. J. ist unter Nr. 6 die Anordnung getroffen, daß bei Einleitung einer Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes im Falle fort-dauernder Steuerpflicht die fortzuentrichtende Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Monats in Zugang gestellt, die Steuer für den Monat, in welchem die Untersuchung eingeleitet wird, aber noch als Nachsteuer behandelt werden soll. Letzteres entspricht den bestehenden Bestimmungen nicht.

Die Anweisung vom 30. August v. J., betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen, bestimmt unter Nr. 5, daß in Fällen der in Rede stehenden Art der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkte der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang zu bringen sei. Die Zugangstellung

muß also in dem Monat und somit zugleich für den Monat erfolgen, in welchem die Untersuchung eröffnet wird, wie dies auch schon bisher vorgeschrieben war. (Vergl. Nr. 3 der Verordnung wegen des Rechnungswesens vom 10. Juli 1830.)

Ihre Circularverfügung vom 25. September v. J. bedarf hiernach einer entsprechenden Abänderung.

Nr. 3 der Verordnung vom 10. Juli 1830 lautet:

Wenn wegen unterbliebener Anmeldung eines stehenden Gewerbes die Untersuchung eingeleitet wird, so muß der betreffende Fall allemal gleich in die Prozeß-Nachweisung eingetragen werden, und sobald aus der eingeleiteten Untersuchung sich ergibt, daß der Angeschuldigte noch fortbauend das steuerpflichtige Gewerbe betreibt, ist derselbe sofort, ohne eine besondere Anmeldung erst noch abzuwarten, von dem Monate ab, in welchem die Untersuchung eingeleitet ist, und mit dem gesetzlichen Betrag für den Rest des Jahres auch in Zugang zu stellen, ohne Rücksicht auf den Steuerbetrag, welcher in Folge des Prozesses für die Vergangenheit einzuziehen bleibt, weil dessen Verrechnung erst nach der Entscheidung erfolgen kann. Die Steuer, welche dem Strafresoluto gemäß für den Gewerbebetrieb bis zur Einleitung der Untersuchung nachgezahlt werden muß, wird daher auch erst nach erfolgter Entscheidung des Prozesses und mit dem Betrage der Nachzahlung in Zugang gestellt.

Bezüglich der Feststellung und Einziehung der vorenthaltenen Steuer (Nachsteuer) ist zu unterscheiden, ob dieselbe sich nur auf das laufende Steuerjahr bezieht, oder ob auch Nachsteuer für frühere Zeit zu fordern ist.

Ersteren Falls erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer, ohne daß das Resultat der etwaigen gerichtlichen Untersuchung abgewartet zu werden braucht. Letzteren Falls muß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die Einforderung der aus früheren Steuerjahren herrührenden Nachsteuer bis zur gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, weil nach §§ 8 und 10 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 Steuerrückforderungen über das Steuerjahr hinaus nur zulässig sind, wenn in der unterlassenen Entrichtung der Gewerbesteuer eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten ist; und folgeweise bezüglich der Nachsteuer aus Vorjahren im Falle des gerichtlichen Verfahrens die verurtheilende Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muß. Ob in solchen Fällen nach den obwaltenden Umständen Veranlassung vorliegt, auch die Festsetzung und Einziehung der außerdem hintergangenen Nachsteuer des laufenden Steuerjahres bis zum Erlaß der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, bleibt den Regierungen zu prüfen und zu bestimmen überlassen.

Die Festsetzung der Nachsteuer bildet keinen Theil der unter 4 vortehend gedachten Strafverfügung, da die Entscheidung hierüber in allen Fällen nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann; sondern der Regierung verbleibt. Die Festsetzung der Nachsteuer und die Auforderung zur Zahlung derselben bei Vermeidung der exekutivischen Einziehung kann mit der Strafverfügung verbunden werden.

Minist.-Verfügung vom 17. November 1877. IV. 12896. Auf den Bericht zc. wird der königlichen Regierung eröffnet, daß nach § 27 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zc., die gerichtliche Untersuchung wegen Gewerbesteuerkontraventionen, abgesehen von den im Absätze 3 daselbst besonders erwähnten

Es wird sich jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen empfehlen, nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangt, oder letzterenfalls, wenn die Nachsteuer nur für das laufende Steuerjahr zu erheben ist, da sonst möglicherweise Abänderungen der betreffenden Festsetzungen geboten sein würden.

Bei Festsetzung der vorenthaltenen Steuer ist zu beachten, daß dieselbe für die ganze Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes, so lange die Strafe nicht verjährt ist, nachzuentrichten ist, während die Strafe sich nur nach der Jahressteuer bemißt. Bei Festsetzung der einzuziehenden Nachsteuer ist der Jahressteuersatz, wonach sie zu berechnen ist, stets anzugeben.

Wegen der Befugniß der Regierungen, eine ermäßigte Nachsteuer festzusetzen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen<sup>1) 2)</sup>).

---

Fällen, nur dann einzutreten hat, wenn der Angeschuldigte die vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist nicht freiwillig zahlt. In dem von der königlichen Regierung vorgetragenen Falle sind Strafe und Kosten gezahlt und nur die Nachsteuer nicht gezahlt und fehlte somit die gesetzliche Vorbedingung zur Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens. Die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer bildet, wie in Nr. 5 Absatz 4 der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen, ausdrücklich hervorgehoben ist, keinen Theil der Strafverfügung und kann die Entscheidung über diese in keinem Falle Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden.

---

Die Gerichte sind nur dann in der Lage einen Prozeß wegen Haussteuer-Kontravention einzuleiten, wenn die königliche Regierung den Verzicht auf vorläufige Straffestsetzung ausgesprochen hat. (Verf. der königlichen Regierung zu Danzig vom 20. Mai 1878, S. a. 2134.)

<sup>1)</sup> Minist.-Verf. vom 14. Juni 1875. IV. 5724. Die Gastwirth B.'schen Eheleute zu B. bitten in der nebst einer Anlage beifolgenden Eingabe u. um Erlaß oder Ermäßigung der ihnen wegen unbefugten Betriebes der Gastwirthschaft durch das unterm 20. Februar d. J. in der Rekursinstanz bestätigte Strafresultat vom 3. September v. J. auferlegten Steuer-, Straf- und Kostenbeträge.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der im vorliegenden Falle unterbliebenen Beachtung der Vorschriften in den Circularerlassen vom 9. August 1839 und 24. Februar 1843 (Schimmelpfenning S. 363—369, vorstehend abgedruckt) die in Rede stehende Kontravention hätte vermieden werden können, wird die den Bittstellern auferlegte Strafe von je 1 Thlr. hierdurch erlassen, wogegen es bei der Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer und Kosten bewenden muß.

Die königliche Finanzdirektion hat hiernach die Bittsteller zu bescheiden und das Weitere zu veranlassen.

<sup>2)</sup> Wenn eine Gewerbepolizei-Kontravention und zugleich eine Gewerbe-

6. Die in der Strafverfügung zu bestimmende Frist ist vom Tage der Behändigung, letzteren nicht mit eingerechnet, zu berechnen. Eine Verlängerung derselben auf diesfälligen motivirten Antrag des Beschuldigten steht im Ermessen der Regierung. Dagegen dürfen Theil- und Terminalzahlungen nicht angenommen und nicht bewilligt werden.

Auch steht es den Regierungen nicht zu die vorläufig festgesetzte Strafe nachträglich zu mildern oder zu erlassen. Wird hierauf von dem Beschuldigten vor Ueberweisung des Straffalles zum gerichtlichen Verfahren angetragen, und glaubt die Regierung das Gesuch befürworten zu sollen, so ist dieserhalb an den Finanzminister zu berichten. Andernfalls sind dergleichen an die Regierung gerichtete Anträge ohne Weiteres unter Verweisung auf das in der Strafverfügung gestellte Präjudiz (Abgabe zum gerichtlichen Verfahren) zurückzuweisen.

Im Uebrigen bewendet es wegen der Festsetzung milderer

---

steuer-Defraudation begangen ist (z. B. wenn Jemand ohne Konsens Schankwirthschaft betreibt), so muß die für beide Vergehen zu erkennende Strafe höher sein, als die durch die Steuerdefraudation verwirkte Strafe, sie darf aber das in § 147 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte maximum nicht übersteigen, cfr. Erk. des D.-Erib. vom 6. Okt. 1854, S.-M.-Bl. S. 411 (da der § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, auf welchen sich das Erkenntniß stützt, mit § 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 übereinstimmt, so findet der in jenem Erkenntniß ausgesprochene Grundsatz auch gegenwärtig noch Anwendung).

<sup>3)</sup> Auf Grund der Rab.-D. vom 18. Mai 1843 sind die Regierungen durch Res. vom 24. Juni 1843, III. 12731 ermächtigt worden, in den wegen Gewerbesteuer-Vergehen zu erlassenden Resoluten unter Umständen geringere, als die gesetzlich vorgeschriebenen Strafen festzusetzen, auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Hausirregulativ, statt der Konfiskation die Erlegung einer Summe anzuordnen, welche hinter dem Werthe der zu konfiszirenden Waaren zurückbleibt. Als Milderungsgründe kommen besonders in Betracht: der gute Ruf des Angeschuldigten, dessen offenes Geständniß, Gesetzes-Unkunde, überhaupt die mangelnde Absicht, die Gewerbesteuer zu umgehen (z. B. bei bloß verspäteter oder nur aus Versehen unterlassener Anmeldung), ferner die Geringsfügigkeit des Gewerbes, der Art oder der Dauer nach, und die beschränkten oder dürftigen Vermögensumstände des Angeschuldigten, sowie unverhältnißmäßige Nachteile, welche nicht bloß er, sondern auch seine Angehörigen durch Anwendung der vollen gesetzlichen Geldbuße oder der dieser entsprechenden Gefängnißstrafe erleiden würden. Soll die Strafe ganz erlassen werden, so ist dazu die Ermächtigung des Finanz-Ministerii zu beantragen. Diese Ermächtigung ist laut Res. 11. Dez. 1868, IV. 19846 nicht erforderlich, wenn ein Gewerbetreibender den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die die Steuerpflichtigkeit bedingende Ausdehnung desselben nicht rechtzeitig angemeldet, jedoch das in dieser Beziehung versäumte später aus eigener Bewegung selbst nachgeholt hat und der Verdacht, daß er die Steuer habe umgehen wollen, nicht vorliegt.

Strafen bei den bisherigen Grundfällen. Zur selbstständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer vorliegenden Gewerbesteuer-Kontravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist.

7. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände in Betracht. Einer Stempelabgabe unterliegen die Strafverfügungen nicht, da dieselben keine Strafsentenzen (Strafbefehle) sind.

8. In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen, in welchen auf die Strafe des Duplums der für das betreffende Gewerbe überhaupt bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer zu erkennen ist, steht den Regierungen die Festsetzung der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer zu. Desgleichen ist, wenn die Regierung erklärt, daß dem Beschuldigten der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder ohne Erhöhung der entrichteten Steuer gestattet sein würde, diese vorher einzuholende Erklärung für die gerichtliche Entscheidung maßgebend (§§ 24 und 28 des Gesetzes).

Damit die Durchführung dieser Vorschriften nicht für die rasche Erledigung der gerichtlichen Untersuchungen störend wird, haben die Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorausgegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuerfuß, nach welchem die Strafe eventl. zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird. Es bleibt alsdann den gerichtlichen Behörden überlassen, falls im Laufe der Untersuchung sich Veranlassung dazu ergeben sollte, eine anderweite Erwägung und Erklärung der Regierung herbeizuführen.

Erfolgt die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht durch die Regierung (vergl. Nr. 3 a., b., c.), so hat diejenige Behörde, von welcher dieselbe ausgeht, der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, und letztere regelmäßig die festzusetzende Jahressteuer, ohne eine Requisition dieserhalb abzuwarten, der Staats-Anwaltschaft mitzutheilen. Dies muß auch dann geschehen, wenn die Feststellung der einzuziehenden Nachsteuer noch nicht gleichzeitig erfolgen kann.

In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo eine Zuwiderhandlung gegen die Gewerbesteuer-Gesetze mit einer

Gewerbepolizei=Kontrabention konkurriert und auf die Steuerstrafe nur bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

9. Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen. (§ 27 letzter Absatz.)

Hiernach bleiben die Regierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 138 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges.=S. S. 209) bezw. in den §§ 477 ff. der Strafprozessordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.=S. S. 933) auch ferner befugt, gerichtliche Anklage, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, selbstständig zu erheben; Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft zustehen, einzulegen u. s. w.; nicht minder verwendet es bei der bisherigen Bestimmung wegen der zulässigen Rechtsmittel zc.

10. Der Festsetzung der Nachsteuer und der vorläufigen Strafsetzung hat die summarische Feststellung des Straffalles und der Verhältnisse des Beschuldigten voranzugehen, welche hinsichtlich der Hinterziehungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe den Veranlagungs=Behörden, hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen den Polizeibehörden, wie bisher, zusteht und obliegt. Dieselben haben demnächst die bezüglichen Verhandlungen nebst ihren motivirten Vorschlägen über die festzusetzende Strafe und Steuer der Regierung einzureichen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erwachsenen Kosten; in denjenigen Fällen aber, wo die vorläufige Strafsetzung durch die Regierung ausgeschlossen ist, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, und wegen Festsetzung der Nachsteuer an die Regierung zu berichten.

11. Von der Befugniß zur Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände (Waaren, Transportmittel, Instrumente u. s. w.), mit denen das Gewerbe ausgeübt wurde, ist der Regel nach in allen gesetzlich (cfr. § 29 des Gesetzes) zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, dieselbe jedoch nicht weiter auszudehnen, als der Zweck, den Beweis der strafbaren Handlung zu sichern und die Entrichtung der Steuer, Strafe, und Kosten sicherzustellen, es erfordert.

Die Beschlagnahme bleibt ausgeschlossen oder ist wieder aufzuheben, wenn der Thatbestand ohnedies unzweifelhaft festgestellt und der Eingang der Steuer, Strafe und Kosten anderweit durch Hinterlegung einer genügenden Summe Bürgschaft und dergl. vollständig gesichert wird, oder der Beschuldigte in solchen Verhältnissen lebt, daß die Zahlung der Steuer, Strafe und Kosten mit Sicherheit erwartet werden darf.

Beim Eintreten des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens (Nr. 7), aus denselben an die Staats- resp. Polizeianwaltschaft<sup>1)</sup>.

12. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli d. J. über das Strafverfahren finden auch bezüglich der vor dem 1. Oktober d. J. begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, insofern ein administratives Straf-Resolut wegen derselben in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich zum 30. September nicht erlassen ist.

Ist dagegen bis zu diesem Tage ein solches Resolut bereits erlassen, so muß die völlige Erledigung der Sache nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erfolgen.

Der Finanz-Minister Camphausen.

**Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (G. = S. für 1876 S. 247 ff.)**

1. Aus den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes ergibt sich, daß im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ein von der höheren Verwaltungsbehörde erteilter Legitimationschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Den Hausirern, welche auf Grund eines in einem anderen Verwaltungsbezirk erlangten Hausirscheines unbefugt, also ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Ausdehnungsvermerk, Hausirhandel treiben, ist ihre Waare nicht zu beschlagnahmen, sondern die Kontravenienten sind nur zur Bestrafung wegen Gewerbepolizeikontravention heranzuziehen. Die gedachte Kontravention involvirt keine Hausirgewerbebesteuerdefraudation, da mit dem Ausdehnungsvermerk auf dem Gewerbeschein keine neue Steuerzahlung verknüpft ist und somit die gesetzliche Voraussetzung für die Beschlagnahme, eine Steuerhinterziehung, fehlt. Verf. des Polizeipräsidenten in Berlin an seine Exekutivorgane. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang I. Nr. 51 S. 415.)

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 16. Oktober 1875. F. M. IV. 11960.  
M. d. J. II. 8902.  
Der königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht z., betreffend den

Verkauf von ungegohrenem Jungbier im Kreise Z., unter Rücksendung der Anlagen, daß der darin vertretenen Auffassung nicht überall beigetreten werden kann.

Wenn die Brauer aus B., M. und K. ihr Fabrikat nach anderen Orten außerhalb ihres Wohnortes ohne vorgängige Bestellung versenden, um es daselbst auf offener Straße vom Wagen herab feilzubieten, so würde dies nach § 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen sein, vorausgesetzt, daß die betreffenden Brauer an den Orten des Verkaufs nicht eine gewerbliche Niederlassung begründet haben. Es fragt sich also im vorliegenden Falle, ob es zur Begründung einer gewerblichen Niederlassung an einem bestimmten Orte ausreicht, wenn daselbst das Gewerbe angemeldet und die Gewerbesteuer vom stehenden Handel gezahlt wird.

Diese Frage ist bisher, soviel bekannt, sowohl von den Gerichten (vergl. z. B. Erkenntniß des Obertribunals vom 8. Dezember 1869, Dppenhofs Rechtsprechung Bd. 10, S. 773), als auch von den Verwaltungsbehörden verneint und demgemäß sind diejenigen, welche einen Gewerbebetrieb im Umherziehen dadurch zu verdecken suchten, daß sie an auswärtigen Orten den stehenden Handel anmeldeten, ohne die Absicht, daselbst wirklich eine gewerbliche Niederlassung zu begründen, in häufig vorgekommenen Fällen bis jetzt stets zur Strafe gezogen worden. An dieser Auffassung wird im Allgemeinen festgehalten werden müssen, wenn nicht dem unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen Vorschub geleistet werden soll.

Andererseits ist jedoch anzuerkennen, daß es eine Frage vorwiegend thatsächlicher Natur ist, was zur Begründung einer gewerblichen Niederlassung außerhalb des Wohnortes noch außer der Anmeldung gehört. Es würde nichts dagegen zu erinnern sein, daß die Anforderungen für die Thatsache der Niederlassung hinsichtlich des in Rede stehenden, von der zc. für nützlich erachteten Verkehrs soweit als thunlich beschränkt werden. Immerhin muß aber irgend eine Veranstaltung, welche die Absicht eines dauernden lokalen Gewerbebetriebes erkennen läßt, konstatirt werden, um anzunehmen, daß die Voraussetzung einer gewerblichen Niederlassung am Orte des Verkaufs genügend erfüllt ist.

Minist.-Verfügung vom 11. Februar 1876. F. M. IV. 1573.  
M. d. F. II. 138. Auf

den Bericht u. s. w., betreffend den Verkauf von Jungbier im Kreise Z., gereicht der Königlichen Regierung bei Rückgabe der Anlage hiermit zum Bescheide, daß der Vorschlag der Königlichen Regierung, die Steuer von dem betreffenden Bierverkauf stets für das ganze Jahr zu erheben, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist, wonach die Gewerbesteuer von dem stehenden Gewerbe nur monatlich und zwar vom Beginne des Gewerbebetriebes und bis zur etwaigen Einstellung und Abmeldung desselben eingezogen werden kann. Als Kriterium eines stehenden Gewerbebetriebes läßt sich sonach die Entrichtung der Steuer für das ganze Jahr, wie die Königliche Regierung anzunehmen scheint, keinesfalls verwerten und müssen wir uns in Bezug auf die Frage, was zur Begründung einer gewerblichen Niederlassung außerhalb des Wohnortes noch außer der Anmeldung gehört, im Allgemeinen auf unsern Erlaß vom 16. Oktober v. F. beziehen.

In dieser Beziehung bemerken wir aber noch besonders, daß, wenn die Königliche Regierung die Bestellung eines Agenten am dritten Orte und die Uebernahme der Verpflichtung, den Verkauf daselbst an bestimmten



2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende: (siehe Nr. 12 III. und Nr. 6 I. B. dieser Anweisung)

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen verkauft, bedarf nach der Gewerbeordnung (§ 55 Schlußsatz) keines Legitimationscheines, gleichviel, ob er die feilzubietenden Erzeugnisse selbstgewonnen oder aufgekauft hat, — bedarf aber eines Gewerbescheines, wenn er die Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat; mit andern Worten: der Handel im Umherziehen mit nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues ist stets gewerbescheinpflchtig und es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind oder nicht. Letzteres kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Legitimationscheines bedarf oder nicht.

II. Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen feilbieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh u.), nach der Gewerbeordnung eines Legitimationscheines, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, bedarf also keines Gewerbescheines<sup>1)</sup>.

Demnach kommt hinsichtlich der Besteuerung der Unterscheidung zwischen rohen und nicht rohen Erzeugnissen überhaupt keine Bedeutung zu, sondern es ist lediglich zu unterscheiden, ob die feilgebotenen Erzeugnisse selbstgewonnene sind oder nicht.

---

Punkten und in regelmäßigen Zeitabschnitten vorzunehmen, als Kriterium ansehen will, welches unter allen Umständen die Annahme, daß eine gewerbliche Niederlassung am dritten Orte erfolgt sei, rechtfertige, wir Bedenken tragen müssen, uns unbedingt hiermit einverstanden zu erklären. Vollständig werden alle etwaigen Zweifel darüber, ob ein Brauer an einem dritten Orte, nach welchem er sein Jungbier zum Verkaufe zu senden pflegt, eine gewerbliche Niederlassung begründet und somit dort ein stehendes Gewerbe betreibt, nur dann beseitigt sein, wenn derselbe an diesem dritten Orte eine feste Verkaufsstätte oder eine stehende Niederlage einrichtet und es wird daher angemessen sein, der Regel nach daran festzuhalten, daß die Erfüllung dieser Voraussetzung das sicherste Merkmal für die Begründung einer gewerblichen Niederlassung bildet. Hierdurch soll aber nicht ausgeschlossen werden, daß nach Maßgabe der konkreten Umstände auch andere Merkmale, welche sich im Voraus nicht wohl eingehender aufzählen lassen, für die Konstatirung der gewerblichen Niederlassung ausnahmsweise maßgebend sein können.

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 12 II. b. dieser Anweisung.

Hierin besteht die wichtigste Ausnahme von der Regel unter Nr. 1.

III. Fernere Ausnahmen von geringerer praktischer Wichtigkeit sind, daß diejenigen, welche<sup>1)</sup>

- a) selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (§ 2, Nr. 3),
- b) bei öffentlichen Festen u. s. w. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§ 2, Nr. 4),
- c) das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben (§ 2, Nr. 5 c.) keines Gewerbeheines bedürfen, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Legitimationschein der höheren Verwaltungsbehörde nöthig haben.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der im § 2, Nr. 6 gedachten Fälle, worüber unten unter 5 zu IX. Weiteres bemerkt wird.

IV.<sup>2)</sup> Endlich ist hier in Betreff des Ankaufs von Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf, sofern dieselben bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden (§ 1, Nr. 2), auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Nach dem Schlußsatz im § 55 der Gewerbeordnung ist zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ein Legitimationschein nicht erforderlich.

Nach § 58, Nr. 1 der Gewerbeordnung erfolgt für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges die Ertheilung des Legitimationscheines durch die Unterbehörde.

Das vorliegende Gesetz enthält dagegen keine Ausnahmsbestimmung für die vorgegedachten Fälle, macht auch die Steuerfreiheit nicht mehr davon abhängig, daß der Aufkauf sich auf Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts beschränkt und ohne Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird.

Der Gegenstand findet seine Erledigung durch die Bestimmung im § 2, Nr. 1 b.

Wer Waaren zum Wiederverkauf ankauft, ohne sie auch im Umherziehen feil zu bieten, und schon aus diesem Grunde einen Gewerbechein nöthig zu haben, wird fast immer ein stehendes

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 12 III. dieser Anweisung.

<sup>2)</sup> Siehe Nr. 5 IV. dieser Anweisung und Nr. 10.

Gewerbe betreiben, und deshalb nach § 44 der Gewerbeordnung und § 2, Nr. 1 b. des vorliegenden Gesetzes weder eines Legitimationscheines der oberen Verwaltungsbehörde noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. dem stehenden Gewerbebetrieb des Betreffenden zugerechnet werden (vergl. unten Nr. 6).

Wer hingegen ohne in Preußen oder einem anderen deutschen Staate irgendwie ein stehendes Gewerbe zu treiben im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, gleichviel ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft u. und selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges Gegenstand des Aufkaufes sind oder andere Erzeugnisse und Waaren.

3. Mit den unter 2 vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der unter 1 angegebenen Regel, müssen sich die zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden und Beamten vollständig vertraut machen, um Mißgriffe zu vermeiden. Behufs richtiger Anwendung des Gesetzes wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

I. Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:

a) Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände;

b) solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabriks- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren u. dergl.

II. Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. in den unter Nr. 2 zu II. gedachten Fällen die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

III. Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft können fortan nicht bloß, wie bisher gestattet war, im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes, sondern über denselben hinaus und nicht bloß mittelst Umhertragens oder Umherschickens,

sondern auch mit Benutzung beliebiger Transportmittel feilgeboten werden, ohne daß es eines Gewerbescheines dazu bedarf.

4. Im Uebrigen stimmen die Vorschriften des § 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, (§ 1, Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Legitimationscheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die Letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

5. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes wird noch folgendes bemerkt; dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. Die dem Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges bisher schon zustehende Befreiung ist im § 1 Nr. 1 aufrecht erhalten und entspricht der oben unter 1 aufgestellten Regel, da nach der Gewerbeordnung (§ 58, Nr. 1) hierzu nicht ein Legitimationschein der oberen Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Legitimationschein der Unterbehörde erfordert wird. Die Befreiung findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im § 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (vergl. § 42 der Gewerbeordnung und § 4 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer u. s. w. vom 5. Juni 1874<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Der § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 ist durch § 33 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aufgehoben.

### III. Der Gewerbebetrieb, welcher

a) am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder

b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Haussteuer begründen.

Demgemäß bedürfen beispielsweise fortan auch solche Musiker, welche ihr Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 Kilometern (§ 2, Nr. 5 c. des Gesetzes hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, keines Gewerbebescheines<sup>1)</sup>.

IV. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung nur von Proben oder Mustern der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, und der Kauf von Waaren, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, sind in der Gewerbeordnung (§ 44) wie in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Besteuerung als Ausflüsse des stehenden Gewerbebetriebes behandelt (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes — vergl. Nr. 2 zu IV. dieser Anw.). Eines Gewerbebescheines bedürfen hierzu also nur diejenigen Personen, welche weder selbst ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreiben, noch im Dienste eines solchen Gewerbetreibenden stehende Reisende sind. (Siehe Nr. 6 dieser Anweisung.)

V. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird ferner nach § 2, Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbebescheines. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob letztere auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden,

<sup>1)</sup> Das gewerbemäßige Musikmachen von Beamten in öffentlichen Lokalen, in dem ministeriellen Erlaß vom 19. 5. 79 (Minist.-Bl. S. 158) behandelt, soll nur ausnahmsweise gestattet werden.

Nach dem ministeriellen Circular vom 30. 3. 79 (Minist.-Bl. S. 149) sollen die musikalischen und deklamatorischen Vorträge in öffentlichen Lokalen beschränkt werden. (Zingel-Zangel-Wirthschaften.)

Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbefuchers zugerechnet<sup>1) 2) 3)</sup>.

1) Pestschirfsteher dürfen, wenn sie Jahrmärkte beziehen, die feilgehaltenen Pestschäfte auf den Märkten für den Gebrauch der Kunden zurichten. Ref. 4. Mai 1858, M.-Bl. S. 111.

§ 66 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§ 67. Auf den Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 136 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. Der Bezirksrath beschließt:

4. über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestalt des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichsgewerbeordnung);

5. darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Markortes.

(Durch Minist.-Verfügung vom 26. Dezember 1847, Minist.-Bl. 1848, S. 25 ist das Verzeichniß der Wochenmarktsgegenstände aufgestellt.)

2) Die Einrichtung der Wochenmärkte steht der Regierung zu, die der Kram- und Viehmärkte dem Oberpräsidenten, die der Wollmärkte und Messen den Ministerien. Ref. 10. Mai 1847, M.-Bl. S. 171.

3) Minist.-Verfügung vom 18. August 1876. IV. 9675. Im Uebrigen wird die königliche Regierung mit Beziehung auf den Bericht des Gemeindevorstandes zu S. 2c. darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Besuche der Wochenmärkte an dem vorgenannten Orte (S.) seitens verschiedener Handelsleute aus G. mit leinenen und baumwollenen Waaren ohne Gewerbeschein und ohne daß sie daselbst wohnhaft sind, eine Hausfirsteuerkontravention liegt. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Betreffenden in S. vom stehenden Handel besteuert sind, da diese Besteuerung in Ermangelung einer festen Verkaufsstätte daselbst unzulässig ist. Die königliche

VI. Da das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Obstbaues u. allgemein von der Haussteuer ausgenommen ist, so hat die Bestimmung unter Nr. 3 im § 2 des Gesetzes nur noch eine geringere Tragweite als die entsprechende Vorschrift im § 4 des Regulativs vom 28. April 1824 hatte, und wird hauptsächlich nur noch da Anwendung finden, wo nach Landesgebrauch selbstgewonnene Töpfer- oder Korbwaaren, Kohlen, Torf, Mauersteine, Sand und dergl. zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden. Ueber den bisherigen Bereich der Anwendung hinauszugehen, ist nicht beabsichtigt und würde nicht gerechtfertigt sein.

VII. Zu Nr. 4 des § 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl. zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr, wenn auch die Lokalität in einem anderen Rollenbezirke liegt oder selbst zu einer andern Gewerbesteuer-Abtheilung gehört, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VIII. Unter 5 a. und b. im § 2 des Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in denen es nach § 58, Nr. 2 der Gewerbeordnung nur eines Legitimationscheines der Unterbehörde bedarf. Es ist Werth darauf zu legen, daß auch in diesem Punkte die Praxis der Steuerbehörden mit derjenigen der Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung erhalten werde. Statt des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes ist ein solcher von 15 Kilometern substituirt.

Gegen die bisherigen Vorschriften tritt insofern eine Erweiterung ein, als es nicht mehr darauf ankommt, daß die selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur umhergetragen oder geschickt werden, dieselben vielmehr auch unter Benutzung von Fuhrwerk feilgeboten werden können.

Zu den hier in Rede stehenden selbstverfertigten Waaren ist, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, auch frisches Fleisch zu rechnen.

---

Regierung hat die Betreffenden hierauf aufmerksam zu machen, und, falls ungeachtet der geschehenen Verwarnung sich der Besuch des Marktes wiederholen sollte, das Gewerbesteuerprozeßverfahren einleiten zu lassen.

In steuerlicher Beziehung macht es keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometern Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

IX. Bei strenger Anwendung der mit der Gewerbeordnung übereinstimmenden Vorschriften im § 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb der Grenze des Wohnortes stattfindet. Nach den bisherigen Bestimmungen (§ 3 des Regulativs vom 28. April 1824) war dem Wohnort der Polizeibezirk des Wohnortes in der fraglichen Beziehung substituirt und die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Eintheilung der Polizeibezirke hatten in der Praxis wieder dazu genöthigt, auf die Abgrenzung des Gemeindebezirks zurückzugreifen. Nach § 2, Nr. 6 des Gesetzes behält es hierbei zwar sein Bewenden, die Regierungen sind aber zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Zu welchen Fällen und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, ist sorgfältig und unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal- oder Kreisbehörden zu erwägen. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein<sup>1)</sup>.

6.<sup>2)</sup> Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Haussteuer ist, wird nach § 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet (vergl. § 1 der Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai d. J.).

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 2 III. letzter Absatz.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Nr. 2 IV.



Um die Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher nicht neu, aber in der bisherigen Praxis nicht immer richtig angewandt ist, ersichtlich zu machen, werden einige Beispiele seiner Anwendbarkeit vorausgeschickt:

#### Erstes Beispiel:

Wenn ein Handwerker an seinem Wohnorte nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge sein Gewerbe betreibt und kein offenes Lager von fertigen Waaren hält, so unterliegt er nicht der Besteuerung in Klasse H. Beschäftigt derselbe Handwerker außerhalb seines Wohnortes bei bestellten Arbeiten noch einen zweiten oder mehr Gehülfen, oder sendet er solche (z. B. Glaser, Schornsteinfeger u. dergl.) mit einem Legitimationscheine der Unterbehörde im Umkreise von 15 Kilometern behufs Anbietens ihrer gewerblichen Leistungen umher (§ 2 Nr. 5 b.), oder bezieht er regelmäßig mit seinen Waaren wöchentlich mindestens einmal wiederkehrende auswärtige Wochenmärkte, oder läßt er durch einen Gehülfen (Reisenden) im Umherziehen Bestellungen auf seine Erzeugnisse suchen, so werden diese Arten der Ausübung seines Gewerbes, welche nicht von der Haussteuer betroffen werden können, ganz so angesehen, als wenn sie am Wohnorte selbst vorgenommen und ausgeübt wären. Die auswärts bei bestellten Arbeiten beschäftigten Gehülfen werden also ebenso wie diejenigen, welche im Umkreise von 15 Kilometern zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder auch in weiterer Entfernung zum Suchen von Waarenbestellungen umhergesandt werden, als am Wohnorte selbst beschäftigt betrachtet und den wirklich am Wohnorte Beschäftigten zugerechnet, um zu entscheiden, ob der Handwerker in Klasse H. steuerpflichtig sei (§ 54 zu 2 der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Ebenso wird das Feilbieten der Waaren in regelmäßigem Besuche eines auswärtigen Wochenmarktes ganz so angesehen, als fände es auf dem Wochenmarkte des Wohnortes statt (§ 55 c. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Demgemäß hat ein Handwerker, welcher in seinem Wohnorte keinen Gehülfen oder Lehrling beschäftigt, aber zu einer auswärtigen bestellten Arbeit am Orte derselben zwei Gehülfen annimmt, dies den bestehenden Vorschriften entsprechend (§ 33 der Anweisung vom 20. Mai d. J.) am Wohnorte behufs seiner Besteuerung in Klasse H. anzumelden; ebenso, wenn er nur einen Gehülfen am Wohnorte beschäftigt und einen zweiten zu auswärtiger Arbeit annimmt u. s. w.

**Zweites Beispiel:**

Ein Handwerker, welcher an seinem Wohnorte zugleich seinem Handwerke ganz fremdartige Gegenstände feilhält, unterliegt dieserhalb der Handelssteuer (§ 22 der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Findet das Feilhalten solcher Gegenstände nicht am Wohnorte, sondern auf auswärtigen Märkten oder bei auswärtigen öffentlichen Festen (§ 2, Nr. 2 und 4 des Gesetzes) statt, so wird dasselbe ebenso angesehen, als ob es am Wohnorte stattfände, begründet also ebenfalls die Belegung mit der Handelssteuer am Wohnorte.

**Drittes Beispiel:**

Ein Schankwirth oder Viktualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl. auszuüben, ist dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlassung begründet wird — sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig. Der auswärtige Betrieb wird als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbebesteuerbehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte.

Hiernach wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;  
 b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§ 42 der Gewerbeordnung), siehe Nr. 6 II.;

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§ 2, Nr. 2 des Gesetzes, § 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Auffuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenverkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit dies nach § 44 der Gewerbeordnung als Ausfluß des stehenden

Gewerbebetriebes auf Grund eines Legitimationsfcheines der untern Verwaltungsbehörde gestattet ist (vergl. oben unter Nr. 5 zu IV.). Der demgemäß stattfindende Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen wird also hinsichtlich der Besteuerung ganz so angesehen, als sei dasselbe am Wohnorte vorgenommen und hier- nach bleibt zu beurtheilen, ob dadurch eine besondere Besteuerung begründet wird oder nicht. Wenn beispielsweise ein Handwerker oder Restaurateur auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung einen Legitimationsfchein zum Aufkauf von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen erhalten und denselben benutzen sollte, um außerhalb seines Wohnortes Vieh oder Obst aufzukaufen oder Bestellungen auf Wein, Tabak, Fabrikwaaren u. dergl. zu suchen, so würde derselbe ebenso, wie wenn diese Geschäfte von ihm am Wohnorte selbst vorgenommen wären, neben der Steuer in Klasse H. bzw. C. die Handelssteuer zu entrichten und sich zu derselben anzumelden haben.

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Haussteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 und 3).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des § 4 als ein integrierender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 20. Mai d. J.).

So z. B. folgt aus den Bestimmungen im § 2, Nr. 5 c. und im § 4, daß Musiker, welche ihr Gewerbe ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen von im Umkreise von 15 Kilometern vom Wohnort oder auch in weiterer Entfernung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung ausüben, ebenso zu behandeln sind, als ob sie dies am Wohnorte selbst thäten. Da aber nach den Vorschriften über die Besteuerung der stehenden Gewerbe Musiker nicht steuerpflichtig sind (§ 10, Nr. 6 der Anweisung vom 20. Mai d. J.), so tritt eine Besteuerung in den vorgedachten Fällen nicht ein. Desgleichen nicht bei Agenten der Versicherungsgeellschaften, deren auswärtiger Geschäftsbetrieb ebenso angesehen wird, als ob er am Wohnorte stattfände (vergl. vorstehend unter I. b. und § 10, Nr. 3 der Anweisung vom 20. Mai d. J.).

7. Nach dem vorliegenden Gesetze werden Preussische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten

prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im § 1, Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft u., sowie diejenigen des § 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 6 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und den ferneren Absätzen im § 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei Preussischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Haussteuer unterliegt (Nr. 6), die Anwendung der Preussischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrierender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Haussteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden könnten, nicht aber die Preussischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 6) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach § 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldepflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I. vorstehend die Preussischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I., letzterenfalls nach denjenigen unter II. behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III. vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vor-

handen ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II. entwickelten Grundsätze folgen.

8. Für die Durchführung der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 6 und 7 näher erläuterten Bedeutung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der ausführenden Behörden und Beamten und eine eingehende Anleitung und Kontrolle in Anspruch zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen es für die Behörde des Wohnortes verbunden ist, daß sie den auswärtigen nicht haussteuerpflichtigen Geschäftsbetrieb wie das stehende Gewerbe am Wohnorte behandeln sollen, können dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Kommunal- und Polizeibehörden, sowie deren Beamte an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde des Wohnortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende Preussische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus § 4 des Gesetzes zu ersehen. Ersterenfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittlung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

9. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 55) und des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wört-

licher Auslegung gefordert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheines am Wohnorte desselben stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den § 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesen Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausfirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen und gewissermaßen als Ausfluß desselben behandelt. Demgemäß ist auch schon bisher regelmäßig verfahren.

Nach § 5 des Gesetzes bewendet es hierbei, es sind aber die Bedingungen, von denen diese Behandlungsweise abhängt, dahin formulirt, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und

b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheines vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt; oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausfirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

10. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind, den Regierungen (in der Provinz Hannover der Finanzdirektion, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu.

In denjenigen Fällen, wo die Ausübung eines legitimations-scheinpflichtigen Gewerbes auf Grund eines Legitimations-scheines der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wird auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines der der

Regierung nachgeordneten Behörde übertragen. Es sind dies die unter Nr. 2 zu IV erwähnten Fälle, wo ausnahmsweise zum Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges ein Gewerbechein erforderlich werden sollte, hauptsächlich aber die Fälle des Gewerbebetriebes der Ausländer, welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen und der Besteuerung dieserhalb unterliegen (vergl. Nr. 16 unten), oder zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder dem Verkauf selbstverfertigter Waaren, die zu den Wochenmarktgegenständen gehören, in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte zugelassen sein sollten, oder selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges feilbieten (§ 58 der Gewerbeordnung). Die anderweitige Regelung der Besteuerung, welche im § 9 des Gesetzes möglichst im Anschlusse an den bisherigen Zustand erfolgt ist, hat

I. die bisher noch bestehende Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den andern beseitigt. Die Ausdehnung des Gewerbecheines auf einen andern Bezirk ist mithin für die Steuerverwaltung auch in den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung (Musikaufführungen, Schaustellungen u. f. w.) ohne Bedeutung und es bedarf einer Mittheilung hierüber an die Finanz=Abtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreussischen Behörde ausgestellter Gewerbechein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preussischen Bezirk der betreffenden preussischen Behörde vorgelegt wird (§ 60 der Gewerbeordnung)<sup>1)</sup>.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbecheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbecheins sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbecheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes nothwendig.

II. Das Gesetz hat ferner beseitigt die Vorschriften, wonach die Festsetzung ermäßigter Steuersätze unbedingt untersagt war.

- a) wenn das Gewerbe nicht als örtlich nützlich anzuerkennen, oder
- b) für das Jahr, in welchem das Gewerbe begonnen wurde, und hat
- c) die Würdigung der äußerlichen Merkmale des Gewerbe=

<sup>1)</sup> Siehe 11, III. und 12, II. dieser Anweisung.

betriebes (Gegenstand desselben, Mitführen von Begleitern, Transportmittel u. s. w.) in der Hauptsache dem die Umstände des individuellen Falles berücksichtigenden sachkundigen Ermessen der Regierungen anheimgegeben.

III. Als Regel ist der Steuerfuß von 48 Mark, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere, der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuerfuß rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Prinzip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuerfüße in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und

b) andererseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) in Erwägung zu ziehen.

IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuerfüße von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im § 9 unter a. und b. gewisse Gattungen mit Auführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig und wenn nicht auf einen, bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuerfuß von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Fuß von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuerfuß anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b. aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa individuelle den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu II. b.) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a. im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuerfuß von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Fuß ergibt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9 b.) der Steuerfuß von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§ 9 a.) derjenige von 12 Mark, und unter diese Fuß wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen



dieselben wegen des minimalen Anfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III. b. vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen indem alsdann bei der im § 9 b. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuerfuß von 12 Mark und äußerstenfalls, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Fuß von 6 Mark, bei der im § 9 a. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Fuß von 6 Mark Anwendung finden soll.

V. Die im § 9 unter a. und b. bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. Dezember 1836 im § 1 beziehungsweise im § 3 aufgeführt hat. Obwohl letzteres nach § 33 des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Spezialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im § 9 unter a. und b. gewählten Bezeichnungen dienen.

Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuerfüße nach den unter III. vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im § 9 a. und b. angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Aukauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesamtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuerfüße und Verhältnisse der Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweitigen Normirung der Steuerfüße zu beschränken.

VI. Die Anwendung des Steuerfußes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche

nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuerfuß von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuerfuß von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuerfuß als 24 Mark sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bisher die Genehmigung ermäßigter Steuerfüße durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich ertheilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbstständige Ermessen der Regierungen dienen können.

VII. Indem das Gesetz die Vorschriften beseitigt hat, nach welchem die Wahl des Steuerfußes dergestalt an das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale gebunden war, daß nur der Finanzminister Ausnahmen zulassen konnte, hat dasselbe doch keineswegs verkannt, daß in solchen äußeren Merkmalen ein sehr wichtiges Hülfsmittel für die sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben sei und nur den Regierungen eine freiere Beurtheilung der Bedeutung solcher Merkmale nach den Umständen der konkreten Fälle anheimgegeben, um das sonst unvermeidliche Eingreifen des Finanzministers behufs Bewilligung von Ausnahmen entbehrlich zu machen.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, geht schon daraus hervor, daß nach § 6 desselben bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbebescheins sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Einrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen ist, daß ferner jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder Transportmittel der vorherigen Anmeldung bedarf (§ 7). Der Schlußsatz im § 7 weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, welche das Gesetz den fraglichen äußeren Merkmalen für die Wahl des Steuerfußes beilegt.

Die Regierungen werden bei der Verwerthung dieses ihnen durch die Anmeldungen und durch die nöthigenfalls erfordernten Erklärungen der Steuerpflichtigen zugeführten Materials von den-

selben allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen haben, welche den bisherigen bezüglichlichen Vorschriften zum Grunde lagen. Die Vermuthung spricht dafür, daß der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benützung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb, der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuerfußes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höhern Steuersätzen zu belegen sei.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benützung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, über die gesetzlichen Grundsätze der Besteuerung sich unterrichten, die tatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben, um die richtige Bemessung der Höhe der Steuer der Regierungen zu ermöglichen.

VIII. Wenngleich die Hausfirsteuer eine Jahressteuer ist, so liegt es doch in der Befugniß der Regierungen, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuerfußes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei andern Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuerfußes begründen können, wenn anzunehmen ist, daß andernfalls der Beginn des Gewerbebetriebes bis zum folgenden Jahre unterbleiben oder die unverhältnißmäßige Steuer für den kurzen Rest des Jahres

zu unverschuldetem und unerlaubtem Geschäftsbetriebe anreizen würde<sup>1)</sup>.

IX. Die fernere Zulassung der bisherigen Steuerermäßigung für die Mitglieder größerer Musiker- u. Gesellschaften ist im § 10 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindung von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des § 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der § 10 des Gesetzes eine Ermächtigung erteilt, von welcher nur, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

X. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen<sup>2)</sup> der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w., sind im § 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wurde in der dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Denkschrift Folgendes bemerkt:

„Der Steuersatz von 48 Mark entspricht dem Mittelsatz der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Klasse A. 11 der II. Gewerbesteuerabtheilung, während der Mittelsatz in derselben Klasse A. 11 in der, die großen Städte umfassenden I. Abtheilung schon 72 Mark beträgt (§ 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Reicht nun auch ein großer Theil der Geschäfte, von welchen nur die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten ist, an den Umfang der Geschäfte, welche in der bezeichneten Handelsklasse zum Mittelsatz veranlagt werden, nicht oder kaum heran, so giebt es doch, in neuerer Zeit mehr noch als früher, einzelne solche Geschäfte, welche nach Umfang und Ertrag stehenden Handelsgeschäften gleichgestellt werden können, die einen erheblich höheren Steuersatz zu entrichten haben. Namentlich hat die Entwicklung

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 12 I. dieser Anweisung.

<sup>2)</sup> Siehe vorstehenden Ministerial-Erlaß vom 9. November 1876.

der Kommunikations- und der Transportmittel einen schwunghaften und umfangreichen Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglicht, der überdies vielfach mit dem stehenden Gewerbe in empfindliche Konkurrenz tritt. In Bezug hierauf darf nur an die neuerlich hervorgetretenen Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigungen durch sog. Wanderlager und Wanderauktionen erinnert werden. Gewiß kann es nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, hier hemmend oder schützend einzugreifen. Andererseits würde es den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß auch nicht entsprechen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Befreiung von Kommunalzuschlägen zur Staatssteuer hier mit zu berücksichtigen ist, durch Festsetzung eines verhältnißmäßig niedrig gegriffenen Maximalsatzes von 48 Mark Jahressteuer vor dem stehenden Gewerbe zu begünstigen.“

Nachdem der in dieser Weise motivirte Vorschlag die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ohne Widerspruch gefunden hat, werden die Regierungen bei Anwendung und Abmessung der erhöhten Steuersätze sich die in den Motiven angedeuteten Gesichtspunkte ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen und folgendes zu beachten haben:

a) Die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe sind nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt. Die Erhöhung der Steuer findet aber auch bei jeder andern Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung.

b) Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege und ob deshalb und in welchem Maße zur Erhöhung der Steuer Veranlassung gegeben sei, kann im Falle des Zweifels eine Vergleichung mit solchen stehenden Gewerbebetrieben, welche in der Klasse A. 11 in den Städten der II. Gewerbesteuerabtheilung zum Mittelsatze veranlagt zu werden pflegen, einen brauchbaren Anhalt gewähren. Hierzu fordert die Erwägung auf, daß eine grundsätzlich geringere Besteuerung des Hausirgewerbes gegenüber derjenigen, des stehenden Gewerbes der Absicht der Gesetze keinesfalls entsprechen, auch in Rücksicht auf die Konkurrenz, welche dem stehenden Gewerbe durch das Hausirgewerbe gemacht wird, unangemessen sein würde.

c) Andererseits ist festzuhalten, daß über die Anwendung erhöhter Steuersätze nur nach den für die Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten die Entschliebung getroffen werden muß und nicht rein gewerbepolizeiliche Erwägungen die Oberhand gewinnen dürfen,

wie dies in den oben mitgetheilten Motiven besonders in Bezug auf die Klagen und Beschwerden über die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen schon dargelegt ist. Auch in Fällen dieser Art muß die Wahl des Steuerjahres durch die Rücksicht auf Umfang, Betriebsmittel mehr oder weniger lohnenden und ergiebigen Betrieb und die besonderen Verhältnisse des Gewerbetreibenden ihre Begründung finden. (Siehe Minist.-Verf. vom 9. 11. 76. IV. 13473.)<sup>1)</sup>

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im § 7 des Gesetzes vorgeesehen. Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich

a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder

b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

<sup>1)</sup> Minist.-Verf. vom 6. Mai 1877. IV. 4853. Da nach dem Berichte zc. bei dem Hausirhandel des R. aus K. mit sämtlichen nach der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zulässigen Gegenständen nicht ein solcher Umfang des Gewerbebetriebes anzunehmen ist, welcher die Anwendung des dem R. auferlegten erhöhten Steuerjahres von 72 Mk. rechtfertigen würde, so ist die veranlagte Steuer auf den Satz von 48 Mk. zu ermäßigen und der erlegte Mehrbetrag zurückzuzahlen. Es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß die am 17. März d. J. hier eingegangene und hierbei zurückfolgende Beschwerde des R. gegen die, seinen Antrag ablehnende Verfügung der Königl. Regierung — den Reklamationsbescheid — innerhalb der sechs-wöchentlichen Rekursfrist eingelegt worden ist, da nach § 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zc. (G.-S. S. 247) die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung finden, und deshalb die Einlegung der Reklamation und des Rekurses gegen die Festsetzung des Steuerjahres für einen bereits eingelösten Gewerbeschein an die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen gebunden ist (das Gesetz vom 18. 6. 40 ist nachstehend abgedruckt).

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingt und zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des Letztern nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbebeschein zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbebescheines in den Fällen des § 11 — zweiter Abschnitt des Gesetzes ein (vergl. oben unter Nr. 10 zu I.).

12. Die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Einlösung des Gewerbebescheines sind so ausführlich, daß in der Hauptsache auf dieselben hier verwiesen werden kann. Auf Nachstehendes ist jedoch besonders aufmerksam zu machen.

I. Jede Anmeldung muß die Angabe des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes und der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge enthalten.

Jeder Anmeldende ist auch verpflichtet, auf Erfordern über die Einrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel (ob ein- oder mehrspänniges Fuhrwerk, ob dasselbe zum Waarentransport oder nur zur Beförderung der Person und des Geräthes u. benützt werden soll; bei Wasserfahrzeugen: von welcher Tragfähigkeit u. s. w.) Auskunft zu geben. In wie weit solche nähere Auskunft im einzelnen Falle zu erfordern sei, bestimmt sich hauptsächlich durch die Rücksicht, daß es darauf ankommt, für die Steuerabmessung die Grundlage zu gewinnen (vergl. oben Nr. 10 zu VIII.). Es wird deshalb vorzugsweise die Motivirung der Anträge auf Bewilligung ermäßigter Steuersätze für Gewerbetreibende, welche Begleiter, Fuhrwerke u. s. w. mit sich führen, auf diesem Wege zu beschaffen sein, wenn nicht schon die Anmeldung das Nöthige enthält.

II. In Betreff der Anbringung der Anmeldung wird unterschieden:

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Legitimationscheines einer Preussischen oberen Verwaltungsbehörde bedarf — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheines erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationscheines zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nicht-preussischen Behörde ertheilten Legitimationschein zu den im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen Preussischen Bezirk einreichen (§ 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 10 zu I.).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Legitimationscheines zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III. der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt<sup>1)</sup>.

b) Ist ein Legitimationschein der Preussischen Ober-Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde — in den Ortsgaften der IV. Gewerbesteuerabtheilung aber bei der Kreisbehörde (vergl. § 6 dritter Absatz) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei (Nr. 2 zu II. oben); ferner die Anmeldungen zur Ertheilung Preussischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürftenden Legitimationscheines der oberen Verwaltungsbehörde ihres Heimathstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des Preussischen Gewerbescheines unmittelbar an die Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach § 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a. als zu der unter b. bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft,

<sup>1)</sup> Siehe vorstehende Anweisung vom 24. November 1869, Nr. 2.



welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Legitimationschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist — so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht Legitimationscheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationscheines zu verbinden.

III. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten (zu I.) — Anmeldung greift die zu II. vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines Preussischen Legitimationscheines (zu II. a.), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letztern verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Legitimationschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanz-Abtheilung), welche den mit dem Legitimationschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Legitimationscheines an die zur Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu I. und III.). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Legitimationscheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter II. b. gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter II. c. erwähnten Fällen endlich ist wie vorstehend unter a. angegeben zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht Legitimationscheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Legitimationscheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a. und b.) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuerfalles angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuerfuß beizufügen.

IV. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationscheinen bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbeschein anzugeben. Ob in die nicht mit Legitimationscheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen oder nicht, bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Befügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden<sup>1)</sup> 2).

V. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbeschein und zwar weniger bei denjenigen Gewerbescheinen, welche zum vollen Steuerfusse von 48 Mk. oder zu einem erhöhten Satze ertheilt werden, als da, wo gerade in Berücksichtigung des Gegenstandes, auf welchen das Gewerbe gerichtet ist, Ermäßigung des Steuerfusses gewährt worden. Ersteren Falls sind selbst die allgemeinsten Bezeichnungen (z. B. Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind u.) ausreichend. Letzterenfalls wird jedoch bei der nothwendigen näheren Bezeichnung der Gegenstände immerhin die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuerfusse gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebe-

<sup>1)</sup> Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter in den Legitimationscheinen ist erforderlich. Siehe nachstehendes Minist.-Ref. vom 20. Februar 1877; siehe auch vorstehende Anweisung vom 24. November 1869.

<sup>2)</sup> Minist.-Erlaß vom 28. Mai 1878. (Minist.-Bl. S. 155.) Auf den Bericht vom 8. April d. J. eröffne ich der königlichen Landdrostei im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wie es der Absicht des Gesetzes entspricht, daß in die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen auch die Namen der mitzuführenden Begleiter, sowie die Personalbeschreibung derselben (insbesondere die Altersangabe) mit aufgenommen werden.

Diese Auffassung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Genehmigung zur Mitführung von Begleitern nach § 62 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Absatz 2, Satz 2, von den im § 57 1 c. bezeichneten persönlichen Eigenschaften derjenigen, welche als Begleiter mitgeführt werden sollen, abhängig ist und deshalb in jedem Falle nur für bestimmte und demnach auch in dem Legitimationscheine zu bezeichnende Personen ertheilt werden kann.

triebes auf andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§ 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimations Scheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Legitimations Scheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vollständigkeit der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

VI. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VII. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen beteiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I. Bezug genommen und im Uebrigen auf den § 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des § 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen, als hinsichtlich des Inhaltes und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist dem Finanzminister vorbehalten.

I. Es wird jedoch den Regierungen (Finanzdirektion, Direktion

für die Verwaltung der direkten Steuern) hierdurch allgemein die Ermächtigung ertheilt, den Militärinvaliden in der bisherigen Weise steuerfreie Gewerbescheine zu ertheilen.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Befreiung nicht hat zugestanden werden sollen, dieselbe vielmehr nur für solche Personen, deren Invalidität durch die zuständige Behörde ausdrücklich anerkannt worden, in den Fällen zulässig ist, wo dieselben bedürftig sind und in anderer Weise sich beziehungsweise ihre Familie nicht ernähren können. Auch ist die Bewilligung der Regel nach auf Gewerbebetriebe, für welche bei andern Personen sehr ermäßigte Steuersätze hätten festgestellt werden können, einzuschränken, in diesen Grenzen aber auch bei andern Arten von Gewerbebetrieben, als dem Musikmachen zulässig<sup>1)</sup>.

II. Hinsichtlich des im Umherziehen stattfindenden Vertheilens von Bibeln und Erbauungsschriften, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, werden die Regierungen hierdurch ebenfalls allgemein ermächtigt, die bisher bewilligten Steuerbefreiungen in den entsprechenden Fällen auch ferner selbstständig zu gewähren<sup>2) 3)</sup>.

<sup>1)</sup> Für Invaliden, welche, um ihren nothdürftigen Lebensunterhalt zu finden, als Feiertagsmänner und Musikanten oder umherziehend ein anderes Gewerbe seither betrieben haben, kann nach der Bestimmung des Königs Majestät ausnahmsweise auch unentgeltlich der Gewerbeschein gegeben werden. § 7 der Minist.-Verord. vom 10. November 1820, betreffend die Veranlagung der Gewerbesteuer; cfr. § 15 der Zusammenstellung vom 1. Mai 1867, Minist.-Bl. S. 370. Steuerfreie Gewerbescheine können ertheilt werden an Invaliden zum Musikmachen im Umherziehen, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu finden.

<sup>2)</sup> Die Regierungen sind befugt, auf den Antrag von Vereinen oder einzelnen Personen, welche Bibeln, christliche Erbauungsschriften und Bilder religiösen Inhalts unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung vertheilen, an unbescholtene und zuverlässige Boten steuerfreie Erlaubnisscheine zum Kolportiren von dergleichen Erbauungsschriften zu verabsolgen. Solche Scheine werden der Kontrolle wegen nur für bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke und der Regel nach nicht über einen landrätthlichen Kreis hinaus bewilligt und sind jederzeit widerruflich — der Widerruf tritt namentlich dann ein, wenn die Erlaubnisscheine zum Verkauf anderer Schriften gemißbraucht werden; ihre Ertheilung bleibt der Regierung selbst vorbehalten. Ref. 25. Juni 1849, Minist.-Bl. S. 166 und 23. Januar 1851, Minist.-Bl. S. 24.

<sup>3)</sup> Minist.-Verfügung vom 4. Oktober 1878. IV. 12784. Im Anschluß an die Bestimmungen unter I. und II. der Nr. 14 in der Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen etc., will

Ausländischen Gesellschaften dürfen steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von Bibeln nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilt werden. (Ref. 28. Oktober 1859, Minist.-Bl. S. 319 und 19. Juli 1860, Minist.-Bl. S. 175).

III. Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine sind nicht direkt an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§ 6 des Gesetzes) anzubringen.

Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfalligen Verhandlungen (sofern nicht die Bestimmungen unter I. und II. vorstehend Platz greifen) mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen.

15. Bei Anwendung der gegen die bisherigen Vorschriften sehr erweiterten und milden Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§ 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absätze des § 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absätze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Täuschungen hierüber, und unbegründete Erstattungsgefuche können deshalb auch leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch

---

ich die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, fortan auch denjenigen Personen, bezüglich deren dieselbe durch frühere dießseitige Verfügungen auf Grund der Bestimmung unter III. a. a. D. autorisirt worden ist, für das Jahr 1878 steuerfreie Gewerbebescheine zu ertheilen, bis auf Weiteres steuerfreie Gewerbebescheine selbstständig und ohne vorgängige Einholung der dießseitigen Genehmigung zu ertheilen, sofern bei der jedenfalls vorzunehmenden erneuten Prüfung die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die für die dießfällige Bewilligung maßgebend gewesenen Verhältnisse unverändert fortdauern.

Dagegen sind alle diejentlichen Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine, bei denen die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, welche die Königliche Regierung jedoch befürworten zu sollen glaubt, nach Maßgabe des Schlußsatzes des Erlasses vom 3. Oktober v. J. S. — IV. 10776 — in der daselbst vorgeschriebenen Form und zwar die dort bis Ende November eingehenden — bis zum 5. Dezember jeden Jahres — zur dießseitigen Entscheidung einzureichen.

schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgeſuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann. Diese Erfordernisse müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, aber auch, wenn sie vorhanden sind, bleibt den Regierungen die Befugniß und die Verpflichtung, jedem mißbräuchlichen Erstattungsgeſuche die Gewährung ganz zu versagen und bei Arbitrurung des zu erstattenden Betrages das richtige Maß inne zu halten. Ueber die bewilligten Erstattungsanträge ist alljährlich eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weber ihren Wohnsiß noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken:

a) Handel (Kauf und Verkauf von Waaren und Sachen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§ 3, Nr. 3);

b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen;

c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren u. dergl.) auf Wochenmärkten feilzubieten (§ 3, Nr. 4);

d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometern diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§ 3, Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d. bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 9. November 1876. Seib, Gewerbesteuer.

Diesfällige Anordnungen sind selbstverständlich in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Legitimationschein), sowie auf die zollgeschlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs, nach Verständigung mit den zuständigen Behörden, hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können, weil solches überhaupt nicht Gegenstand dieser Steuer ist.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.) ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach § 3, Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Haussteuer zu Statten, welche im § 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft, welche im § 1 Nr. 1 vorbehalten ist; es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämtlichen Ausnahmebestimmungen des § 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Die Angehörigen von Frankreich (vergl. Vertrag vom 2. August 1862, Artikel 26, Ges.-Samml. für 1865, Seite 347 und vom 11. Dezember 1871, Artikel 18, Reichs-Ges.-Bl. für 1872, S. 19), von Oesterreich (Vertrag vom 9. März 1868, Artikel 18, B.-Ges.-Bl. für 1868, S. 246), der Schweiz (Vertrag vom 13. Mai 1869, Artikel 9, B.-Ges.-Bl. für 1869, S. 606) und von Portugal (Vertrag vom 2. März 1872, Artikel 12, R.-G.-Bl. für 1872,

§. 259), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit, während die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 Mark (Vertrag vom 31. Dezember 1851, Artikel 24, Ges.=S. für 1852, S. 162) und von Belgien 16 Mk. (protokollarische Vereinbarung vom 2. Januar 1855, Circular-Verfüg. vom 3. März 1855, Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1855, S. 63) für diesen Gewerbebetrieb zu entrichten haben. Endlich sind den Angehörigen des Königreichs Italien (Vertrag vom 31. Dezember 1865, Artikel 1, Ges.=S. für 1866, S. 87), sowie von Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865, Artikel 1, Ges.=S. für 1865, S. 867) die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen von Frankreich und Oesterreich gleichfalls Anspruch haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des § 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

Von der im § 14 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bezw. zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Legitimationscheine zuständig sind, hat das vorliegende Gesetz eine Aenderung des Bestehenden nicht zur Folge.

17. Die Strafbestimmungen in den §§ 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Strafbestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 an. Die hier hervorzuhebenden Aenderungen bestehen darin, daß

I. die Defraudationsstrafe von dem Vierfachen auf den Doppelten Betrag der hinterzogenen einjährigen Steuer für alle Gewerbebefraudationen — auch hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (§ 17) — herabgesetzt ist.



Da der Betrag der hierbei zu Grunde zu legenden Jahressteuer nach § 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen ist und letztere in der Lage sind, die Festsetzung den Umständen des einzelnen Falles anzupassen, so werden, wenn eine umsichtige Handhabung dieser Befugniß stattfindet, die Veranlassungen zu fernerer Ermäßigung der Strafen im Gnadenwege sich sehr vermindern.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§ 27) kommt überdies deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Verhandlungen in der Gnadeninstanz wegen Gewerbesteuerdefraudationen, welche eine übermäßige Ausdehnung erlangt hatten, die beabsichtigte Einschränkung erfahren werden.

II. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände ist aufgehoben, es darf mithin auch die Festsetzung eines an Stelle der Konfiskation tretenden ermäßigten Werthbetrages nicht mehr stattfinden. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§ 29). Für die hiernach nöthige anderweite Instruirung der Exekutivbeamten u. s. w. ist Sorge zu tragen.

III. Hätte der unbefugte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei bezw. ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuerbetrages gestattet werden können, so wird die Strafe nicht mehr, wie bisher nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 31. Dezember 1836, nach dem Steuerbetrage von 6 Mark bemessen, sondern es ist eine Geldstrafe von 1—30 Mark zu verhängen (§ 24).

Außerdem wird noch besonders darauf hingewiesen, daß

IV. durch § 20 die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen streitig gewordene Frage erledigt ist, wie der unbefugte Hausirhandel mit solchen Gegenständen zu bestrafen ist, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind. Es folgt daraus, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei denselben aber nicht statt.

V. Die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes entsprechen dem § 28 des Regulativs vom 28. April 1824. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt danach der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich

nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissenschaftlich angestiftet sei.

VI. Ist der Gewerbeschein mit einem Legitimationschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des § 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Legitimations- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheines, Ueberlassung desselben an einen Dritten u.), zugleich die Bestrafung nach § 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§ 8).

18. Das Gesetz vom 3. Juli d. J. enthält die Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche vom 1. Oktober 1876 ab zur Anwendung kommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten von demselben Tage an außer Kraft, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle.

Hiernach bleiben die für das Kalenderjahr 1876 vor dem 1. Oktober d. J. erteilten Gewerbescheine in unveränderter Geltung bis zum 31. Dezember d. J. Hinsichtlich der nach dem 30. September d. J. auszufertigenden Gewerbescheine kommen aber lediglich die Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung, desgleichen bezüglich der nach dem 30. September d. J. etwa noch erforderlich werdenden Aenderungen oder Ergänzungen der Gewerbescheine für 1876 (§ 7 des Gesetzes, vergl. auch Nr. 11 dieser Anweisung).

19. Die in dieser Anweisung den königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Provinz Hannover von der königlichen Finanzdirektion zu Hannover, für die Stadt Berlin von der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

Der Finanz-Minister Camphausen.

#### Die Formulare zu Legitimations-Scheinen<sup>1)</sup>

für Handlungs-Reisende (Nr. 17 der Anweisung vom 4. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung) sind durch

<sup>1)</sup> In Ergänzung des Erlasses vom 21. August d. J., betreffend die zu den Legitimations-Scheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verwendenden Formulare, setzen wir das königl. Regierungspräsidium davon

den Ministerial-Erlass vom 19. September 1869 (Minist.-Bl. S. 282) vorgeschrieben. Die Kosten für Anschaffung der Formulare sind aus dem Fonds für polizeiliche Bedürfnisse zu bestreiten.

Diese Scheine eignen sich auch für den Hausir-Betrieb (siehe ebendasselbst).

Das Formular, welches für die auf Grund des § 58 der Gewerbe-Ordnung auszufertigenden Legitimations-scheine zur Anwendung zu bringen (Nr. 5 der Anweisung vom 24. November 1869), ist durch Ministerial-Befehl vom 2. Dezember 1869 (Minist.-Bl. S. 289) vorgeschrieben.

Das Formular eines selbstständigen Gewerbescheins (Nr. 5 zu c. der Anweisung zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Minist.-Bl. S. 285) ist durch Ministerial-Erlass vom 24. November 1869 (Minist.-Bl. pro 1870 S. 39) vorgeschrieben.

Die Kosten für Anschaffung der Formulare zu Legitimations- und mit denselben verbundenen Gewerbescheinen, sowie zu Nachweisungen und Signalements, welche sich auf die Ertheilung von Legitimations- und damit verbundenen Gewerbescheinen und von selbstständigen Gewerbescheinen beziehen (Nr. 10 Abs. 6 der Anweisung vom 24. November 1869, Minist.-Bl. S. 285) werden aus dem Fonds für polizeiliche Bedürfnisse, die Kosten für Anschaffung der Formulare zu den selbstständigen Gewerbescheinen (Erlass vom 24. November 1869, Minist.-Bl. S. 284)<sup>1)</sup> werden aus dem Fonds der Steuerverwaltung bestritten. Ministerial-Befehl vom 29. Januar 1869, Minist.-Bl. pro 1870, Seite 85.

Minist.-Befehl vom 24. Juni 1870. Minist.-Bl. S. 198.  
Nach der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-

in Kenntniß, daß das in diesem Erlasse erwähnte Formular B. auch für diejenigen auf Grund des § 58 Absatz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auszustellenden Legitimations-scheine, welche zu einem nicht auf den Wohnort des Unternehmers und die Umgegend dieses Wohnortes beschränkten Gewerbebetriebe berechtigten sollen, zu verwenden ist.

Die zur Ausstellung dieser Legitimations-scheine zuständigen Behörden sind demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Minist.-Bef. vom 26. 11. 79 (Minist.-Bl. pro 1880 S. 20). Ministerial-Erlass vom 20. Oktober 1878 (Ministerial-Bl. pro 1879 S. 14). Auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M. erwidern wir Euer Hochwohlgeboren, daß das Formular B. zu den von den höheren Verwaltungsbehörden zu ertheilenden Legitimations-scheinen auch zu den auf Grund des § 44 der Gewerbe-Ordnung für Kaufleute zc. und deren Reisende auszustellenden Legitimations-scheinen zu benutzen ist.

<sup>1)</sup> Nr. 5 der Anweisung vom 24. November 1869.

Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. zu Nr. 2 (Minist.-Bl. S. 284) sollen die Anträge auf Ertheilung von Legitimationscheinen in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge § 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationschein verweigert werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte derjenigen Behörde ein, welche nach § 58 a. a. D. über die Ertheilung des Legitimationscheines zu befinden hat. In den Fällen, in welchen es sich um einen von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellenden Legitimationschein und einen damit verbundenen Gewerbeschein handelt, ist, wie der königlichen Regierung in Verfolg des Beschlusses vom 17. v. Mts. eröffnet wird, mithin der Antrag auf Ertheilung desselben in der Regel direkt von der Orts-Polizeibehörde an die königliche Regierung zu richten. — Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen vor Ertheilung des Legitimations- und Gewerbescheines an einen Gewerbetreibenden aus der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung der betreffende Landrath über die Angemessenheit des von der Orts-Polizeibehörde vorgeschlagenen Steuerfahses gehört werde.

Diesem Gewerbetreibenden, welche zwar eines steuerpflichtigen Gewerbescheines, jedoch nicht eines Legitimationscheines bedürfen (Anweisung vom 4. September 1869 zu Nr. 16 und Anweisung vom 24. November 1869 zu Nr. 10) haben, soweit sie der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung angehören, an den Landrath ihres Wohnortes sich zu wenden, welcher darüber, unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers, der Bezirks-Regierung berichtet.

Von den durch die königliche Regierung ertheilten und den Kreis-Kassen zur Aushändigung zufertigten steuerpflichtigen Gewerbescheinen ist den betreffenden Landräthen wegen ihrer Eigenschaft als Kassenkuratoren und wegen ihrer Mitwirkung bei Anfertigung der Zu- und Abgangslisten auf dem kürzesten Wege in allen Fällen Mittheilung zu machen. Vor Einzahlung des Steuerbetrages dürfen die Kreis-Steuer-Einnehmer die ihnen zugegangenen Gewerbescheine unter keinen Umständen ausantworten zc.

Minist.-Bescheid vom 14. November 1870. Minist.-Bl. S. 304. Auf den Bericht vom 4. v. M. wird der königlichen Regierung eröffnet, daß es in Bezug auf die Behandlung der Anträge wegen Ertheilung von Legitimations- und Gewerbescheinen, bei den in den gemeinschaftlichen Verfügungen vom 24. und 27. Juni

d. J. (Minist.-Bl. S. 198, 199) erlassenen Anordnungen sein Wesen behalten muß.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zwar eines steuerpflichtigen Gewerbescheines, jedoch nicht eines Legitimationscheines bedürfen, haben, soweit sie der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung angehören, sich an den Landrath ihres Wohnorts zu wenden, welcher darüber unter Beifügung des Signalements an die Regierung zu berichten hat.

Anträge auf Ertheilung von Legitimationscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen derer der Legitimationschein ver sagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung legt die Ortsbehörde den Antrag derjenigen Behörde vor, welche nach § 58 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. über die Ertheilung des Legitimationscheines zu befinden hat. In den Fällen, in denen die Unterbehörde den Legitimationschein zu ertheilen hat, ist nach der Anweisung vom 24. November v. J. (Minist.-Bl. S. 284) zur Ausführung des Tit. III. der gedachten Gewerbeordnung ad 5 auf Ausfertigung eines Gewerbescheines zu verzichten.

In den allerdings zahlreichsten Fällen, in denen ein Gewerbetreibender eines von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellenden Legitimations- und Gewerbescheines bedarf, hat die Orts-Polizeibehörde sich in der Regel direkt an die Regierung zu wenden. Es ist jedoch ausnahmsweise nachgelassen, daß der Landrath vor Ertheilung des Legitimations- und Gewerbescheins über die Angemessenheit des von der Ortspolizeibehörde vorge schlagenen Steuerfahses gehört wird.

Allgemein anzuordnen oder nachzulassen, daß alle Anträge aus den zur 4. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften auf Ertheilung von Legitimations- und Gewerbescheinen nur durch den Landrath der Regierung vorgelegt werden dürfen, muß Anstand genommen werden, da bei einem solchen Verfahren die bei Ertheilung und Verfassung der Legitimationscheine gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nicht würden innegehalten werden können. (§ 20, 21 und 57 der Gewerbeordnung.)

Minist.-Verfügung vom 30. September 1876, IV. 10340. Auf den Bericht x., betreffend die Anweisung zum Gesetz vom 3. Juli d. J. über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wird der Königlichen Regierung Folgendes erwidert:

Zu 3. Die Nachweise, welche zur Ertheilung des Legitimationscheines an die im § 2, Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen zu erfordern sind, ergeben sich aus dem mit jener Bestimmung übereinstimmenden § 44 der Reichsgewerbeordnung und den zur Ausführung des Letzteren erlassenen Vorschriften. Insbesondere kann von der — übrigens bereits durch das Gesetz vom 5. Juni 1874 (vergl. die Erläuterungen zu § 4 desselben in der Verfügung vom 23. Juni dess. J. IV. 5679) beseitigen — Beschränkung der Befreiung auf die ausschließlich für einen Geschäftsherrn thätigen Handlungsreisenden nicht ferner die Rede sein.

Zu 4. Den zu Nr. 5 unter V. der Anweisung gemachten Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Steuerfreiheit ist dem Meß- und Marktverkehr zugestanden und nur davon abhängig gemacht, daß sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt.

Von den sonstigen verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Marktordnungen kann die Steuerpflicht bezw. Freiheit, welche im ganzen Staate gleichmäßig geregelt sein muß, nicht abhängig gemacht werden. Zuwiderhandlungen der im Bericht bezeichneten Art (z. B. gegen die polizeiliche Vorschrift, daß zum Wochenmarkt gebrachte Gegenstände bis zu einer gewissen Zeit ausschließlich auf dem Marktplatz ausgestellt werden dürfen) werden als Uebertretungen der Marktordnung, aber nicht als Steuerkontraventionen zu strafen sein.

Zu 6. Das Gesetz versteht unter „Gemeindebezirk“ nicht den Bürgermeistereibezirk, den auch die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 von dem Gemeindebezirke sehr wohl unterscheidet.

Der bisherigen Berücksichtigung des Bürgermeistereibezirkes läßt sich nur insoweit Rechnung tragen, als die königliche Regierung von der Ermächtigung des § 2 unter Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. Gebrauch machen und die zu der nächsten Umgebung des Gemeindebezirkes gehörenden Ortschaften durch besondere Anordnung demselben in der fraglichen Beziehung gleichstellen kann.

Zu 8. Da der § 32 des Gesetzes die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 bezüglich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen anwendbar erklärt, so erledigt sich die gestellte Anfrage (bezüglich der Regelung des Reklamationsverfahrens) durch die Verweisung auf die §§ 1 und 3 des letzteren Gesetzes.

Zur Erlassung besonderer Bestimmungen über das Reklamationsverfahren ist bisher ein Bedürfniß nicht hervorgetreten.

Minist.-Verfügung vom 9. Juli 1877. IV. 7621. In dem in der Untersuchungssache wider Wigratz unter dem 1. October 1875 ergangenen Erkenntnisse (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16, S. 625, Goldammer, Archiv Bd. 23. 1, S. 447) hatte das königliche Obergericht abweichend von seinen früheren Entscheidungen hinsichtlich derjenigen Gewerbesteuerkontraventionen, welche mit einem nach § 147 der Reichsgewerbeordnung zu bestrafenden Gewerbepolizeivergehen concurriren, den Grundsatz ausgesprochen, daß eine derartige Zuwiderhandlung gegen die Steuer-gesetze nicht nach den Grundsätzen der Idealkonkurrenz behandelt werden und daß deshalb nach Verjährung des Gewerbepolizeivergehens von einer besonderen Verfolgung des Gewerbesteuer-gehens nicht mehr die Rede sein könne.

Diesem, auch in einem in Sachen wider Soltau unter dem 8. Dezember 1876 ergangenen Erkenntnisse aufrecht erhaltenen Grundsatz hat das königliche Obergericht neuerdings jedoch wieder verlassen und haben dessen vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen in dem unter dem 11. v. Mts. erlassenen Erkennt-nisse wider den Lampenputzer Harprecht zu Budan die Frage: ob im Falle des § 147 der Reichsgewerbeordnung der Umstand, daß die Verfolgung eines Gewerbepolizeivergehens durch Verjährung ausgeschlossen ist, die Verfolgung und Bestrafung eines mit jenem concurrirenden Gewerbesteuergehens ausschließe, in verneinendem Sinne entschieden.

Ich veranlasse die königliche Regierung, in Fällen der in Rede stehenden Art nach diesem Grundsatz zu verfahren und die Bestrafung derartiger Gewerbesteuerkontraventionen auch nach Ver-jährung der damit concurrirenden Polizeivergehen herbeizuführen. Soweit es erforderlich erscheinen sollte, sind die derselben nachgeord-neten Behörden demgemäß mit entsprechender Anweisung zu verfahren.

(Das Erkenntniß vom 11. Juni 1877 ist nachstehend nicht abgedruckt.)

**Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch.** Vom 22. Mai 1852. Gef.=S. S. 250.

#### Artikel I.

Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Artikel XIII. des Ge-  
setzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgeset-  
buches Statt:

§ 1 u. f. w.

## Artikel V.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen Abgaben und Gefälle begangen werden, verfahren in fünf Jahren.

**Einführungs-Gesetz vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch.**

2. u. f. w.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Minist.-Verfügung vom 23. November 1877. IV. 13435. Bei Rückgabe der Anlage des Berichtes zc. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß gegen die Abständnahme von Verfolgung der Untersuchung gegen den N. N. wegen Gewerbesteuerkonvention diesseits nichts zu erinnern ist.

Was die am Schlusse des Berichtes enthaltene Anfrage betrifft, so sind außer der, auch an die Königliche Regierung ergangenen Circularverfügung vom 11. Dezember 1868 (IV. 19846) und des Derselben mit der Verfügung vom 18. August 1870 (IV. 11332) zugesandten Circularerlasses vom 24. Juni 1843 (III. 12731) bezw. vom 16. Januar 1867 (IV. 100) keine allgemeinen Vorschriften darüber ergangen, in welchen Fällen die Regierungen zc. von der Bestrafung einer Gewerbesteuerkonvention selbstständig Abstand nehmen können.

Uebrigens ist es selbstverständlich, daß die Genehmigung zur Einstellung der Untersuchung nicht eingeholt zu werden braucht, wenn ein Strutinalverfahren eingeleitet ist, welches nicht zur Feststellung eines Gewerbesteuervergehens geführt hat. Auch bedarf es der Einholung der diesseitigen Genehmigung nicht, wenn von der Polizei- oder Staatsanwaltschaft, bei welcher die gerichtliche Verfolgung beantragt ist, Bedenken gegen die Erhebung der Anklage geltend gemacht und Letztere seitens der Regierungen zc. für begründet erachtet werden, ohne Unterschied, ob jene Bedenken auf die materielle Rechtfertigung der gerichtlichen Verfolgung oder auf das formelle Verfahren, wie z. B. die unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten der Verfolgung geringfügiger Uebertretungen gegen Abwesende und dergleichen gerichtet sind.



Finanz=Minist.=Verfügung vom 16. Januar 1867. IV. 100. Nach der Circularverfügung vom 24. Juni 1843 zu VIII. ist die Königliche Regierung angewiesen, nach Ablauf eines jeden Jahres, und zwar spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Nachweisung der festgesetzten ermäßigten Gewerbe=steuerstrafen einzureichen.

Da sich inzwischen in Bezug auf die Festsetzung solcher ermäßigten Strafen überall eine feste Praxis gebildet hat, so wird die Königliche Regierung von der ferneren Einreichung dieser Nachweisungen in der Erwartung entbunden, daß bei der Abfassung der Gewerbesteuer=Strafresolute die gesetzlichen Vorschriften, sowie die in der gedachten Circularverfügung und in späteren Erlassen als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte auch in Zukunft sorgfältig Beachtung finden werden.

**Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits= oder Dienst=lohnes.** Vom 21. Juni 1869.

Bundesgesetzblatt pro 1869. Seite 242.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits= oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags= oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der

Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;

2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Kommunalverbänden mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;

4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft u. s. w.

Minist.-Verfügung vom 20. September 1876. IV. 10295. Nach den über die Behandlung von Gnadengesuchen erlassenen Bestimmungen (Circularrescript vom 4. Juni 1836 — Schimmelpfennig Aufl. IV. S. 874 — und allgemeine Verfügung des königlichen Justizministeriums vom 7. Februar 1845 — J.-M.-Bl. S. 32 —) sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, auf Antrag der Verwaltungsbehörden die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen in Steuerkontraventionsfällen zu sistiren. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß bei Mittheilungen der Verwaltungsbehörden über Gnadengesuche in solchen Fällen die Gerichte nicht ausdrücklich um Sistirung der Strafvollstreckung ersucht worden sind und Letztere in der Mittheilung über die Einreichung eines Gnadengesuches keinen genügenden Grund erblickten, die Strafvollstreckung auszusetzen, während andere Gerichte keinen Anstand genommen haben, auf die bloße Mittheilung hin, daß ein Gnadengesuch eingereicht worden, der Strafvollstreckung Anstand zu geben.

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens wird die königliche Regierung daher veranlaßt, in Fällen, in welchen Ihr ein an des Kaisers und Königs Majestät gerichtetes Gesuch wegen

Erlaßes oder Ermäßigung der wegen eines Steuervergehens gerichtlich erkannten und rechtskräftig feststehenden Strafe zum Bericht unter Vorlegung der gerichtlichen Akten zugefertigt wird, die betreffende Gerichtsbehörde ausdrücklich zu ersuchen, von der Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnabengesuch Abstand zu nehmen.

Minist.-Verfügung vom 20. Februar 1877. M. d. Z. II. 374. F. M. IV. 879. M. f. S. IV. 1048. Auf den Bericht zc. erwidern wir Guer zc. unter Rückgabe der Anlage, daß das Gesetz vom 3. Juli v. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die dazu erlassene Anweisung vom 3. September v. J., wie Guer zc. mit Recht hervorheben, eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Legitimationscheine nicht bezweckt und nicht herbeigeführt hat.

Die der Abänderung durch die Landesgesetzgebung überhaupt nicht unterliegenden Vorschriften im Absatz 2 des § 62 der Reichsgewerbeordnung und die Bestimmungen unter Nr. 4 der Ausführungsanweisung zum Tit. III. derselben kommen nach wie vor unverändert zur Anwendung. Die mitzuführenen Begleiter sind folglich namentlich in die Legitimationscheine aufzunehmen und deshalb auch bei der Anmeldung zum Gewerbebetriebe, zu dessen Ausübung es eines Legitimationscheines bedarf, namhaft zu machen, und es ist Sache der ausführenden Behörden, etwaigen irrthümlichen Auffassungen hierüber vorzubeugen oder entgegenzutreten.

Zu der von Guer zc. angeregten Aenderung des bisherigen Formulars zu den mit Legitimationscheinen verbundenen Gewerbescheinen liegt kein Bedürfnis vor. Dasselbe bietet Raum genug, um erforderlichenfalls die Anzahl der Begleiter, in dem Formular des Gewerbescheins auf der zweiten Seite durch den Zusatz „xBegleiter“ anzugeben, abgesehen davon, daß dieser Zusatz entbehrlich ist, wenn die Begleiter, wie bisher, auf der dritten bezw. vierten Seite einzeln und namentlich aufgeführt werden, woraus sich von selbst auch ihre Anzahl ergibt.

Uebrigens ist hier nichts bekannt geworden, woraus entnommen werden könnte, daß in anderen Regierungsbezirken die in dem dortigen vorkommenden irrigen Auffassungen ebenfalls Platz gegriffen hätten.

Die Ertheilung von Legitimations- und Gewerbescheinen „zum Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind,“ ist schon früher vom gewerbe-

polizeilichen Standpunkte für zulässig und zweckmäßig erachtet worden und in anderen Regierungsbezirken üblich gewesen. Seit Erlass des Gesetzes vom 3. Juli v. J., welches die Besteuerung nicht mehr hauptsächlich nach den Gegenständen des Gewerbebetriebes bemisst, sind auch die bis dahin vom gewerbsteuerlichen Standpunkte gegen die Anwendung der gedachten generellen Bezeichnung obwaltenden Bedenken weggefallen.

Rescript vom 27. Juni 1870, Minist.-Bl. S. 199. Unter den in Nr. 10 der Anweisung vom 24. November v. J. (M.-Bl. S. 284) zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung bezeichneten Klassen des Wohnortes sind die königlichen Klassen event. die Kreisclassen zu verstehen. — Von der Ertheilung und Zustellung der Gewerbebescheine an die Klassen ist den Veranlagungsbehörden behufs Berücksichtigung bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten, sowie dem Landrath als Klassen-Kurator Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Legitimations- und Gewerbebescheine ist nicht durch die Ortssteuererheber bewirken zu lassen. Von der Ertheilung eines jeden Gewerbebescheins erhält der betreffende Extrahent Nachricht, und kann, wenn er denselben selbst von der königlichen Klasse abzuholen behindert ist, den Geldbetrag einsenden, worauf ihm der Gewerbebeschein auf seine Gefahr und Kosten durch die Post zuzufertigen und ihm, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken obwalten, zu überlassen ist, vor dem Gebrauch des Legitimationspapiers dasselbe durch seine Namensunterschrift zu vervollständigen. Eine amtliche Beglaubigung dieser Unterschrift ist im Allgemeinen nicht weiter erforderlich.

Die steuerfreien Gewerbebescheine (Nr. 10 der Anweisung) sind den Extrahenten direkt zuzufertigen. Bei den selbstständigen Gewerbebescheinigen ist von der Unterschrift des Gewerbebeschein-Inhabers nach dem Formulare überhaupt abzugehen.

Hebegebühren für die durch die Kreisclassen (in den 6 östlichen Provinzen) ausgehändigten Gewerbebescheine sind nicht zu gewähren.

### **Anweisung vom 26. Januar 1877, betr. die Kontrolle und Berechnung der bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen, Kosten und Nachsteuern.**

§ 1. Aus der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern und zwar betreffs der

a) Grundsteuer nach § 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1867,

- b) Gebäudesteuer nach § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861,  
 c) Klassifizierten Einkommensteuer nach § 33 des Gesetzes vom  
 1. Mai 1851,  
 25. Mai 1873,  
 d) Klassensteuer nach § 12 c und d des Gesetzes vom 1. Mai 1851,  
 25. Mai 1873,  
 e) Gewerbesteuer nach §§ 17 ff. des Gesetzes vom 3. Juli  
 1876 (Anweisung vom 30. August 1876) ergeben sich folgende  
 bei der Verwaltung der direkten Steuern zu verrechnenden Ein-  
 nahmen und Ausgaben:

#### A. Einnahmen:

1. durch freiwillige Zahlung der von den Verwaltungsbehörden vorläufig festgesetzten Geldstrafen,
2. durch Entrichtung vorenthaltener Steuer (Nachsteuer), und
3. durch Erstattung der von den Staatsbehörden in dem administrativen Verfahren ausgelegten Portokosten.

#### B. Ausgaben:

Durch die in dem Verfahren bei den Verwaltungsbehörden gegen den Kontravenienten entstandenen Kosten für den Transport, die Aufbewahrung und den Verkauf der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände, sowie an Zeugengebühren, sofern deren Erstattung von dem Angeschuldigten beziehungsweise aus dem Erlös für die in Beschlagnahme genommenen Gegenstände, weil der Angeschuldigte von der Tragung der Kosten freigesprochen wird oder sonst wegen Uneinziehbarkeit nicht zu erreichen ist.

§ 2. Die im § 1 unter A. 1 und 3, sowie unter B. vorbezeichneten Einnahmen und Ausgaben sind von der Regierungs-(Bezirks-) Hauptkasse in den Rechnungen von den direkten Steuern und die festgesetzten Nachsteuern (§ 1 A. 2) in den bezüglichen Zugangslisten unter einem besonderen Nachtrage, bezw. hinsichtlich der im Umherziehen betriebenen Gewerbe in der durch den Erlaß vom 4. September 1876 IV. 10977 vorgeschriebenen Solleinnahme-Nachweisung zu verrechnen.

Die fortlaufende Steuer dagegen ist bei fortbestehender Steuerpflicht von dem Monate, in welchem die Kontravention entdeckt wird, ab alsbald in der laufenden Zugangsliste in Solleinnahme zu stellen und davon dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das ihm zustehende Reklamationsrecht Nachricht zu geben.

§ 3. Um die wirkliche und richtige Berechnung der vorgedachten Einnahmen und Ausgaben zu überwachen, führt die Regierung (Finanzdirektion) für ihren Bezirk eine Kontrolle nach dem

beifolgenden Muster I.<sup>1)</sup> Dieselbe ist nach Kreisen und für jeden derselben nach Etatsjahren abzuthemen. Es sind darin sämmtliche vorkommenden Straffälle einzutragen, sobald entweder die vorläufige Strafverfügung von der betreffenden Verwaltungsbehörde erlassen, oder die Verweisung der Sache zur gerichtlichen Entscheidung erfolgt, oder Nachsteuer besonders festgesetzt worden ist.

Die Postsendungen zwischen den Behörden in Untersuchungssachen sind zu frankiren, die dadurch entstehenden Portoauslagen in den betr. Verhandlungen (Akten) speziell zu vermerken und bei der Regierung (Finanzdirektion) in der vorgedachten Kontrolle getrennt, nach den von den Staatsbehörden und den von anderen Behörden bestrittenen Auslagen zu notiren<sup>2)</sup>.

§ 4. Zu diesem Zwecke hat in denjenigen Fällen, in welchen die vorläufige Strafverfügung bezw. die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht von der Regierung erfolgt, diejenige Behörde, von welcher die Verfügung oder Ueberweisung ausgeht, hiervon zuvor oder gleichzeitig der Regierung (Finanzdirektion) event. unter Mittheilung der Strafverfügung Anzeige zu machen (vergl. die Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen Nr. 8, Absatz 3 und Nr. 10, desgleichen wegen der Fälle, wo eine Zuwiderhandlung gegen die Gewerbesteuergeetze mit einer Gewerbepolizeikontravention konkurriert, Nr. 8, Absatz 4).

§ 5. Die Einträge in die Strafkontrolle erstrecken sich zunächst nur auf die Spalten 1 bis 7 bezw. 1, 2, 3, 6, 7 und 13, während die Ausfüllung der übrigen Spalten erst später nach Maßgabe des Verlaufs der Sache und die der Spalten 12, 21 und 22 erst bei der Prüfung der Jahresrechnung und bezw. der Zugangslisten zc. erfolgt.

§ 6. Nach geschehenem Eintrage in die Strafkontrolle übersendet die Regierung (Finanzdirektion) durch Vermittelung des Landraths (Kreishauptmanns, Bürgermeisters) gleichzeitig mit der Behändigung der vorläufigen Strafverfügung oder der Verfügung über die etwa besonders festgesetzte Nachsteuer an den Angeeschuldigten Abschrift der bezüglichen Verfügung nebst einer über die ent-

<sup>1)</sup> Die Muster sind nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Nach Muster XI., Anmerkung 3 der Anweisung vom 20. Mai 1876 sind die Nachsteuern aus den Strafsachen vom stehenden Gewerbe unter der Rekapitulation aufzuführen, für sich abzuschließen und dann in den Hauptabschluß aufzunehmen. Hinter jedem Nachsteuerbetrage ist in Spalte 12 die Nummer und der Jahrgang der Prozeßkontrolle der Regierung (§ 3 der Anweisung vom 26. Januar 1877) zu vermerken.

standenen Kosten aufzustellenden Liquidation der betreffenden Spezialkasse<sup>1)</sup> mit dem Auftrage, bei freiwilliger Zahlung die Beträge an Strafe, Nachsteuer und Kosten in Empfang zu nehmen und die Letzteren den Empfangsberechtigten gegen Quittung zu erstatten, bezw. die besonders festgesetzte Nachsteuer einzuziehen.

§ 7. Die Spezialkassen haben über die bezeichneten Einnahmen und Ausgaben eine spezielle Nachweisung nach dem beifolgenden Muster II. zu führen. Diese Nachweisung kann dem Manuale an dem betreffenden Orte einverleibt werden. Die Spalten 1 bis 7 sind alsbald bei dem Eintreffen der vorläufigen Ueberweisung, die übrigen Spalten nach Maßgabe des Verlaufs der Sache auszufüllen. In der Spalte 20 ist der Zahlungstermin und demnächst das Datum der Anzeige, ob die Einzahlung innerhalb der Frist erfolgt ist oder nicht, zu vermerken. Die eingehenden Straf- und Nachsteuerbeträge können zur Vermeidung von Umbuchungen in dem Einnahmejournalen sogleich gesondert in den bezüglichen Rubriken gebucht werden. Unter welcher Nummer des Journals die Vereinnahmung der eingezahlten Beträge stattgefunden hat, ist alsbald in Spalte 8 der Nachweisung II. zu vermerken<sup>2)</sup>.

§ 8. Gleichzeitig hat die Spezialkasse von der erfolgten Einzahlung der überwiesenen Beträge der Regierung (Finanzdirektion) und der betreffenden Veranlagungsbehörde Anzeige zu machen. Bei der Regierung (Finanzdirektion) ist unter Vorlage der im § 6 gedachten Abschrift der Straf- bezw. Nachsteuerfestsetzungsverfügung die Ertheilung der definitiven Einnahmeordre über die Straf gelder an die Regierungshauptkasse (in der Provinz Hannover an die betreffende Bezirkshauptkasse) sowie bei Letzterer die Aufnahme der Nach-

<sup>1)</sup> Unter Spezialkassen sind in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen die königlichen Kreissteuerkassen, in der Stadt Frankfurt a. M. die königl. Kreisasse, in Berlin die Kasse der königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, in den übrigen Landestheilen die königl. Steuerkassen zu verstehen.

<sup>2)</sup> Minist.-Verfügung vom 19. September 1877. IV. 8254. Auf den Bericht zc. wird der königlichen Regierung eröffnet, daß die Nachsteuer aus solchen Gewerbesteuerprozessen, bei welchen gleichzeitig ein Polizeivergehen konkurriert (unbefugter Betrieb des Schankgewerbes zc.) in der Kontrolle und der Nachweisung nach Muster I. und II. zu den §§ 3 und 7 der Anweisung vom 26. Januar 1877 ebenfalls nachzuweisen ist. Die Bestimmung des § 18 dieser Anweisung bezieht sich nicht allein, wie die königliche Regierung annimmt, auf die von den Staatsbehörden verauslagten Portokosten, sondern es sind aus den zur Einzahlung gelangenden Beträgen unter den deckenden Kosten auch die bei den Magistraten entstandenen Portokosten zu erstatten, wonach erst der Rest auf die Nachsteuer zu vereinnahmen bleibt (zu vergl. § 16 a. a. D.)

steuer in die Zugangsliste bezw. in die Kontrolle über die Haus-  
gewerbesteuer zu beantragen, auch bezw. die eingegangene Nach-  
steuer von dem im Umherziehen betriebenen Gewerbe selbst in die  
durch Erlaß vom 4. September 1876 IV. 10977 vorgeschriebene  
Solleinnahme-Nachweisung einzutragen.

§ 9. Auf die Anzeige der Spezialkasse über die erfolgte frei-  
willige Einzahlung von Strafen zc. ergeht seitens der Regierung  
(Finanzdirektion) die Einnahme- und Verrechnungsermächtigung

a) über die eingezahlte Strafe und

b) über die wieder eingezogenen Portobeträge, soweit Letztere  
von Staatsbehörden ausgelegt worden sind,

unterhalb einer Abschrift der vorläufigen Strafverfügung an die  
Regierungshauptkasse (in der Provinz Hannover an die betreffende  
Bezirkshauptkasse).

§ 10. Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse bewirkt nach dem  
Eingange der Einnahmeerächtigung den entsprechenden Eintrag  
in der Nachweisung nach dem beifolgenden Muster III. und zieht  
von der betreffenden Spezialkasse den bei dieser eingezahlten Betrag  
an Strafe und Porto, soweit Letzteres von Staatsbehörden aus-  
gelegt worden ist, ein. —

Die Verrechnung der Strafbeträge hat unter Abtheilung II.  
bei Titel 9 Nr. 1, und

die der wieder eingegangenen zc. Portobeträge unter derselben  
Abtheilung bei Titel 9 Nr. 3 — der Buchhaltereirechnung der  
Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen von den direkten Steuern statt-  
zufinden.

§ 11. Die vorgedachte Nachweisung III. ist nach Kreisen ab-  
getheilt zu führen und am Schlusse des Etatsjahres abzuschließen.

§ 12. Gleichzeitig mit der Ertheilung der Verrechnungsordre  
ist bei der Regierung (Finanzdirektion) in den bezüglichlichen Spalten  
der Kontrolle nach Muster I. das Nöthige zu notiren und die  
Spezialkasse anzuweisen, die Quittungen über die aus den einge-  
gangenen Beträgen nach Maßgabe der deshalbigen Liquidation an  
die Empfangsberechtigten ausgezahlten Kosten zu den Akten der  
Regierung (Finanzdirektion) einzuliefern. Von den eingezogenen  
Portokosten sind nur die von den Kommunalbehörden ausgelegten  
und liquidirten Beträge an die Gemeindefasse zurückzuzahlen, die  
von den Staatsbehörden (Regierung, Landräthen, Steuerkassen zc.)  
in der bezüglichlichen Strafsache ausgelegten und durch die gewöhn-  
lichen Portoliquidationen denselben bereits erlegten Beträge aber  
an die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse abzuliefern, bei welcher  
Letztere, wie im § 10 bestimmt, zur Rückeinnahme kommen.



§ 13. Die festgesetzten Nachsteuern sind nur dann in die Zugangslisten bezw. in die Solleinnahme-Nachweisung über die Gewerbesteuer von dem im Umherziehen betriebenen Gewerben (Erlaß vom 4. September 1876, IV. 10977) aufzunehmen, wenn dieselben wirklich eingehen.

Dieselben sind aber in allen Fällen, in welchen vorenthaltene Steuer festgesetzt wird, abgesehen davon, ob dieselbe eingeht oder nicht, in der Kontrolle nach Muster I. und in der Nachweisung nach Muster II. in Solleinnahme zu stellen, der betreffenden Spezialkasse zur Erhebung zu überweisen und so lange zur Last stehen zu lassen, bis entweder die Abgangsstellung verfügt, oder die Uneinziehbarkeit nachgewiesen oder die Aufnahme in die Zugangsliste bezw. in die Solleinnahme-Nachweisung der Gewerbesteuer von dem im Umherziehen betriebenen Gewerbe erfolgt ist.

§ 14. Der mit der Einziehung beauftragten Spezialkasse ist daher auf die nach § 8 stattfindende Anzeige seitens der Veranlagungsbehörde zu bescheinigen, daß und unter welcher Nummer der Zugangsliste bezw. der Gewerbescheinkontrolle der fragliche Nachsteuerbetrag in Zugang gestellt worden ist. Auf Grund dieser Bescheinigung hat die Spezialkasse in den Spalten 17—19 der Nachweisung II. das Nöthige zu notiren und dieselbe demnächst kurzer Hand der Regierung (Finanzdirektion) zu übersenden.

Seitens der Regierung (Finanzdirektion) findet die Notirung über die wirklich stattgefundene Verrechnung der Nachsteuer in den Spalten 21 und 22 der Kontrolle nach Muster I., jedoch erst bei Prüfung und Feststellung der Zugangslisten bezw. der Solleinnahme-Nachweisung über die Gewerbesteuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben statt.

§ 15. Nicht beitreibliche Nachsteuer ist mit den vorgeschriebenen Exekutionsbescheinigungen zu justifiziren und darüber bei der Regierung (Finanzdirektion) zur Ertheilung der Ausfalls-ermächtigung von der Spezialkasse rechtzeitige Vorlage zu machen. Nach Genehmigung des Ausfalls findet in der Kontrolle Muster I. in den Spalten 19 und 20 und in der Nachweisung II. in den Spalten 15 und 16 die Abnotirung der Nachsteuer statt.

§ 16. Die Kosten des Verfahrens, welche von dem Angeeschuldigten erstattet oder durch den Verkauf der mit Beschlagnahme genommenen Gegenstände gedeckt werden, ergeben bezüglich der von den Kommunalbehörden liquidirten Portobeträge, sowie der Transport- und Aufbewahrungskosten, Zeugengebühren und dergl. keine Einnahme für die Staatskasse. Die eingehenden Kostenbeträge sind daher als Depositen zu vereinnahmen und zu verausgaben,

und ist die erfolgte Auszahlung an die Empfangsberechtigten seitens der Spezialkasse, wie im § 12 bemerkt worden, nur mittelst Einlieferung der bezüglichen Liquidation und Quittungen über die ausgezahlten Beträge zu den Akten der Regierung (Finanzdirektion) zu justifiziren.

§ 17. Dagegen sind diejenigen Kosten, welche in dem § 1 unter B. bezeichneten Fällen der Staatskasse zur Last fallen, gleich allen anderen Ausgaben zu verrechnen. Die betreffenden Straffälle sind seitens der Hauptkasse gleichfalls in der Nachweisung Muster III. zu verzeichnen und die entstandenen Ausgaben nachzuweisen.

§ 18. Gehen die festgesetzten Beträge (§ 16) nur theilweise ein, so sind damit zunächst die Kosten zu decken und ist der Rest auf die Nachsteuer zu vereinnahmen.

§ 19. Die Regierung (Finanzdirektion) hat alljährlich bis zum 1. Oktober eine Nachweisung der im vorhergegangenen Etatsjahre wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern anhängig gewesenen Untersuchungen nach dem beiliegenden Muster IV. aufzustellen und dem Finanzministerium einzureichen.  
Der Finanzminister.

Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 24. Mai 1877. 11645. Auf den an den Herrn Finanzminister erstatteten, und von demselben zur Ertheilung des Bescheides auf die darin angeregten Fragen uns überwiesenen Bericht vom 28. März d. J. — I. C. 1285 — wird der Königlichen Finanzdirektion eröffnet, daß mit dem Beginne der Rechnungsperiode 1. April 1877/78 zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Bestrafungen von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die direkten Steuern Strafgeberevertrakte seitens der Spezialkassen nicht mehr aufzustellen, und solche daher auch nicht zur Belegung des Strafgeberevertraktbuches in den Buchhalterrechnungen von den direkten Steuern beizubringen sind, und daß ebenso Verzeichnisse der am Schlusse der einzelnen Rechnungsjahre unerledigt gebliebenen Steuerstraffälle zu den Rechnungen nicht mehr vorzulegen sind, indem die Hinwirkung auf die prompte Erledigung der Steuerstraffachen fortan der Sorge der Verwaltungsbehörden allein überlassen bleibt. Zur Erläuterung der Strafgeberevertraktbucher, Titel 9 Nr. 1, und der aus Straffällen erwachsenen, der Staatskasse zur Last bleibenden Kosten in den Verwaltungsrechnungen von den direkten Steuern für das Jahr 1. April 1877/78 und weiterhin ist dagegen im Anhange der Letzteren eine — im Wesentlichen

aus einem Auszuge aus der bei der Königlichen Finanzdirektion geführten Prozeßkontrolle (Muster I. zur Anweisung vom 26. Januar 1877) bestehende — Prozeßnachweisung beizubringen, in welcher lediglich diejenigen im Laufe des Rechnungsjahres schließlich erledigten Straffälle aufzuführen sind, aus welchen entweder eine Einnahme (§ 1 A. der angezogenen Anweisung) zur Hauptkasse geflossen oder eine Ausgabe (§ 1 B. a. a. D.) definitiv auf Steuerfonds übernommen ist. Wegen Einrichtung, Bescheinigung und Belegung dieser Nachweisung wird besondere Verfügung ergehen.

Schließlich wird bemerkt, daß nach einer Aeußerung des Herrn Finanzministers, mit welcher wir einverstanden sind, die vor dem 1. April d. J. anhängig gewordenen und bis dahin nicht vollständig erledigten Prozeßsachen in den bisherigen Prozeßregistern zu Ende geführt werden können, und daß von einer Uebertragung derselben in die jetzige Prozeßkontrolle abgesehen werden mag, daß aber die Verrechnung der aus solchen Prozeßen hervorgehenden Strafgebühren, Nachsteuern und Kosten nach Maßgabe der neueren Bestimmungen der Anweisung vom 26. Januar 1877 erfolgen muß.

Minist. = Verfügung vom 18. Oktober 1877. IV. 11644. Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht u. erwidert, daß die Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, daß die Bücher der Steuerlassen nur zum Gebrauche für ein Rechnungsjahr einzurichten sind; daß aber die nach § 25 a. a. D. als maßgebend bezeichneten Formulare zu dem Einnahmejournalen, dem Ausgabejournalen, dem Manuale, dem Kontobuch und dem Tagesabschlußbuche alle die Bezeichnung des bestimmten einzelnen Rechnungsjahres enthalten. Ein Gleiches gilt von der inzwischen ergangenen neuen Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August d. J. Auch ist es nicht angemessen und zweckmäßig, den Gebrauch von Kassenbüchern für mehr als das eine bestimmte Rechnungsjahr zuzulassen.

Die Königliche Regierung hat daher dem in der abschriftlich vorgelegten Entscheidung der Königlichen Oberrechnungskammer ausgesprochenen Verlangen entsprechend das Weitere zu veranlassen, wobei Ihr jedoch überlassen bleibt, falls Sie Werth darauf legen sollte, den Gebrauch eines Postbuchs für mehrere Rechnungsjahre zu gestatten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die bei der Gewerbesteuer vorkommenden unvermeidlichen Restitutionsen auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften und soweit die-

**Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.**  
**Vom 18. Juni 1840. (Gef.-S. S. 140<sup>1</sup>).**

§ 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Stats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortsheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des allgemeinen Abgabegesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung

---

selben immer nur das letzte Vorjahr betreffen, können künftig durch die königlichen Regierungen selbstständig und ohne Genehmigung des Finanzministeriums angeordnet werden.

Restitutionen, welche über das letzte Vorjahr hinausgehen, sind ohne Weiteres zurückzuweisen, sofern nicht besondere Umstände eine ausnahmsweise Berücksichtigung geboten erscheinen lassen sollten; in solchen Fällen ist dann unter näherer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse und eingehender Motivierung des Erstattungsantrages jedesmal an das Finanzministerium zu berichten. Ref. 21. September 1861, Min.-Bl. S. 309.

Zantieme, welche von wirklich eingegangenen, später aber an die Einzahler zurückerstatteten Einnahmebeträgen erhoben sind, sollen von dem betreffenden Kassenbeamten nur dann zurückgefordert werden, wenn derselbe sich bei der Erhebung Gewinnsucht, Eigenmächtigkeit oder ein dem Fiskus zu Entschädigungsansprüchen berechtigendes Verfahren hat zu Schulden kommen lassen. Ref. 30. 4. 1847, III. 2703.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn es sich lediglich um die Rückgabe irrthümlich erhobener Beträge im Laufe desselben Kalenderjahres und um einfache Abgaben handelt.

<sup>1</sup>) Siehe das vorstehende Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens vom 21. Juni 1869.

oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verfloffene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 2. (Indirekte Steuern.)

§ 3. Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerpflichtung der Weg Rechts nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§ 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§ 7. (Indirekte Steuern.)

§ 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 9. (Transitorische Bestimmungen.)

§ 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuerge-  
setze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit  
der gesetzlichen Strafe.

§ 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch  
gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen  
moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen  
zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen  
Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder  
und Verwalter.

§ 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuer-  
pflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als  
der Steuerbeamten und der Steuerfiscitäten befreit.

§ 13. (Stempelsteuer.)

§ 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben,  
welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden  
und Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder  
als Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, oder Gemeinde-Lasten oder zur  
Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf  
die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten An-  
wendung.

### **Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre. Vom 12. Juli 1876.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den  
Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und  
Erhebung der direkten Staatssteuern, der im Wege des Zuschlags  
zu denselben einzuziehenden, in den Rechnungen über die Ein-  
nahmen des Staats nachzuweisenden Abgaben und der Abfiscional-  
beiträge in den außerhalb der Reichszollgrenze belegenen Gebiets-  
theilen betreffen, werden dahin abgeändert, daß an die Stelle des  
Kalenderjahres das Etatsjahr tritt.

Die in diesen Gesetzen angeordneten Termine werden um je  
drei Monate hinausgeschoben.

Die Berechnung der für die vorbezeichneten Steuern und Ab-  
gaben in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (G. = S. S. 140) vor-  
geschriebenen Verjährungsfristen erfolgt nach dem Etatsjahre.

§ 2. Der § 1 findet keine Anwendung:

a) auf die Gewerbesteuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, so lange die Ausfertigung der zur Ausübung des letzteren erforderlichen Legitimationscheine für das Kalenderjahr erfolgt,

b) auf die Eisenbahnabgabe, insoweit das Betriebsjahr für die abgabepflichtigen Eisenbahnen nicht mit dem Statsjahre, sondern mit dem Kalenderjahre zusammenfällt.

§ 3. Die Termine für

a) den Ablauf des fünfzehnjährigen Zeitraums für die Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§ 20 des Gesetzes vom 21. März 1861, Nr. 5380, G.=S. S. 317),

b) den Beginn der Erhebung der für die Provinz Schleswig-Holstein neu zu veranlagenden Grundsteuer (§ 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1874, G.=S. S. 5) erleiden keine Aenderung.

§ 4. Die vorstehenden §§ 1 bis 3 treten mit dem 1. April 1877 in Kraft.

§ 5. In Betreff der den Vorschriften im § 1 unterliegenden Steuern und Abgaben für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 gelten die in den nachfolgenden §§ 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6. Die für das Kalenderjahr 1876 bewirkte Veranlagung bleibt mit den gegen dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift eingetretenen Zu- und Abgängen unverändert fortbestehen. Hinsichtlich der neu eintretenden Zu- und Abgänge bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Ein Reklamationsverfahren hinsichtlich der im Laufe des Kalenderjahres 1876 endgültig festgestellten Steuerbeträge findet nicht statt.

Die Einrichtung der Klassensteuer mit Einschluß der neu eintretenden Zugänge erfolgt in den nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 (G.=S. S. 615) und deren Anlage für die ersten drei Monate des Kalenderjahres 1876 festgestellten Beträgen.

Die Ausgleichung des gegen den Normalbetrag der Klassensteuer für das Kalenderjahr 1876 und den für das erste Vierteljahr 1877 hinzutretenden vierten Theil desselben durch Abrundung der Pfenninge nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875, sowie durch Reklamationen und Refurse entstandenen Ausfalls (Artikel I., § 6, Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873, (G.=S. S. 213) erfolgt für den ganzen Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 in dem Jahre vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878).

§ 7. Die Kapitaliensteuer und die Abgabe von den Hundcn in den Hohenzollernschen Landen sind besonders zu veranlagcn und mit dem vierten Theile ihres Jahresjages in Hebung zu stellen.

§ 8. Der in der Rheinprovinz zu den Kosten der Justizverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1852 (G.=S. S. 106) zu leistende Beitrag wird auf 55 419 Mark festgestellt.

§ 9. Die Berichtigung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters für das Kalenderjahr 1877 unterbleibt und findet zunächst für das mit dem 1. April 1877 beginnende Etatsjahr statt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Besteuerung oder Steuererhöhung für die innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis zum 31. März 1874 bewohnbar oder benutzbar gewordenen Neubauten beziehungsweise in ihrer Substanz verbesserten Gebäude verwendet es bei den Bestimmungen im § 19, Nr. 1 und 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (G.=S. S. 317).

§ 10. Bei Anwendung der im § 1, Absatz 1 bis 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (G.=S. S. 140) enthaltenen Fristbestimmungen tritt der im § 5 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Zeitraum an die Stelle des Kalenderjahres.

Die in den §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Fristen laufen bis zum Ablaufe beziehungsweise von dem Ablaufe des Kalenderjahres 1877.

§ 11. Die sonst etwa noch in Folge der Verlegung des Etatsjahres erforderlichen Abänderungen der auf die direkten Staatssteuern bezüglichen Gesetzgebung erfolgen im Wege Königlichcr Verordnung.

§ 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Juli 1876.

### **Gesetz, betr. den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.**

Reichsgesetzblatt S. 133<sup>1)</sup>.

§ 1. Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,  
0,50 Mark für jedes andere Spiel.

<sup>1)</sup> Die Vorschriften vom 6. Juli 1878 wegen Ausführung dieses Gesetzes finden sich im Minist.-Bl. pro 1878, S. 205.



Spiellkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§ 2. Gegen Entrichtung der im § 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§ 3. Wer Spiellkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spiellkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spiellkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§ 4. Die Errichtung von Spiellkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§ 5. Die Fabrikation von Spiellkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln ausgeführt werden.

§ 6. Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrolle und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spiellkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spiellkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.

§ 7. Für die Abfuhrung der Steuern können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Erfaß kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaats und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Karten-

spiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

§ 8. Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach § 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfssdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 10. Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören, und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wesentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§ 11. Die Nichterfüllung einer der nach § 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im § 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§ 12. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger

vom Auslande eingehender Karten nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach § 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach § 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die § 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.

§ 13. Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angefügten Räumen (§ 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angefügten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im § 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§ 14. Werden gegen die Vorschriften des nach § 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die im § 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§ 15. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§ 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§ 17. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§ 18. Kartenfabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.

§ 19. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 20. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in drei Jahren.

§ 21. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, Beamten und Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 23. An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.

§ 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten, vorbehaltlich der im dritten Absätze zugelassenen Ausnahme nicht weiter gestattet.

Kartenfabrikanten und Händler und Inhaber öffentlicher Lokale haben bei Vermeidung der in den §§ 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesamtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen.

Anderere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel

versehen sind, auch ferner gebrauchen soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebietes, in welchen keine Besteuerung der Spielarten bestand, die im § 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landesstempelabgaben von Spielarten nicht mehr erhoben.

Ministerial-Erlaß vom 26. September 1878. Minist.-Bl. S. 284. Auf den gefälligen Bericht vom 26. Juni d. J., betreffend die von der Königl. Regierung zu N. angeregte Frage der Stempelpflichtigkeit der Konzessionen für Fleischbeschauer, erwidern wir Ew. Excellenz, bei Rückgabe der Anlagen, ganz ergebenst, daß die amtlichen Verfügungen, durch welche Fleischbeschauer gemäß § 36 der Gewerbeordnung mit öffentlicher Glaubwürdigkeit behufs der Kontrolle der obligatorischen Fleischschau, soweit diese polizeilich angeordnet ist, bestellt werden, unbedenklich dem Stempel von 1 Mk. 50 Pf. unterliegen, weil sie eine Art von Konzessionen darstellen und weil, selbst wenn dies verneint werden sollte, doch die Position „Ausfertigungen“ des Stempeltarifs vom 7. März 1822 darauf Anwendung finden würde. Ew. Excellenz ersuchen wir im Anschluß an die Circularrescripte vom 4. Januar 1875, 6. April und 26. Juli 1877 ganz ergebenst hiernach die Regierungen (resp. Landdrosteien) gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanzminister.

Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1878. Minist.-Bl. pro 1879, S. 14. Auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M. erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren, daß das Formular B. zu den von den höheren Verwaltungsbehörden zu ertheilenden Legiti-

mationsſcheinen auch zu den auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung für Kaufleute u. und deren Reiſende auszuſtellenden Legitimationsſcheinen zu benutzen iſt.

Der Miniſter des Innern. Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. Der Finanzminiſter.

Minifterial-Cirkular vom 26. November 1879. Miniſt.-Bl. pro 1880, S. 20. In Ergänzung des Erlasses vom 21. Auguſt d. J.<sup>1)</sup>, betreffend die zu den Legitimationsſcheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verwendenden Formulare, ſetzen wir das Königl. Regierungspräſidium davon in Kenntniß, daß das in dieſem Erlaſſe erwähnte Formular B. auch für diejenigen auf Grund des § 58 Abſatz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auszuſtellenden Legitimationsſcheine, welche zu einem nicht auf den Wohnort des Unternehmers und die Umgegend dieſes Wohnortes beſchränkten Gewerbebetriebe berechtigten ſollen, zu verwenden iſt.

Die zur Ausſtellung dieſer Legitimationsſcheine zuſtändigen Behörden ſind demgemäß mit Anweiſung zu verſehen.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.

Der Miniſter des Innern.

Der Finanzminiſter.

Minifterial-Verfügung vom 10. Januar 1879. Miniſt.-Bl. S. 51. Der u. eröffne ich auf den Bericht vom 27. November v. J., daß ich mich den Ausführungen des Königl. Ober-Tribunals in dem Erkenntniſſe vom 24. Mai v. J.,

wonach der § 71 des Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden vom 23. Juli 1847, inſoweit derſelbe zur Annahme ausländiſcher Juden als Gewerksgehülſen, Geſellen oder Lehrlinge eine beſondere Genehmigung erfordert, in Folge des § 41 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1879 für aufgehoben zu erachten iſt,

nur anzuschließen vermag. Demgemäß iſt an dem Erforderniſſe einer beſonderen Genehmigung zur Annahme ausländiſcher Juden für die oben bezeichneten Berufsarten im dieſſeitigen Staatsgebiete fernerhin nicht mehr feſtzuhalten.

Dagegen muß es bezüglich der Annahme ausländiſcher Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte, oder als Dienſtboten bei den Vorſchriften des § 71 des Geſetzes vom 23. Juli 1847 bis auf Weiteres bewenden.

Der Miniſter des Innern.

<sup>1)</sup> Am 21. Auguſt iſt nach dem Miniſt.-Bl. pro 1879 kein Miniſt.-Erlaß ergangen, betreffend Formulare zu Legitimationsſcheinen.

**Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879<sup>1)</sup>.**

§ 1. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 3. Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

<sup>1)</sup> Wegen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen siehe Gesetz vom 4. März 1879, Ges.-S. S. 102.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§ 4. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§ 5. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 6. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

§ 7. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgefetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.



§ 8. Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§ 9. Die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 10. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.).

§ 11. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§ 12. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 165 bis 170 der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsorts statt.

§ 13. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist<sup>1)</sup>.

§ 14. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. D. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5. Im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung,

<sup>1)</sup> Siehe Art. 18 der nachstehenden Anweisung vom 15. 9. 79.

daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;

7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 15. Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§ 16. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des feinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§ 17. In den Fällen der §§ 182 bis 184 der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 18. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 19. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§ 20. Der Vollziehungsbeamte hat die im § 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§ 679, 682 der Deutschen Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des § 681 a. a. D. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§ 21. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zu stellen zu lassen.

§ 22. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in dem Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§ 23. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

§ 24. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldebeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 25. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorgezeigt

oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postcheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrages ermächtigt.

§ 26. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehet, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung völlig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§ 27. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissen-  
lich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 781 bis 795 der Deutschen Zivilprozessordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides

wegen solcher Gelbbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

§ 28. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 29. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 30. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§ 31. Die in dem § 715 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 32. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 33. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des § 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§ 34. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§ 718, 719 der Deutschen Zivilprozessordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 35. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 36. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 37. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Überntung bewirken zu lassen.

§ 38. Lautet ein verpfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 39. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§ 40. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§ 41. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes

im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 759 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§ 42. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§ 43. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 44. Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§ 45. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen

Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der § 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.=Samml. S. 281) Anwendung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden, gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des § 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des § 44 zu überweisen.

§ 46. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorge dachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 740 bis 742 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 47. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner,



nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810 der Deutschen Civilprozeßordnung) sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 48. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§ 49. Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 50. Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenden Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der § 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.=Samml. S. 281) Anwendung.

§ 51. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;

2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unverorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

3. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

4. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;

5. das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

7. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Dienst Einkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63). (Das Gesetz ist vorstehend abgedruckt.)

§ 52. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 750 bis 753 der Deutschen Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§ 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbe-

Hörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§ 53. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtfame behält es bei den besonderen Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gef.=Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gef.=Samml. für 1826 S. 5) sein Bestehen.

§ 54. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§ 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, Gef.=S. S. 102)<sup>1)</sup>.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der

---

<sup>1)</sup> Das Gesetz vom 4. März 1879 betrifft die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

§ 55. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

§ 56. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.
- b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.
- c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßnahmen in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

- d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

- e) Neben den Gebühren\*) findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.
- g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§ 57. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen

\*) **Gebühren-Tarif.**

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	bis 3 Mtl. einschließl. Mart.	3 bis 15 Mtl. einschließl. Mart.	15 bis 150 Mtl. einschließl. Mart.	150 bis 300 Mtl. einschließl. Mart.	300 bis 1000 Mtl. einschließl. Mart.	1000 bis 5000 Mtl. einschließl. Mart.	über 5000 Mtl. Mart.
1.) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist . . . . .	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen . . . . . Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 25) wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf . . . . .	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen . . . . . Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 Mtl.	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
5. Für jede Abschrift eines Protokolls . . . . .	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist . . . . . Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Betreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen . . . . .	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8. Gebühren des Aufsehers von gepfändeten Sachen täglich . . . . . Wenn die Aufseherung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50

1) Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch berartige Mitteilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§ 58. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft<sup>1)</sup>.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen<sup>2)</sup>.

### **Anweisung vom 15. September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879. (Gef.=S. S. 591).**

Auf Grund der im § 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen (Gef.=S. S. 591), den beteiligten Ministerien erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

##### **Anwendung der Verordnung. (Zu § 1.)**

Art. 1. Nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldebetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Exekutionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

<sup>1)</sup> Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Siehe nachstehende Anweisung vom 15. September 1879.

## Vollstreckungsbehörden. (Zu § 3.)

Art. 2. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insofern den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 3. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporationen eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach § 3, Abs. 3 der Verordnung eine von der Behörde oder

Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 4. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen; vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5. Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (exekutorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

#### Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Art. 6. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten Gef.-S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disziplinarisch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht, die betreffende Regierung (Finanz-Direktion) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschild versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preussischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 8. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf



Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidung nicht.

Art. 9. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

## II. Mahnverfahren.

### Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

- a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn
- b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

### Resterverzeichniß.

Art. 11. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Resterverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfall der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Resterverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I., dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen<sup>1)</sup>.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Resterverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

### Mahnzettel.

Art. 12. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldebetrages zu-

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

ständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II. auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

#### Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert, oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Bestellung als unbestellbar zurückkommt.

Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 14. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so

ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahrenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behündigt dem N. N. am . . . ten . . . .“ , oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am . . . ten . . . .“ bezw. „dem Ortsvorsteher . . . . übergeben am . . . .“ zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch den Vermerk, „auf die Post gegeben am . . . ten . . . .“ bescheinigen.

Art. 15. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 14 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses den beauftragten Beamten mitzuthemen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus Letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

#### Mündliche Mahnungen.

Art. 16. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche

Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

### III. Zwangs-Verfahren.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichnis mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

##### Zustellungen (zu §§ 8—18.)

Art. 18. Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren oder durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§ 9—11 der Verordnungsordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des § 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Hiernach erfolgen im Allgemeinen

Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geistesranke, Verschwenker oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im § 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung erteilt werden<sup>1)</sup>.

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III. zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§ 17 Abs. 2 d. B.), sowie bei Zustellungen an die im § 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§ 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im § 17 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§ 18 d. B.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

#### Anlegung von Akten.

Art. 19. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind

<sup>1)</sup> Allgemeine Feiertage im Sinne der §§ 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§ 681 der Civilprozeßordnung) sind:

1. der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten;
2. der Charfreitag;
3. der Neujahrstag;
4. der Buß- und Bettag;
5. der Himmelfahrtstag.

nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Konzepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuhäften. Die Acten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath (zu § 20).

Art. 20. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

## B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung (zu § 24).

Art. 21. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen (zu § 26).

Art. 22. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 23. Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde, sich nach den etwa im Gemäßheit der §§ 688, 689 der Civilprozessordnung (§ 26 Abs. 2 d. B.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§§ 247, 248 der C.=P.=D.); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

#### Offenbarungseid (zu § 27).

Art. 24. Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzuführen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung

ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

## 2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl (zu §§ 19, 25 Abf. 2).

Art. 25. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittelst eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV. auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich zu ertheilen. Den Ressortchefs bleiben anderweite Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schnelle Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung (zu § 25).

Art. 26. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des § 25 Abf. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszufehen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Artikel 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Postcheines über die Absendung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 27. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des § 25 Abf. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.



## Ausführung der Pfändung (Zu §§ 28—31).

Art. 28. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

## a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29. Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach § 31 der Verordnung (§ 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden<sup>1)</sup>.

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des § 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen. Der Sachverständige ist in diesem Falle, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen den Besitzer eines landschaftlich beliehenen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zu nehmen.

Art. 30. Solche Sachen, bei denen:

- a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
- b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
- c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a. bis c. gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungs-

<sup>1)</sup> Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Posthaltereien (§ 20, Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871).

protokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle u. a. die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Stiftung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 22 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§ 40, 41 der Verordnung.

Art. 31. Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen. Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

#### b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 33. Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn

- a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung besitzt, und
- b) die Pfändung der Sachen der Vorschrift des § 28, Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Auf-

bewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder der in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gefäß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gefäß zu verschließen und den Verschuß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrostereien) haben nach Anhörung der vorzugsweise beteiligten sonstigen Provinzialbehörden, bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben, und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 34. Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a. und b. bezeichneten Voraussetzungen, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dies in allen Fällen geschehen, in denen die Anlegung des Amtssiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf sichere Weise zu ermöglichen ist.

Die im Art. 31, Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32 bis 34 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im § 709 der Civilprozeßordnung (§ 14, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 — Gef.=S. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt, und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entschiedener Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Verfehlers auszusetzen, überall mit be-

sonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 31, Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährenden Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 38. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen: hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden, oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen

des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39. Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von denselben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrosteien) bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Art. 40. Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 36 bis 38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihilfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

#### d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41. Der Vollziehungsbeamte hat das nach § 20 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Musters V. aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechslung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.

2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzunehmen.

3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt, so ist dieses mit dem Vermerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gefasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.

4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu ent-

fernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.

6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtrags-handlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Auforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des § 20 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.

7. Ueber die etwa stattgehabte Widerseßlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 42. Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43. Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:

- a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
- b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 24 Abs. 2 der Verordnung)

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI. aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll  
 Geld, Gewerbesteuer.

nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolles sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

### 3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§ 32—39.)

Art. 45. Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tagescurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und ist aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 46. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung, gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§ 39 d. B.) so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwert haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silberfachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwert haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silberfachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abzuschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

#### Versteigerung. a. Auftrag zur Versteigerung.

Art. 48. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§ 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vor-

theilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Zusbesondere ist hervorzuheben:

- a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§ 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.
- b) Die im Art. 47 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie die gepfändeten Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§ 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 50. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem andern öffentlichen Beamten erteilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

#### b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 51. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§ 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, event. auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindegause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.



Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 52. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die einzutreibende Summe Zahlung geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

#### c. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 55. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß § 25 Abs. 1, § 33 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist, oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfang-

nahme der vollen heizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Art. 56. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die heizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 58. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Forsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 59. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch gleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 60. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

#### d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 61. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung (§ 682 der Zivilprozessordnung) nach dem anliegenden Muster VII. unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Versteige-

zungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisess eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

#### e. Weiteres Verfahren.

Art. 62. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

#### 4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

##### Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittlungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsunfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

##### Erlaß der Verfügung (zu §§ 42, 44, 46).

Art. 64. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§ 44 d. B.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§ 42, Abs. 1 d. B.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner

muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§ 42, Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§ 42, Abs. 3 d. B.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§ 44 d. B.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß. (§ 9, Abs. 2 d. B.)

Art. 65. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Betreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben u. e. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die Letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen die Letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII. zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 66. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der vorstehenden Pfändung (zu § 47).

Art. 67. Von dem im § 47 der Verordnung zugelassenen Sicherheitsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherheitsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX. zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen: geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten (zu §§ 48—50, 53).

Art. 68. Während die §§ 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§ 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welcher die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der § 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegen-

stand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im § 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§ 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach § 50 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im § 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des § 53 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgeetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

### C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation (zu § 54).

Art. 69. Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

### D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldebeträge weitere Kontrollmaßregeln anzuordnen.

#### Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Jacobi.

Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

Maybach.

Im Auftrage: Marot.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-angelegenheiten.

v. Buttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

**Ministerial-Circular vom 27. November 1879.** Minist.-Bl.  
pro 1880, S. 34.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 8, 15 und 16 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen vom 7. September 1879 werden Ew. Hochwohlgeboren davon in Kenntniß gesetzt, daß für das Verfahren bei Zustellungen durch die Post die Ver-

fügung des Herrn Generalpostmeisters vom 24. August d. J., betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden (Amts=Bl. der Reichspost und Telegraphenverwaltung Nr. 53) maßgebend sein soll. Darin ist Folgendes angeordnet:

1. Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als Briefpostgegenstände in Briefform zur Post geliefert werden. Die gleichzeitige Anwendung des Verfahrens der Einschreibung ist nicht ausgeschlossen.

2. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

a) das gewöhnliche Briefporto,

b) die Zustellungsgebühr von 20 Pf. und

c) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu a. die Einschreibungsgebühr von 20 Pf. hinzu.

Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Ersterer bleibt für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansaß.

3. Jedem Brief, welcher auf Ersuchen einer nicht gerichtlichen Behörde zugestellt werden soll, muß ein Entwurf zu einer Postzustellungsurkunde auf weißem Papier beigelegt sein. Daß dies geschehen, muß auf der Aufschrift des Briefes durch die Worte:

„Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“

ausgedrückt sein.

Auf die Außenseite der zusammen zu faltenden Zustellungsurkunden ist vor Auslieferung der Schriftstücke zur Post die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Die Uebergabe eines derartig vorgeordneten Briefes an die Postanstalt enthält das Ersuchen um Bewirkung der Zustellung; eines besonderen schriftlichen Ersuchens bedarf es nicht.

4. In der Aufschrift der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, gemäß § 14 Nr. 3 der Verordnung und Art. 18, Absatz 2 der Anweisung dazu nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß



der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören), und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u.)“.

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. ist die Aufschrift ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatz: „zu Händen des Vorstehers“.

5. Der Kopf der Entwürfe zu den Postzustellungsurkunden muß bereits vom Absender ausgefüllt sein.

6. Zu den Postzustellungsurkunden kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem Zustellungen an

Gewerbetreibende,

Rechtsanwälte,

Behörden oder Korporationen u.,

Unteroffiziere und Soldaten

oder andere, vorstehend nicht näher bezeichnete Personen in Frage kommen.

Die für die Zustellungsurkunden zu benutzenden Formulare, welche von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück geliefert werden, sind dieselben, welche die Gerichtsvollzieher bei Zustellungen durch die Post anzuwenden haben. Die in diesen Formularen enthaltenen Worte, bezw. Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden nicht passen, werden von den Postbeamten vor dem Verkaufe gestrichen, bezw. abgeändert.

7. Bei Zustellungen, welche an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§ 13 der Verordnung Art. 18 Absatz 4 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879) durch die Post bewirkt werden sollen, ist die hierzu erforderliche Erlaubniß von der Vollstreckungsbehörde durch den Vermerk:

„Die Zustellung darf auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen erfolgen“, unter Hinzufügung des Datums oder der Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten zu ertheilen. Dieser Vermerk ist auf die Aufschrift des zugustellenden Briefes zu setzen und auch in dem Formular der Zustellungsurkunde zu wiederholen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Postanstalten an Sonntagen

und allgemeinen Feiertagen nur insoweit Zustellungen bewirken können, als bei ihnen überhaupt eine Sonntags- bezw. Feiertagsbestellung stattfindet.

Der Finanz-Minister.

**Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Februar 1880. Gef.=S. S. 174.**

§ 1. Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gef.=S. S. 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstellen einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Unter einem Wanderlager im Sinne des Gesetzes betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Februar 1880 sind nicht bloß Waaren von bedeutender Menge zu verstehen, die von vornherein dazu bestimmt sind, an verschiedenen Verkaufsorten feilgeboten und verwerthet zu werden; vielmehr genügt es zum Begriffe eines Wanderlagerbetriebes, wenn von einem größeren Waarenlager abgezweigte Bruchtheile desselben, auch wenn sie nicht bedeutend sind, nach einem anderen Orte zur Verwerthung gesandt und dort unter den im § 1 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Umständen feilgeboten werden. Erf. des Kammergerichts vom 7. 4. 1881. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang III. Nr. 28 S. 223.)

Ein Wanderlagerbetrieb im Sinne des Gesetzes betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Februar 1880 wird begrifflich dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verkäufer die feilgebotenen Waaren (z. B. Brillen) zum Gebrauche erst zurechtet und dem Bedürfnisse der Abnehmer anpaßt. Erf. des Kammergerichts vom 30. Mai 1881. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang III. Nr. 28 S. 223.)

Der Straffenat des Kammergerichts hat am 19. 12. 81 entschieden, daß

§ 2. Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufsfokalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§ 3. Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,

2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,

3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§ 64 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. S. 245),

4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,

5. außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§ 4. Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung . . . . .	50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung . . . . .	40 "
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen . . . . .	30 "

die Abhaltung von Auktionen auch dann als Wanderlagerbetrieb anzusehen sei, wenn bei Anmietung eines Lokals auf kurze Zeit und Anmeldung des stehenden Gewerbes, die Umstände darauf schließen lassen, daß die Formalitäten, welche zur Begründung einer gewerblichen Niederlassung erfüllt sind, nur zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes vorgenommen sind. Kontraventient war ohne Bücher und Personal nach H. gekommen und hatte Auktionen veranstaltet. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrgang III. Nr. 14 S. 112.)

Durch Circularverfügung vom 9. 5. 82 hat der Herr Finanzminister bestimmt; daß

1. Handwerker, welche zu den Erzeugnissen ihres Handwerks gehörige Waaren auf innerhalb einer Entfernung von 15 km. von ihrem Wohnorte stattfindenden öffentlichen Festen zc. feilbieten, und

2. Personen, welche bei kirchlichen Festen Erbauungsschriften, Heiligenbilder, Rosenkränze, Wachskerzen und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände feilbieten, in Gemäßheit des § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. 2. 80 von der Entrichtung der Wanderlagersteuer befreit sind.

(Preuß. Verw.-Blatt Jahrgang III. Nr. 34 S. 267.)

Eine Theilung der Steuerfäße für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§ 5. Die Isteinnahme der Steuer wird

- a) in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
- b) in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Ueber die Verwendung haben im Falle zu Litt. b die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der theilhaftigen Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§ 6. Wer ein nach § 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§ 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§ 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldebescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des § 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§ 7. Wer ein nach §§ 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im § 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Be-

trage der vorenthaltenen Steuer (§ 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 8. Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§ 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§ 9. Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 10. In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§ 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Ges.=S. S. 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§ 11. In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittlung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.=S. S. 140)<sup>1)</sup>.

### **Anweisung vom 4. März 1880 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.**

#### **1. Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb.**

Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt noch eine gewerbliche

<sup>1)</sup> Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 ist S. 215 abgedruckt.

Niederlassung begründet hat, dem Publikum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend feilbietet.

Das Veranstellen einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationscheines und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe, sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staates und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

2. Vom 1. April 1880 ab ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer, für die Gemeinden, beziehungsweise Kreise zu erheben, deren Betrag im § 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Steuer nach § 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, noch kann durch Gemeindebeschuß auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Gemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird:

a) Da es öfter vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Neuanziehende und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Lokals in einem Gasthause und dergl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§ 1 Absatz 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreien, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es

müssen Thatfachen ermittelt und nachgewiesen werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verbedung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b) Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittelung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§ 1 Absatz 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bezw. das Veranstellen einer Auktion) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auktionator gerechnet und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzteren Falls ist allerdings kein Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt.)

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetrieb der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bezw. Auktionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn z. B. der Händler A. aus Berlin durch den Auktionator B. in Hirschberg die Waaren eines Wanderlagers versteigern lassen will, so hat danach der A. in Hirschberg den Betrieb anzumelden und die Steuer zu entrichten; der Auktionator B. dagegen ist hiezu nicht verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auktionator findet deshalb auch die im § 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

3. Nach § 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufslotal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auktion an einem Orte in mehreren Verkaufslotalen gleichzeitig oder nach einander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufslotals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Lokale in das andere besonders angemeldet und versteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufslotals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes u. s. w. begründet keine neue Steuerpflicht.

## 4. Steuerbefreiungen.

## 1. Gesetzliche.

I. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1—4 in § 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch Folgendes bemerkt:

Unter „Marktverkehr“ ist nur der nach allgemeinen oder lokalen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren (z. B. Leinwand) zu verstehen; der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungstotal stattfindet.

## 2. Vom Finanz-Minister zu bewilligende.

II. Außerdem kann der Finanz-Minister

a) für gewisse Gewerbsarten oder

b) in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen Diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung des Finanz-Ministeriums oder der zuständigen Bezirks-Regierung (für die Provinz Hannover: der Finanz-Direktion) ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an diejenige Regierung in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, bezw. an die Finanz-Direktion zu Hannover oder die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zu richten.

## 5. Steuerbetrag.

Bezüglich der zu entrichtenden Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderslagers und den Wanderauktionen; im ersteren Falle ist der ein-



fache Steuerfuß für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauktion entrichtet hat, kann an dem Tage, für welchen der volle Steuerfuß erlegt ist, auch freihändig verkaufen ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auktion an verschiedenen Tagen nacheinander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben auf einander folgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn der Geschäftsbetrieb an einem Donnerstage begonnen ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Ungleiches wird bei Auktionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

#### 6. Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer einen Wanderlagerbetrieb am oder nach dem 1. April d. J. neu beginnen oder ein früher begonnenes derartiges Geschäft über diesen Tag fortsetzen will, hat davon bei der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigelegt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufslöke ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen. (S. oben Nr. 3.)

#### 7. Festsetzung und Erhebung der Steuer.

Die Gemeindebehörde — in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der Stelle, an welche sie einzuzahlen ist; vergleiche die Rückseite des beigelegten Anmeldeungsmusters.

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldebefcheinigung angebotene Steuer in Empfang, bucht dieselbe in der in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von der Gemeindebehörde, in denen der vierten Gewerbesteuerabtheilung bezw. in den Hohenzollernschen Landen von dem Landrath (Kreishauptmann) bezw. Oberamtmanne — angeordneten Art und Weise<sup>1)</sup>, quittirt über deren Empfang auf der Anmeldebefcheinigung (vergleiche die Rückseite des Musters) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Gemeindebehörde, von welcher die Anmeldebefcheinigung ausgestellt ist, von dem Eingang der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn diese Nachricht ausbleibt, festzustellen oder durch Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde feststellen zu lassen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet und, falls dies geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach § 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeindepolizei- Steuerbeamte u. s. w.) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Sobald die Gemeindebehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung der Steuer erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückbehaltenen zweiten Exemplare der Anmeldung. Letzteres ist in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen aufzubewahren, in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sobald die angemeldete Betriebszeit abgelaufen ist, dem Landrath (Kreishauptmanne), in den Hohenzollernschen Landen dem Oberamtmanne zu übersenden.

In den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung und in den Hohenzollernschen Landen führt die Empfangsstelle die eingekommenen Steuerbeträge nach näherer Anordnung des Landraths (Kreishauptmanns bezw. Oberamtmanns) periodisch an die Kreis-kommunal- bezw. Amtskasse ab.

---

<sup>1)</sup> Wenn Königl. Steuerempfänger bezw. Kassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt werden, bestimmt jedoch die vorgesezte Dienstbehörde über die Art der Buchführung.

## 8. Strafverfahren.

Das Verfahren bei Untersuchungen wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäftes bewirkter Anmeldung und Versteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen geltenden Bestimmungen (§ 26—29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; Anweisung vom 30. August 1876). Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen der Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierung (Finanz-Direktion) zur Anwendung.

Ungleiches steht letzteren die Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer Königl. Kasse, sondern der Kasse des berechtigten Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Amt § 5 des Gesetzes) durch Vermittelung der Gemeindebehörde, bezw. des Landraths (Kreishauptmanns, Oberamtmanns) zur direkten Einziehung überwiesen.

Die von der Regierung (Finanzdirektion) festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Staatskasse.

## 9. Beschwerdeverfahren.

Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamation und Rekurse) sind in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in der 4. Gewerbesteuerabtheilung beim Landrath (Kreishauptmann) anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäß Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten.

Auch im Uebrigen haben die, in Betreff der Gewerbesteuer zuständigen Staatsbehörden in gleicher Weise die ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu überwachen, zur Abstellung von Beschwerden oder wahrgenommenen Fehlern und Mängeln die nöthigen Anordnungen zu treffen und für deren genaue Befolgung zu sorgen.

## 10. Nachweisung der Ist-Einnahme an Steuer.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres und spätestens am 1. Mai jeden Jahres hat für die Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen die Gemeindebehörde, für diejenigen der vierten Gewerbesteuerabtheilungen der Landrath (Kreishauptmann) in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann der vorgesetzten Re-

gierung (Finanzdirektion) eine Nachweisung einzureichen, welche die im Vorjahre (vom 1. April bis 31. März gerechnet) vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauktionen, sowie den festgesetzten und den in Isteinnahme verbliebenen Betrag an Steuer ergibt.

#### 11. Verwendung der Steuer.

Ueber die Verwendung der in den Gemeinden der vierten Gemeindesteuerabtheilung aufgetommenen Steuer zu Gunsten der betheiligten d. i. der der vierten Gewerbesteuerabtheilung angehörig — in den Hohenzollernschen Landen aber sämmtlicher — Gemeinden und Gutsbezirke steht die Beschlußfassung den Kreisvertretungen — in den Hohenzollernschen Landen den Amtsversammlungen — zu.

Es ist den Kreisvertretungen nicht verwehrt und wird sich vielfach am meisten empfehlen, daß die Einnahme aus der Steuer auf den Gesamtbetrag der von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben vorweg angerechnet wird. Auch steht der Ueberweisung des Steueraufkommens in Westfalen und der Rheinprovinz an die Aemter und Landbürgermeistereien, in der Provinz Hannover an die Aemter und die nicht amtsfähigen Städte Seitens der Kreisvertretungen Nichts entgegen.

Die bevorstehenden Bestimmungen finden auf die Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen gleichmäßige Anwendung.

12. Ist ein Gemeindebezirk in Bezug auf die Gewerbesteuer getheilt und sind die Theile verschiedenen Gewerbesteuerabtheilungen zugewiesen, so bestimmt sich die Höhe des Steuerfußes (§ 4 des Gesetzes) danach, zu welcher Gewerbesteuerabtheilung derjenige Theil des Ortes gehört, in welchem sich das Verkaufslokal befindet.

Die Isteinnahme, welche in dem zu einer der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen gehörigen Theile des Ortes ausfließt, wird der Gemeinde auch dann überwiesen, wenn dieselbe im Uebrigen zur vierten Gewerbesteuerabtheilung gehört.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.



## Während des Druckes erschienen.

---

**Ministerial-Befugung vom 16. April 1879. II. 4849.**

Auf den Bericht, betreffend das Immediatgesuch der *cc.* zu *B.* um Erlaß der denselben für den Betrieb der Schankwirthschaft auf den Viehmärkten zu *B.* auferlegten Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1878/79 wird der Königl. Finanz-Direktion eröffnet, daß die beantragte gänzliche Befreiung von der Gewerbesteuer den Bittstellern allerdings nicht gewährt werden kann. Wenn die Königl. Finanz-Direktion jedoch auch eine Ermäßigung der denselben aufgelegten Steuersätze unter den Mittelsatz für unstatthaft hält, weil Gewerbetreibende, welche im Laufe des Jahres zur Gewerbesteuer herangezogen werden, mit dem Mittelsatz der betr. Klasse zu veranlagen seien, so kann Ihr hierin nicht beigegeben werden. Im § 29 der Anweisung vom 20. Mai 1876 ist die Besteuerung mit dem Mittelsatz für Gewerbetreibende, welche ein nach Mittelsätzen besteuertes Gewerbe neu anfangen, vorgeschrieben. Diese Voraussetzung trifft bei den Bittstellern nicht zu; es handelt sich vielmehr bei denselben um die bis dahin unterbliebene Besteuerung eines schon seit Jahren bestandenen, seinem Umfange nach bekannten und deshalb nach Maßgabe des vorjährigen Betriebes abzuschätzenden Gewerbebetriebes. Unter solchen Umständen und da im vorliegenden Falle auch eine Kontrabention nicht vorliegt, steht nichts entgegen, entspricht es vielmehr den auch anderweit zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, die Steuersätze der Bittsteller schon für das Jahr 1878/79 soweit zu ermäßigen, wie es anscheinend die Geringfügigkeit des Gewerbebetriebes erfordert.

Außerdem wird die Königl. Finanz-Direktion darauf aufmerksam gemacht, daß solchen Personen, welche, wie die Bittsteller, nur bei besonderen Gelegenheiten — Märkten, Schützen- und

Volkstesten u. dergl. — während weniger Tage oder Wochen im Laufe des Jahres einen unerheblichen Nebenerwerb durch Schankwirthschaft oder Handel suchen, in der Praxis gestattet ist, den Gewerbebetrieb jedesmal nur für den betreffenden kurzen Zeitraum an- (bezw. gleichzeitig auch ab-) zu melden und die Gewerbesteuer alsdann auch nur für jeden Monat, in welchem der Betrieb stattfindet, zu erlegen.

#### **Ministerial-Verfügung vom 20. September 1880. II. 11,829.**

Auf den Bericht zc. betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der in der Verfügung vom 10. Juni d. J. — II. 7890 — bezeichneten Vorshuß- und Kreditvereine wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die Annahme derselben, wonach bei der Zugangstellung der in Rede stehenden Vereine zur Gewerbesteuer grundsätzlich nur die Mittelsätze der betreffenden Steuerklassen in Anwendung kommen dürfen, nicht zutreffend ist.

Die Zugangstellung zur Gewerbesteuer mit dem Mittelsatz der betreffenden Steuerklasse tritt nach § 29 der Anweisung vom 20. Mai 1876 nur bei denjenigen Gewerbetreibenden ein, welche ein nach Mittelsätzen besteuertes Gewerbe neu anfangen, während nach § 28 a. a. D. die Veranlagung derjenigen Gewerbetreibenden, welche ein derartiges Gewerbe schon im Vorjahre betrieben haben, nach Maßgabe des Gewerbebetriebes während des bei der neuen Veranlagung abgelaufenen Jahres zu erfolgen hat, ohne daß, wie aus der Bestimmung im § 108 a. a. D. hervorgeht, ein Unterschied gemacht ist, ob der Gewerbebetrieb schon im Vorjahre besteuert gewesen oder eine Uebergehung (§ 104 unter C. a. a. D.) bei der Veranlagung im Vorjahre stattgefunden hat u. s. w.

#### **Ministerial-Verfügung vom 9. Dezember 1879. II. 17,305.**

Auf den Bericht zc. wird der Königl. Regierung erwidert daß die Gerichtsvollzieher in Anwendung der Bestimmungen im § 9 Abf. I der Anweisung vom 20. Mai 1876 wegen der Abhaltung von Versteigerungen im Auftrage von Privatpersonen nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind.

#### **Ministerial-Verfügung vom 24. Dezember 1879. II. 12,776.**

In Erweiterung der durch den Circularerlaß vom 2. Dezember 1878 — IV. 15,439 — (Mittheilungen Heft 10 S. 33) getroffenen Bestimmungen bezüglich der Bewilligung der nach § 2

des Gesetzes vom 5. Juni 1874 (Ges.-S. S. 219) zulässigen Befreiung solcher Gewerbetreibenden der Steuerklasse B. von der Gewerbesteuer, welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse aufzubringen vermögen, will ich die Königl. Regierung zur selbstständigen Bewilligung der Steuerbefreiung an Gewerbetreibende in der dritten und vierten Abtheilung der Gewerbesteuer bis auf Höhe von fünf Prozent des Sollbetrages an Gewerbesteuer der Klasse B. in dem betreffenden Rollenbezirke hierdurch ermächtigen. Die Königl. Regierung wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Prozentsatz nur als Maximalgrenze anzusehen ist, und es keineswegs Absicht ist, anzuordnen, daß nunmehr alljährlich Befreiungen bis zur Höhe dieses Prozentsatzes überall eintreten sollen. Ich vertraue, daß die Königl. Regierung sich die sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses angelegen lassen wird. Sollte ausnahmsweise in einzelnen Bezirken die Ueberschreitung jener Grenze auch ferner noch für nothwendig erachtet werden, so ist dieshalb rechtzeitig motivirt zu berichten und die diesseitige Genehmigung einzuholen.

Im Uebrigen behält es bei den durch den Circularerlaß vom 2. Dezember 1878 — IV. 15,439 — getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

#### **Ministerial-Verfügung vom 13. März 1880. II. 3704.**

Die Königliche Regierung wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Aufstellung und Einreichung der unter Nr. 15 der Anweisung vom 3. September 1876 (3. Absatz) vorgeschriebenen Nachweisung über die in Gemäßheit der Bestimmung in § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 bewilligten Anträge auf Erstattung von Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen fortan nicht mehr erforderlich ist.

Es wird vertraut, daß die Königliche Regierung bei der Prüfung und Bewilligung der Erstattungsanträge die oben bezeichneten Bestimmungen genau beachten wird.

#### **Ministerial-Verfügung vom 7. April 1880. II. 3972.**

Die anbei erfolgende Eingabe des Schreiners Sch. zu R. worin derselbe um Befreiung von der ihm und seinen zwei Brüdern wegen des gemeinschaftlich betriebenen Schreinergerwerbes in der Klasse H. auferlegten Gewerbesteuer bittet, wird der Königl. Regierung mit dem Eröffnen zugestellt, daß der von Derselben

auf den gleichen Antrag der Gebrüder Sch. erlassene ablehnende Bescheid zc. nicht für zutreffend erachtet werden kann, da der gemeinschaftliche Gewerbebetrieb mehrerer Handwerker ohne ein dem Verhältnisse von Gehülften bezw. Lehrlingen entsprechende Unterordnung die Steuerpflicht nicht begründet.

**Ministerial-Verfügung vom 10. April 1880. II. 5028.**

Auf die Eingabe zc. wird dem Kirchen-Vorstande eröffnet, daß den Bescheiden des Königl. Landrathsamtes des Kreises R. zc. und der Königl. Regierung zu Sch. zc. wonach der Privatdozent Dr. J. zu H. wegen der in seinem Besitze befindlichen Heilanstalt für Nerven- und Gemüthsleidende nach Lage der Gesetzgebung nicht zur Gewerbebesteuer heranzuziehen ist, diesseits beigetreten, und demgemäß die beantragte Heranziehung des Genannten zu dieser Steuer abgelehnt werden muß.

**Ministerial-Verfügung vom 24. Mai 1880. II. 6731.**

Auf die Gewerbebesteuerbeschwerde zc. wird Ihnen nach Prüfung der Sache eröffnet, daß Ihr Antrag auf Befreiung von der Ihnen wegen Betriebes der sogenannten pp. Kunstmühle bei D. auferlegten Gewerbebesteuer und Uebertragung derselben auf den früheren Inhaber der Mühle B. C. zu R. mit Recht als unbegründet abgelehnt worden ist.

Da Sie den Betrieb des fraglichen Gewerbes, wie Sie selbst angeben bei der Ortsbehörde angemeldet haben, und in dem Melde-register als Inhaber des Geschäfts eingetragen sind, so kann, so lange dieses thatsächliche Verhältniß fortbesteht, und nicht etwa durch Abmeldung erledigt wird, nur von Ihnen die Gewerbebesteuer für den angemeldeten Betrieb gefordert und muß ein weiteres Eingehen auch Ihre Ausführungen über das zwischen Ihnen und C. bestehende Rechtsverhältniß abgelehnt werden (§ 19 des Gewerbebesteuergesetzes vom 30. Mai 1820). Wenn Sie bei der Anmeldung gegen die Heranziehung zur Gewerbebesteuer Verwahrung eingelegt haben, so ist dies ohne jede Bedeutung für die Steuerpflicht, da letztere als gesetzliche Folge der Anmeldung des Gewerbebetriebes von einem Proteste des Steuerpflichtigen überall nicht berührt wird, vielmehr von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des Steuerpflichtigen durchaus unabhängig ist. Die von Ihnen gewünschte Uebertragung der Steuerpflicht für ein an sich unbestritten steuerpflichtiges Gewerbe kann deshalb der Steuer-



verwaltung gegenüber durch das zwischen Ihnen und C. bestehende Kontraktverhältniß, — abgesehen davon, daß letzteres keineswegs genügend klar gestellt ist — überhaupt nicht motivirt werden, würde vielmehr erst dann in Frage kommen können, wenn Ihrerseits die Abmeldung und seitens des C. die Anmeldung des Gewerbebetriebes vorläge. Es muß daher bei dem Ihnen für den fraglichen Gewerbebetrieb in der Klasse A I. auferlegten Steuerfuß, gegen dessen Höhe keine Einwendungen erhoben sind, sein Bewenden behalten. —

### Ministerial-Befugung vom 14. Juni 1880. II. 8036.

u. f. w. Insoweit es auch ein eingehendes Verständniß der Einrichtungen und der Geschäftsführung der genossenschaftlichen Vereine (Vorschuß-, Kreditvereine, Volksbanken u. f. w.) ankommt, giebt das Buch:

„Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken von Dr. Schulze-Delitzsch; fünfte Auflage. Leipzig bei C. Reil 1876“.

den nöthigen Aufschluß und kann dessen Benutzung nur empfohlen werden. Die in steuerlicher Hinsicht anzuwendenden Grundsätze sind in den, dem Circularrescripte vom 28. Juli 1868 abschriftlich beigefügten Erlassen vom 26. August 1861 und 17. September 1864 näher entwickelt und haben auch im § 8 der Anweisung vom 20. Mai 1876 einen, natürlich nur kurz zusammengedrängten, aber sachlich übereinstimmenden Ausdruck gefunden.

Es kommt hiernach hauptsächlich darauf an, ob der Verein

1. nur seinen Mitgliedern die zu deren Gewerbebetriebe erforderlichen Geldmittel beschafft und alle Nichtmitglieder von der Kreditgewährung ausschließt. — Nicht wenige Vereine haben, obgleich ihre Statuten dieser Anforderung entsprechend lauten, dennoch diese Schranke schon insofern überschritten, als sie anderen Vereinen und Geldinstituten Vorschüsse und Darlehne gegen Entgelt gemacht haben, um ihre angesammelten Kapitationen und Geldvorräthe besser zu nutzen. Insoweit dies geschieht, ist der darleihende Verein für gewerbesteuerpflichtig zu erachten.

Es kommt ferner darauf an, ob

2. der Verein keine sonstigen Bank- oder Leihgeschäfte treibt, und
3. zu Nichtmitgliedern ausschließlich als Empfänger einzelner Darlehne in Beziehung tritt.

In letzterer Beziehung ist in dem Erlasse vom 17. September 1864 bemerkt, daß durch die Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern der Verein sich noch nicht als ein solcher darstelle, der einen gewerblichen Zweck verfolge, indem er durch diese Thätigkeit lediglich von Nichtmitgliedern verzinssliche Darlehne aufnähme. Diese, bei den damals in Frage stehenden Spareinlagen wobei es sich nur um die Annahme kleiner, allmählig wachsender Einlagen wenig bemittelter Leute handelte, berechnete Auffassung hat bei manchen Vereinen, wie in Rekursfällen wahrgenommen ist, den unbegründeten Anspruch auf Befreiung eines durchaus bankmäßig entwickelten Depositenverkehrs von der Gewerbesteuer hervorgerufen.

Wenn beispielsweise der Vorschußverein in B. nach seiner Bilanz für Ende 1878 allein 1,373,159 Mark an Anlehen von Privatn auf kürzere als dreimonatliche Kündigung verschuldete und nach seiner eigenen Angabe sich hierunter 719,895 Mark Depositen zu 1 bis 3tägiger Kündigung befanden, und wenn überdies vorauszusetzen ist, daß dieser Depositenverkehr sich auch auf Nichtmitglieder erstreckt, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß hierin die Verfolgung gewerblicher Zwecke sich darstellt, welche die Gewerbesteuerpflichtigkeit zur Folge hat, gleichviel ob der Depositenverkehr unter der offenen Bezeichnung als solcher oder unter der Benennung „Spareinlagen“ betrieben wird.

Zu noch höherem Grade gilt dies von denjenigen Vereinen, welche ihren Depositengläubigern sogar eine laufende Rechnung — Conto corrente ohne Kredit — eröffnen, die Anweisungen (Chefs) auf das Guthaben derselben honoriren und somit die Funktionen des Bankiers derselben übernehmen.

Ein derartiger mehr oder weniger ausgedehnter Depositenverkehr unterscheidet sich wesentlich von der in den obengedachten Verfügungen erwähnten Annahme einzelner Darlehne von Nichtmitgliedern zur Beschaffung der Geldmittel, welche die Vereinsmitglieder als Vorschüsse für ihren Gewerbebetrieb nöthig haben. Die sofort oder nach kurzer Kündigung abhebbaren Depositen sind zur Ausleihung an die Vereinsmitglieder der Natur der Sache nach nicht geeignet, sondern werden bankmäßig angelegt, um jederzeit realisirbar zu sein, und für den Verein den Vortheil zu erzielen, der aus der Differenz des von ihm bezogenen gegen den dem Depositengläubiger gewährten Zinse sich ergibt. Einzelne Vereine erheben daneben noch außerdem Provisionen von den Depositengläubigern in gewissen Fällen. Bei Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse ist zu beachten, daß der Wortlaut der Statuten u.

überall nur als Anhalt dienen, entscheidend aber nur die tatsächliche Gestaltung des Verkehrs sein kann, insofern beispielsweise Kündigungsfristen öfters nur nominelle Bedeutung haben, während jede Anweisung auf das Konto des Depositengläubigers tatsächlich, so weit irgend möglich, unverzüglich realisiert wird. —

Wenn ferner beispielsweise der Vorschußverein in B. in der Bilanz für 1878 einen Geschäftsaußenstand von 12,845 Mark und eine Schuld von 48,372 Mark bei Banken und anderen Vereinen nachweist, so läßt auch dies darauf schließen, daß derselbe Bankgeschäfte mit Nichtmitgliedern („mit dem Publikum“ im Sinne des § 8 der Anweisung vom 20. Mai 1876) macht und keinesweges nur als Empfänger einzelner Darlehne zu den anderen Vereinen, bezw. Banken in Beziehung getreten ist.

Die vorstehenden durchaus nicht erschöpfenden Andeutungen bei den anzustellenden Erörterungen zu berücksichtigen, bleibt der Königl. Regierung überlassen.

#### Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1880. II. 9257.

Auf die Gewerbesteuerbeschwerde zc. wird dem Vorschußverein eröffnet, daß dem Antrage auf Freistellung von der Gewerbesteuer nicht entsprochen werden kann.

Die stattgehabten Ermittlungen haben ergeben, daß der Vorschußverein sich nicht auf die Annahme einzelner Darlehne von Nichtmitgliedern beschränkt, sondern von diesen ganz allgemein nicht allein sogenannte Spareinlagen von geringerem Betrage, sondern auch größere Kapitalien gegen Schuldschein (Depositen-schein) annimmt. An solchen Depositen hat der Vorschußverein im Jahre 1878 137,915 Mk. von 118 Nichtmitgliedern angenommen, welche den verschiedensten Berufsclassen angehören.

Schon in diesem entwickelten Depositenverkehr mit Nichtmitgliedern muß nach den bestehenden Vorschriften ein der Gewerbesteuer unterliegender bankmäßiger Gewerbebetrieb gefunden werden. Außerdem sind zwar die vom Vorschußverein aufgekauften bezw. diskontirten Wechsel nur von Mitgliedern verkauft worden, die Aussteller und Bezogenen sind jedoch meist dem Verein nicht angehörige Personen und, da viele Mitglieder, welche Wechsel an den Verein verkaufen, keine Handelsgeschäfte betreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die verkauften Wechsel nicht eigene Geschäftswechsel der Verkäufer, sondern daß die gedachten Mitglieder nur die Vermittler von Geschäften zwischen dem Verein und Nichtmitgliedern sind.

So hat z. B. der Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts im gedachten Jahre Wechsel im Betrage von mehr als 20,000 Mk. an den Verein verkauft.

Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Vorschußverein ein Bankgeschäft betreibt, welches nach § 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 der Steuer vom Handel unterliegt. Es fehlt daher an jedem gesetzlichen Grunde für den Anspruch auf Befreiung von der Gewerbesteuer.

### Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1880. II. 13,341.

Auf die Berichte zc. wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

Sinsichtlich des Kreditvereins zu St. haben zwar die in dem Berichte vom 30. September d. J. erwähnten Statuten und Rechnungsabschlüsse nicht beigelegt, der Inhalt des Jahresberichts des Genossenschaftsanwalts Dr. Schulze-Delitzsch über die Geschäftsergebnisse des Jahres 1879 giebt indeß einen genügenden Anhalt für die Annahme, daß auch dieser Verein Bankgeschäfte betreibt. Abgesehen davon, daß der sehr bedeutende Kontokorrentverkehr ein Kontokorrent ohne Kredit umfaßt, dessen Umsatz sich im Jahre 1879 auf nahezu 3 Millionen Mk. beziffert, besteht auch ein sehr umfangreicher Geschäftsverkehr mit Banken und Vereinen, aus welchem dem Vereine am Schlusse des bezeichneten Geschäftsjahres Aktiva im Betrage von 158,424 Mk. zustanden. Endlich läßt auch der ausgedehnte Diskontoverkehr — der Umsatz beziffert sich auf 1,364,307 Mk. — als wahrscheinlich erscheinen, daß der Verein sich in dieser Form des Geschäftsbetriebes nicht auf die Annahme von Geschäftswechseln seiner Mitglieder beschränkt hat. Die Königl. Regierung wolle daher mit der Besteuerung dieses Vereins in gleicher Weise vorgehen, wie dies bezüglich des Vorschußvereins zu D. angeordnet ist.

Bezüglich der Vorschußvereine zu G. St. und T. sind die thatfächlichen Verhältnisse nicht genügend erörtert, um Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit dieser Vereine treffen zu können. Auch lassen die in dem Berichte zc. gemachten Ausführungen erkennen, daß die Königl. Regierung die in dem Erlaß vom 16. Juni d. J. II. 8153 enthaltenen Gesichtspunkte bezüglich der Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht der Vorschußvereine zc. nicht überall richtig aufgefaßt hat. Bei der Beurtheilung der in Rede stehenden Frage ist stets davon auszugehen, daß den auf

dem Grundsätze der Selbsthilfe beruhenden Vereine der fraglichen Art die Steuerfreiheit nur dann zugestanden werden kann, wenn sie ihre geschäftliche Thätigkeit nicht auf Nichtmitglieder ausdehnen, mit alleiniger Ausnahme der Darlehen der Nichtmitglieder, welche seitens der Vereine, um den Kreditbedarf der Vereinsmitglieder zu decken, angenommen werden. Erfolgt dagegen die Aufnahme fremder Gelder in einem Umfange, welcher das Kreditbedürfnis der Mitglieder übersteigt und daher eine anderweitige Verwerthung des Ueberschusses bedingt, so ist außer Zweifel ein außerhalb der eigentlichen Zwecke des Vereins liegender, auf die Erzielung eines Gewinns gerichteter Gewerbebetrieb vorhanden. — Die Steuerpflicht tritt ferner ein, wenn ein Verein nach Art der Bankiergeschäfte Handel mit Werthpapieren treibt oder aus der Plazirung fremder Gelder ein gewinnbringendes Geschäft macht.

Charakteristische Merkmale eines solchen bankmäßigen Geschäftsbetriebes sind:

1. Ein entwickelter Depositenverkehr. Ein solcher liegt vor, wenn nicht nur für Spareinlagen zu geringen Beträgen, sondern überhaupt und ohne Rücksicht auf den Betrag kurze Kündigungsfristen zugelassen oder thatsächlich die Rücknahme selbst ohne Kündigungsfrist gestattet wird; desgl. wenn den Depositalgläubigern ein Kontokorrent (ohne Kredit) eröffnet ist oder selbst Anweisungen auf das Guthaben derselben (Checks) auf Sicht honorirt werden. Ein derartiger Geschäftsbetrieb bedingt verzinsliche Anlage der Bestände in einer Weise, daß dieselben sich schnell und leicht realisiren lassen und führt daher in der Regel
2. zu bankmäßiger Nutzung der disponiblen Gelder durch Ausleihung an andere Vereine, bei denen sich Gelegenheit zu ihrer Plazirung darbietet durch Anlage in leicht diskontirbaren Wechseln oder Werthpapieren, und zu Geschäften mit anderen Vereinen und Geldinstituten, für welche der Verein keinen Anspruch auf exceptionelle Steuerbefreiung machen kann.
3. Einwechseln von Geldsorten, sowie Besorgung sonstiger Geldgeschäfte, ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle die Berechnung von Provision stattfindet oder nicht, insbesondere des An- und Verkaufes von Effekten für Mitglieder oder Nichtmitglieder.

Was namentlich

4. den Wechselverkehr anlangt, so ist ein bankmäßiger Gewerbebetrieb dann zu präsumiren,

- a) wenn Wechsel für Rechnung Dritter eincaffirt werden;  
 b) wenn Wechsel diskontirt werden, bezüglich deren Vereinsmitglieder weder als Aussteller noch Bezogene, noch als Giranten fungiren. Wenn letzteres aber auch der Fall ist, so hat sich doch in verschiedenen vorgekommenen Fällen gezeigt, daß die betreffenden Mitglieder nur vorgeschoben waren, um als Giranten zc. Geschäfte des Vereins mit Nichtmitgliedern bezw. das Diskontiren von Wechseln, welche mit dem Kreditbedürfnisse und Geschäftsbetriebe von Vereinsmitgliedern in gar keiner Beziehung standen, zu verdecken, weshalb eine sorgfältigere Beachtung dieses Punktes, namentlich in Reklamationsfällen zu empfehlen ist.

**Ministerial-Befugung vom 6. Oktober 1880. II. 12,558.**

Auf den Bericht zc. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die in der anbei zurückerfolgenden Nachweisung aufgeführten geschlossenen Gesellschaften nur in dem Falle für gewerbesteuerpflichtig zu erachten sind, daß die Getränke, welche sie für Rechnung angekauft haben, den Mitgliedern unter Berechnung eines Gewinnzuschlags käuflich überlassen, während die Gesellschaften von der Gewerbesteuer frei zu lassen sind, wenn es sich bei der Abgabe von Getränken an Mitglieder außerhalb der Vereinslokale nur um die Vertheilung eines von der Gesellschaft für gemeinsame Rechnung der Mitglieder angeschafften Getränkevorraths handelt und die Gesellschaft sonach keinen Handel treibt.

**Ministerial-Befugung vom 16. Oktober 1880. II. 12,696.**

zc. Für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit der nur für einen bestimmten Unternehmer thätigen Handwerker ist nicht der Umstand entscheidend, daß sie das Produkt ihrer Thätigkeit nicht unmittelbar dem Konsumenten gegenüber verwerthen, vielmehr sind Handwerker, welche ausschließlich für einen anderen Gewerbetreibenden, sei es mit eigenem oder mit ihnen geliefertem Material gegen Stücklohn arbeiten, beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen der Steuerpflicht zur Gewerbesteuer, namentlich also dann heranzuziehen, wenn die Gehülfen direkt von ihnen beschäftigt und gelohnt werden.

### Ministerial-Befügung vom 6. November 1880. II. 14,158.

Auf den Bericht u. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß dem Antrage auf Befreiung des Malers D. aus Wien von der Hausirgwerbesteuer für den von demselben beabsichtigten Handel im Umherziehen mit Oelgemälden nicht entsprochen werden kann, da die Bestimmung im § 1 zu 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, wonach das im Umherziehen betriebene Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegt, auf das Feilbieten von Gegenständen der Kunst zum Verkauf keine Anwendung findet. Auch liegen keine Gründe vor, den bezeichneten Gewerbebetrieb im Umherziehen auf Grund des § 13 des angeführten Gesetzes steuerfrei zu gestatten.

### Ministerial-Befügung vom 24. Februar 1881. II. 434.

Die Vorschrift im Schlußsaze des § 113 der Anweisung vom 10. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, deren Wortlaut einige Behörden zu der diesseits nicht beabsichtigten Auffassung veranlaßt hat, als ob die Gewerbelegung im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 in allen Fällen der fruchtlosen Zwangsvollstreckung wegen Gewerbesteuerrückstände stattfinden müsse, wird hiermit durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In den Ausfalllisten muß bescheinigt werden, gegen welche Restanten das vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gekommen ist und daß diejenigen Restanten, gegen welche dies nicht geschehen, für gänzlich unvermögend zur Entrichtung der Steuer erachtet werden, oder aus welchen besonderen, näher anzugebenden Gründen (z. B. wegen vorübergehender Unglücksfälle) ausnahmsweise von der Gewerbslegung Abstand genommen ist.“

Die sachgemäße Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß vor der Ausführung der Gewerbslegung die konkreten Verhältnisse des betreffenden Falles geprüft worden sind. Ergiebt sich hierbei, daß das Vermögen des Restanten nur vorübergehend ist, so muß an erster Stelle durch Stundung des Rückstandes Abhilfe zu schaffen gesucht werden. Auch ist bezüglich solcher Restanten, welche zu den im § 21 unter 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 und im § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874

bezeichneten Gewerbesteuerpflichtigen gehören, besonders zu prüfen, ob ihnen nicht etwa der steuerfreie Betrieb des Gewerbes zu gestatten ist.

Unter welchen Voraussetzungen im Uebrigen von der Gewerbesteuerung Abstand zu nehmen ist, läßt sich nicht nach festen Regeln bestimmen; als leitender Gesichtspunkt ist zu erachten, daß jede unnöthige Härte vermieden, aber Milde und Nachsicht nicht solchen Restanten gewährt wird, welche die Mittel zur Entrichtung der Steuer besitzen, aber verheimlichen.

#### **Ministerial-Verfügung vom 8. April 1881. II. 1479.**

Auf den Bericht zc. betreffend die Gewerbesteuerkonvention des Metzgermeisters D. zu G., wird der Königl. Regierung erwidert, daß der Umkreis von 15 Kilometer vom Wohnorte eines Gewerbetreibenden, innerhalb welches derselbe wegen der Ausübung der im § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 näher bezeichneten Gewerbe der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen ist, nicht nach der Erreichbarkeit der Orte innerhalb dieses Umkreises auf Wegen von nicht mehr als 15 Kilometer Länge vom Wohnorte des Gewerbetreibenden aus, sondern der im zweiten Theile des Berichts vom 22. Januar d. J. entwickelten Ansicht entsprechend, nach der radialen Entfernung des Wohnortes des Gewerbetreibenden von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie zu bemessen ist.

#### **Ministerial-Verfügung vom 29. März 1881. II. 3035.**

Auf den Bericht zc. betreffend die Besteuerung des Handels mit Grundstücken, wird der Königl. Regierung erwidert, daß der Inhalt des mitgetheilten Erkenntnisses des Königl. Kammergerichts hier selbst vom 30. Juli v. J., soweit der Thatbestand aus demselben ersichtlich ist, mit den diesseitigen Erlassen vom 24. Oktober 1876 IV. 9915 und 19. November 1878 IV. 14,414 nicht im Widerspruch steht.

Diese Verfügungen haben nur die Heranziehung des gewerbsmäßigen Handels mit Grundstücken zur Steuer vom stehenden Handel zum Gegenstande, während in dem Erkenntnisse vom 30. Juli v. J. der auch diesseits als richtig anerkannte Grundsatz zur Geltung gebracht ist, daß der Handel mit Grundstücken der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegt.

Ein außerhalb des Wohnortes stattfindender gewerbsmäßiger



An- und Verkauf von Grundstücken bezw. das in dem gedachten Erkenntniße erwähnte Auffuchen von Bestellungen auf Grundstücken gehört zu den unter Nr. 5, II. der Anweisung vom 3. September 1876 erwähnten, den Bestimmungen im § 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht unterliegenden gewerblichen Handlungen, welche dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden sollen.

#### **Ministerial-Verfügung vom 4. Juli 1881. II. 7507.**

zc. Das von den beteiligten Behörden beobachtete Verfahren entspricht übrigens anscheinend nicht den bestehenden Vorschriften.

Wenn die N., wie sie in der nach dem Berichte des Magistrats zu S. vom 11. Mai d. J. der Wahrheit entsprechenden Eingabe vom 10. März d. J. bezüglich der Zeit nach dem 1. Juni 1879 behauptet, den Kleinhandel mit geistigen Getränken einschließlich Wein, nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben hat, und von anderer Seite weder behauptet noch nachgewiesen ist, daß dies in den Vorjahren nicht der Fall gewesen, so wäre sie in Gemäßheit des § 48 letzter Absatz der Anweisung vom 20. Mai 1876, wie andere Handelstreibende lediglich nach Verhältniß des Geschäftsbetriebes in der betreffenden Handelssteuerklasse (bei dem anscheinend geringen Umfang des Betriebes, also in der Klasse B I.) nicht aber auch außerdem wegen des Kleinhandels mit Branntwein zc. nach Maßgabe des § 15 zweiter Absatz des Gesetzes vom 19. Juli 1861 in der Klasse B II. zu besteuern gewesen, zumal sie wegen des von ihr betriebenen Kleinhandels mit Wein bereits zum Steuerfusse dieser Klasse vom 1. April 1877 herangezogen war und eine doppelte Besteuerung wegen des Kleinhandels mit Branntwein zc. einerseits und mit Wein andererseits unzulässig ist.

#### **Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1881. II. 8536.**

Auf den Bericht zc. wird der Königl. Regierung erwidert, daß von der Bestrafung der Wittve N. zu K. wegen des Verkaufes selbstverfertigter Pappschachteln Abstand zu nehmen ist. Abgesehen von den von der Königl. Regierung dafür vorgebrachten Gründen scheint übrigens der fragliche Gewerbebetrieb überhaupt nicht gewerbesteuerpflichtig zu sein. Die N. verfertigt Pappschachen; dieser Gewerbebetrieb unterliegt nach Anlage II. zu der Anweisung vom 20. Mai 1876 nicht der Handelssteuer, sondern gehört zu

dem event. in Klasse H. zu besteuern den Handwerksbetriebe, ist also steuerfrei, wenn er nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfe und einem Lehrlinge erfolgt, oder wenn die verfertigten Sachen in einem offenen Laden oder Lager zum Verkauf gehalten werden, oder wenn zum Kauf des in der Wohnung gehaltenen Waarenvorraths nicht durch Schaustellung eingeladen wird (§§ 54 und 55 der vorbezeichneten Anweisung). Nach den vorgelegten Verhandlungen trifft aber keine der Bedingungen der Gewerbesteuerpflicht bei der N. zu und würde danach also keine Steuerkontravention vorliegen, da nach dem Berichte der Königl. Regierung der fragliche Gewerbebetrieb unter die Vorschrift des § 2 Nr. 5a des Gesetzes vom 3. Juli 1876 fällt, nach § 4 a. a. D. also nur dann steuerpflichtig sein würde, wenn dieser Gewerbebetrieb am Wohnort der Besteuerung unterläge.

#### **Ministerial-Befugung vom 14. November 1881. II. 12,500.**

ic. Dem Antrage auf Abweisung der Rekursbeschwerde des Händlers Sp. konnte nicht entsprochen werden, weil die auch durch das Gutachten der Veranlagungsbehörde bestätigte wesentliche Aenderung des Geschäftsbetriebes des Rekurrenten, welche in der Einstellung des Rückkaufgeschäfts besteht, und spätestens mit dem Beginn des laufenden Steuerjahres eingetreten ist, bei der Prüfung der Angemessenheit des Steuerjahres in Betracht kommen mußte.

Die Bestimmung im § 28 der Anweisung vom 20. Mai 1876 steht der Berücksichtigung derartiger Aenderungen wie der gänzlichen Einstellung einer Branche eines kombinierten Geschäftsbetriebes nicht entgegen.

#### **Ministerial-Befugung vom 6. Dezember 1881. II. 13,447.**

Bei Uebersendung der anbei erfolgenden Eingabe des Magistrats zu F. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß dem Antrage desselben auf Befreiung von der ihm wegen der städtischen Badeanstalt auferlegten Gewerbesteuer schon deshalb Folge zu geben sein wird, weil die Anstalt nicht von der Stadtkommune, sondern von dem Pächter betrieben wird, und daher die Gewerbesteuerpflicht der ersteren überall nicht begründet erscheint, vielmehr nur die Steuerpflicht des Pächters in Betracht kommen kann.

### Ministerial-Verfügung vom 31. Januar 1882. II. 713.

Im Verfolg der zur Kenntnißnahme eingereichten Circular-Verfügung der Königl. Regierung z., betreffend den von den Bierbrauereibesitzern außerhalb ihres Wohnortes betriebenen Bierhandel, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß jener Verfügung insofern beigetreten wird, als Bier nach § 56 zu 1 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen ist, und demgemäß außerhalb des Wohnortes des Handeltreibenden nur auf vorgängige Bestellung feilgeboten werden darf. Dagegen steht die Annahme der Königl. Regierung, daß eine Bestellung „welche nur im Allgemeinen und nicht auf ein bestimmtes Quantum gerichtet ist,“ als eine solche im obigen Sinne überhaupt nicht angesehen werden könne, mit dem, auch diesseits als zutreffend anerkannten, in den Erkenntnissen des vormaligen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1875 (Oppenhoff Band 16 S. 99) und 13. October 1876 (Oppenhoff Band 17 S. 661) ausgesprochenen Rechtsgrundsatz nicht völlig im Einklange. Nach diesem Rechtsgrundsatz liegt eine Bestellung in dem obigen Sinne schon dann vor, wenn die Waare an sich individuell von anderen unterscheidbar bezeichnet und auch für die Quantität eine annäherungsweise Grenze durch den dem Händler bekannten Bedarf des Abnehmers gezogen ist.

### Ministerial-Verfügung vom 1. Februar 1882. II. 888.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 3 zu 1 b der Anweisung vom 20. Mai 1876 waren Coaksanstalten bisher ohne Ausnahme der Gewerbesteuer unterworfen. Nach neuerdings stattgehabten Ermittelungen sind jedoch solche Coaksanstalten, welche von den Bergwerksunternehmern am Gewinnungsorte der Steinkohlen errichtet sind und ausschließlich zur Verfohung der eigenen Kohlenförderung betrieben werden, als integrirende Bestandtheile der betreffenden Bergwerksunternehmungen anzusehen und demgemäß der Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen. Demgemäß findet die obige Bestimmung fortan nur noch auf diejenigen Coaksanstalten Anwendung, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen.

### Ministerial-Verfügung vom 2. Februar 1882. II. 715.

Im Verfolg der zur Kenntnißnahme eingereichten Circularverfügung der Königl. Regierung vom 9. August v. J. wird derselben eröffnet, daß der darin enthaltene Passus, wonach für solche Personen, welche die beantragten Gewerbescheine für das laufende Jahr noch nicht eingelöst haben, weitere Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen nicht eher wieder in die betreffenden Verzeichnisse aufzunehmen sind, als bis die Antragsteller den Steuerfuß für den neuen Gewerbeschein bei der betreffenden Steuerklasse deponirt haben, unstatthaft ist, da derselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen Instruktionen nicht im Einklang steht.

### Ministerial-Verfügung vom 16. Februar 1882. II. 1498.

Auf den Bericht zc. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Beschwerde der Wittwe B. zu R. über ihre Heranziehung zur Gewerbesteuer in der Ortschaft S. für begründet zu erachten ist, da das von der Königl. Regierung in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren mit den bestehenden Bestimmungen nicht im Einklange steht.

Wie die Königl. Regierung zutreffend bemerkt, regelt allerdings der § 52 der Anweisung vom 20. Mai 1876 die Frage bezüglich der Steuerpflicht der stehenden Gewerbe in der Klasse C. und ferner der § 19 Abs. 1 a. a. D. die steuerliche Behandlung des gleichzeitigen Betriebes mehrerer der Steuer in der Klasse C. unterliegender stehender Gewerbe seitens eines Gewerbetreibenden. Dagegen ist durch die seitdem ergangenen neueren Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 bezw. der Anweisung vom 3. September 1876 die Frage geregelt, welche Gewerbebetriebe außerhalb des Wohnortes zum stehenden Gewerbebetriebe des betreffenden Gewerbetreibenden zu rechnen sind. Nach § 4 des genannten Gesetzes gehören hierzu die im § 2 daselbst aufgeführten, sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung. Desgleichen ist unter Nr. 6 Beispiel 3 der Anweisung vom 3. September 1876 ausdrücklich hervorgehoben, daß ein Schankwirth oder Victualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes z. B. bei

öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl. auszuüben, dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht, — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlassung begründet wird — sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig ist. — Ferner ist daselbst ausdrücklich hervorgehoben, daß der auswärtige Betrieb als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt wird, und es deshalb auch keiner besonderen Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbesteuerbehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte bedarf. Dem in diesem Beispiel gedachten Gewerbebetriebe steht aber die Ausübung des Schankgewerbes seitens der Beschwerdeführerin auf dem Jahrmarkt zu *§.* gleich. Dieselbe wäre demgemäß, da sie an diesem Orte keine gewerbliche Niederlassung begründet hatte, an ihrem Wohnorte *R.* aber bereits zur Gewerbesteuer der Klasse *C.* veranlagt war, in *§.* nicht nochmals mit der Gewerbesteuer derselben Klasse in Zugang zu stellen gewesen, da dieser auswärtige Betrieb nach Vorstehendem als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte zu behandeln und demgemäß nicht besonders zu versteuern war.

Die Bestimmung im § 19. Abs. 1 der Anweisung vom 20. Mai 1876 würde nur dann auf den vorliegenden Fall Anwendung finden können, wenn die Beschwerdeführerin neben ihrer gewerblichen Niederlassung zu *R.* noch eine solche in der, einem anderen Rollenbezirke angehörenden Ortschaft *§.* begründet hätte, was nicht der Fall ist. —

### Ministerial-Verfügung vom 10. März. 1882. II. 2267.

Auf die Eingabe *z.* wird Ihnen nach Prüfung der Sache eröffnet daß Sie wegen des von Ihnen in *D.* errichteten Glaswaarenlagers der preussischen Gewerbesteuer unterworfen sind, da nach den dieserhalb maßgebenden Grundsätzen der in Preußen betriebene Theil eines theils im Inlande, theils im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate betriebenen Gewerbes zu dieser Steuer heranzuziehen ist, auch wenn sich das zugehörige Komtoir nicht in Preußen befindet.

Sie waren daher nach § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (*Ges. §.* 147) verpflichtet, die Eröffnung des genannten Waarenlagers behufs Ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer bei der Kommunalbehörde zu *D.* anzumelden, und verfielen, nachdem Sie diese Anmeldung unterlassen, in Gemäßheit des

§ 39 b des genannten Gesetzes, bezw. des § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Ges.-S. S. 247) der daselbst angeordneten Bestrafung wegen Gewerbesteuerkontravention.

### Ministerial-Befugung vom 31. Mai 1882. II. 5242

Die Annahme der Königl. Regierung, daß die Circularverfügung vom 29. April 1864. IV. 1166 S.-M. II. 1221 M. d. J. u. III. 8478 F.-M. wonach denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den Betrieb des stehenden Handels zc. entrichten, gestattet ist, auf Kirchweih und ähnlichen Festen auch außerhalb ihres Wohnortes ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheines die daselbst näher bezeichneten Waaren feil zu halten, noch für die steuerliche Behandlung dieses Geschäftsbetriebes maßgebend sei, ist nicht zutreffend. An Stelle der gedachten Unordnung sind gegenwärtig die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (§ 2 Nr. 4 u. § 4) und der Anweisung vom 3. September 1876 (Nr. 5 zu VII.) maßgebend, nach welchen das Feilbieten von Waaren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten, sofern dasselbe von den zuständigen Behörden gestattet ist, dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet wird und der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegt.

### Ministerial-Befugung vom 24. Februar 1879. IV. 2239.

Auf den Bericht zc. betreffend das Immediatgesuch des F. zu L. um Ertheilung eines Gewerbescheines zum Viehhandel im Umherziehen zum ermäßigten Steuersaße von 12 Mk. wird der Königl. Regierung Folgendes erwidert.

Da, wie bereits in der Verfügung vom 6. Mai 1877 — IV. 4853 — (Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, Heft 7. S. 46/47) bemerkt worden, das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung findet, so ist die Reklamation bezw. der Rekurs bezüglich dieser Steuer gegen die Festsetzung des Steuersaßes zulässig und nicht davon abhängig, daß die festgesetzte Steuer bezahlt, bezw. der Gewerbeschein eingelöst ist.

**Ministerial-Verfügung vom 23. April 1881. II. 4405.**

2c. Zugleich wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Reklamationsfrist bezüglich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen von dem auf die Insinuation des Benachrichtigungsschreibens über die erfolgte Ausfertigung des beantragten Gewerbebescheines folgenden Tages zu laufen beginnt.

Es bedarf daher zur Feststellung dieses Zeitpunktes mindestens in denjenigen Fällen, in welchen höhere als die von den Petenten nachgesuchten Steuerfätze festgestellt werden, einer entsprechenden Behändigungsbescheinigung.

**Ministerial-Verfügung vom 27. Juli 1880. II. 9522.**

Auf den Bericht 2c. betreffend das Immediatgesuch des R. zu R. um Ertheilung eines steuerfreien Gewerbebescheines, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß es nicht gebilligt werden kann, daß Dieselbe Sich den Gesuchen ganz mittelloser Personen um Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine gegenüber grundsätzlich ablehnend verhält. Ein derartiges Verfahren steht mit der Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht im Einklange. Es wird daher erwartet, daß die Königl. Regierung Sich in Zukunft der sachlichen Prüfung der von den bezeichneten Personen eingehenden Gesuche um Gewährung steuerfreier Gewerbebescheine nicht entziehen und in den geeigneten Fällen die diesseitige Entscheidung einholen, bezw. soweit Sie dazu ermächtigt ist, die erbetenen Freischeine selbstständig ertheilen wird.

Die praktische Geltendmachung einer abweichenden prinzipiellen Auffassung führt nothwendig zu einer Ungleichmäßigkeit der Besteuerung und einer der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Handhabung desselben gerade gegenüber den schwächsten Gewerbebetrieben.

**Ministerial-Verfügung vom 24. November 1880. II. 14,830.**

Auf den Bericht 2c. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die derselben durch die Circularverfügung vom 4. Oktober 1878 — IV. 12,784 — (Mittheilungen Heft 10 S. 29) ertheilte Ermächtigung zur ferneren selbstständigen Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine an diejenigen Personen, denen solche auf Grund diesseitiger Verfügungen für das Jahr 1878 ertheilt worden sind,

sich — wie dies auch dem Inhalte der genannten Circularverfügung zu entnehmen ist — auch auf diejenigen Personen bezieht, denen auf Grund diesseitiger späterer Verfügungen steuerfreie Gewerbebescheine erteilt sind.

**Ministerial-Verfügung vom 24. Dezember 1881. II. 14,531.**

z. Zugleich wird der Königl. Finanzdirektion eröffnet, daß die Derselben durch den Circularerlaß vom 4. Oktober 1878 — IV. 12,784 — erteilte Ermächtigung zur selbstständigen Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine sich auch bei Fortdauer der persönlichen Verhältnisse, welche zur Bewilligung der Steuerbefreiung geführt haben, nur auf solche Fälle erstreckt, in welchem von dem betreffenden Gewerbetreibenden dasselbe Gewerbe im Umherziehen wie im Vorjahre ausgeübt werden soll. Beabsichtigt derselbe dagegen den auf Grund früherer diesseitiger Verfügung bisher steuerfrei gestatteten Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere Gegenstände bezw. Leistungen z. auszudehnen, so bedarf es zur ferneren Ertheilung des steuerfreien Gewerbebescheines der vorgängigen Einholung der diesseitigen Ermächtigung.

**Ministerial-Verfügung vom 2. Oktober 1881. M. f. S. u. G. 9709. F.-M. II. 9387. M. d. S. II. 10,223.**

Nachdem in Folge der Bestimmungen der Handelsverträge zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezw. der Schweiz vom 23. Mai d. J. (Reichs-Ges.-B. von 1881 S. 123 u. 155) die Gewerbelegitimationskarten eine veränderte Gestalt erhalten haben, wird der Königl. Regierung ein Muster der jetzigen Einrichtung der in Rede stehenden Karten in der für das Jahr 1882 gewählten Gestalt und Farbe hieneben zugefertigt.

Mit Bezug auf die Worte in der Ueberschrift der Gewerbelegitimationskarten „für Handlungsreisende“ wird zur Beseitigung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten nicht allein zur Legitimation Derjenigen dienen, welche im Dienste einer fremden Firma reisen, sondern auch die Legitimation derjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden bilden, welche persönlich für ihre eigene Firma reisen.

Die Herstellung der Karten wird wie bisher von der Reichsdruckerei bewerkstelligt werden. Bei Beschaffung des Bedarfs an Karten, sowie bei der Zahlbarmachung und Berechnung der dadurch entstehenden Kosten ist daher auch ferner in der durch die



Circularverfügung vom 30. Dezember 1875. — F.=M. <sup>I. 19,570</sup><sub>IV. 13,564</sub>  
 — M. d. J. II. 11,914 — M. f. S. z. IV. 18,181 — ge-  
 regelten Weise zu verfahren. Die Aushändigung besonderer ge-  
 druckter Zusammenstellungen der von den Handlungsreisenden zu  
 beachtenden Anordnungen fällt künftig weg, da das Erforderliche  
 auf die Rückseite der Gewerbelegitimationskarte aufgenommen ist.

Die Art und Weise, wie die Karten und zwar in verschiedener  
 Weise, je nachdem sie für selbstständige Gewerbetreibende oder  
 für im Dienste einer Firma stehende Reisende bestimmt sind, aus-  
 gefertigt werden müssen, ist aus dem Muster auf S. 153 des  
 Reichsgesetzblattes für 1881 zu ersehen.

Hinsichtlich der mit Ertheilung der Gewerbelegitimationskarten  
 beauftragten Behörden und der gebührenfreien Ausfertigung der-  
 selben, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen. In ma-  
 terieller Hinsicht tritt nach den Vereinbarungen in dem Schluß-  
 protokolle zu dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn zu Art. 19, 2  
 bezw. in dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage mit der Schweiz  
 zu IX. zu Art. 10 (Reichs-Ges.-B. von 1881 S. 149 u. 168)  
 nur insofern eine wesentliche Aenderung der bisherigen Bestim-  
 mungen ein, als dem Inhaber einer Gewerbelegitimationskarte  
 nur noch bis zum Schlusse des Jahres 1881 die Befugniß zu-  
 steht, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem  
 Bestimmungsorte mit sich zu führen. Vom 1. Januar 1882 ab  
 kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mit zu nehmen,  
 in Wegfall.

Auf diese Aenderung die theiligten Geschäftstreibenden noch  
 besonders in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, um sie bei  
 ihrem Verkehre in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bezw. in  
 Luxemburg vor den nachtheiligen Folgen etwaiger Zuwiderhand-  
 lungen zu bewahren, bleibt dem Ermessen der Königl. Regierung  
 überlassen.

Gegen die den genannten Ländern angehörigen Inhaber von  
 Gewerbelegitimationskarten, welche etwa vom 1. Januar 1882  
 ab bei ihrem Verkehre im Inlande aufgekaufte Waaren, mitnehmen  
 sollten, würde auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom  
 3. Juli 1876 (Ges.-S. S. 247) einzuschreiten sein, da sie die  
 Befugniß zum Aufkaufen von Waaren oder zum Suchen von  
 Waarenbestellungen unter Mitnahme aufgekaufter Waaren vom  
 1. Januar 1882 ab nur durch Ertheilung eines Gewerbelegiti-  
 mations- bezw. Gewerbescheins erlangen und sich bei dieser Art  
 des Geschäftsbetriebes auf die durch die Gewerbelegitimations-  
 karte ihnen gewährten Befugnisse nicht berufen können.

**Ministerial-Verfügung vom 25. April 1882.** M. f. S. 4643 —  
F.-M. II. 3097.

In den anbei erfolgenden von dem Landrath des Kreises R. hierher eingereichten Mandverfügungen zc. hat die Königl. Regierung die Ertheilung von Legitimationsſcheinen in Gemäßheit des § 58 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 an Händler mit selbstgefertigten Reißerbesen für unzulässig erklärt, weil die letzteren nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs zu rechnen, und Personen, welche das Verfertigen von Reißerbesen als Nebenbeschäftigung betreiben, nur dann als Gewerbetreibende im Sinne des § 58 a. a. D. bezw. des § 2 Nr. 5a des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Ges. = S. S. 247) behandelt werden könnten, wenn sie als Verfertiger von Waaren auf den Kauf in Klasse B. zur Steuer vom stehenden Gewerbe herangezogen wären. Diese Auffassungen sind nicht zutreffend und stehen mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch, da Besen aus Reißern nach § 66 Nr. 2 der Gewerbeordnung allerdings zu den Wochenmarktsgegenständen gehören und demnach die Ertheilung von Legitimationsſcheinen in Gemäßheit des § 58 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung an Personen, welche mit selbstgefertigten Reißerbesen handeln, gleichviel ob sie das Verfertigen derselben als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betreiben, keinem Bedenken unterliegen kann. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu liegen vor, da die Ertheilungen des Legitimationsſcheines in Gemäßheit des § 58 a. a. D. bezw. die Gestattung der Ausübung des fraglichen Betriebes ohne Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in Gemäßheit des § 2 Nr. 5a des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht davon abhängig gemacht ist, daß die betreffenden Personen zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe herangezogen sind, bezw. ob sie das Verfertigen von Wochenmarktartikeln als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betreiben. Die Frage, ob Jemand als Gewerbetreibender im Sinne der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, steht mit der Heranziehung der betreffenden Person zur Gewerbesteuer der Steuerklasse B. in keinem Zusammenhange.

**Ministerial-Verfügung vom 15. Mai 1882.** M. f. S. u. G.  
5078 I. — F.-M. II. 4413 — M. d. g. U. M. 2202.

Auf Ihre Vorstellungen zc. eröffnen wir Ihnen nach Abschluß der angestellten Ermittlungen, daß Ihnen zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ein Legitimations- und Gewerbeschein

nicht erteilt werden kann. Mit Rücksicht auf die gegen Sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen wegen Hausirgwerbsteuerkontravention haben wir Anlaß genommen, die Behörden mit Anweisung zu versehen, in Zukunft strafrechtliche Verfolgungen wegen Nichtlösung des Gewerbebescheins in den in Rede stehenden Fällen nicht in Antrag zu bringen. — Sofern gegen Sie wegen Gewerbesteuerkontravention auf Strafe rechtskräftig erkannt ist oder erkannt werden sollte, bleibt Ihnen anheimgegeben, den Erlaß dieser Strafen nachzusehen.

An  
den Herrn R. M. zu N.

Abchrift erhalten Ew. x. (bezw. die x.) zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Bemerkten, daß in Zukunft Legitimationsbescheine zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen und demgemäß zu diesem Behufe auch keine Hausirgwerbsteuerbescheine mehr zu erteilen sind und daß in den Fällen bezeichneter Art von Anträgen auf strafrechtliche Verfolgung wegen Hausirgwerbsteuerkontravention Abstand zu nehmen ist.

#### **Ministerial-Verfügung vom 6. November 1880. II 14,339.**

Um die Zweifel zu beseitigen, welche neuerdings bezüglich der Fortdauer der Ermächtigung der Provinzialbehörden zur Festsetzung ermäßigter Nachsteuern in Gewerbesteuerkontraventionsfällen entstanden sind, haben Seine Majestät der Kaiser und König auf meinen Vortrag die abschriftlich angeschlossene Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. August d. J. zu erlassen geruht.

Zur Ausführung derselben bestimme ich Folgendes: die Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer darf von Derjenigen selbstständig nur in den nach der Bestimmung unter Nr. 5 in der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren in Gewerbesteueruntersuchungen, zu erlassenden Verfügungen über die Nachsteuer bewirkt werden; zur nachträglichen Herabsetzung, nachdem diese Verfügung den Angeeschuldigten bekannt gemacht ist, ist Dieselbe nicht befugt, hat vielmehr, falls Sie eine solche für angezeigt erachtet, hierüber vorher meine Entscheidung einzuholen.

Im Uebrigen bewendet es bei den bezüglich der Ermäßigung der Nachsteuer seither geltenden Bestimmungen und bleibt Dieselbe uamentlich ermächtigt, diese ohne Beschränkung auf denjenigen Betrag herabzusetzen, welcher der Bewandtniß des vorliegenden Falles und den Verhältnissen des Angeeschuldigten nach Ihrer pflichtmäßigen

Ueberzeugung entspricht. Jedoch wird jede Milderung der Nachsteuer bei klar vorliegender geflißentlicher Steuerumgehung, sowie bei erwiesener sonstiger betrügllicher Absicht, die mit den vorliegenden Gewerbesteuervergehen in offenbarer Verbindung steht, ausgeschlossen und in Wiederholungsfällen in der Regel von einer solchen Abstand zu nehmen sein. Als Milderungsgründe werden dagegen außer dem guten Rufe des Angeschuldigten und dessen offenem Geständnisse Gesetzesunkunde, die mangelnde Absicht einer Gewerbesteuerhinterziehung (z. B. bei bloß verspäteter oder nur aus Versehen unterlassener Anmeldung) ferner die Geringfügigkeit des Gewerbebetriebes nach seiner Art und Dauer und die beschränkten oder dürftigen Vermögensumstände, sowie die unverhältnißmäßigen Nachtheile zu betrachten sein, welche nicht bloß der Kontravenient selbst, sondern vielleicht auch seine Angehörigen durch Festsetzung der vollen gesetzlichen Nachsteuer erleiden würden.

Je nach dem Zutreffen einzelner oder mehrerer der vorbezeichneten Umstände wird eine größere oder geringere Ermäßigung der Nachsteuer zu verfügen, dabei aber immer zu beachten sein, daß es im Allgemeinen nicht in der Absicht liegen kann, hinsichtlich der Steuerzahlung die Kontravenienten günstiger zu stellen, als diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihren Verpflichtungen in gewerbesteuerlicher Beziehung voll und ganz nachgekommen sind.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. will ich die Regierungen, die Finanzdirektion für die Provinz Hannover und die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zur Ermäßigung der in Gewerbesteuerkontraventionsfällen, sei es hinsichtlich eines stehenden Gewerbebetriebes, sei es hinsichtlich eines Gewerbebetriebes im Umherziehen, festgesetzten Nachsteuern ermächtigen und die von den genannten Behörden bisher verfügten derartigen Ermäßigungen hiermit nachträglich genehmigen. Der Finanzminister hat eine nähere Anweisung für das bei der Ermäßigung von Nachsteuern zu beobachtende Verfahren zu erlassen und für eine angemessene Kontrolle Sorge zu tragen. Die dem Berichte als Anlagen beigefügten Druckfachen folgen anbei zurück.

Babelsberg den 25. August 1880.

gez. Wilhelm.

### Ministerial-Verfügung 2. Februar 1881. II. 16,599.

Auf den Bericht 2c. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß den geäußerten Bedenken gegen das Monitum 14 B. der Königl. Oberrechnungskammer zu der Buchhaltereirechnung der dortigen

Regierungshauptkasse von den direkten Steuern für das Etatsjahr 1878/79, wonach auf Grund der Bestimmung im § 3 Abs. 2 der Anweisung vom 26. Januar 1877, auch in den auf gerichtlichem Wege zur Entscheidung gelangten und mit der Verurtheilung der Angeschuldigten beendigten Kontraventionsfällen die bei den Verwaltungsbehörden einschließlich der durch die Festsetzung der Nachsteuer entstandenen Postkosten dortseits einzuziehen bezw. in Spalte 14 der Strafgeldernachweisung auszuführen sind, nicht beigetreten werden kann. Der Anordnung der Königl. Oberrechnungskammer ist vielmehr Folge zu geben.

Dabei bleibt es der Königl. Regierung jedoch überlassen, in denjenigen Fällen, in welchen die in Rede stehenden Postkosten nur unter Aufwendung unverhältnißmäßig hoher anderweiter Kosten eingezogen werden können, aus praktischen Rücksichten von der Einziehung der betreffenden Postkosten Abstand zu nehmen. Außerdem wird bemerkt, daß die Bestimmung im § 13 Abs. 2 der Anweisung vom 26. Januar 1877, wonach die festgesetzten Nachsteuern der betreffenden Spezialkasse zur Erhebung zu überweisen sind, nach dem Wortlaute der Bestimmung auf alle Kontraventionsfälle und nicht — wie von der Königl. Regierung angenommen wird — unter Ausschluß derjenigen Straffälle hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbe anzuwenden ist, in welchen eine vorläufige Strafpestsetzung im Verwaltungswege nicht erfolgt war.

Das von Derjelben in den letztgedachten Straffällen bisher beobachtete Verfahren, wonach die Landrathsämter und Magistrate direkt mit der Einziehung und Berechnung der Nachsteuer beauftragt werden, entspricht hiernach nicht den bestehenden Vorschriften. Die Königl. Regierung wolle künftig auch in diesen Fällen der erwähnten Bestimmung gemäß verfahren.

### Ministerial-Verfügung vom 30. Mai 1881. II. 5122.

Auf den Bericht v. betreffend das Immediatgesuch der Ehefrau des Tischlers K. zu K. um Erlaß der ihr wegen Hausgewerbesteuerkontravention gerichtlich auferlegten Strafe wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die durch Ihre vorläufige Strafverfügung wider die K. wegen der bezeichneten Uebertretung festgesetzte Strafe von 3 M., nachdem die Abgabe der Sache zur gerichtlichen Untersuchung erfolgt war, nicht mehr angenommen werden durfte. Der zu Unrecht zur Zahlung gelangte Betrag von 3 M. ist daher der K. zurückzuzahlen.

### Ministerial-Verfügung vom 22. Juni 1881. II. 6808.

1c. Zugleich wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß es den Interessen der Steuerverwaltung nicht entspricht, in Fällen, in denen die Schuld der unterlassenen Heranziehung eines steuerpflichtigen Gewerbes zur Gewerbesteuer wesentlich auf die Nachlässigkeit der Steuerbehörde zurückzuführen ist, mit harten Strafen gegen die Kontravenienten vorzugehen, in derartigen Fällen vielmehr angezeigt erscheint, eine mildere Beurtheilung der Strafbarkeit bei Festsetzung der Strafe eintreten zu lassen, geeignetenfalls die diesseitige Ermächtigung zur Abtandnahme von der Untersuchung wegen Gewerbesteuerkontravention mittelst besonderen Berichtes zu beantragen. Die Königl. Regierung wolle dieser auch anderweit beobachteten Praxis entsprechend verfahren und dabei die Vorschriften der Circularverfügung vom 24. Juni 1843. III. 1273 beachten.

### Ministerial-Verfügung vom 12. Mai 1882. II. 5247.

Mit Bezug auf den Bericht 1c. betreffend das Immediatgesuch des Steinguthändlers S. zu F. um Erlaß der ihm wegen Hausfir-gewerbesteuer- und Gewerbepolizeikontravention gerichtlich auferlegten Strafe, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das von Ihr in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren mit den bestehenden Bestimmungen nicht im Einklange steht.

Bei Erlaß des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Ges.-S. S. 247.) ist es Absicht gewesen, die unterlassene Anmeldung der Benutzung von Transportmitteln, bezw. der Mitführung von Begleitern seitens eines Gewerbetreibenden, welcher den ihm erteilten Gewerbechein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen eingelöst hat, nicht unter Strafe zu stellen, sofern von ihm kein anderes als das im Gewerbecheine bezeichnete Gewerbe betrieben, bezw., der Gewerbebetrieb nicht auf andere, als die im Gewerbecheine bezeichneten Waaren oder Leistungen ausgedehnt wird. Es ist dabei erwogen, daß eine weitere Häufung von Straffällen bezüglich der Hausfir-gewerbesteuer zu vermeiden und in den Befugnissen der Verwaltung ein ausreichender Schutz gegen das unbefugte Mitführen von Begleitern, bezw. die unbefugte Benutzung von Fuhrwerk bereits gegeben sei. — Demgemäß ist auch § 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 gefaßt worden und ist die Bestrafung des S. auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zu Unrecht erfolgt.

**Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1880. II. 8074.**

Auf den Bericht wird der Königl. Regierung erwidert, daß der von dem Handelsmann F. aus N. N. im Umherziehen betriebene Handel mit Porzellan- und Töpferwaaren, soweit dies nach den Angaben in dem Berichte zu beurtheilen ist, und sofern derselbe nicht auf die Marktplätze und die gewöhnliche Marktzeit beschränkt wird und deshalb unter die Ausnahmebestimmung im § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Februar d. J. fällt, als Betrieb eines Wanderlagers anzusehen ist. Für den Begriff eines solchen ist, wie ein Theil des Kollegiums mit Recht annimmt, gleichgültig ob die Verkaufsstätte sich in einem umschlossenen Lokale befindet, oder ob die Waaren mit Erlaubniß der Polizeibehörde auf einem öffentlichen Plage, bezw. einem sonstigen freien Raume feilgeboten werden; im letzteren Falle ist der von der zuständigen Behörde angewiesene Platz als feste Verkaufsstätte im Sinne des § 1 und als Verkaufslokal im Sinne des § 2 zu betrachten. —

**Ministerial-Verfügung vom 29. September 1880. II. 12,630.**

Auf die Eingabe zc. wird Ihnen bei Rückgabe der von Ihnen an die dortige Königliche Regierung gerichteten Anfrage vom 3. d. Mts. und der Ihnen von dieser Behörde gewordenen Verfügung vom 11. d. Mts. eröffnet, daß der in der letzteren ausgesprochenen Ansicht, wonach das in Form eines Wanderlagers stattfindende Feilbieten von Weintrauben mit Rücksicht auf die Bestimmung unter Nr. 4 im § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes der Besteuerung nach diesem Gesetze nicht unterliegt, nur beigetreten werden kann.

**Ministerial-Verfügung vom 27. November 1880. II. 15,014.**

Auf die Eingabe zc. wird dem Magistrat eröffnet, daß der Auffassung der Königl. Regierung zu P., wonach die dortseits erfolgte Heranziehung des Händlers S. zu M. zur Steuer vom Wanderlagerbetriebe für den Verkauf von Steinkohlen vom Schiffe aus nicht gerechtfertigt erachtet wurde, beigetreten werden muß, da Steinkohlen zu denjenigen Wochenmarktsartikeln zu rechnen sind, deren Vertrieb vom Schiffe aus der Wanderlagersteuer nicht unterliegt. Dieselben gehören zu denjenigen rohen Naturerzeugnissen, welche im § 66 (zu 1) der Reichsgewerbeordnung vom

21. Juni 1869 den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs beigezählt sind, und sind in dem, keineswegs durch diese gesetzliche Bestimmung aufgehobenen Circular-Rescripte vom 26. Dezember 1847 (abgedruckt Schimmelpfennig S. 653/4) ausdrücklich als solche bezeichnet. Es muß deshalb bei der Verfügung der genannten Königl. Regierung u. sein Bewenden behalten. —

### Ministerial-Verfügung vom 8. Januar 1881. II. 16,605.

Auf den Bericht u. betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar v. J. über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß den darin entwickelten Anschauungen in mehrfacher Hinsicht nicht beigetreten werden kann.

1. Daß das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Wanderlagers, Waarenbestände von einem Umfange und Werthe voraussetzt, welche die Heranziehung der betreffenden Händler mit den höheren bezw. den außerordentlichen Beträgen der Hausirgewerbesteuer nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 rechtfertigen würde, ist eine willkürliche Annahme, zu der es in dem Gesetze vom 27. Februar v. J. an jedem Anhalt fehlt.

Wenn der Königl. Regierung auch darin beigetreten werden möchte, daß Waarenbestände von ganz minimalem Umfange nicht füglich als „Waarenlager“ im Sinne der Nr. 1 der Anweisung vom 4. März v. J. angesehen werden können, so eignen sich doch die Bestimmungen über Ertheilung von Hausirgewerbebescheinigungen zu ermäßigten Steuerätzen überall nicht dazu, um die nähere Begriffsbestimmung eines Waaren- oder Wanderlagers darauf zu gründen. Nach § 9, 2 b des gedachten Gesetzes und Nr. 10 IV der dazu ergangenen Anweisung vom 3. September 1876 bildet ein ermäßigter Steueratz von 18 Mk. den mittleren Satz für das Feilbieten von Waaren von geringem Werthe, und soll bei diesen Gewerbebetrieben der Steueratz von 24 Mk. nur bei ungewöhnlichem Umfange überschritten werden. Es kann deshalb kaum in Zweifel gezogen werden, daß auch bei solchen Gewerbebetrieben, für welche die Anwendung sehr ermäßigter Hausirsteuerätze durchaus gerechtfertigt sein würde, Waarenbestände vorkommen, deren Umfang keineswegs so minimal ist, daß sich darauf die Bezeichnung als Waarenlager nicht anwenden ließe. Die Anwendbarkeit dieser Bezeichnung wird vielmehr beim Vorhandensein einer festen Verkaufsstätte als Regel festzuhalten und die Nichtanwendbarkeit derselben als Ausnahme zu behandeln sein.



2. Daß ferner zur Annahme einer festen Verkaufsstätte die Aufstellung eines Tisches auf der Straße und die Ausstellung von Waaren auf denselben genügt, wolle die Königl. Regierung aus der abgeschrieben angeschlossenen, an die Königl. Regierung zu St. erlassenen Verfügung vom 28. Juni v. J. — II. 8074 — ersehen<sup>1)</sup>.

3. Aus dem Gesetze vom 27. Februar v. J. folgt keineswegs, daß, wenn ein Gewerbebetrieb seiner Geringfügigkeit wegen von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit ist, auch die Steuer vom Wanderlagerbetriebe wegfallen muß, vielmehr widerspricht eine solche Auffassung geradezu dem § 1 des genannten Gesetzes insofern, als dort ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die durch dasselbe eingeführte Steuer unabhängig von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen entrichtet werden muß.

#### Ministerial-Verfügung vom 11. März 1881. II. 3209.

Auf den Bericht zc. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß Ihrem Antrage, den Handel im Umherziehen mit Töpferwaaren, auch wenn derselbe von einer festen Verkaufsstätte auf öffentlichen Plätzen aus stattfindet, im dortigen Bezirke allgemein von der Steuer vom Wanderlagerbetriebe zu befreien, nicht entsprochen werden kann. Die Königl. Regierung wird jedoch zur Gestattung der steuerfreien Ausübung des bezeichneten Gewerbebetriebes in allen Landgemeinden des dortigen Bezirks mit der Maßgabe ermächtigt, daß der in Rede stehende Gewerbebetrieb in der oben bezeichneten Form an jedem dieser Orte nur an einem Kalendertage ausgeübt werden darf; zu einer weiteren Ausdehnung dieser Vergünstigung liegt kein genügender Anlaß vor.

In die zu erlassenden Verfügungen sind übrigens neben der vorbezeichneten Beschränkung alle die Bedingungen aufzunehmen, an welche nach der Vorschrift im zweiten Absätze unter Nr. 1 der Circularverfügung vom 4. März v. J. — II. 3075 — die Zulassung des steuerfreien Betriebes zu knüpfen ist, und wird damit namentlich die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Vorlegung der betreffenden Verfügung an die Gemeindebehörde aller Orte, an denen er das Gewerbe steuerfrei betreiben will, ausdrücklich zu erwähnen sein.

<sup>1)</sup> Die Verfügung ist vorstehend abgedruckt.

### Ministerial-Verfügung vom 12. April 1882. II. 3735.

Dem Berichte der Königl. Regierung zc. betreffend das Gesuch des Auktionskommissarius H. daselbst um Befreiung von der Entrichtung der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, kann darin nur beigepflichtet werden, daß das Feilhalten von geräucherten, gesalzenen und gebratenen Fischen, sowie anderen Gewaaren nach § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 der Steuer vom Wanderlagerbetriebe überhaupt nicht unterliegt. Was dagegen das Gesuch des H. um Befreiung von der Entrichtung dieser Steuer für die öffentliche Versteigerung von Bäumen, Sträuchern und Blumenzwiebeln zc. anlangt, so unterliegt nicht der Auktionator, sondern nur derjenige, in dessen Auftrage die Waaren des betreffenden Wanderlagers versteigert werden, der Steuer vom Wanderlagerbetriebe und kann daher der H. nicht ohne Weiteres für legitimirt erachtet werden, die in Rede stehende Steuerbefreiung nachzusuchen (Nr. 2 b der Anweisung vom 4. März 1880). Sollte ein desfalliges Gesuch seitens der Auftraggeber des H. oder eines gehörig legitimirten Bevollmächtigten derselben eingehen, so würde ich nicht abgeneigt sein, den fraglichen Geschäftsbetrieb mit Rücksicht auf dessen volkswirtschaftliche Nützlichkeit steuerfrei zu gestatten.

### Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1882. II. 4429.

Auf den Bericht zc. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß dem Antrage derselben auf Abweisung der Beschwerde des Konkursverwalters, Kaufmanns R. zu R., über die Heranziehung der Fischen Konkursmasse zur Steuer vom Wanderlagerbetriebe nicht entsprochen werden kann, da es weder als ein Wanderlagerbetrieb noch überhaupt als ein Gewerbebetrieb anzusehen ist, wenn der gerichtlich bestellte Verwalter einer Konkursmasse die Bestände derselben öffentlich versteigern läßt. Dem Antrage des R. auf Zurückerstattung der ihm wegen der Verauktionirung der Fischen Konkursmasse auferlegten Wanderlagersteuer im Gesamtbetrage von 280 Mk. ist daher stattzugeben. Die Königl. Regierung wolle demgemäß das Weitere veranlassen.

---

# Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

## A.

- Abdeckerei, Besteuerung 92.  
Abgänge der Gewerbesteuer, Berechnung 116.  
Abgänge, deren Behandlung 134. 139. 149.  
Abgang eines Steuerpflichtigen 86.  
Abgeordnete der Gewerbetreibenden 16. 26. 111. 125.  
Abgeordnete, deren Wahl 125. 143.  
Abgeordnete, deren Stellvertreter 6. 17. 125.  
Abgeordnete, Annahme des Amtes 6. 148.  
Abgeordnete, Abgrenzung der Wahlbezirke 17. 143. 145.  
Abgrenzung der Handelssteuerklassen 108.  
Ablage, getrennt vom Komtoir 67.  
Abmeldung eines Gewerbes 9. 80. 122. 283.  
Abschlagzahlungen bei Geldbußen unterragt 153.  
Abschluß der Steuerrolle 129.  
Abtheilungen zur Steuerveranlagung 9. 15.  
Aktiengesellschaft, auf Gewerbezweck gerichtet sind steuerpflichtig 89.  
Aktiensteuergesetz vom 18. November 1857 aufgehoben 22.  
Advokaten gewerbesteuerfrei 69.  
Aenderung des Gewerbebetriebes, Anmeldung 32. 190. 293.  
Aenderung des Gewerbebetriebes im Umherziehen 32. 185. 190.  
Ärzte, gewerbesteuerfrei 69.  
Agenten als Händler zu besteuern 2. 87. 90.  
Agenten der Versicherungsgeellschaften steuerfrei 14. 23. 24. 72.  
Agenturbetrieb, steuerpflichtiger 2. 14. 87. 173.  
Agenturgeschäfte, deren Veranlagung 14. 87.  
Allgemeine Grundsätze der Besteuerung 72.  
Alte Sachen, Wiederverkauf 2.  
Anfang eines Gewerbes 121.  
Anfertigung von Waaren, nicht handwerksmäßig, deren Veranlagung 14.  
Angehörige außerdeutscher Staaten 162.  
Angehörige, Feilbieten von Waaren durch diese 166.  
Ankauf von Waaren zum Wiederverkaufe 2. 27. 165.  
Anmeldung des Gewerbes 30. 39. 119.  
— von Gesellschaften 72. 77. 86. 105.  
— im Umherziehen 187.  
Anstreicher, Besteuerung 114.  
Anträge auf Legitimations- und Gewerbescheine 200.  
Anweisung vom 24. November 1869 zu Titel III. der Gewerbe-Ordnung 45.  
Anweisung vom 20. Mai 1876 66. 119.  
Anweisung vom 30. September 1861

- zur Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. I. 143.
- Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen 154.
- Anweisung vom 3. September 1876, zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 162.
- Anweisung vom 26. Januar 1877, betreffend Verrechnung der Steuerstrafen 207.
- Anzeige von dem Aufhören des Gewerbes 4. 9.
- Anzeigen von Fuhrleuten und Pferdeverleihern über Verminderung der versteuerten Pferde im Laufe des Jahres 107.
- Apotheker, Besteuerung 92.
- Apothekern Verkauf von Spiritus ohne Konzession gestattet 95.
- Appretur, Maschinen dazu, deren Besteuerung 3. 92.
- Appreteure, Besteuerung 114.
- Arzneimittel vom Hausirhandel ausgeschlossen 41.
- Arzneimittel, Selbstdispensiren durch Ärzte gewerbesteuerfrei 69.
- Affeturanzgeschäft, Steuerpflicht 1.
- Ankauf von Waaren zum Wiederverkauf 27, 165.
- Ausfuchen von Waarenbestellungen 27. 168.
- Aufhören des Gewerbes, Anzeige davon 39.
- Auftrag beim Verkauf 2.
- Auftraggeber bei Gewerbesteuer-Vergehen 38.
- Aufkäufer 2.
- Aufkäuferei inländischer Erzeugnisse 72.
- Aufsätze, schriftliche Anfertigung 72.
- Auktions-Kommissarien, gerichtliche gewerbesteuerfrei 69.
- Auktions-Kommissarien als Händler zu besteuern 90. 92. 173.
- Auktionen 309.
- Ausbessern von Geräthen 33.
- Aushändigung des Gewerbescheines 31. 199. 207.
- Ausländische Versicherungs-Gesellschaften sind steuerpflichtig 88.
- Ausländische Frachtführer und Schiffer 106.
- Ausländische Bibelgesellschaften, Steuerfreiheit 192.
- Ausländer, deren Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. 35. 42. 54. 58. 175. 193.
- Ausländer, Ertheilung von Gewerbescheinen 55.
- zu ermäßigten Preisen 55.
- deren stehender Gewerbebetrieb 30. 175.
- deren Anmeldung zum Gewerbebetrieb 30.
- Ausländer, Handel auf Messen 71. 193.
- deren Begleiter unter 21 Jahren 58.
- Ausleihen von Geld 14.
- Auspielen geringfügiger Gegenstände 41.
- Ausfälle, Nachweisung derselben 7. 137.
- Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen anderen Bezirk 178.
- Aussetzung der Vollstreckung von Strafen 205.
- Ausshank in Buden bei Schützenfesten 2c. 95.
- Auswärtige Gewerbetreibende in Badeorten 80.
- Auswärtiger Geschäftsbetrieb von Hausirern und auf Märkten 173.

### B.

- Badwaaren, deren Verfertigung steuerpflichtig 91.
- Badeanstalten 293.
- Verabreichung von Speisen und Getränken an Badende gewerbesteuerfrei 95.
- Bade- und Brunnenorte 122.
- das Vermietthen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei 20. 72.
- Badeanstalten, deren Veranlagung 15. 92.
- Bäcker, deren Besteuerung 3. 12. 23. 66. 75. 91.
- Bandmacher, Besteuerung 115.
- Bankgeschäfte, deren Veranlagung 14. 87.
- Barbiere steuerfrei 72.

- Bau-Unternehmer, Steuerfreiheit 72.  
 Bauhandwerker, Ruhen des Gewerbes 85.  
 Baumwolle, ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Baumwollenwaaren, Feilhalten auf Wochenmärkten 169.  
 Beamte, deren gewerbemäßiges Musikmachen 168.  
 Beauftragte, Feilbieten von Waaren durch diese 166.  
 Bedürfnisfrage 98.  
 Befreiungen von der Gewerbesteuer 66.  
 Begleiter, welche beim Handel mitgeführt werden 31. 32.  
 Begleiter beim Hausirhandel 31. 44. 179. 181. 186. 189. 206. bei Ausländern 57. 59.  
 Begründung einer gewerblichen Niederlassung 26. 162.  
 Beherbergung von Personen gegen Bezahlung steuerpflichtig 2.  
 Beilagen A. und B. 9. C. 13.  
 Beitreibung der Steuer 139.  
 Beitreibung von Geldbeträgen 226. 241. 266.  
 Bekanntmachung, betreffend die Anmeldungen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen 190.  
 Beföstigung Verabreichung an Soldaten und in Ecklassstelle befindliche Personen 97.  
 Belgien, Angehörige 195.  
 Benachrichtigung des Steuererhebers 124.  
 Berechtigung zum Gewerbebetriebe, 4. — Entziehung 8.  
 Bergbau, Maschinen dazu, deren Besteuerung 3. 92. — Steuerfreiheit resp. Steuerpflichtigkeit 66.  
 Bernsteinnutzung auf eigenen Grundstücken und Bäcker steuerfrei 66.  
 Berufung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisung 17. 19. 128.  
 Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens 204.  
 Beschlagnahme mitgeführter Gegenstände 39. 161. 196.  
 Beschränkung des Gewerbes 85.  
 Bestellung von Waaren 27. 168. 173. 294.  
 Besteuerung, deren Grundsätze 26. 72. Besteuerungsregeln 77.  
 Betrag der Hausirsteuer 33.  
 Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülften ist gewerbesteuerpflichtig 1.  
 Betrieb von Mühlenwerken ist gewerbesteuerpflichtig 1.  
 Betten, gebrauchte, ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Bewässerungsmühlen, Steuerfreiheit 72.  
 Bezirks-Abgaben, Berechnung bei Defraudation 36.  
 Bibeln, Vertheilung im Umherziehen 191.  
 Bibelgesellschaften, ausländ. Steuerfreiheit 192.  
 Bier, Handel damit 20. 41. 94. 162. 294.  
 Bildhauer, gewerbesteuerfrei 69.  
 Binnengewässer, wilde Fischerei steuerfrei 93.  
 Blattbinder, Besteuerung 114.  
 Bleicher, Besteuerung 114.  
 Böttcher, Besteuerung 114.  
 Bohrwerke (Mühlen), deren Besteuerung 3. 92.  
 Bohrerarbeiter, Besteuerung 114.  
 Brantweinbrenner 66. — deren Handel mit flüssiger Gese steuerfrei 68.  
 Brantwein, Verkauf 67. — in versiegelten Flaschen 98.  
 Brauer, deren Besteuerung 23. 24. 66. 91. — Geschäftsübertragung 86.  
 Braumbier vom Hausirhandel ausgeschlossen 41.  
 Braunkohlen, Preßsteine (Briquets), Fabriken-Besteuerung 67.  
 Brennereien, deren Besteuerung 12. 68. 93.  
 Brettschneider steuerfrei 72.  
 Brillenmacher, Besteuerung 114.  
 Brodhändler zu besteuern 91.  
 Brodverkauf durch Landleute 3. 67.  
 Bruchgold u. } ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Bruchsilber }  
 Brückengeldpächter nicht steuerpflichtig 93.

Brunnenmacher, Besteuerung 114.  
 Buchdrucker, Besteuerung 114.  
 Buchdrucker, als Händler zu besteuern 90. 92.  
 Buchbinder, Besteuerung 114.  
 — mit offenem Lager oder auf Wochenmarkt 82.  
 Buchverkauf selbstverfaßter Werke 68.  
 Bücher der Steuerempfänger, deren Verwendung 214.  
 Büchsenmacher, Besteuerung 114.  
 Bürstenbinder, Besteuerung 114.  
 Bürstenbinderwaaren, Feilbieten 34.  
 Bürstenmacher mit offenem Lager 82.

## C.

Chokoladenmacher als Händler zu besteuern 90.  
 Cigarrenmacher, Besteuerung 114. 166.  
 Coaksbrenner, Besteuerung 67. 294.  
 Comtoir, getrennt von der Fabrik 74.  
 Conditorwaaren, Verkauf über die Straße 77.  
 Confiskation bei Gewerbesteuerverfahren 39. 159. 161. 196.  
 Konkurrenz der Gewerbesteuer und Polizei-Konvention 65. 155. 158. 202.  
 Consumvereine, welche sich auf ihre Mitglieder beschränken, sind gewerbesteuerfrei 69.  
 Contravention 152.  
 — Berechnung der Strafe 9. 37. 195.  
 Contravention, Vermeidung durch Verwarnung 120. 123. 158.  
 Contravention bei Personen unter 18 Jahren 155.  
 Contravention in der Gewerbepolizei 64. 305.  
 Correspondentbeder, Besteuerung 93.

## D.

Dachdecker, Besteuerung 114.  
 Dänemark, Angehörige 195.  
 Dammseher, Besteuerung 114.  
 Dampfschiffe, Besteuerung 21. 104. 118.  
 Dampfmaschinen, Besteuerung 91.  
 Darmstättenspinner, Besteuerung 114.

Defraudation, Festsetzung der Strafe 9. 37. 195.  
 — Vermeidung durch Verwarnung 120. 123. 158.  
 — in Konkurrenz mit Gewerbesteuer-Konvention 65. 155. 158. 202.  
 — bei Personen unter 18 Jahren 155.  
 Destillateur, dessen Kleinhandel mit Getränken 95.  
 Destillateur, dessen Besteuerung 92.  
 Dinten-Fabrikanten als Händler zu besteuern 90.  
 Doppelter Gewerbebetrieb, einmalige Besteuerung 4.  
 Doppelbesteuerung 1.  
 Dräumen von Seide ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Drahtzieher, Besteuerung 114.  
 Drechsler von Holzwaaren, Besuch der Wochenmärkte 21. 81. 102.  
 Drechsler mit offenem Lager 76. 82.  
 Drechsler von Holz oder Horn 114.  
 Drechselmaschine, Verleihen derselben 70. 92.  
 Duplikat-Gewerbebescheinung 36.

## E.

Einkäufer fremde, inländischer Erzeugnisse 72.  
 Einlösung der Gewerbebescheinung 30. 190.  
 Einstellung des Gewerbes, Abmeldung 121.  
 Einstellen eines Gewerbes 35.  
 Einzelhandelsgeschäfte, Besteuerung 87.  
 Eisenbahnhauten, Schankwirththe und Viktualienhändler bei denselben 170. 173.  
 Eisenbahn-Restaurationen, deren Pächter konzeßionspflichtig 95.  
 Eisenwaaren, Feilbieten 34.  
 Elementarkräfte, zum Treiben von Maschinen, deren Besteuerung 3. 92.  
 Empfänger der Steuer, Anstellung 141.  
 Enden von Seide ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 England, Angehörige 195.  
 Entfernung vom Wohnorte 291.  
 Entrepeneur, dessen Besteuerung 90.

- Entscheidung über strafbare Handlungen 38.  
 Entwässerungsmühlen, Steuerfreiheit 72.  
 Erbauungsschriften, 270.  
 — Vertheilen im Umherziehen 191.  
 Erde gehört nicht zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft 166.  
 Erhebung der Gewerbesteuer 5. 7. 8. 137. 141. 149.  
 Erhebungsrollen 7.  
 Erlaubniß der Ortsbehörde für vorübergehende Leistungen an einem Orte 43.  
 Ermäßigung der Steuer 215.  
 Erstattung von Gewerbesteuer 32. 35. 193. 282.  
 Erweiterung des Gewerbes 85. 185.  
 Erziehungsanstalten, deren Vorsteher 73.  
 Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, Verkauf im Umherziehen 27. 164.  
 Essigbrauer als Händler zu besteuern 90. 91.  
 Etatsjahr, Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern 217.  
 Exekution gegen säumige Zahler 7. 139. 226. 241.  
 Explosive Stoffe ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.
- F.**
- Fabriken, deren Veranlagung 1. 14. 74. 75. 87. 92.  
 Fabrikmaterialien, Maschinen zu deren Bearbeitung, Besteuerung 3. 92.  
 Färber, Besteuerung 114.  
 Farbenmacher als Händler zu besteuern 90.  
 Farbmühlen, Besteuerung 91.  
 Federposenbereiter sind als Händler zu besteuern 90.  
 Feiertage gesetzliche 248.  
 Feilbieten von Waaren im Umherziehen 27. 33. 164. 290.  
 — bei öffentlichen Festen 165. 170. 297.  
 — von Leistungen zc. 27. 165.  
 Feilbieten von Fahrzeuge 170. 177.  
 Feilenhauer, Besteuerung 114.  
 Festsetzung der Hausirsteuer 31.  
 Feststellung der Steuer-Rolle 17.  
 Feuerwerkskörper ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Firmen, Anmeldung resp. Besteuerung 2. 74.  
 — verschiedene, Besteuerung 77.  
 Fischerei, wilde steuerfrei 93.  
 Fischfang, dessen Pächter zu besteuern 2. 93.  
 — bedingt steuerfrei 27. 68. 165.  
 — Erzeugnisse desselben 27. 167.  
 Flaschen, versiegelte, Kleinhandel mit geistigen Getränken 98.  
 Fleischbeschauer 224.  
 Fleischer, deren Besteuerung 23. 66.  
 Fleischverkauf, bedingt steuerfrei 68.  
 Flußfähren, deren Besitzer oder Pächter sind steuerfrei 103.  
 Flußfahrzeuge, Besteuerung 21. 107. 119.  
 Flußschiffer, welche ihre Schiffe nicht eichen zu lassen verpflichtet sind 106.  
 Formenstecher, Besteuerung 114.  
 Formulare für Gewerbebesizer 49. 197. 224.  
 Forstwirthschaft, deren Besteuerung 27. 67. 164.  
 Fortsetzung des Gewerbebetriebes für Hinterbliebene 36.  
 Frachtfuhrleute sind gewerbesteuerpflichtig 1. 13. 66. 103. 113.  
 Frachtfuhrleute, deren Steuerfreiheit 4. 106.  
 — welche Speditoure sind 107.  
 Frachtführer, ausländische 106.  
 Frankreich, Angehörige 194.  
 Frauen, deren Gewerbebetrieb 84.  
 Frauen von Gewerbebetreibenden, die zur Armee einberufen sind 36.  
 Freiwillige Zahlung der Strafe 38.  
 Frisches Fleisch, selbstverfertigte Waare 170.  
 Friseur, Besteuerung 114.  
 Fuhrwerke, welche beim Handel mitgeführt werden 31. 32. 170.  
 Fuhrleute, deren Besteuerung 75. 103. 106.  
 — Befreiung 4. 106.  
 Futteralmacher, Besteuerung 114.

**G.**  
 Garböcke, steuerpflichtig 2. 99.  
 Garnabfälle ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Gartenbau, Besteuerung 27. 67. 164.  
 Gartenerzeugnisse 309.  
 Gastwirthschaft, dessen Gewerbesteuerpflichtigkeit 1. 2. 20. 66. 77. 99.  
 Gastwirth in Brunnen- und Badeorten 79, 99.  
 — welche Lohnfuhrwerk halten 107.  
 — Kleinhandel mit geistigen Getränken 94.  
 Gehülfen 21.  
 — mehrere bei dem Handwerk, Besteuerung 1. 84.  
 Geistige Getränke ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 — Kleinhandel 20. 169.  
 Gelbgießer, Besteuerung 114.  
 Geldgeschäfte, deren Veranlagung 14.  
 Geldstrafen, Umwandlung in Haftstrafen 38.  
 Gemälde, Feilbieten 290.  
 Gemeindegabgaben, Vertheilung auf die Gewerbesteuer 1. 88.  
 — Berechnung bei Straffestsetzung 36.  
 Gemeindebeamte, deren Vergehungen 9.  
 Gemeindebezirk 28.  
 — Begriff desselben 201.  
 Gemüsehändler, deren Veranlagung 15. 108.  
 Gerber, deren Besteuerung 114.  
 Gericht, Zuständigkeit 38.  
 Gerichtsvollzieher gewerbesteuerfrei 69. 281.  
 Geschäftslokal für 2 Firmen steuerpflichtig 88.  
 Geschlossene Gesellschaften, deren Dekonomen 72. 96.  
 Gesellschaften, private, Ausschank von Getränken 72. 96. 289.  
 Gesellschafter, deren Gewerbe 72.  
 Gesindevermiether, Besteuerung 92.  
 Getränke-Verabreichung 2.  
 — der Badeanstalten an Badende gewerbesteuerfrei 95.  
 Getränke, Kleinhandel damit 94. 95.  
 Gewerbebetrieb, Legung desselben 8. 139. 290.

Gewerbebetrieb, stehender, 29.  
 — Definition 96.  
 — durch Gesellen, vertretungsweise 81.  
 — Ruhen desselben 79.  
 — der Frauen 84.  
 — im Umherziehen 13. 26. 30. 40. 163. 282. 290. 291. 294. 297. 301.  
 — Aenderung desselben 32. 185.  
 — im Umherziehen, Bestimmung der Gewerbeordnung 40.  
 Gewerbebetrieb von Hinterbliebenen 36.  
 Gewerbebetrug, Strafe 36. 195. 204.  
 Gewerbepolizei = Kontravention 64. 162.  
 Gewerbepolizei = Kontravention, in Konkurrenz mit Steuer-Defraudation 65. 155. 158. 202.  
 Gewerbescheine an Ausländer 28. 42. 58. 61.  
 Gewerbescheine zu ermäßigten Preisen 33. 179.  
 Gewerbescheine, deren Einlösung 30. 190. 295.  
 Gewerbescheine, deren Ausshändigung 31. 199. 207.  
 Gewerbeschein hat der Inhaber bei sich zu führen 32.  
 Gewerbeschein, welcher verloren, vernichtet 36.  
 Gewerbescheine, deren Erforderniß zc. 26. 164. 189. 199.  
 Gewerbescheine 298. 299, deren Steuerjahr 31. 33. 177. 183. 185.  
 Gewerbescheine, deren Ertheilung 4. 199.  
 Gewerbescheine, Formulare zu denselben 31. 49. 197.  
 Gewerbeschein, Ausdehnung 32. 185.  
 — auf einen anderen Bezirk 34. 178.  
 Gewerbescheine, steuerfrei 190. 207.  
 Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 1.  
 Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt 1.  
 Gewerbesteuer = Kontravention 152.  
 Abstandnahme von der Strafverfolgung 203.



- Gewerbetreibende bei Vertheilung der Steuer 5.
- Gewerbliche Niederlassung, 26. 27.
- Erfordernisse 163.
- Gewerbliche Leistungen 27. 28. 33.
- Gewerbsmäßigkeit des Schankwirthschaftsbetriebes 96.
- Gifte und } ausgeschlossen vom  
Gifftige Stoffe } Hausirhandel 41.
- Gipsbrenner als Händler zu besteuern 67. 90.
- Gipsmühlen, Besteuerung 91.
- Gläser 114.
- Gläser ohne offenes Lager 82.
- Glockengießer, Besteuerung 114.
- Goldschmiede, deren Steuerpflicht 103. 114.
- Goldschläger, Besteuerung 114.
- Graveure, Besteuerung 114.
- Graupenmühlen, Besteuerung 91.
- Grieshandel der Landleute 67.
- Großbritannien, Angehörige 195.
- Großgeschäfte, Besteuerung 1. 87.
- Grüpfertiger auf Handmühlen als Händler zu besteuern 91.
- Grüzmacher, Besteuerung 114.
- Grüzmühlen, Besteuerung 91.
- Grundsätze der Besteuerung 72.
- Grundstücke, Handel damit 291.
- Gürtler, Besteuerung 114.
- S.**
- Säckelmaschine, Verleihen derselben 92.
- Haftpflicht der Behörden für die entgangene Gewerbesteuer 127.
- Haftstrafen, substituirte 38.
- Hafen, Hausirhandel 33.
- Hammerwerke, deren Besteuerung 3. 92.
- Handel, dessen Gewerbesteuerpflichtigkeit 1. 66. 75. 90.
- Handelsunternehmungen, deren Veranlagung 14.
- Handel- und Schanksteuer 20.
- Handels-Agenten 2.
- Handelssteuer, der Mittelsatz 16.
- Handelssteuer, Klasse A. I., A. II. u. B. 14. 66. 87.
- Handelssteuerklassen, Abgrenzung 108.
- Handmühlen 91.
- Handmühlen, Gebrauch zur Fertigung von Del und Grüge u. ist als Handel zu besteuern 91.
- Handschuhmacher 114.
- Handschuhmacher mit offenem Lager 82.
- Handwerker, 270, 289.
- die ihrem Handwerk fremde Sachen feilhalten, als Händler zu besteuern 76. 90. 173.
- Ausdehnung ihres Gewerbes 81.
- als solche sind zu besteuern 81. 91. 101. 172.
- welche gewerbesteuerfrei sind 3. 21. 81. 282.
- Handwerke, Betrieb mit mehreren Gehilfen, gewerbesteuerpflichtig 1. 66. 81. 85. 101. 172.
- Handwerker, Hülfe eigener Kinder steuerfrei 3. 102.
- Handwerkssteuer, Berechnung des Mittelsatzes 12. 23. 100.
- Handwerker, Besteuerung während ihrer Einberufung zur Landwehr 84.
- Handwerkssteuer, deren Mittelsatz 71. 81.
- Handwerk neben dem Handel 76. 83.
- Haus- und Landwirthschaft, Sammeln der Abgänge 33.
- Hausgenossen, weibliche steuerfrei 3. 102.
- Hausirsteuer-Prozesse 36. 158.
- Hausirsteuer-Prozesse, Hebegebühren der Nachsteuer und deren Instruktion 141.
- Hausirgewerbe 40.
- Steueratz 26. 33. 179.
- Bekanntmachung zur Anmeldung 190.
- Hausirhandel mit Obstbäumen 34.
- durch Beauftragte 36. 166.
- Hausirer, auswärtiger Geschäftsbetrieb 29. 175.
- stehender Geschäftsbetrieb am Wohnort 29. 175.
- Hausirgewerbe, Uenderung 32. 185. 190.
- Anmeldung 186. 190.
- Hausirhandel durch Ausländer 28. 35. 58. 175. 193.
- Hebegebühren 141.
- bei Nachsteuern 138.

Sechelmacher, Besteuerung 114.  
 Gese, flüssige, deren Verkauf durch  
 Branntweinbrenner 68.  
 Ofenbereiter, deren Steuerfreiheit  
 68.

Heilanstalten, Steuerfreiheit 283.  
 Heilkunde im Umherziehen 301.  
 Hinterbliebene eines Gewerbetreibenden,  
 Fortsetzung des Gewerbebetriebes 36.  
 Höfer, deren Veranlagung 2. 14. 90.  
 108.  
 Holzdrechsler, Besuch der Wochenmärkte 21.  
 Holzarbeiter, Besteuerung 114.  
 Holzschuhmacher 114.  
 Holzpantoffelmacher mit offenem  
 Lager 82.  
 Holzwaaren, 34.  
 — Anfertigung 68. 166.  
 Holzankauf, steuerfrei 67. 68.  
 Hüttenwesen, Maschinen dazu, deren  
 Besteuerung 3. 92.  
 Hüttenwerke, Besteuerung 92.  
 Hutmacher 114.  
 — mit offenem Lager 82.

### S.

Jagdpädter zum Erwerb sind zu  
 besteuern 93.  
 — bedingt steuerfrei 68. 93.  
 Jagd, Erzeugnisse derselben 27. 165.  
 167.  
 Jahrmärkte, Schankwirthschaft auf  
 denselben 96. 295.  
 — Besuch durch Handwerker 3.  
 — Handel durch Ausländer 71.  
 Jahrmärkte, Verkehr auf denselben  
 168. 169.  
 Inhaber des Gewerbescheines hat ihn  
 bei sich zu führen 32.  
 Inländische Versicherungs-Gesellschaft  
 mit Zweigniederlassung ist  
 steuerpflichtig 88.  
 Inländische Erzeugnisse, Ankauf durch  
 Ausländer 72.  
 Instruktion über die Erhebung der  
 Gewerbesteuer 149.  
 Invaliden, steuerfreie Gewerbescheine  
 191.  
 Italienerladen, steuerpflichtig 2. 99.  
 Italien, Angehörige 195.

Juristische Personen, Gewerbebetrieb  
 73.  
 Jüdische Gewerksgehülfen 225.

### R.

Kaffeeschänker steuerpflichtig 2. 94.  
 99. 100.  
 Kalkbrenner sind als Händler zu be-  
 steuern 67. 90.  
 Kalkmühlen, Besteuerung 91.  
 Kammerjäger, steuerfrei 72.  
 Kammacher 114.  
 — mit offenem Lager 82.  
 Kainogeseellschaften, Steuerfreiheit  
 289.  
 Kattendrucker, Besteuerung 114.  
 Kaufleute, deren Kleinhandel mit Ge-  
 tränken 95.  
 Kienölsieder sind als Händler zu be-  
 steuern 90.  
 Kinder unter 15 Jahren, deren Hülfe  
 steuerfrei 3. 102.  
 Kinder als Begleiter beim Hausir-  
 handel 45. 54.  
 Kinder, Feilbieten von Waaren 44.  
 Klassen der Handelssteuer 87.  
 Klasse K. 103.  
 Klasse AI., AII. und B. 87. 90.  
 115. 281.  
 Klasse C. 99.  
 Klasse H. 100.  
 Kleider, gebrauchte, ausgeschlossen vom  
 Hausirhandel 41.  
 Kleinhändler, deren Besteuerung 23.  
 Kleinhandel mit Getränken 20. 67.  
 94. 95. 98. 99. 292.  
 — der Destillateurs 95.  
 — der Kaufleute 95.  
 Klempner 114.  
 — mit offenem Lager 82.  
 Knochenmühlen, deren Besteuerung  
 91.  
 Knopfmacher 114.  
 Knopfmacher mit offenem Lager 82.  
 Koaksanstalten, Besteuerung 294.  
 Kohlenstweeler sind als Händler zu be-  
 steuern (falls das Holz angekauft) 90.  
 Kohlen, verfahren zu Wasser 170.  
 Kommunalbehörden, deren Errich-  
 tung bei der Veranlagung 6.  
 Kommunalbehörden, Erhebung der  
 Gewerbesteuer 7.

- Kommunalsteuer, deren Vertheilung nach der Gewerbesteuer 1.  
 Kommissions-Geschäfte, deren Veranlagung 1. 14. 87. 173.  
 Kommissionsaire sind als Händler zu besteuern 1. 14. 87. 90. 173.  
 Komtoir, getrennt von der Fabrik 2. 74.  
 — als Verkaufsstätte 15. 74. 111.  
 Konditorwaaren, Verkauf über die Straße 77.  
 Konfiskation bei Gewerbe-Steuervergehen 39. 159. 161. 196.  
 Konkurrenz bei Gewerbepolizei- und Gewerbesteuer-Kontravention 65. 155. 158. 202.  
 Konkursmasse, Verkauf deren Waarenbestände steuerfrei 90. 309.  
 Konsumvereine, welche sich auf Mitglieder beschränken, gewerbesteuerfrei 69.  
 Konsumvereine, steuerpflichtig 98.  
 Konsumtibilien, Handel auf Wochenmärkten 71.  
 Kontravention in der Gewerbepolizei 64.  
 Kontravention 152. 305.  
 — Berechnung der Strafe 9. 37.  
 — Vermeidung durch Verwarnung 120. 123. 158.  
 — bei Personen unter 18 Jahren 155.  
 Kontrolle der Gewerbetreibenden 119.  
 Konzessionspflichtige Gewerbe 98. 100.  
 Konzipienten, Steuerfreiheit 72.  
 Korbmacher 114.  
 — mit offenem Lager 82.  
 Korbwaaren, Verfahren zu Wasser 170.  
 Korrespondenthraber, Besteuerung 93.  
 Kosten der Veranlagung und Erhebung 142. 303.  
 — der Formulare 142. 198.  
 — deren Berechnung 207.  
 Krämer, Besteuerung 2.  
 Kramhandel, Besteuerung 75.  
 Krammarkt, Einrichtung 169.  
 Kreditvereine, deren Besteuerung 88. 281. 284. 287.  
 Kreisbehörden, deren Verrichtung bei der Veranlagung 6.  
 Künstler, welche Handel treiben 70.  
 Künstlerische Leistungen 27, 28.  
 Kürschner 114.  
 — mit offenem Lager 82.  
 Kunst, Feilbieten deren Gegenstände 290.  
 Kunstreiter, deren Besteuerung 33. 34. 183.
- 2.**
- Ladrer, Besteuerung 114.  
 Laden, Besteuerung 2. 74.  
 Lager, offenes der Handwerker 66.  
 Landleute, deren Verkauf von Roggenbrod 3. 67.  
 Landwirth als Frachtfuhrleute 4. 106.  
 Landwirthschaft 33, Besteuerung 27. 67. 164.  
 Lederzurichter, Besteuerung 114.  
 Legitimationschein 41. 164.  
 — dessen Verfassung 42. 45.  
 — Ausdehnung auf einen anderen Bezirk 44.  
 — dessen Ertheilung 42. 43. 45. 199. 206. 301.  
 — dessen Ertheilung an Ausländer 42. 53. 56. 61.  
 — dessen Ersatz durch Gewerbeschein 43.  
 — der Handlungsreisenden 201.  
 Legitimationscheine, Formulare dazu 49. 197. 224.  
 Legung des Gewerbetriebes 8. 139. 290.  
 Lehrling 21.  
 — wer als solcher zu betrachten ist 101.  
 Leihbibliotheken, deren Veranlagung 15. 92.  
 Leihanstalten, deren Veranlagung 15. 92.  
 Leihgeschäft, Steuerpflicht 1.  
 Leinen, Hausirhandel 41.  
 Leinenwaaren, Feilhalten auf Wochenmärkten 169.  
 Lichtzieher sind als Händler zu besteuern 90.  
 Lichterfahrzeuge, Besteuerung 21. 104.  
 — Steuerfreiheit 72.  
 Lichtbilder, deren Anfertigung, Besteuerung 71.

Lieferanten sind als Händler zu besteuern 2. 72. 90.  
 Eiqueurfabrikation 68.  
 Lohnfuhrwerke sind gewerbsteuerpflichtig 1. 13. 66. 103. 106. 118.  
 Lohnfuhrwerke, deren Steuerfreiheit 4. 106.  
 Lohnmühlen, deren Besteuerung 3. 22. 91. 92.  
 Lohnmüller, Besteuerung 114.  
 Lohnbäder, Besteuerung 91.  
 Lokal, gemeinschaftliches, zweier Geschäfte steuerpflichtig 88.  
 Lokal im Sinne des § 33 der Gewerbe-Ordnung, Begriff desselben 97.  
 Lokalität des Gewerbebetriebes 74.  
 Lokomobilen, Ueberlassen zum Ausdreschen von Getreide 70.  
 Lotterie-Kollekturs sind als Händler zu besteuern 90. 92.  
 Lotterie-Loose aus geschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Lumpensammler, Besteuerung 33.  
 Lustbarkeiten, Darbieten im Umherziehen 43.  
 Luxemburg, Angehörige 56. 194.

**M.**

Mafker, Besteuerung 2. 87. 90.  
 Maler, gewerbsteuerfrei 69.  
 Mangler, Besteuerung 114.  
 Marktendereigewerbe, Gestattung 95.  
 — Besteuerung 94. 114. 128.  
 Markt, Schankgewerbe auf demselben gewerbsteuerpflichtig 94.  
 — Verkauf von Brod durch Landleute 3. 67.  
 Marktstandgeldpächter nicht steuerpflichtig 93.  
 Maschinen zum Bergbau, Hütten- und Salinenbetriebe 3. 92.  
 Maschinenbauanstalt, Veranlagung 92.  
 Maschinenbauer, deren Steuerpflicht 103. 114.  
 Mauersteine, Verfahren zu Wasser 170.  
 Maurer, Besteuerung 85. 114.  
 Mechaniker, Besteuerung 114.  
 Mehlhändler zu besteuern 91. 166.  
 Mehlhandel der Landleute 67.

Mergelgruben, Besteuerung 66.  
 Messen und Jahrmärkte 169.  
 — Handel durch Ausländer 71.  
 Meh- und Marktverkehr im Umherziehen 28. 168. 173.  
 — Steuerfreiheit 201.  
 Metallgießer, Besteuerung 114.  
 Milchhändler, deren Besteuerung 2. 92. 93.  
 Milderungsgründe bei Gewerbebesteuerung 37. 120. 123. 158.  
 Militärinvaliden, steuerfreie Gewerbescheine 191.  
 Mineralwasser, öffentliches Feilbieten 94. 100.  
 Mitschuldige bei Gewerbebesteuerung 38.  
 Mittelsatz 18. 71. 78. 115. 281.  
 — Berechnung der Handwerkssteuer 22.  
 Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Gewerbesteuer 5.  
 Mobilmachungen, Erstattung von Steuer an Hausirer 36.  
 Mobilmachungen, Fortsetzung des Hausirgewerbes durch Frauen 36.  
 Möblierte Zimmer, Vermietthen derselben 2. 20. 99.  
 Möbelmagazin, Besteuerung 73.  
 Möbelpolirer, Besteuerung 114.  
 Mollenhauer, Besteuerung 114.  
 Molken, öffentliches Feilbieten 100.  
 Mostrieh-Fabrikanten sind als Händler zu besteuern 90.  
 Mühlenwerke, deren Betrieb ist gewerbsteuerpflichtig 1. 74. 75. 103.  
 Mühlenbaugewerbe 114.  
 — im steuerpflichtigen Umfange bei gleichzeitigem Betriebe einer Sägemühle 83.  
 Mühlenwerke, deren Steuerfreiheit 3. 72.  
 — zur Ent- oder Bewässerung 3.  
 Mühlenfabrikate der Landleute 67.  
 Müllergewerbe, dessen Besteuerung 3. 13. 22. 66. 91. 103. 114.  
 Mützenmacher 114.  
 — mit offenem Lager 82.  
 Muster beim Suchen von Waarenbestellungen 28. 168.  
 Musitergewerbe, Ausübung im Um-

herziehen 28. 33. 34. 69. 165. 168.  
174. 183.  
Musikergewerbe, durch Invaliden  
191.  
Musiklehrer, gewerbesteuerfrei 70.  
Musiker, gewerbesteuerfrei 72. 168.  
174.  
Musikalische Instrumente, deren Ver-  
fertiger 115.

### N.

Nachsteuer 81. 302. 303.  
— bei Haussteuer-Prozessen, deren  
Gebühren 138.  
Nachsteuer, Verrechnung 157. 207.  
Nachlässe der Steuern 71. 302. 303.  
Nachweisung über das Sollauskom-  
men 129.  
Nadler, Besteuerung 114.  
Nadeln, Handel damit 33.  
Nagelschmiede mit offenem Lager 82.  
Namentliche Nachweisung, deren Auf-  
stellung 6. 17. 19. 111. 127.  
Nebenbeschäftigung, gemeine Hand-  
arbeit 68.  
Niederlassung, gewerbliche, deren Er-  
forderniß 85. 163.  
Niederlage, getrennt vom Komtoir  
67.  
Niedrigster Steuerjahr 115.  
Niederlande, Angehörige 195.  
Notare, gewerbesteuerfrei 69.  
Notizregister, dessen Führung 124.

### O.

Objective Verbindung verschiedener  
Gewerbebetriebe 76.  
Oblatenmacher sind als Händler zu  
besteuern 90.  
Obsthändler, deren Veranlagung 2.  
15. 78. 93. 108. 164. 170.  
Obstbäume, Hausirhandel damit 34.  
Oekonomen geschlossener Gesellschaften  
steuerpflichtig 72. 96.  
— steuerfrei 72.  
Oeffentliche Feste, Feilbieten von  
Waaren 28. 165. 170.  
— Ausübung des Schankgewerbes  
173.  
Oelgemälde, Feilbieten 290.  
Oelpresser sind als Händler zu be-  
steuern 90.

Delraffinierer sind als Händler zu  
besteuern 90.  
Oelschläger sind als Händler zu be-  
steuern 90.  
Oelsieder sind als Händler zu be-  
steuern 90.  
Oelverfertiger auf Handmühlen sind  
als Händler zu besteuern 91.  
Oelmühlen, Besteuerung 91.  
Oesen, Hausirhandel 33.  
Oesterreich 299.  
— Angehörige 194.  
Oeffenes Lager der Handwerker 3. 66.  
Optiker, Besteuerung 114.  
Orgelbauer, Besteuerung 114.  
Ort der gewerblichen Niederlassung  
27.  
— Veränderung 85.

### P.

Pächter kleiner Nutzungen sind als  
Händler zu besteuern 90.  
Pantinenmacher, Besteuerung 114.  
Pantoffelmacher, Besteuerung 114.  
Papierfabrikanten sind als Händler  
zu besteuern 90.  
Papiermühlen, deren Besteuerung 3.  
92.  
Pappmacher, Besteuerung 114.  
Pappschalenmacher, Besteuerung 114.  
Pappschachteln, Handel 292.  
Parfümeure sind als Händler zu be-  
steuern 90.  
Passagierstuben der Postexpediteure  
sind konzessionsfrei 95.  
Pechsieder sind als Händler zu be-  
steuern 90.  
Pension, Besteuerung 73.  
Periodische Zeitschriften, Verkauf 68.  
Perrückenmacher, Besteuerung 114.  
Personenwechsel bei einem Geschäft  
86.  
Peschirfstecher 114.  
— auf Jahrmärkten 169.  
Pfandleiher, Besteuerung 90. 92.  
Pferdeverleiher sind gewerbesteuer-  
pflichtig 1. 13. 66. 103. 106. 118.  
— deren Steuerfreiheit 4. 103.  
Pferdehändler, Besteuerung 2. 33.  
183.  
Pferde-Eisenbahnen, deren Besteue-  
rung 107.

Pfefferküchler, steuerpflichtig 2. 77. 99.  
 Propfen- und Schneiderei, Besteuerung 114.  
 Photographien, Herstellung, Besteuerung 71.  
 Polirmühlen, deren Besteuerung 3.  
 Polizei-Konvention 64.  
 — in Konkurrenz mit Gewerbesteuer-Defraudation 65. 155. 158. 202.  
 — bei Personen unter 18 Jahren 155.  
 Polizeibezirk des Wohnorts 171.  
 Portugal, Angehörige 194.  
 Porzellanhandel 306.  
 Posamentirer, Besteuerung 114.  
 Post-Expediteure bedürfen zur Haltung einer Passagierstube keiner Konzession 95. 100.  
 Posthalter als Lohnfuhrleute 106.  
 Pottaschieder sind als Händler zu besteuern 90.  
 Präklusivfrist zu dem Rekurs bei der Aufstellung der namentlichen Nachweisung A I. 17. 111.  
 Privatvereine, auf einen Gewerbezweck gerichtet, sind steuerpflichtig 73. 88.  
 Privatgesellschaften können keine Schankkonzesse erhalten 96.  
 Privatversicherungs-Gesellschaften, Besteuerung 92.  
 Proben beim Suchen von Waarenbestellungen zc. 28. 168.  
 Prozente, die den Gemeinden vergütet werden 138. 141.

**R.**

Rath der Gewerbetreibenden bei der Steuervertheilung 113.  
 Rekurs gegen die Veranlagung 71. 112. 118. 132. 149.  
 Rekurs bei Aufstellung der namentlichen Nachweisung 17. 111.  
 Rechte, bisherige oder vormalige bei der Bildung der Steuerabtheilungen 11.  
 Rechtsanwälte, gewerbesteuerfrei 69.  
 Regierung, Zuständigkeit 39.  
 Regierungskommissar, dessen Funktion 111.  
 Reitunterricht, dessen Steuerfreiheit 103.  
 Reisekosten für die Mitglieder der

Geld, Gewerbesteuer.

Veranlagungs-Kommission 17. 18. 141.  
 Reisende, Aufsuchen von Waarenbestellungen 173.  
 Reiserbesen, Verkauf 301.  
 Reklamations- und Rekursverfahren 118. 132. 149. 297. 298.  
 Reklamationen gegen die Veranlagung 71. 112. 118. 297. 298.  
 Reklamation und Rekurs, Verjährung 185. 297.  
 Restaurateurs, steuerpflichtig 2. 99.  
 Reste der Steuern, Verzeichniß einzureichen 7. 150.  
 Restititionen 139. 215.  
 Rhedereigeschäfte, deren Veranlagung 1. 13. 14. 87. 93.  
 Riemer, Besteuerung 114.  
 Röhrmacher, Besteuerung 114.  
 Rollen für die Steuererhebung, Anlage 7.  
 Rollenbezirk 75.  
 Ruhen eines Gewerbes 78. 79. 122.  
 Rum, Fabrikation 68.

**S.**

Sägemühle 91.  
 — in Verbindung mit dem Mühlenbaugewerbe 83.  
 Sänger, Besteuerung 69.  
 Säge der Gewerbesteuer 5. 12.  
 Salinenwesen, Maschinen dazu, deren Besteuerung 3. 92.  
 — Besteuerung 67.  
 Sammeln geringwerthiger Sachen 33. 177.  
 Sand, Verfahren zu Wasser 170.  
 Sandgruben, Besteuerung 66.  
 Sand gehört nicht zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft 166.  
 Sattler 114.  
 — mit offenem Lager oder auf Märkten 82.  
 Schankwirthschaften, steuerpflichtig 20. 66. 77. 94. 99.  
 Schankwirth, Kleinhandel mit geistigen Getränken 94.  
 Schankgewerbe auf Märkten ist gewerbesteuerpflichtig 94.  
 Schankwirthschaft bei Schützenfesten 95. 173. 280.  
 — auf Jahrmärkten 96. 280. 295.

- Schankkonzesse, nur an bestimmte Personen zu ertheilen 96.  
 Schankwirthschaftsbetrieb, Gewerbemäßigkeit 2. 96.  
 Schankgewerbe bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen 95. 170. 173.  
 Schankwirthschaft, Begriff des Lokals 97.  
 Schank- und Handelssteuer 2. 20.  
 Schauspieler, umherziehende, deren Besteuerung 33. 34. 69. 183.  
 Schauspieler (bei stehenden Bühnen), gewerbefreier 69.  
 Schaustellungen im Umherziehen 27.  
 Schiffer, deren Gewerbe ist steuerpflichtig 1. 21. 66. 103.  
 — deren Steuerfreiheit 4. 72.  
 Schiffe zum Personentransport benutzt, sind steuerpflichtig 103.  
 Schiffer ausländische 104.  
 Schifffahrt, Besteuerung 13. 21. 93. 103. 106.  
 Schiffe, Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft auf denselben 99.  
 Schiffbauer, Besteuerung 114.  
 Schießpulver, ausgeschlossen vom Hausirhandel 41.  
 Schieferdecker, Besteuerung 114.  
 Schlafstellenvermietther können Beföstigung verabreichen, ohne gewerbefreierpflichtig zu sein 94. 97.  
 Schlächter, deren bedingte Steuerfreiheit 91.  
 — Besteuerung 3. 91.  
 Schlachten von Vieh für den Hausbedarf 68.  
 Schleifmühlen, deren Besteuerung 3. 92.  
 Schleifer, Besteuerung 114.  
 Schlosser, Besteuerung 114.  
 Schmiede, Besteuerung 114.  
 Schneider 114.  
 — ohne offenes Lager 82.  
 — Verfertigung von Kleidungsstücken aus angekauften Stoffen 84.  
 Schneiderinnen, deren Besteuerung 85.  
 Schneidemühlen, Besteuerung 91.  
 Schornsteinfeger, Besteuerung 115.  
 Schriftliche Aufträge, Anfertigung 72.  
 Schuhmacher, Besteuerung 115.  
 — mit offenem Lager oder auf Märkten 82.  
 Schulbücher und Schreibmaterialien, Verkauf durch Lehrer 73.  
 Schützenfeste, Betrieb des Ausschankes bei denselben 95.  
 Schweizerladen, steuerpflichtig 2. 99.  
 Schweiz 299.  
 — Angehörige 194.  
 Schwerdfeger, Besteuerung 115.  
 Seehandlung, Königliche, gewerbefreier 66.  
 Seeschifffahrt von Ausländern 107.  
 Seeschifffahrt, Besteuerung 93. 103.  
 Segelschiffe, Besteuerung 21. 104.  
 Seidenweber, Besteuerung 102.  
 Seifenieder sind als Händler zu besteuern 90.  
 Seiler 76. 115.  
 — wegen Handels 76. 90.  
 — mit offenem Lager 21. 76. 82.  
 — Besuch der Wochenmärkte 21.  
 Selbstgewonnene Waaren, Verfahren zu Wasser 28. 165.  
 Selbstgewonnene Waaren, Feilbieten 28. 165.  
 Selbstgewonnene Waaren, Erzeugnisse der Landwirthschaft u., Umherziehen 164.  
 Selbstgewonnene Erzeugnisse der Forst- und Landwirthschaft 67.  
 Selbstverfertigte Waaren 28.  
 Sicherstellung der Schiffe für Steuer und Strafe 104.  
 Siegellackfabrikanten sind als Händler zu besteuern (wegen Handels) 90.  
 Siebmacher, Besteuerung 115.  
 Signalement im Legitimationschein 31. 44.  
 Soldaten-Speisewirthschaft 97. 100.  
 Speditionsgeschäfte, deren Veranlagung 1. 14. 75. 87.  
 Speditoure als Frachtfuhrleute 107.  
 Speisewirthschaften, steuerpflichtig 2. 20. 66. 77. 98. 99. 100.  
 Speiseverabreichung der Badeanstalten an Badende gewerbefreier 95.  
 Speisewirthschaft bei Soldaten oder in Schlafstelle befindlichen Personen 97. 100.

- Spielkartenstempel 219.  
 Spielfarten, ausgeschlossen vom Haus-  
 firhandel 41.  
 Spinnerei, Maschinen derselben, Be-  
 steuerung 3. 92.  
 Spinnhalter, Besteuerung 115.  
 Spiritus, Verkauf durch Apotheker  
 95.  
 Spitzenmacher, Besteuerung 115.  
 Sporer, Besteuerung 115.  
 Sprachlehrer, gewerbesteuerfrei 69.  
 Staats- und sonstige Werthpapiere  
 ausgeschlossen vom Hausfirhandel  
 41.  
 Stampfwerke, Besteuerung 91.  
 Stärkemacher sind als Händler zu  
 besteuern 90.  
 Stehender Gewerbebetrieb, Defini-  
 tion 66.  
 Stehender Gewerbebetrieb 7. 29. 66.  
 119. 165. 168. 173. 295.  
 Stehender Gewerbebetrieb der Aus-  
 länder 175.  
 Steinbrüche, Besteuerung 66. 67.  
 Steinkohlen, Verkauf 306.  
 Steinmessen, Besteuerung 67. 115.  
 Steinschleifer, Besteuerung 115.  
 Steinrunder, Besteuerung 92. 114.  
 Steinseger, Besteuerung 115.  
 Steine gehören nicht zu den Erzeug-  
 nissen der Landwirtschaft 66. 166.  
 Stellmacher 115.  
 — ohne offenes Lager 82.  
 Stellvertreter bei dem Hausfirhandel  
 44.  
 Stellvertreter der Abgeordneten 6.  
 17.  
 Stellvertreter bei dem Schankgewerbe  
 99.  
 Steuerabtheilungen 9.  
 Steuerbeamte, deren Vergehungen 9.  
 Steuerbezirk, Umfang 143.  
 Steuerdefraudation 37.  
 — in Konkurrenz mit Polizei-Kon-  
 travention 65. 155. 158. 202.  
 Steuererleichterung durch den Finanz-  
 minister 21.  
 Steuerempfänger, deren Anstellung  
 141.  
 — dessen Benachrichtigung 124.  
 Steuer, vorenthaltene, deren Ent-  
 richtung 38. 81.  
 Steuerermäßigung 33. 36.  
 Steuerfreiheit, welche vom Finanz-  
 minister zu bewilligen 24. 35. 36.  
 102. 113. 190.  
 — der Zimmervermiether an Bade-  
 orten 99.  
 — der Schlächter 91.  
 — der Handwerker 3. 22. 81.  
 — der Mühlenwerke 3.  
 — der Fracht- und Lohnfuhrleute u.  
 Pferdeverleiher 4.  
 Steuerfreiheit 22. 24. 35. 73. 113.  
 280. 281. 283. 298. 299. 309.  
 Steuerfreiheit des Meß- und Markt-  
 verkehrs 28. 71. 201.  
 — der Schiffe 104.  
 Steuergesellschaften und Steuerbe-  
 zirke 5. 15.  
 Steuergesellschaften, Beitritt zu den-  
 selben 9.  
 Steuerjahr, Aenderungen in demselben  
 78.  
 Steuerkonventionen 305.  
 — deren Vermeidung 120. 123.  
 158.  
 Steuerpflicht 283. 296.  
 — deren Beginn 77.  
 Steuerrolle, deren Feststellung 17.  
 Steuerrollen und Soll-Einnahme-  
 Nachweisungen 129.  
 Steuerfuß 12. 23. 33. 177. 179.  
 Steuerfüße, deren Zusammenstellung  
 115.  
 Steuerfuß für Gewerbescheine 33.  
 177. 179. 185. 295.  
 Steuervertheilung durch die Veran-  
 lagungsbehörde 11. 113.  
 Steuervertheilung, Bestimmungen  
 darüber 115.  
 Steuervertheilung durch die Ge-  
 samtheit der Gesellschaft 6.  
 Steuervertheilung, Rath der Ge-  
 werbetreibenden dabei 5. 113.  
 Steuervertheilung durch die Bezirks-  
 regierung 17.  
 Steuervertheilung bei Verlegung aus  
 einer Handelssteuerklasse zur  
 Klasse H. 71.  
 Stiefelwichfabrikanten sind als  
 Händler zu besteuern 90.  
 Strafen bei Gewerbepolizei-Vergehen  
 64.



Strafe bei Gewerbesteuer-Kontraventionen 36. 38. 121. 195.  
 — bei veräußelter Abmeldung 9.  
 Strafen, Geldstrafen, deren Umwandlung in Haftstrafen 38.  
 — Sicherstellung derselben 196.  
 Straffestsetzung Berechnung 9. 37.  
 Straffestsetzung, vorläufige 38. 152. 196. 304.  
 Strafgebet, Verrechnung 9. 207.  
 Strafgebet, Einnahme, deren Justifikation 213. 304.  
 Strafverfolgung bei Gewerbesteuer-Kontraventionen 38. 202.  
 Strafvollstreckung, Aussetzung 205.  
 Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen 154.  
 Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Kontraventionen 38. 152.  
 Striden von Strümpfen 68.  
 Stromschiffe, deren Besteuerung 21. 72. 104.  
 Stuhlmacher 115.  
 — ohne offenes Lager 82.  
 Stubenmaler, Besteuerung 115.  
 Subskriptionen, Sammeln derselben 68.  
 Suchen von Waarenbestellungen 27.  
 Syropsfabrikanten sind als Händler zu besteuern 90.

**I.**

Tabackspinners sind als Händler zu besteuern 90. 91.  
 — auf Bestellung arbeitend 115.  
 Tabagisten steuerpflichtig 2. 99.  
 Tagegelder für die Mitglieder der Veranlagungs-Kommission 17. 18. 141.  
 Täscher, Besteuerung 115.  
 Tantiemen der Kassenbeamten 215.  
 Tanzlehrer 27 — gewerbesteuerfrei 70.  
 Tapezirer, Besteuerung 115.  
 Terminalzahlungen bei Geldbußen unterjagt 153.  
 Theatralische Vorstellungen im Umherziehen 43.  
 Theerschweler sind als Händler zu besteuern 90.  
 Theilnehmer, Besteuerung 2.  
 Thierische Kräfte zum Treiben von

Maschinen, deren Besteuerung 3. 91. 92.  
 Thierärzte, Besteuerung 70.  
 Thongruben, Besteuerung 66.  
 Thon gehört nicht zu den Erzeugnissen der Landwirtschaft 166.  
 Thonwaaren, Feilbieten 34.  
 Tügel-Tügel-Wirthschaften 168.  
 Tischler 73. 115.  
 — ohne offenes Lager 82.  
 — deren Möbelmagazin 73.  
 Töpfer, Besuch der Wochenmärkte 21.  
 — mit offenem Lager 21. 82. 115.  
 Töpferwaaren 306. 308.  
 — Verfahren zu Wasser 170.  
 Torfstechen, Steuerfreiheit 67.  
 Torf gehört nicht zu den Erzeugnissen der Landwirtschaft 166.  
 — Verfahren zu Wasser 170.  
 Transportmittel beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 31. 44. 165. 167. 179. 181. 185. 186. 305.  
 Trasmühlen, Besteuerung 91.  
 Trödler, deren Veranlagung 2. 14. 91. 108.  
 Truppenzusammenziehungen 297.  
 — Schankwirth 173.  
 — Viktualienhändler 28. 170. 173.  
 Tuchfabrik, Maschinen dazu 92.  
 Tuchmacher, Besteuerung 102.  
 Tuchweerer Besteuerung 115.

## II.

Ueberlebende Ehegatten Gewerbetreibender, Vergütung der Haussteuer 32.  
 Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten 6.  
 Uebergang eines Geschäfts auf eine andere Person 86.  
 Uebersicht der Gewerbesteuerreultalte 143.  
 Uhrmacher, Besteuerung 115.  
 Umfang des Gewerbebetriebes 14. 108.  
 Umherziehen beim Gewerbebetrieb 1. 13. 23. 26. 30. 58. 173.  
 Umschreibung eines Geschäfts auf eine andere Person 86.  
 Unterbrechung des Gewerbebetriebes 35. 36.

Untersuchungen bei Gewerbesteuer-  
Uebertretungen 38. 154.  
Unternehmer von Bauten, Steuer-  
freiheit 72.

### **B.**

Veranlagung der Handelsgeschäfte 14.  
126.  
— der Steuer vom stehenden Ge-  
werbe 66. 119.  
— Kosten derselben 141.  
Veräußerung eines Geschäfts 85.  
Vereine, welche sich auf Mitglieder  
beschränken 69.  
Vereine, deren Gewerbebetrieb 73. 88.  
Vereinshaus, Gewerbebetrieb 73.  
Vereinigung mehrerer Gewerbe ver-  
schiedener Steuerklassen 75. 77.  
Vererbung eines Geschäfts 85.  
Verfertigen von Waaren auf den  
Kauf 1. 66. 68. 91.  
Verfertiger musikalischer Instrumente  
115.  
Vergütung von Steuer an Ueberle-  
bende Gewerbetreibender 32.  
— für die Veranlagungs- und Er-  
hebungsgeschäfte 8.  
Vergehen der Steuer- und Ge-  
meindebeamten 9.  
Vergolder, Besteuerung 115.  
Verjährungsfristen bei öffentlichen  
Abgaben 39. 215.  
Verjährungsfristen und Strafen 202.  
205. 215.  
Verjährung bei Gewerbepolizetver-  
gehen 202.  
Verkaufsstätte einer Fabrik 15. 111.  
Verkaufsstätte 306—307.  
— steuerpflichtig 67. 68.  
Verlag eines selbstverfaßten Buches  
68.  
Verleihen von anderen Thieren als  
Pferden ist gewerbesteuerfrei 106.  
Vermessung der Fluß-, Dampf- und  
Schleppschiffe 21. 104.  
Vermittelung von Handels- oder  
Geldgeschäften, deren Veranlagung  
14. 87. 173.  
Vermiethen von Zimmern gewerbe-  
steuerpflichtig 20. 99.  
Vermiethen von Zimmern an Bade-  
gäste 72. 99.

Verpachtung eines Geschäfts 85.  
Verrichtungen der Kommunal- und  
Kreisbehörden bei der Veranla-  
gung 6.  
Versicherungsgeschäfte, deren Veran-  
lagung 14. 88.  
Versezung aus einer Handelssteuer-  
Klasse in Klasse H. 71.  
Versicherungsgesellschaften, ausländi-  
sche sind steuerpflichtig 1. 14. 87.  
88.  
Versicherungsgesellschaften, inländi-  
sche mit Zweigniederlassung sind  
steuerpflichtig 88.  
Versicherungsgesellschaften, steuerfrei  
24. 72. 87.  
Verschweelen von Holz, Besteuerung  
67.  
Vertheilung der Gewerbesteuer 5.  
11. 16. 19.  
Vertheilung der Gewerbesteuer bei  
Versezung in Klasse H. 71.  
Verwarnung zur Vermeidung von  
Kontraventionen 120. 123. 158.  
Viktualienhändler, deren Veranla-  
gung 15. 78. 90. 108.  
— bei öffentlichen Festen 2. 173.  
Viehmäster sind als Händler zu be-  
steuern 2. 91. 92.  
Viehzucht, Steuerfreiheit 67.  
Viehschlachten zum eigenen Bedarf  
68.  
Viehhändler, Besteuerung 2. 33. 92.  
183.  
Viehmarkt, Einrichtung 169.  
Volksbank, Besteuerung 14.  
Vollstreckung der Strafen, Aussetzung  
205.  
Vorläufige Straffestsetzung 152. 304.  
Vorstellungen, theatralische im Um-  
herziehen 43.  
Vorschußvereine, deren Besteuerung  
88. 281. 284. 286. 287.  
Vorstandsmitglieder, strafbar 73.

### **B.**

Waaren, Verfertigen auf den Kauf  
ist gewerbesteuerpflichtig 1. 14. 66.  
91.  
Waarenbestände einer Konkursmasse,  
deren Verkauf steuerfrei 90.  
Waarenbestellungen suchen 27.

- Waarenlager** 307.  
 — umherziehender Handeltreibender 183.  
**Wachbleicher** sind als Händler zu besteuern 91. 114.  
**Wahl der Abgeordneten der Gewerbetreibenden** 5. 13. 17. 26. 125. 143.  
**Wassmühlen**, deren Besteuerung 3. 91. 92.  
**Wasser**, Besteuerung 115.  
**Wandlager und Wanderauktionen**, Besteuerung 185. 269. 272. 306. 307. 308.  
**Wasserfahrzeuge**, welche beim Handel mitgeführt werden 31. 32.  
**Wassermühlen**, Besteuerung 91.  
**Weberei und Wirkerei**, Besteuerung 20. 102.  
**Weber**, Besteuerung 102. 115.  
**Weberei, Maschinen dazu**, deren Besteuerung 3. 92.  
**Wechselgeschäfte**, deren Veranlagung 1. 14. 87.  
**Wechsler** sind als Händler zu besteuern 91.  
**Wechsel der Personen bei einem Geschäft** 85.  
**Weibliche Hausgenossen**, Hülfe derselben, steuerfrei 3. 102.  
**Wein**, Kleinhandel damit 94. 292.  
**Weinbau**, steuerfrei 67. 100.  
**Weintrauben**, Verkauf 306.  
**Wertpapiere**, ausgeschlossen vom Kaufhandel 41.  
**Wildverkauf**, bedingt steuerfrei 68.  
**Windmühlen**, Besteuerung 91.  
**Winzervereine**, deren Steuerpflicht 96.  
**Wirker**, Besteuerung 20. 102. 115.  
**Wirtschaftsbetrieb eines evangelischen Vereinshauses** 73.  
**Wittve von Handwerkern** deren Werkführer 102.  
**Wochenmärkte**, Besuch durch Handwerker 81. 82.  
**Wochenmarktverkehr**, Gegenstände desselben 67. 165. 169.  
**Wochenmärkte**, Einrichtung derselben 169.  
 — Besuch mit Gegenständen, welche nicht zu den Marktartikeln gehören 169.  
**Wochenmärkte**, Handel durch Ausländer 71.  
 — Verkehr auf denselben 168.  
**Wohltätige Zwecke** bei dem Gewerbebetriebe 73.  
**Wohnort**, Aenderung 85.  
**Wolle** ausgeschlossen vom Kaufhandel 41.  
**Wollkammer**, steuerfrei 72.  
**Wollmarkt**, Einrichtung 169.
- 3.**
- Zahl der Abgeordneten der Gewerbetreibenden** 144.  
**Zahnärzte**, gewerbesteuerfrei 70.  
 — welche gewerbesteuerpflichtig 70.  
 der Verkauf durch Zahnärzte an Personen, welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen, ist steuerfrei 70.  
**Zahnbürsten**, Verkauf, welcher steuerpflichtig 70.  
**Zahnpulver**,  
**Zahn-Ritt**,
- Zeitungen und Zeitschriften**, Verkauf 68.  
**Ziegelbrenner** sind als Händler zu besteuern 67. 78. 91.  
**Zimmervermiether** gewerbesteuerpflichtig 20. 99.  
 — an Badegäste 72. 99.  
**Zimmerleute**, Besteuerung 85. 115.  
**Zinngießer** 115.  
 — mit offenem Lager 82.  
**Zuderbäder**, steuerpflichtig 2. 77. 99.  
**Zugang eines Gewerbes** 77. 104.  
**Zu- und Abgänge**, deren Behandlung 134. 139. 149. 281.  
**Zunftsrechte** werden durch die Steuer-gesetze nicht berührt 5.  
**Zusammenstellung der Steuerfüße** 115.  
**Zustellung der Gewerbebescheine** 207.  
**Zuständigkeit des Gerichts** und der Regierung 38.  
**Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Gewerbesteuer-gesetze** 37. 65. 207.  
**Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen** 226. 241. 266.  
**Zwirnmacher**, Besteuerung 115.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Monbijouplatz 3.

---

Das reichsgesetzliche  
**Urheberrecht an Schriftwerken,**  
das  
**Reichshaftpflichtgesetz,**  
das reichs- und territorial-gesetzliche  
**Verfälschungsgesetz,**  
die altpreuß. und gemeinrechtlichen Bestimmungen über  
**Schiedsgerichte,**  
erläutert vornehmlich aus den  
Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts  
von  
**F. Kowalzig.**

Preis cart. 2 M. 80 Pf.

---

**Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch**  
mit Ausschluß des Seerechts  
erläutert vornehmlich  
aus den Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts  
von  
**F. Kowalzig,**  
Stadtgerichtsrath.

Zweite vermehrte Auflage. Fest geb. Preis 10 M.

---

**Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung**  
erläutert vornehmlich aus den  
Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichs-Ober-Handelsgerichts  
von  
**F. Kowalzig,**  
Landgerichtsdirector.

Dritte vermehrte Ausgabe. Fest gebunden Preis 3 M. 60 Pf.

---

Gesetz, betreffend den Verkehr mit  
**Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen**  
vom 14. Mai 1879.

Mit Erläuterungen herausgegeben von  
**Dr. Fr. Meyer,** und **Dr. C. Finkelnburg,**  
Geh. Ober-Regierungsrath und Vortragender Rath im Reichs-Justizamt. Geh. Regierungs- und Medicinal-Rath, Mitglied des Reichsgesundheitsamts.  
Preis 3 M.

---

== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ==

## Berichtigungen.

---

Seite 192. Der erste Absatz lautend: Ausländische Gesellschaften u. s. w. bis III. gehört nicht in den Text der Anweisung vom 3. 9. 76, sondern mußte als Note gedruckt werden.

Seite 198. Letzter Absatz in der Note: Minist.-Verf. vom 26. 11. 79 (Minist.-Bl. pro 1880 S. 20) mußte hinter dem vorhergehenden Worte „versehen“ gedruckt werden, da die Note 1 der Seite 197 die erwähnte Minist.-Verf. vom 26. 11. 79 ist.

---